Grundriß

der

wahren und falschen

Staatskunst.

Von dem Verfasser des Lehrbegrifs sämmtlicher ökonomischer und cameral Wissenschaften.

Zweiter Band.

Berlin 1779.

Bey Christian Friedrich Himburg.

Grundriß

der

wahren und falschen

Staatskunst.

Von dem Verfasser des Lehrbegrifs sämmtlicher ökonomischer und cameral Wissenschaften.

Zweiter Band.

Berlin 1779.

Bey Christian Friedrich Himburg.

Grundriß

der

wahren und falschen

Staatskunst.

Von dem Verfasser des Lehrbegrifs sämmtlicher ökonomischer und cameral Wissenschaften.

Zweiter Band.

Berlin 1779.

Bey Christian Friedrich Himburg.

Einleitung.

Der natürliche Hang zur Unthätigkeit pflegt die Menschen zu überreden, daß die Abänderung der Staatsgebrechen in die Reihe der Unmöglichkeiten gehöre; sie fürchten sich eine Last anzugreifen, von der sie erdrückt zu werden vermuthen.

Dieser Vorwurf trift sowol die Regenten, als die Völker. Selbst die einsehendsten, die bestgesinnten begnügen sich, einzelne Mißbräuche zu mäßigen, einzelne Verbesserungen zu begünstigen. Sie gleichen einem Kranken, der anstatt bey Heilung seines verdorbenen Magens mit Auslerung böser Feuchtigkeiten anzufangen, Magen stärkende Mittel anwendet, folglich den Wolf im Schaafstall einsperrt.

Die Folgen von dergleichen Palliativ-Curen sind sowol bey physischen als moralischen Körpern die nemlichen. Man sucht sich dadurch fürübergehende Erleichterungen zu verschaffen. Man scheuet den Keim, die Quelle des Verderbens anzutasten. Man begnüget sich, die Staatsmaschine bey seinen Lebzeiten, für das Zusammenstürzen in Sicherheit zu setzen.

Indeß kann kein Volk glücklich seyn, wenn es nicht nach den unwandelbaren Naturgesetzen, die allezeit zur Tugend führen, regieret wird; so wie auch kein Regent groß, mächtig und glücklich ist, so lange er vernünftige Völker mit Weißheit und Gerechtigkeit zu beherrschen versäumet.

Die gesunde Staatskunst, oder die Wissenschaft, Menschen menschlich zu regieren, hat nichts übernatürliches, nichts geheimnißvolles. Wer sie aus dem rechten Gesichtspunkt betrachtet, wer sie ohne Vorurtheil untersucht, wird sie ganz einfach finden, wer ihre Quellen in der Natur des Menschen aufsucht, wird nicht zweifeln, daß sie in ein System gebracht werden kann, das eben so zuverläßige Grundsätze hat, als irgend eine andere menschliche Erkenntniß; allein die Leidenschaften, die Ränke der Höfe, die metaphysische Grübeleien der Theologen, haben die Staatskunst in ein Chaos verwandelt, das beynahe so finster ist, als jenes, wovon uns Moses bey Erklärung der Schöpfung benachrichtiget.

Diese Finsterniß verschwindet gleichwol, wenn ein erleuchteter Verstand mit kaltem Blute bis zur Entstehungsart der Gesellschaften dringt, sie in ihren bisherigen Laufbahnen folget, und die Irrwege mit Genauigkeit bemerkt, auf welche sie gerathen, so oft sie den Gesetzen der Natur ungehorsam geworden sind.

Der Ursprung der heutigen Gesellschaften verliert sich in den Trümmern physischer Revolutionen.

Einleitung.

Fast alle policirte Nationen haben Räubern ihre Entstehungsart, und der Ungerechtigkeit, dem Betrug, ihre heutige Ordnung zu danken.

Die Juden, durch physische Revolutionen gezwungen, nach dem steinigten Arabien zu flüchten, bedurften 40 Jahr, um einen kriegerischen Körper zu formiren, und sich dadurch in Stand zu setzen, das gelobte Land zu erobern, und daselbst ein Volk zu werden. Griechenlands Staaten wurden durch Strassenräuber errichtet, die sich durch Zernichtung einiger Ungeheuer und vieler Menschen, zu Königen aufwurfen. Rom hatte seinen Ursprung griechischen und welschen Diebesbanden zu danken, und aus diesem Abschaum des Menschengeschlechts, entstand ein Volk von Helden. Fast in allen Theilen der Welt, waren die Priester, die Beherrscher, die Gesetzgeber, die Orakel der Völker, sie theilten mit der Gottheit die Ehrfurcht der Sterblichen, welche sie überedet hatten, die sichtbaren Repräsentanten unsichtbarer Wesen zu seyn.

Dieser abscheuliche Mißbrauch konnte nicht lange dauren; kriegerische Völker schämten sich, unter den Befehlen der Pfaffen zu stehen, deren Faulheit und Unerfahrenheit nicht verstattete, das Volk in Schlachten zu führen. Sie fiengen an, sich Heerführer zu erwählen, und sie zu Königen zu machen. Die Priester, so mit Verdruß die Abnahme ihrer Macht ertrugen, wusten sich in die Zeit zu schicken, und bald durch List, bald durch Ver-

wegenheit ein Uebergewicht über die Fürsten zu erhalten, oder wenigstens die Gewalt mit ihnen zu theilen. Zu Erreichung dieses Endzwecks überredeten sie unter andern die Völker, daß die Gewalt der Regenten göttlichen Ursprungs sei. Solchergestalt wurden die Könige in Götter verwandelt, das Volk sahe in den allergrausamsten Tyrannen das Bild, der Statthalter des Allerhöchsten, es warf sich in den Staub, und erwartete die unverbrüchliche Befehle der Gesandten Gottes ohne Murren. Dies war die Quelle von der Verderbnis der Fürsten, und von der Erniedrigung der Völker. So entstund dann der Despotismus, die willkührliche Macht, und die Tyrannei, und so artete die Regierung in schädliche Mißbräuche aus. Man errichtete denen Leidenschaften vergötterter Monarchen Thronen, und nannte die Frucht ihres Eigensinnes, Gesetze.

Der Krieg, der die Völkerschaften Europens den Gesetzen Roms unterwürfig gemacht, führte das mächtige Rom zur Barbarei zurück, und in der Folge der Zeit verschafte eine bisher ohnunterbrochene Gährung, denen Völkern eine gewisse dauerhafte Form. Die Könige fiengen an ihr Staatsgebäude, auf den Ruinen der bisherigen kleinen Tyrannen zu errichten, und sich dabei des Beistandes der Völker, denen sie vernünftigere Gesetze, und versichertes Eigenthum gaben, zu bedienen; wie sie aber ihren Endzweck nicht erreichen konnten, ohne die Gewalt der Geistlichkeit zu vermin-

mindern, oder ohne das Lächerliche der angemaßten geistlichen Macht den Völkern begreiflich zu machen, so würden diejenigen, so das Gespenst theologischer Meinungen anzugreifen Muth hatten, von verschiedenen weisen Regenten unterstützt; und von der Zeit fieng der Geist der Menschen an zu erstarken, in das Gleis der Natur, und gesunden Vernunft zurückzukehren, und die wahren Regierungs Grundsätze zu entdecken.

Deutschland hat ganz vorzüglich die wohlthuende Wirkung dieser glücklichen Aufklärungen erfahren, und die Verfassung des deutschen Reichs hat sich mit der Freiheit zu denken, mit der Kultur, und dem Wachsthum des Verstandes nach und nach verbessert; Gleichwohl darf man sich nicht verbergen, daß noch vieles zu thun übrig bleibe, und daß dieser große Staatskörper noch bei weitem nicht der Ruhe, der Macht, der Stärke, der Glückseligkeit, der Hochachtung geniesse, wozu ihn die Natur bestimmt zu haben scheinet.

Ich bin stolz drauf, in Deutschland das Licht der Welt erblickt zu haben, und mit unauslöschlicher Vaterlandsliebe gebohren zu seyn. Ich kann mich ohne Eitelkeit rühmen, den grösten und beträchtlichsten Theil dieses weitläuftigen Staatskörpers mit dem forschenden Auge des Kameralisten gesehen, über das Gesehene Tagebücher mit kritischen Anmerkungen begleitet, geführt zu haben. Dies ist mein ganzes Verdienst; dies ist die Veranlassung, den elenden erst eines in mancherlei an-

genehmen und verdrießlichen Abwechselungen verträumten Lebens, dem Unterricht angehender Weltbürger zu widmen.

Es scheinet freilich dem heutigen Lauf der Welt zuwider, nach vollendeter Laufbahn seine Mitbürger über ihre wesentlichste Vortheile aufklären zu wollen; indem die mehresten heutigen Gelehrten, gleich beym Eintritt in die Welt, das Publikum mit den Geburten ihres Verstandes zu beschenken, im Gebrauch haben, folglich da anfangen, wo ich aufhöre; allein ich habe mir eingebildet, daß es meinem Endzweck gemässer sey, mich zuförderst um Baumaterialien zu bewerben, und von allen öffentlichen Bedienungen loßzumachen, ehe ich andere zu belehren mich unterstehen dürfte, damit es mir nicht etwa währender Arbeit an Materialien fehlen, noch Menschenfurcht und Betrachtungen für die Verbindungen mit der Welt mich verführen könnten, die Sache der Menschheit, zu deren Vertheidiger ich mich aufgeworfen, zu verrathen. Habe ich hierin unrichtig geurtheilt, oder hat mein Eifer für die Wohlfarth Deutschlandes mich zuweilen verleitet, manche Wahrheiten nicht mit dem von zärtlichen Ohren verlangten Wohlklang vorzutragen; oder bin ich vielleicht durch die Untreue meines Gedächtnisses zu Wiederhohlungen verführet worden; die in Schriften deren Gegenstände von verschiedenen Seiten vorgetragen werden müsten, zuweilen ohnentberlich sind; so bitte ich in voraus das verständige Publicum um Verzeihung,

zugleich

zugleich aber noch um Erlaubnis, die Einrichtung meines Werks, wo nicht rechtfertigen, doch entschuldigen zu dürfen.

Als es mir einfiel, aus den Hütten des Landsmanns, mich bis zu den Palläſten der Großen dieſer Erde zu erheben, glaubte ich die Menſchen theils mit ſich ſelbſt, theils mit andern Menſchen bekannt machen; ſodann allgemeine Schilderungen liefern, und dem Leſer das Vergnügen laſſen zu müſſen, die Helden dazu aufſuchen, oder ſchickliche Anwendungen machen zu können. Dies war meine eigentliche Abſicht bei dem erſten Theil dieſes Werks. Im gegenwärtigen zweiten und letzten Theile bin ich meinem Hauptzweck allmählig näher gekommen. Und habe

Im erſten Hauptſtück einen Begrif von den Grundverfaſſungen der Staaten überhaupt gegeben.

Im zweiten bin ich die weſentlichſte Mittel, wodurch die verſchiedene Regierungsformen ihrer Natur nach gut zu machen, durchgegangen.

Im dritten habe ich die Schilderung einer weiſen Regierung überhaupt, und in den innern Landesangelegenheiten insbeſondere geliefert.

Im vierten iſt das nemliche in Abſicht auf die auswärtige Landesangelegenheiten, oder dem Betragen gegen fremde Mächte geſchehen.

Im fünften habe ich einen kurzen Begrif von der öffentlichen Verfaſſung des deutſchen Staatskörpers gegeben.

Im sechsten sind die Gebrechen des Nahrungsstandes, die aus der Natur der Staatsverfassung Deutschlandes entspringen, bezeichnet worden.

Im siebenten habe ich mich erkühnet, allgemeine, und der heutigen Staatsverfassung Deutschlandes angemessen scheinende Verbesserungsvorschläge zu thun.

Im achten habe ich Deutschland in verschiedenen Verhältnissen betrachtet, und die glückliche Folgen weiser Veränderungen erwogen.

Ich bin moralisch gewiß, daß die Mittel so ich zu Erhöhung der Glückseligkeit Deutschlandes nur sanft berühret, ja gleichsam nur perspektivisch gezeichnet habe, an den wenigsten Orten Beifall finden werden. Indeß tröstet mich nach meiner Ueberzeugung geschrieben, und keine andere Betrachtungen, als die Wohlfart Deutschlandes vor Augen gehabt zu haben, und ich erkühne mich noch zu behaupten, auch wenn es verlangt wird, mathematisch zu demonstriren, daß Deutschland überhaupt genommen, nicht eher zu der Stärke, Reichthum, Ansehen und Glückseligkeit, wozu es die Natur bestimmt hat, gelangen könne, bis

1) alle Reichsstände und Herrschaften aus aller Gemeinschaft unter einander, und dadurch in Stand gesetzt sind, an ihrer und ihrer Unterthanen Wohlfahrt zu arbeiten; bis

2) wohlverdaute, und allgemein befolgte Policeigesetze, die ich in der ganzen Stärke des Ausdrucks verstehe, eingeführt; bis

3) Das

3) das Commercium, auf einen der Lage und den Umständen angemessenen vortheilhaften Fuß, und

4) denen erdrückenden Lasten der Menschen, billiges Ziel und Maas gesetzt seyn wird.

Ob die Mittel, so ich zu Erreichung des Zwecks vorgeschlagen, gut oder verwerflich sind, mag das verständige Publikum beurtheilen, ich weiß, daß sie nicht allen Interessenten gefallen können; allein ich weis auch, daß dieses eine alle menschliche Einrichtungen übersteigende Forderungen sei; Denn obgleich gute Gesetze, über alle Gegenstände, so den Wohlstand und die Erhaltung der Nation interreßiren, wachen müssen; ob sie sich gleich bestreben sollen, den Fleis zu befördern, gute Sitten einzuführen, dem Bürger Tugend und Vaterlandsliebe einzuflößen, die Bevölkerung, den Ackerbau, das Commercium zu begünstigen, das Laster zu strafen, und löbliche Handlungen zu belohnen; so dürfen sie sich doch niemals allgemeinen Beifall versprechen, sondern müssen sich begnügen, dem größten Theil der Nation angenehm, und nützlich zu werden.

Bei diesen Betrachtungen bin ich es gern zufrieden, daß man meine Vorschläge ganz, oder zum Theil verwerfe, wenn man nur vollkommenere an ihre Stelle setzt, wenn man nur einsehen lernt, daß der Staatskörper würklich krank ist, und nach da-

von

Einleitung.

von erhaltener Ueberzeugung, sich um die ausgesuchtesten Heilungsmittel bewirbt.

Möchte doch die wahre Philosophie, die nur von Blinden und Boshaften gelästert wird, nach und nach den ganzen Horizont Deutschlandes erleuchten! Möchte sie sich doch bey den Regenten und ihren Ministern Zutritt verschaffen! so würde die Staatskunst einfacher und nützlicher werden; so würde man in allen Projecten Achtung für die natürliche Rechte des Menschengeschlechts haben; so würden die Irrthümer gewisser systematischen Köpfe verschwinden; so würde das gemeine Beste in den öffentlichen Verträgen, nicht als ein leeres Wortgepränge, sondern als ein wesentliches Stück erscheinen; so würden die Deutschen aufhören, andern Deutschen die Hälse zu brechen; so würden sie ihr Blut sparen, um die Feinde Deutschlandes in Respect zu erhalten, und die Glückseligkeit ihrer Mitbürger zu befördern.

Innhalt.

Innhalt.

Erstes Hauptstück,

Begrif von den Grundverfassungen der Staaten.

I. Cap. Von dem Wesen der Regierungen S. 1

II. Cap. Vom Endzweck der Regierungen 7

III. Cap. Von der Wirkung der verschiedenen Regierungsformen auf die Glückseligkeit der Staaten 13

Zweytes Hauptstück,

wesentlichste Mittel, die verschiedene Regierungsarten, ihrer Natur nach, gut zu machen

I. von dem Gleichgewichte der Gewalten, in denen vermischten Regierungsformen 23

II. Cap. von den Mitteln, die uneingeschränkten Regierungen, ihrer Natur nach, gut zu machen 32

III. von allgemeinen Grundsätzen einer guten Regierung 39

IV. Cap. von den Eigenschaften eines zur Regierung bestimmten Prinzen 51

Drit-

Innhalt.

Drittes Hauptstück,

Schilderung einer weisen Regierung überhaupt, und in den innern Landesangelegenheiten insbesondere.

I. Cap. von den allgemeinen Vorsichten einer weisen Regierung S. 58

II. Cap. von der Einrichtung einer weisen Regierung 67

III. Cap. von dem Betragen einer weisen Regierung 78

Viertes Hauptstück,

Schilderung einer weisen Regierung in den auswärtigen Landesangelegenheiten, oder dem Betragen gegen fremde Mächte.

I. Cap. von den wechselsweisen Pflichten der Nationen gegen einander 100

II. Cap. Von der Natur der Verträge 110

III. Cap. Von der Vorsichtigkeit und Weisheit des Regenten, bey Unterhandlungen und Schliessung von Verträgen 116

Fünftes Hauptstück,

Begrif der öffentlichen Verfassung des deutschen Staatskörpers.

I. Cap. von den deutschen Landen überhaupt 122

II. Cap. von Eintheilung der ständischen Lande, und ihrer verschiedenen Regierungsformen 129

III. Cap.

Innhalt.

III. Cap. von allgemeinen Verhältnissen und Bestimmungen der Landesherrschaften, und der Landesunterthanen S. 140
IV. Cap. von denen verschiedenen Verhältnissen der landesherrlichen Regierungen 151
V. Cap. von den verschiedenen Quellen der Landeseinkünfte 158

Sechstes Hauptstück,

Gebrechen des Nahrungsstandes, die aus der Natur der Staatsverfassung Deutschlandes entspringen.

I. Cap. Von den Krankheiten des Nahrungsstandes überhaupt 163
II. Cap. von den Krankheiten der Landwirthschaft und des Bergwerksbaues insbesondere 169
III. Cap. von den Krankheiten des Handlungs- Manufactur- und Fabriquenwesens Deutschlandes 177
IV. Cap. von den Ursachen der im deutschen Staatskörper wütenden Krankheiten 181

Siebentes Hauptstück,

Allgemeine und der heutigen Staatsverfassung Deutschlandes angemessen scheinende Verbesserungsvorschläge

I. Cap. von der Natur- und den Eigenschaften guter Verbesserungen 190

II. Cap.

Innhalt.

II. Cap. von dem Bevölkerungsgeschäfte, als die erste Pflicht der Regenten S. 194

III. Cap. von den Erziehungsanstalten, als die zweite Regentenpflicht 217

IV. Cap. von den Gesetzen, als die dritte Regentenpflicht 220

V. Cap. von der Vorsorge für den Nahrungsstand, als die vierte Regentenpflicht 225

VI. Cap. von der weisen Eintheilung und Direction des allgemeinen Staats- und Privatvermögens, als die fünfte Regentenpflicht 237

Achtes Hauptstück,

Deutschland in verschiedenen Verhältnissen betrachtet, insonderheit von allgemeinen zu dessen Wohlstand abzweckenden Veränderungen.

I. Cap. von den Gesetzen und ihrer Verbindlichkeit 247

II. Cap. vom Einfluß der Grundverfassung auf die Wohlfart Deutschlandes 256

III. Cap. von den glücklichen Folgen der zum gemeinen Besten abzweckenden Veränderungen. 259

Erstes

Erstes Hauptstück,

Begrif von den Grundverfassungen der Staaten.

Erstes Capitel,

von dem Wesen der Regierungen.

Wenn die Menschen, welche ohne alle Parteilichkeit von dem unbegreiflichen Schöpfer der Natur, gleiche Gunst, gleiche Rechte empfangen haben, dem Gesetze der Natur gefolget, und dem moralischen Instinkt gehorsam gewesen wären, so hätten sie gar nicht nöthig gehabt, sich einer Regierung zu unterwerfen. Sie würden einander gleich, vollkommen frei, und eines jeden Güter, in Sicherheit gewesen seyn. Der Schwache hätte den Schutz des Stärkern nicht bedurft, der Mann von Einsichten hätte seine Talente, seine vorzügliche Kenntnisse mit Vergnügen und ohnentgeldlich mitgetheilt, und keiner würde in die Versuchung gerathen seyn, dem andern zu schaden, oder ihn gar zu unterdrücken.

Allein die Menschen werden mit Leidenschaften gebohren, deren einige durch die Vernunft, oder durch eine aufgeklärte Eigennützigkeit der Gesellschaft nützlich, und

andere durch ein blindes Interesse, durch eine ausschweifende Einbildungskraft, durch eine grobe Unwissenheit geleitet, denen Gesellschaften, und ihren Gliedern in allen Absichten schädlich sind. Diese Verschiedenheit der einander durchkreuzenden Leidenschaften, vermöge welcher ein jeder nur bemühet ist, den Gegenstand seiner Wünsche zu erreichen, ohne sich für die andere zu interessiren, so sein Nebenmensch zu befriedigen verlangt, musten nothwendig die Ruhe und Einigkeit der Gesellschaften stören, folglich Eifersucht und innerliche Kriege, in welchen die Mächtigern die Schwachen unterdruckten, oder die Geschicktern die Einfältigen verführten, in ihnen erzeugen.

Um diesen Mißstand aufzuheben, und dessen unseligen Folgen vorzubeugen, fühlten diese Gesellschaften die Nothwendigkeit, ihren Willen mit einander zu vereinigen, diesen vereinigten Willen durch Gesetze zu offenbaren, auch Jemand unter sich auszumachen, dem sie diesen vereinigten Willen, samt der damit verbundenen Kraft übertragen, folglich ihn bevollmächtigen könnten, denen gemachten Gesetzen das erforderliche Ansehn, und die nothwendige Thätigkeit zu geben.

Dies ist also die Entstehungsart der obersten Gewalt, welche in den Gebrauch der vereinigten Kraft der Gesellschaft, durch einen einzigen Willen bestehet, und da der Wille jedes einzelnen Menschen, die Beförderung seiner Glückseligkeit zur Absicht hat, mithin auch der vereinigte Wille einer ganzen Gesellschaft keinen andern Endzweck haben kann, so folget, daß der Endzweck der bürgerlichen Verfassungen, oder die durch den allgemeinen Willen eingeführte Gewalt, die gemeinschaftliche Glückselig-

keit

keit, so in der Sicherheit, der Erhaltung, der Wohlfart, sowol der ganzen Gesellschaft, als ihrer einzelnen Theile, bestehet, zum alleinigen Augenmerk habe.

Wenn eine solche zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, sich unter ein Oberhaupt vereinigte Gesellschaft beständige Wohnsitze, oder einen Theil von der Oberfläche der Erden in eigenthümlichen Besitz genommen hat, so wird sie ein Volk, eine Nation, ein Staatskörper genannt, und ihre Besitzungen machen den Staat oder vielmehr den Grund des Staats aus. Dieses Volk, oder dieser Staatskörper, ist befugt, über die höchste Gewalt selbst Anordnungen zu machen, oder sie einem dritten zu übertragen. Diese Gewalt, deren Ursprung allemal das Volk ist, wird die Grundgewalt genennt, und ist von der thätigen obersten Gewalt, welche blos der erstern ihr Daseyn zu danken hat, wesentlich unterschieden, kann auch nur durch Tyrannei, oder Zerstörung des Staats, aufgehoben werden.

Besagte Grundgewalt des Volks repräsentirt bey Bestimmung, sowol der Grundgesetze als der Regierungsform der Gesetzgeber; sobald sie aber nach Maaßgabe dieser getroffenen Veranstaltungen die oberste Gewalt an andere überträgt, so macht sie mit sodanen Uebernehmern einen Contract oder Vertrag, vermöge welchem sie die übertragene oberste Gewalt nach Vorschrift der Grundgesetze ausüben sollen, folglich müssen alsdenn alle Irrungen so zwischen der Grundgewalt und der in Wirksamkeit gesetzten obersten Gewalt entstehen können, nach der Natur der Contracte beurtheilt und entschieden werden.

Die oberste Gewalt hat zwei Hauptgegenstände, die gesetzgebende und die vollziehende Macht, oder die Gewalt, den vereinigten Willen des Staats durch Gesetze zu offenbaren; und die vereinigte Kraft gedachten Willen zu vollziehen.

Befindet sich sodann doppelte Gewalt in ein und eben den Händen, so ist die angenommene Regierungsform monarchisch; wäre die gesetzgebende Macht in der Hand der Vornehmen, und die vollziehende Gewalt in der Hand des Regenten, so ist das eine aus der Monarchie und Aristokratie zusammen gesetzte Regierungsform; hätte der Regent die vollziehende Gewalt, und das Volk die gesetzgebende Macht, so würde dies eine Zusammensetzung aus der Monarchie und Demokratie seyn; würden die Vornehmen die vollziehende, und das Volk die gesetzgebende Macht haben, so würde dergleichen Regierungsform eine Vermischung aus der Aristokratie und Demokratie seyn; Wäre das Volk Gesetzgeber, der Regent Vollzieher, und die Vornehmen hätten an beiden Gewalten ihren Antheil, so würde solches eine aus allen drey Regierungsarten, nemlich der monarchischen, aristokratischen und demokratischen, in verschiedenen Verhältnissen vermischte Regierungsform seyn; und man darf nicht zweifeln, daß sich dabey noch mehrere Verschiedenheiten, bey welchen wir uns nicht aufhalten wollen, anbringen lassen.

Jedoch will ich sehr verbitten, dem Despotismus unter den Regierungsformen einen Platz einzuräumen. Der Despot ist ein Räuber, der die Grundgesetze des Staats über den Haufen geworfen, und alle Rechte des gesamten Körpers an seine Person gebunden hat. Es würde,

wie

wie Gordon sagt, eben so vortheilhaft seyn, sich von einem Barometer, als von dergleichen Menschen regieren zu lassen.

Auch die Tyrannei darf keinen Platz unter denen Regierungsformen verlangen. Sie ist überhaupt betrachtet, eine durch die Gewalt unterstützte Ungerechtigkeit, die keiner Regierungsform eigenthümlich ist, jedoch alle mit ihrem Gift anstecken kann. Denn so wird z. B. in demokratischen Regierungen das Volk zum öftern der unvernünftigste Tyrann, das keine andern Gesetze als seinen Eigensinn kennt, wie wir an den Athenienſern, welche den Aristides, den Cimon, den Miltiades verbannten, den Phocion umbrachten, und den Sokrates mit Gift tränkten, mit Abscheu erblicken; so kann ferner in Aristokratischen Regierungen die vereinigte Tyrannei der Grossen, das Volk ihren eigennützigen Absichten unterwerfen. Die Inquisitores zu Venedig, sind dergleichen von dem Senat bevollmächtigte Tyrannen, und wem ist die Tyrannei der glücklich geendigten schwedischen Regierung, unter den Reichsräthen unbekannt? So kann weiter unter den vermischten Regierungsformen die Tyrannei sich einschleichen, wenn eine der Gewalten, unter denen die oberste Gewalt des Staats vertheilet ist, sich derselben bedienet, um die andern zu unterdrücken; so kann endlich die Monarchie in Tyrannei ausarten, sobald der Monarch die ihm von der Nation anvertraute Gewalt anwendet, die Gesetze seinem Eigensinn, seinen Leidenschaften zu unterwerfen. Kurz, man lebt allenthalben unter tyrannischen Regierungen, wo die Gerechtigkeit aufgehöret hat, zu befehlen, und gezwungen ist, sich nach den Leidenschaften der Menschen zu bequemen.

Ich wende meine Augen von diesen abscheuligen und leyder nur gar zu häufigen Mißgeburten der Regierungen, und sage, daß alle Regierungsformen gut sind, so lange der Grund der Thätigkeit, und die Triebfedern in ihrer wahren Stärke vorhanden; würden diese aber, wovon die Beyspiele nicht selten sind, verletzt oder gar verdorben seyn, so würden sie diesen Nahmen nicht mehr verdienen, daher man auch überhaupt betrachtet, wohl eingerichteten vermischten Regierungsformen, einen wesentlichen Vorzug um so weniger absprechen kann, als eine unter verschiedene Hände vertheilte Macht, wenigeren Mißbräuchen, als in den einfachen Regierungsarten unterworfen ist.

Da die höchste Gewalt und das Volk, die zwei Haupttheile jedes Staats, in dem allergenauesten Verhältnisse, mithin beyde zusammen ein Ganzes ausmachen, deren eines ohne das andere nicht bestehen, noch eine von einander abgesonderte Glückseligkeit erhalten kann; so folget, daß beyde nothwendig zu einerlei Endzweck würken müssen, und da dieser Endzweck kein anderer seyn wird, als die gemeinschaftliche Glückseligkeit des ganzen politschen Körpers zu befördern, so muß auch die Pflicht des Regenten überhaupt genommen, dahin gehen, die Glückseligkeit jeder einzelnen Person mit dem allgemeinen Besten zu vereinigen; so wie gegentheils es die Pflicht des Volks ist, die von der Regierung zu Beförderung ihrer Glückseligkeit genommene Maaßregeln, und getroffene Veranstaltungen, durch vollkommenen Gehorsam, unverbrüchliche Treue, und unermüdeten Fleiß zu erleichtern, und recht würksam zu machen. Es ist jedoch nicht genung, dem

Endzweck der Regierungen, und die gegenseitigen Pflichten der Regenten und Unterthanen, so allgemein bezeichnet zu haben, man wird also zum Unterricht angehender Weltbürger, etwas tiefer in diese höchst wichtige Materie dringen, und fürs erste den wahren Endzweck der Regierungen näher zergliedern müssen, welches dann der Gegenstand des folgenden Capitels seyn soll.

Zweites Capitel,

vom Endzweck der Regierungen.

Die Kunst zu regieren, oder die Kunst, die Menschen glücklich zu machen, ist im Grunde einerlei, und man würde viel Boßheit und Unwissenheit verrathen, wenn man diese göttliche Kunst nicht für die edelste, nützlichste, und einer tugendhaften Seele anständigste, ja der grösten Menschen, die ihre Pflichten kennen, würdigste, erkennen und als solche verehren wollte.

Nichts scheinet schwerer, als die Handlungen aller Glieder eines Staats nach ein und eben dem Endzweck zu lenken; nichts scheinet grössere Einsicht, Wachsamkeit und Stärke zu erfordern, als die verschiedene Leidenschaften einer grossen Volksmenge nach den gemeinschaftlichen Mittelpunkt, von welchen sie sich ohne Unterlaß zu entfernen trachten, zu leiten. Es wird ein wahres Meisterstück der Philosophie und Erfahrung erfordert, um so viele besondere Willen zur Ausführung eines allgemeinen Plans, der ihren Privatnutzen, ihren Vorurtheilen, ihren Neigungen nicht allemal gefallen kann, anzuwenden.

Welche Weißheit wird nicht verlanget, um alle Springfedern der Staatsmaschine gehörig zu spannen, und wenn sie hier oder da ihre Federkraft verlohren, ihnen solche theils wieder zu geben, theils neue Ressorts ausfindig zu machen! Welche erhabene Einsichten, welche durchdringende Beurtheilungskraft, ja welche Adlersaugen werden nicht nöthig seyn, um seine Blicke auf den ganzen Horizont zu werfen, die Bewegungen und das Interesse der andern Völkerschaften beständig gegenwärtig zu haben, ihren Unternehmungen Grenzen zu setzen, denen Wirkungen ihrer Leidenschaften, ihrer Habsucht, ihres Stolzes zuvorzukommen, und zu verhindern, daß sie uns die Vortheile nicht aus den Händen winden, welche wir der natürlichen Lage, oder der Industrie des Volks zu danken haben.

Aus diesen sehr schwach geschildertem Bilde folgt ganz natürlich, daß ein Mensch, der ein Volk zu regieren übernimmt, weiser, gelehrter, gerechter, thätiger, als alle andere sein, oder alle bürgerliche Tugenden in einem vollkommenen Grade besitzen müsse; es folgt ferner, daß wenn dieser Mensch jene Tugenden ausübt, mithin seine Pflichten erfüllt, und das seiner Vorsorge sich überlassene Volk glücklich macht, nichts herrlichers, nichts preißwürdigers, nichts erhabeneres und verehrungswertheres als ein solcher Gott auf Erden gedacht werden kann; es folget aber auch nicht weniger, daß wenn ein solcher Mensch seine Pflichten mißkennt, und das Volk unglücklich macht, er das verächtlichste, das niederträchtigste, das verabscheuungswürdigste Glied der ganzen Nation sei.

Wahrscheinlicher Weise wird kein einziger, und vielleicht nicht der allerböseste Regent in der eitlen Einbildung stehen, daß die Völker seinetwegen erschaffen wären, und er folglich ihre Wohlfarth vernachläßigen, alles nach seinem Eigensinn lenken, und blos zu seinem alleinigen Nutzen regieren dürfe; denn ob es gleich niemals an dergleichen Ungeheuern gemangelt hat, welche Gerechtigkeit und Billigkeit unter die Füsse getreten, ihren Leidenschaften gefrohnet, und selbigem die Ruhe, die Sicherheit, die Wohlfarth, das Leben der Nationen aufgeopfert haben; so darf man doch nicht glauben, daß sie aus wohl überlegten Absichten das Unglück der Menschen zum Endzweck gehabt, sondern daß sie bald durch wütende Leidenschaften fortgerissen, bald durch böse Rathgeber und listige Günstlinge verführt, bald durch chimärische Anschläge verblendet, das Volk und sich zugleich mit ins Verderben geführt haben.

Es könnte zwar scheinen, daß die Eigenthümer von Sklaven, die ein uneingeschränktes Recht über das Leben und Güter dieser unglücklichen Geschöpfe ausüben, blos ihres Eigennutzes wegen über selbige herrschten, und es mit den Völkern, so durch das Recht des Sieges in die Hand des Ueberwinders gerathen, eine ähnliche Bewandniß habe; allein niemals wird man uns überzeugen, daß irgend ein Tyrann dazu ein gegründetes Recht besitze, noch er durch Ausübung dieser Ungerechtigkeit seine eigne Glückseligkeit befördern könne. Wir wollen beides beweisen.

Gewisse schlaffe Lehrer des Natur und Völkerrechts, haben zwar den Ueberwinder das Eigenthum über die Ueberwundenen zu erkennen, folglich ihm frey stellen wollen,

sie zu tödten, oder in Sklaven zu verwandeln; allein diese grausame Lehren finden zur Ehre der Menschheit, wenigstens in Europa keine Anhänger mehr. Man setzt der Rache, dem Ermorden, Gränzen, und giebt der Groß-muth und Menschenliebe Gehör, sobald sich der Feind für überwunden erkennet, um Gnade bittet, oder das Gewehr streckt, und ob zwar der Ueberwinder das Recht hat, die Ueberwundenen in seinem Gewahrsam zu behalten, damit sie ihm nicht weiter schaden können, so darf doch diese Art von Gefangenschaft nur so lange dauren, als der Krieg währet, oder die Sicherheit es nothwendig macht, folglich kann auch nach billigen und vernünftigen Grundsätzen, aus der Ueberwindung kein Recht, Menschen zu Sklaven zu machen, entstehen.

Die andere Art von Sklaverei, die leyder in andern Welttheilen so gewöhnlich ist, und welche durch die Mitwerbung so mächtiger Nationen, und durch noch mächtigere Vorurtheile unterstützt wird, ist gleichwol unnatürlich, unmenschlich, ja ohne Verbindlichkeit und Wirkung, weil die Freiheit, dieses kostbarste Geschenk Gottes und der Natur, unschätzbar, folglich keine Sache ist, die im Handel seyn kann, oder einen Preiß hat. Wenn es also auch Unglückliche geben möchte, die aus Furcht, aus Schwäche, aus einem Anfall von Raserey sich zu Sklaven verkaufen, oder unter andern Bedingungen überlassen wollten; so kann gleichwol dergleichen Vertrag nicht die mindeste Verbindlichkeit haben, viel weniger sich auf die noch zu erwartende Kinder erstrecken, zumalen die bürgerlichen Rechte schon jene Verträge für ungültig erklären, in welchen einer der Interessenten über die Hälfte ver-

verkürzt ist, folglich den Verkauf der Freyheit weit verwerflicher erkennen müssen, weil der Sklave nicht um die Hälfte seiner Rechte, sondern um alles, um das Ganze verkürzet ist.

Die Sklaverei, diese dem Endzweck der Natur gerade zu entgegenstehende Verfassung, hat ihren Grund blos in der Unwissenheit, Unverstand und Furchtsamkeit der Menschen. Es ist thöricht, der Verschiedenheit der Klimaten allein das Unglück, worunter so viel Nationen seufzen, zuzurechnen; sowol der brennende Sand in Lybien, als die grünende Thäler in Asien, und der beständigen Frost ausgesetzte Norden, gehorsamen gleich gut despotischen Regierungen. Die Sonne, so ehedem das auf seine Freyheit so eifersüchtige Griechenland, das Königen befehlende Rom, beschien, läßt noch die nemlich wohlthuende Stralen auf ihre ausgearteten Nachkommen fallen, allein List und Gewalt haben die Sklaverei eingeführt, welche der Aberglaube geheiliget hat.

Wenn man nun als erwiesen annehmen darf, daß weder eine harte noch gemäßigte Sklaverei nach der Natur und gesunden Vernunft statt finden können, so wollen wir auch zeigen, daß Regenten, welche der ihnen unterworfenen Nation Ketten anlegen, an ihrem eigenen Nachtheil und Unglück arbeiten. Wer wird zweifeln, daß die Kräfte, die Macht des Regenten blos auf die Kräfte seines Volks beruhen? Wer kann also auch zweifeln, daß der Fürst, der sein Volk unglücklich macht, der es sclavisch behandelt, und es tyrannisch beherrscht, allen Muth, allen Fleiß, alle Industrie niederschlage, sich verhaßt mache, und selbst sein Leben in Gefahr setze? Und wer wird

end-

lich zweifeln, daß dergleichen Uebelstand den ganzen Staatskörper in Ohnmacht versenken, und den in unaufhörlicher Unruhe schwebenden Tyrann in eine Lage versetzen müsse, die ärger als der Todt ist?

Hieraus folget, daß kein anderer als ein Rasender den Vorsatz fassen könne, Menschen, die sich mit vollem Vertrauen seiner Vorsorge anvertrauet haben, unglücklich zu machen, daß man mithin jedem vernünftigen, noch mehr jedem weisen Regenten den Endzweck zutrauen müsse, die Unterthanen zu ihrem wahren Besten leiten, ihre Wohlfarth durch kluge Maaßregeln befördern, oder um mit wenigem alles zu sagen, sie glücklich machen zu wollen.

So wie nun die Absicht eines vernünftigen Regenten auf die Glückseligkeit seines Volks gerichtet ist; so darf man auch wol nicht zweifeln, daß die sich unter ein Oberhaupt vereinigte Gesellschaften jemals einem andern Endzweck gehabt haben können, als ihre gemeinschaftliche Glückseligkeit desto besser zu befördern, und in Sicherheit zu stellen. Woraus dann folget, daß dieser ungezweifelte Endzweck das Wesen und die Natur der Staaten ausmache, folglich auch deren erstes und höchstes Gesetz, so in allen Verfassungen und Maaßregeln der Staaten zum Grunde liegen, ja als die einzige Quelle, woraus alle Anordnungen und Gesetze entspringen sollen, seyn müsse; laßt uns also untersuchen, worin eigentlich diese gemeinschaftliche Glückseligkeit, dieser wahre Endzweck, diese einzige Richtschnur aller Staaten bestehe.

Drittes Capitel,

Von der Wirkung der verschiedenen Regierungsformen auf die Glückseligkeit der Staaten.

Wenn wir uns erkühnen ohne Vorurtheil die Alleinherrschaft oder die monarchische Regierungsform zu betrachten, so darf man nicht läugnen, daß eine uneingeschränkte Gewalt, eine fürchterliche Gestalt habe, ja es ungemein schwer sey, daß ein Mensch der alles kann was er will, der von allen Geschöpfen, so ihn umgeben, weder etwas hofft noch fürchtet, sich in den Schranken der Mäßigung erhalten, und seine ungeheure Gewalt nicht mißbrauchen sollte.

Da Jedermann geneigt ist, seine Gewalt soweit zu erstrecken als er kann, so wird schwerlich derjenige, dessen Gewalt keine Gränzen hat, Mäßigung genug besitzen, die ihr natürliche Grenzen festzusetzen, sondern er wird sehr geneigt seyn, seinen allergnädigsten Willen als das höchste Gesetz zu betrachten, er wird die Vorstellungen gegen die Mißbräuche als Widersetzungen, als Majestätsverbrechen ansehen, er kann sogar mit dem besten Herzen, aus Mangel der Einsicht oder hinlänglicher Untersuchung, schrecklichen Mißbrauch von dergleichen Gewalt machen. Nichts ist also ungewisser, als daß eine solche Gewalt den wahren Endzweck oder die gemeinschaftliche Glückseligkeit befördern werde, und folglich ist auch nichts natürlicher, als daß jeder vernünftiger Mensch gegen dergleichen

chen Mißgeburt von Gewalt einen Widerwillen haben, wo nicht daran mit Entsetzen denken müsse.

Soll aber dem ohngeachtet dergleichen uneingeschränkte Regierungsform von Bestand seyn, soll sie der Gesellschaft nützlich, und nicht zur Tyrannei werden, so ist die Festsetzung des Willens von unbedingter Nothwendigkeit, weil so lange dieser nicht der Vorschrift der Vernunft unterworfen und durch selbige gemäßigt wird, eine unumschränkte und eine gute Regierung, allemal widersprechende Dinge seyn werden, wohingegen ein Regent, der seinen Willen den Gesetzen der Vernunft unterwirft, nichts anders wollen kann, als was dem Endzwecke und der besondern Natur des Staats gemäß, oder was der vereinigte Wille der Nation ist, denn ob es gleich eine sehr ungereimte Forderung seyn würde, vom Regenten eine gänzliche Zernichtung seines Willens und seiner Neigungen zu begehren, so muß doch jeder Regent, wenn er den Carakter eines guten Fürsten würdiglich behaupten will, seinen besondern Willen niemals mit den Regierungshandlungen vermischen, oder dabey geltend machen, denn so darf er z. E. zu Gunsten seiner Kinder oder Verwandten den Staaat nicht in Krieg und ander Unglück stürzen, noch seinen Gemahlinnen und Maitressen einigen Einfluß in das Regierungsgeschäfte gestatten, noch seine Günstlinge mit wichtigen Bedienungen beladen, dahingegen geschicktere Leute, die ihm zu gefallen nicht das Glück haben, hintenansetzen u. s. w.

Dieser durch die Vernunft gemäßigte, und durch die Weißheit festgesetzte und bestimmte Wille eines Monarchen, offenbaret sich fürs erste durch die Grundgesetze der Na-

Nation, welche die eigentliche Erklärung des vereinigten Willens eines Volks sind, und die keine Regierung, ohne Einwilligung der ganzen Gesellschaft jemals verändern soll, weil der Wille, so das Gesetz macht, allein die Befugniß hat, es aufzuheben oder abzuändern. Diese Grundgesetze und deren unverbrüchliche Beobachtung sind das wesentliche Kennzeichen ordentlicher Regierungsformen, und ob sie zwar nicht bey allen Völkern aus mancherley Ursachen die nemlichen seyn, auch wohl bey veränderter Lage der Umstände Abänderungen erfordern können, so ist doch niemals der Souverain berechtiget, selbigen aus eigener Gewalt eine gefällige Deutung zu geben, weniger sie zu vernichten.

Das zweite Kennzeichen eines festgesetzten Willens, bestehet in guten, mit der Natur des Staats und der Beschaffenheit der Umstände übereinstimmenden bürgerlichen Gesetzen. Diese Gesetze müssen eine vollkommene Deutlichkeit und Gewißheit haben, folglich von innerlichen Widersprüchen befreiet, und den widerstreitenden Auslegungen der Rechtsgelehrten nicht unterworfen seyn, sondern unveränderlich und unparteyisch beobachtet werden; allein hieraus folget keinesweges, daß die von ewiger Dauer seyn müssen, vielmehr ist es ein gefährliches Vorurtheil, die Gesetze der Väter, oder gar fremder Völker, als eine unveränderliche Regel für die heutigen Staaten beybehalten zu wollen, wenn die Umstände und die Lage des Staats sich verändert haben. Kann man zweifeln, daß die Zeit, welche die Meynungen, die Vorurtheile, die Bedürfnisse, die Leidenschaften der Menschen geändert hat, nicht zugleich eine Abänderung der Gesetze noth-

nothwendig mache? Die mehresten europäischen Nationen werden noch durch alte, mit ihrer heutigen Lage in Widerspruch stehenden Gesetzen tyrannisirt. Kriegerische durch wilde Eroberer gemachte Gesetze, sind noch in ruhigen und commercirenden Nationen im Gebrauch. Die römische Gesetze werden noch von Völkern verehret, die mit dem alten Rom nichts gemein haben: Noch mehr, selbst in denen verschiedenen, ein und eben denselben Staat unterworfenen Provinzen findet man ganz verschiedene Gesetze, Gebräuche und Herkommen. Jede dieser Provinzen verfechtet ihre alte Einrichtungen mit Hartnäckigkeit, ob sie gleich nicht selten sehr unvernünftig, sehr schädlich, sehr ungerecht sind.

Das dritte Kennzeichen eines guten und festgesetzten Willens bestehet in einem weisen Regierungsentwurf, bei welchen der Regent standhaft beharret, und die daraus fliessenden Maaßregeln niemals anders als bey der äussersten Nothwendigkeit ändert; allermaßen jeder Staat einer sehr zusammengesetzten Maschine zu vergleichen ist, die nur derjenige in Bewegung setzen kann, der alle ihre Theile kennt, wo folglich ein Entwurf, der einer gewissen Classe von Menschen, oder einem Theil der Staatsmaschine nützlich seyn, dem ganzen Körper aber gefährlich werden, und auf lange Zeit wehe thun kann.

Unter obigen Voraussetzungen wird die Annehmlichkeit einer monarchischen Regierung in der vorzüglichen Thätigkeit bestehen, vermöge welcher sie ohnstreitig viel wirksamere und schleunigere Maaßregeln und Rettungsmittel, als irgend eine andere Regierungsart ergreifen kann. Denn da alle Gewalt bey der Person des Monar-

narchen beruhet, so kommt auch alles auf dessen Beschaffenheit an, wenn also der Monarch weise ist, wenn er sein Volk und seine Pflichten liebt, wenn er einen guten und standhaften Willen hat, kurz, wenn er Weißheit mit der Menschenliebe, und diese mit der Mäßigung verbindet, so wird eine solche monarchische Regierung gewiß unter den guten die beste seyn; allein, da eine traurige und demüthigende Erfahrung lehret, daß weit mehr mittelmäßige Köpfe, als grosse und weise Geister, mehr böse als gute unter den Menschen gefunden werden, so kann man auch mit mehr als moralischer Gewißheit behaupten, daß man allemal mehr böse und ungeschickte, als gute und weise Monarchen auf dem Thron finden wird; und so kann man denn auch nicht weniger annehmen, wie das Vorzügliche monarchischer Regierungen aus ihrer grossen Thätigkeit entspringe, da selbige aber weit öfter zum Bösen als zum Guten angewendet wird, so folget, daß diese Regierungsform an und für sich keine gute Regierung ausmache, sondern lediglich durch die Weißheit und Mäßigung des Monarchen gut gemacht werden könne. Laßt uns sehen, ob wir in der Aristokratie günstigere Aussichten finden.

Man kann der aristokratischen Regierungsform, oder der Herrschaft der Vornehmen, nicht alle Wirkung auf die Güte der Regierung absprechen, allein man muß zugleich einräumen, daß ihre Vorzüge durch derselben natürliche Mängel verdunkelt, und oft gar vernichtet werden, dies sind Ehrgeiz und Eigennutz. Will es vollends das Unglück, daß die oberste Gewalt bei einem einzigen Körper der Vornehmen beruhet, so wird diese Einrichtung fürch-

terlicher als die monarchische seyn, und man wird vergebens hoffen, daß die Vielheit der Personen so daran Theil haben, sie weniger gefährlich mache. Hatten nicht die Römer, denen in der Geschichte bekannten zehn Männern, die höchste Gewalt uneingeschränkt aufgetragen, um an Ertheilung neuer und guter Gesetze desto wirksamer arbeiten zu können? glaubten sie nicht, die geschicktesten, die redlichsten, die billigsten, die uneigennützigsten Männer, zu diesem wichtigen Geschäfte erwählet zu haben? gleichwol verwandelten sich diese zehn Männer gar bald in fürchterliche Tyrannen. Ein gleiches läßt sich von denen aus der Geschichte bekannten dreyßig Athenienſischen Tyrannen erweisen, und man kann für gewiß annehmen, daß der Erfolg so oft der nemliche seyn wird, als die höchste Gewalt einer Anzahl von Menschen, oder ein und eben der Classe unzertheilt anvertraut ist. Etwas anders aber verhält es sich mit jenen Aristokratien, in welchen die höchste Gewalt, unter verschiedene Körper des Adels zertheilet ist, denen folglich die Eifersucht befiehlt, einander in einer gewissen Mäßigung zu erhalten; diese Mäßigung ist es allein, die der Aristokratie eine Art von Vorzug verspricht, da ihr aber die eigenthümliche Thätigkeit der Monarchien mangelt, so wird auf der einen Seite verloren, was auf der andern, alles aufs genaueste berechnet, etwa gewonnen seyn möchte.

Von der demokratischen Regierungsform läßt sich auch wenig erbauliches für die Güte der Regierung sagen, hier ist jeder Bürger Monarch in den Versammlungen, und durch seine Stimme, Unterthan aber in seinen häuß-

lichen

lichen Angelegenheiten, allein alle diese Monarchen, können doch nur die Aufsicht über die vollziehende Gewalt ausüben, sie müssen folglich Magistratspersonen dazu erwählen, welche diese Gewalt vielleicht mißbrauchen, und so oft gemißbraucht haben. Die Römer hatten zum Gegengewicht die Tribunen eingesetzt, allein auch diese mißbrauchten ihre Gewalt, und stifteten groß Unglück. Jedoch beruhet der gröste Fehler dieser Regierungsform, in der Ungeschicklichkeit, Leidenschaften und Wuth des grossen Haufens. Die Geschichte lehret, wie sehr die Römer, noch mehr aber die Griechen sich von ihren Rednern in die größte Bewegung setzen ließen, ja was für Thorheiten und unvergebliche Grausamkeiten sie bey aufbrausenden Leidenschaften begiengen.

Hieraus folget nun zwar nicht, daß in der Demokratie keine gute Regierung möglich sey; selbst die Geschichte würde mich widerlegen, wann ich dieses zu behaupten mich erkühnte; allein diese gute Regierung, würde niemals aus der Natur der Regierungsform entspringen, sondern die Folge von den wohlüberlegten Handlungen eines zur Freiheit gebohrnen, großmüthigen und tugendhaften Volks seyn.

Die vermischte Regierungsformen zeigen, überhaupt betrachtet, günstigere Aussichten, obgleich eine der andern den Rang streitig macht, wir wollen sie mit aller Unpartheilichkeit beleuchten, jedoch um Wiederholungen zu vermeiden, nur gleich erinnern, wie sie alle den gemeinschaftlichen Fehler haben, daß jeder Theil der zertheilten Macht seine Gewalt soweit möglich auszudehnen, und die Gewalt

der andern Theile nach allen Kräften zu schwächen bemühet ist, woraus dann keine andere als nachtheilige Folgen für den ganzen Staatskörper erwachsen können, im Fall dieser unersättlichen Herrschsucht, nicht durch weißlich eingerichtete Grundverfassungen, von deren Beschoffenheit wir gehörigen Orts handeln wollen, ein starker Damm entgegen gesetzt wird.

Dieses zum vorausgesetzt, getraue ich mir unter allen vermischten Regierungsformen derjenigen den Vorzug anzuweisen, die aus der Monarchie und Demokratie zusammengesetzt, oder wo das Volk Gesetzgeber, und der König Vollzieher der Gesetze ist; wenigstens scheinet sie die natürlichste, denen Absichten gemässeste, und den allerwenigsten Unbequemlichkeiten blosgestellte Regierungsform zu seyn, weil das Volk, wenn es in gewisse Classen eingetheilet ist, und durch vernünftige Repräsentanten vertreten wird, wohl schwerlich jemals den Willen haben kann, sich durch seine eigene Gesetze unglücklich zu machen; so wie auch der König, da er blos die Gesetze vollziehet, auch solches mit mehrerer Thätigkeit, als irgend eine andere Person verrichten kann, wenig Böses zu thun, Gelegenheit hat.

Die andere, der vorigen in Absicht auf die gute vielleicht gleiche, oder doch beynahe gleiche Regierungsform, ist unstreitig jene, so aus den drey einfachen Regierungsformen dergestalt zusammen gesetzt, daß zwar das Volk Gesetzgeber, und der König Vollzieher ist, der Adel aber gleichwol an beyden Arten von Gewalt einen durch die Grundgesetze weißlich bestimmten Antheil hat. Allein so gewiß diese

Regie-

Regierungsform unter sichern Umständen die beste werden kann; eben so sehr beweiset eine lange und vielfache Erfahrung, daß diese gute Einrichtung in die allerelendeste Regierung ausarten werde, sobald man dem Adel nur einigermassen den Zügel schiessen läßt, oder ihm die deutlich vorgeschriebenen Grenzen seiner Befugniß, zu überschreiten erlaubet. Ich mag diese Sayte, die vielleicht einigen meiner Leser unangenehm klingen möchte, nicht weiter berühren, wie kann man aber zu unserer Beschämung läugnen, daß der Adel durchgängig beschuldiget wird, allezeit nach der höchsten Gewalt getrachtet, und sich bemühet zu haben, die königliche Gewalt in ein Schattenbild zu verwandeln, aus dem Bürger einen bereitwilligen Jaherrn, und aus dem Bauer einen Sklaven zu machen? Eine dritte sehr gut scheinende, meines Erachtens aber schon bedenklichere vermischte Regierungsform, war die ehemalige römische, so aus der Aristokratie und Demokratie zusammengesetzt ist, und wo der Adel die vollziehende, das Volk aber die gesetzgebende Macht hat. Das Mißtrauen, so zwischen diesen beiden Gewalten beständig obwaltet, zwischen dem Könige und Volke aber selten und geringer ist, setzt diese Regierungsform weit hinter die bisher betrachteten zurück. Die römische Republik hat die Folgen dieses beständigen Mißtrauens und daraus entspringenden Unruhen, oft genung erfahren, und endlich ihren Untergang darin gefunden.

Die vierte und letzte Regierungsform ist aus der Monarchie und Aristokratie zusammengesetzt, und scheinet unter allen vieren die unvollkommenste zu seyn, wenn nicht

die Macht des Königes und der Vornehmen einander balanciren, so daß weder eine noch die andere Gewalt viel böses ungestraft thun, und das Volk unterdrücken kann, sobald aber der Adel ein beträchtliches Uebergewicht erhält, und den König immer mehr einschränkt, sobald verliert der Staat seine Thätigkeit, und verdirbt alles, ja sogar die Natur der Regierungsform, wovon wir ein selbst redendes Beyspiel an dem unglücklichen Königreiche Polen, und denen aus der ausschweifenden Freiheit des Adels entstandenen Folgen, vor Augen haben.

Da wir bisher vom Wesen, dem Endzweck und denen Wirkungen der verschiedenen Regierungsformen, auf die Glückseligkeit der Staaten, einen allgemeinen Begriff gegeben haben; so wird man in der Folge sich mit den Mitteln beschäftigen, so eine jede Regierungsart, ihrer Natur nach gut zu machen, das vorzüglichste Geschick haben.

Zwei-

Zweites Hauptstück,

Wesentlichste Mittel, die verschiedene Regierungsarten, ihrer Natur nach, gut zu machen.

Erstes Capitel,

Von dem Gleichgewichte der Gewalten in denen vermischten Regierungsformen.

Die Ausübung der höchsten Gewalt, umfaßt zwei grosse Gegenstände, die, um mich kurz auszudrücken, in der gesetzgebenden und vollziehenden Macht bestehen. Die Glückseligkeit, die Wohlfart des Staats ist der Endzweck, den alle Glieder dergleichen politschen Körper bei denen bürgerlichen Verfassungen durchaus haben müssen, und die aus sothanem Endzwecke entstehende Verhältnisse und Vorschriften zu bestimmen, macht den Begriff von der Gesetzgebung aus, als worin der eine Hauptgegenstand der obersten Gewalt bestehet; so wie diese Gesetze, diese Vorschriften in Erfüllung zu bringen, das zweite Hauptgeschäfte der höchsten Gewalt ist.

Indeß hat jeder Hauptgegenstand der obersten Gewalt mancherlei Unterabtheilungen, die sich jedoch bey der gesetzgebenden Macht unter zwey Hauptabtheilungen brin-

gen, oder in die politsche und bürgerliche Gesetze eintheilen lassen.

Erstere sind entweder unveränderlich, oder veränderlich; unveränderlich werden z. E. die Grundgesetze des Staats wenigstens in Absicht auf den zur Ausübung der Gesetze bestimmten Körper seyn; veränderlich können jene politschen Gesetze heissen, welche die Einrichtung der Staatsbedienungen in allen Ständen betreffen, auch die so das Finanzwesen angehen; wohingegen die bürgerliche Gesetze zwar der Veränderung in mancherlei Betracht unterworfen bleiben, jedoch eine grosse Behutsamkeit, und weise Vorsichten erfordern.

Der zweite Hauptgegenstand der höchsten Gewalt, oder die vollziehende Macht, läßt sich gleichfalls unter zwei Hauptabtheilungen bringen, und zwar 1) in die vollziehende Macht in Staatssachen; 2) in die vollziehende Macht in innern Landesangelegenheiten. Erstere ist ihrer Natur nach untheilbar, die andere theilt sich in die Macht Recht zu sprechen, und in die Macht, die Gesetze der Policey zu vollziehen. Unter dem Ausdruck, Policeygesetze, verstehe ich alles, was zur Aufnahme des Nahrungsstandes überhaupt gereichet, die also mancherley Unterabtheilungen haben; wie es denn auch mit der richterlichen Macht eben so beschaffen ist.

Die gesetzgebende Gewalt befindet sich bey einer vermischten Regierungsform nirgends besser, als in den Händen des Volkes, weil es seinen Zustand und Bedürfnisse am besten kennt. Es kann aber diese Macht nicht füglicher als durch seine Repräsentanten, die jede Stadt oder Creyß zu erwählen die freye Macht haben muß, ausüben.

Allein

Allein solche Wahl muß niemals gewissen obrigkeitlichen Würden ankleben, sondern die Repräsentanten sind aus dem Körper der Bürger zu erwählen, der mit denen Wählenden gleiches Interesse hat, und muß aus Personen bestehen, die den Zustand der Nation, ihre Rechte, ihre Bedürfnisse kennen, und denen es weder an Naturgaben, noch Einsichten, noch Redlichkeit fehlet, um die Nation würdiglich zu repräsentiren, um ihr treulich vorzustehen.

Dergleichen Leute wird man wahrscheinlich unter denen am sichersten finden, die selbst Besitzungen haben, folglich denen Lasten unterworfen sind. Der Besitz eigenthümlicher Grundstücke ist es, der dem Menschen das Vaterland werth macht; die Erde ist es, auf welche entweder gerade zu, oder durch Umwege, alle Auflagen, alles Gute, alles Böse, so einer Nation begegnet, fallen; die Erde ist es, zu deren Beschützung der Krieg bestimmt ist; um die Schätze der Erden wohl zu nutzen, ist der Kaufhandel nöthig; um die Erde ihren Eigenthümern zu versichern, ist die Rechtsgelehrsamkeit erforderlich, folglich macht der Besitz liegender Gründe den wahren Bürger aus, folglich werden auch die Repräsentanten am sichersten aus dieser Classe erwählt, weil ihr Eigennutz mit dem allgemeinen Nutzen am stärksten verbunden ist.

Hieraus folget, daß kein Stand, keine besondere Klasse des Staatskörpers sich des Rechts anmassen dürfe, die Nation mit Ausschluß der andern zu repräsentiren, wenn die Regierung nicht in eine dem Staat gefährliche Aristokratie ausarten soll, sogar muß kein Repräsentant eine Staatsbedienung annehmen dürfen, ohne vorher seine

Repräsentantenstelle niederzulegen, wie solches auch in Engeland bereits üblich ist.

Wollte man einwenden, daß der grosse Hause am wenigsten geschickt wäre, die Eigenschaften der Repräsentanten zu kennen und zu prüfen, so würde ich antworten, daß ein Volk sich selten in dem Carakter der Leute irrt, die es unter seinen Augen hat, daß es folglich unter seinen Mitbürgern den vernünftigen und tugendhaften Menschenfreund gar wohl von Leuten entgegengesetzter Eigenschaft zu unterscheiden weiß; gleichwohl bleibt eine Schwierigkeit übrig, die in Ausfindung der schicklichsten Mittel besteht, durch welche das Volk seine eigene Repräsentanten im Zügel halten könne, wenn sie aller bey der Wahl gebrauchter Vorsichten ohngeachtet, die wahre Wohlfarth des Staats aus dem Gesichte verlieren sollten.

Freilich ist es keinem Zweifel unterworfen, daß dem Volke nicht das Recht gebüre, in den vorausgesetzten Fall, die seinen Repräsentanten gegebene Vollmacht zu widerrufen, allein die Art dieses Recht auszuüben, ist unübersehlichen Schwierigkeiten unterworfen, und kann nicht anders als durch einmüthige Versammlung des ganzen Volks geschehen, die theils andern nachtheilige Folgen haben könnte, theils ohne sonderliche Wirkung seyn würde, weil nichts schwerer ist, als ein ganzes Volk unter einen Hut zu bringen; allein diese Unvollkommenheit gleicht nur kleinen Flecken in einem schönen Bilde, wenn man sie mit den Mängeln anderer Regierungsformen in Vergleichung bringt.

Indeß

Indeß darf sich doch die Macht der Repräsentanten des Volks niemals über die Grundverfassungen des Staats erstrecken; sie sind nur Bevollmächtigte, denen die zeitige Angelegenheiten aufgetragen worden, folglich können sie auch an denen Grundverfassungen des Staats nichts ändern, so lange ihre Vollmachten nicht darauf besonders gerichtet sind.

Die gesetzgebende Macht hat ihrer Natur nach ein beträchtliches Uebergewicht über der vollziehenden Macht, und man darf nicht zweifeln, daß sie bey ungebundenen Händen sich dieses Uebergewichts fleißig bedienen, folglich die vollziehende Macht möglichst entkräften werde. Wenn diese Vergrösserungsbegierde auch nicht so deutlich aus der Natur des Menschen flösse, so würden uns die Beyspiele von Rom, Venedig, Dännemark, Schweden und andere mehr überzeugen, wie unumgänglich nöthig es sey, die Grenzen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, nicht allein auf das genaueste gegeneinander zu bestimmen, sondern auch in der Grundverfassung des Staats, beide Gewalten in ein möglichst vollkommenes Gleichgewicht zu setzen.

Dieses Gleichgewicht wird sich am natürlichsten finden, folglich die anerkannte Obermacht der gesetzgebenden Gewalt mäßigen lassen, wenn der vollziehenden Macht die Befugniß beygeleget wird, 1) der gesetzgebenden Gewalt Einhalt zu thun, wenn sie die Grundverfassungen oder die Wohlfarth des Staats benachtheiligen will, 2) den gesetzgebenden Körper zusammen zu berufen, und zu trennen, weil durch die erste Befugniß, die Einwilligung der

vollzie-

vollziehenden Macht bey allen neuen Gesetzen nothwendig wird, durch die andere aber die vollziehende Macht das Vorrecht erhält, die Repräsentanten des Volks zu trennen, und andere erwählen zu lassen, als wodurch der Geist der Parteyen und Bestechungen ziemlich unwirksam gemacht werden kann.

Die Kraft menschlicher Gesetze kommt übrigens keinesweges, wenigstens nicht in allen Fällen, auf die Furcht für Strafen an, wie einige Staatskundige behaupten wollen, und wie es auch beym ersten Anblick zu seyn scheinen möchte. Weil derjenige z. E. so keine Güter besitzt, oder der andere, so sie mit Verachtung aller andern Betrachtungen liebt, oder der so Hofnung hat, sowol dem Verlust der Güter als schmerzhaften Strafen auszuweichen, durch die Furcht unmöglich gebessert werden kann, und es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß alle Gesetze in dem Verhältniß eine grössere oder geringere Kraft haben, nach welchem man sich von ihnen eine mehr oder minder ausgebreitete Erfüllung versprechen darf.

So richtig dieser allgemeine Begriff ist, so nöthig ist es für den Gesetzgeber, ihn wohl zu verstehen, und richtig anzuwenden. Gesetze, welche die glückliche Eigenschaft und den fürtreflichen Endzweck haben, daß sie mit Vergnügen angenommen, allgemein bekannt und beliebt gemacht werden, auch beym Uebertretungsfall den Verletzer zur Reue disponiren, ja ihn vermögen auszurufen, ich habe Unrecht gethan, dieses, sage ich, sind die kräftigsten, die am häufigsten befolgten, und am längsten daurenden Gesetze.

Der Grundsatz dieser Art von Gesetze, ist also nicht die Furcht, sondern die Liebe, folglich muß man den Gehorchenden Liebe gegen das Leben, Liebe gegen die zeitlichen Güter, Liebe gegen die Ehre, Liebe gegen die Gerechtigkeit beybringen, und ihm an diesen Dingen einen vernünftigen, einen dem Glück der Gesellschaft gemässen Geschmack finden lehren.

Ich würde mich von dem Endzweck des vorliegenden Hauptstücks entfernen, wenn ich mich über die Mittel und die Art dergleichen Gesetze einzurichten in Zergliederungen einlassen, oder die demüthigende Wahrheit beweisen wollte, daß die Welt größtentheils mit Gesetzen von entgegengesetzter Art, und mit ganz geringer Weisheit regiert wird. Das folgende Hauptstück wird mir dazu eine schicklichere Gelegenheit anweisen, ich will also wieder einlenken, und meine Blicke auf die vollziehende Macht heften.

Niemals wird sich die vollziehende Macht besser als in den Händen eines Monarchen, Königes, Fürsten, oder wie man ihn sonst nennen will, finden, weil er die Vollziehung in auswärtigen Staatsangelegenheiten mit vorzüglicher gleichwol sehr nöthigen Geheimhaltung bewerkstelligen, und seine Handlungen mit einer vorzüglichen Thätigkeit beleben kann. Dies sind dann auch die Gründe, warum ein solcher Regent alles ausschliessend besitzen muß, was zur vollziehenden Macht gehöret.

Es ist gar nicht zu fürchten, daß die vollziehende Macht dergleichen Gewalt zum Nachtheil des Staats mißbrauchen werde, welche das Gleichgewicht gegen die

gesetzgebende Macht verletzen konnte, denn obgleich der uneingeschränkte Befehl über die Land- und Seemacht des Staats, unstreitig zur vollziehenden Macht gehöret; so kann dieses doch um deswegen kein Uebergewicht ausmachen, weil es der gesetzgebenden Macht Pflicht und Verbindlichkeit ist, nach Maßgabe der Umstände, die Stärke des Kriegesheers zu bestimmen, alljährlich die Mittel zu dessen Unterhalt zu bewilligen, und von denen Staatsbedienten, Rechenschaft von der Anwendung der verwilligten Geldsummen zu fordern.

Wir haben dem König oder dem Regenten die vollziehende Macht, und dem Volke die gesetzgebende Gewalt angewiesen, und behauptet, daß diese Regierungsform unter allen vermischten die am wenigsten unvollkommene sey; allein wir haben, wenigstens in den europäischen Staatskörpern noch eine dritte Classe von Menschen, nemlich den Adel, den man nicht so schlechterdings mit dem grossen Haufen vermengen, noch ihn ohne alle Vorrechte gegen den geringsten Bürger lassen kann; ich habe diesem glänzenden Körper die richterliche Gewalt, jedoch keinesweges erblich, sondern theils nach der Wahl des Regenten, theils nach der Wahl des Volks zugedacht, weil weder die gesetzgebende noch vollziehende Macht das richterliche Schwerdt führen kann, ohne aus den Gleichgewicht zu kommen, ja ohne in vielen Fällen Kläger und Richter zugleich zu seyn; weil ferner die bürgerliche Freyheit, von weiser Einrichtung der Gesetze, und unpartheyischen Handhabung der Gerechtigkeit abhängt; und weil endlich der Adel, als ein mittler Körper zwischen dem Regenten

genten und dem Volke, sich am wenigsten auf ein oder die andere Seite neigen, sondern mit aller Unpartheylichkeit erkennen wird, ob ein Angeklagter nach den Gesetzen schuldig, oder unschuldig, oder ob die Anklage nicht erwiesen ist; da aber dieser Vorsichtigkeit ungeachtet Fälle möglich, auch nach dem Zeugniß der Geschichte wirklich geworden sind, in welchen der Geist der Partheylichkeit und der Leidenschaften, die Schranken der Gerechtigkeit überschreiten kann, so muß zu einigem Gegengewicht der vollziehenden Macht das Begnadigungsrecht zugestanden werden.

Die bisher beschriebene Einrichtung des Gleichgewichts der verschiedenen Gewalten, und die daraus entstehende vorzügliche Güte der vermischten Regierungsform, ist in der Natur der Sache und in der gesunden Vernunft gegründet, sie ist unter allen möglichen die billigste, und dauerhafteste, sie ist auch nicht etwa in der Theorie allein, sondern auch in der Ausübung gut, wovon das Beyspiel von England unverwerfliche Zeugnisse liefert.

Ob nun zwar nach dem einmüthigen Geständnis der größten Staatsklugen, die Staatsverfassung von Großbrittannien, die fürtreflichste, die vollkommenste ist, so jemals in dieser unvollkommenen Welt statt gefunden hat, so sind doch verschiedene weise Patrioten in Sorgen, daß wenn die ausschweifende Ueppigkeit es dahin bringen sollte, die Nationaltugenden gänzlich zu unterdrücken, wenn die Trunkenheit glücklicher Erfolge, die eitle Begriffe eingebildeter Grösse, die Nation zu Unternehmungen, die ihre Kräfte übersteigen, verleiten möchte; wenn sie ihre Colo-

nien

nien durch neuen unbilligen Zwang niederschlagen, oder gar verlieren sollte; wenn sie gleich in der Wahl ihrer Freunde und Feinde betröge, sie früh oder spät ihre fürtrefliche Constitution einbüssen, und in ihr voriges Nichts zurückfallen würde.

Zweites Capitel.

Von den Mitteln, die uneingeschränkte Regierungen, ihrer Natur nach, gut zu machen.

Ein König ist ein Bürger, den seine Mitbürger erwählet haben, um ihren gemeinschaftlichen Willen zu vollziehen, um ihre gemeinschaftlichen Kräfte zu ihrem allerseitigen Besten anzuwenden; sobald ein Monarch die Gränzen nurgedachter Verbindlichkeit überschreitet, so bestehet seine Macht nicht länger, als die Gewalt das Volk zum Schweigen zwingt. Eine willkührliche Macht ist also unnatürlich, und ganz ungeschickt das Ansehen des Souverains zu befestigen, und die Ruhe der Unterthanen zu erhalten, sie verdient nicht einmal den Namen der Regierung, sondern des Misbrauchs, der Tyranney, des Raubes. Wer eine willkührliche, uneingeschränkte Macht verlanget, sollte zuförderst beweisen, eine unfehlbare, eine uneingeschränkte Weisheit zu besitzen; hat aber die Weisheit der Monarchen Gränzen, sind ihre Einsichten eingeschränkt, sind ihre Rathgeber Fehlern unterworfen, so muß auch ihre Macht Gränzen erkennen, weil derjenige, so mit eingeschränkten Kräften

und

und Kenntnissen, eine unbegränzte Macht ausüben will, sich über die menschliche Natur zu erheben verlanget.

Hieraus folget dann, daß man blos eine durch die Gesetze der Billigkeit eingeschränkte Souverainität für die vom Volke genehmigte Regierungsform annehmen kann. Aus unsern Bedürfnissen entstehen die Pflichten, so ein Mensch dem andern zu leisten verbunden ist. Die Abhängigkeit in der wir untereinander leben, ist der Grund der Moral, denn jedermann, der sich einbildet von niemand abzuhängen, der wird auch bald auf den Gedanken kommen, niemand mit Pflichten verwandt zu seyn; er wird sich wenig angelegen seyn lassen, die Achtung und Liebe seiner Mitbürger zu erwerben, noch sich bemühen, Geschöpfen zu gefallen, die er verachtet, und welche er nach Gutbefinden unterdrücken kann; folglich ist alle uneingeschränkte Macht schon ihrer Natur nach schrecklich, und ungemein geschickt, das beste Herz zu verderben, es zum Stolz, zur Grausamkeit zu neigen.

Die Erfahrung, diese treue Lehrmeisterin lehret, daß jeder Mensch geneigt ist, seine Gewalt zu mißbrauchen, die Eigenliebe ist die Quelle dieser Neigung, selbst tugendhafte und weise Menschen empfinden diesen Trieb, wenn er gleich nicht allemal eine fehlerhafte Triebfeder zum Grunde hat; Wenn man also der Macht des Menschen eine so uneingeschränkte Ausdehnung verstattet, daß er von denen Wesen, so ihn umgeben, weder etwas zu hoffen, noch zu fürchten hat, so nimmt man ihm zugleich alle Ursachen, seine Leidenschaften zu mäßigen, so hört der Bewegungsgrund auf, an der Glückseligkeit von Geschöp-

fen zu arbeiten, die ihm gleichgültig sind, oder nur erschaffen zu seyn scheinen, um seine unersättliche Haabsucht, seinen Stolz ohne Gränzen, zu befriedigen.

Wenn also die Menschen überhaupt geneigt sind, ihre Gewalt so weit auszudehnen, bis sie Gränzen finden, so muß ja eine uneingeschränkte Gewalt schon ihrer Natur nach so beschaffen seyn, daß sie ohne Mißbrauch nicht ausgeübet werden kann; so muß ja eine Gewalt, die keine andere Schranken hat, als den Willen desjenigen, der sie ausübet, denenjenigen ein erschrecklicher Anblick seyn, die das Unglück haben, unter seinem Zwang zu stehen, zumalen sie wissen, daß ihr Despot nichts anders als ein Mensch ist, dessen Wille verderbt seyn, oder verdorben werden kann, der allemal der Gewalt der Leidenschaften, und mangelhafter Einsichten, unterworfen ist.

So erschrecklich, so traurig nun jedem denkenden Menschen sein Zustand vorkommen muß, wenn er weiß, daß seine Ruhe, seine Wohlfarth, seine Güter, selbst sein Leben, lediglich von dem Willen eines andern ihm gleichen Wesens abhängen, folglich von einer Sache, die höchst ungewiß und veränderlich ist, von einem Willen, der von Leidenschaften beweget wird, die durchaus verderbt seyn können; eben so gewiß ist auch dergleichen uneingeschränkte Gewalt dem ganzen Staatskörper, folglich dem Despoten selbst, höchst nachtheilig, ich will beydes beweisen.

Ein sehr wesentliches Stück der Glückseligkeit eines Staats, ist die Freyheit des Bürgers, der Wille eines jeden Unterthanen muß keinem andern, weder unmittelba-

ren noch mittelbaren Zwange unterworfen seyn, als dem Zwange gerechter und weiser Gesetze, diese allein müssen die unverbrüchliche Richtschnur sowol für den Befehlenden als für die Gehorchenden seyn, wo also eine grenzenlose Gewalt den eisernen Zepter führet, wo der Durchlauchtigste Wille des Regenten das höchste Gesetz ist, da kann keine wahre und vernünftige Freyheit statt finden, da wird man alle freye oder gleichgültige Handlungen der Menschen einschränken, da werden die Abgaben unerschwinglich, übel eingerichtet und auf die unschicklichste Gegenstände gerichtet seyn, da wird man durch willkührliche Einrichtungen, durch Monopolien, durch Finanzpachtereyen, durch strenge Visitationen, durch grausame Strafen, die Freyheit in Ketten legen.

Diese so verunstaltete, beleidigte, und in ein Schattenbild verwandelte Freyheit wird für den Staat von den traurigsten Folgen seyn; sie erstickt den Trieb zur Bevölkerung, welche doch die Stärke und Macht jedes Staats ausmacht; sie schlägt den Muth der Nation nieder, und rottet den Trieb zum Fleiß, zur Industrie aus, ohne welche weder eine gute Cultur des Erdbodens noch blühende Gewerbe und Handlung, die doch allein einem Staat Reichthümer und Thätigkeit geben, zu hoffen sind; Sie verwandelt die dem Monarchen schuldige Liebe, in tödtlichen Haß, weil es wider die Natur des Menschen ist, die Quelle zu lieben, die uns das Leben verbittert, die Freyheit in Ketten legt, und Urheber unserer traurigen Verfassung ist; sie tödtet die Tugend und erstickt die Ehrbegierde, weil keine Tugend statt finden kann, wo

Schmeicheley, niederträchtige oft schändliche Dienstleistungen statt der Verdienste belohnt werden, noch wahre Ehrbegierde da angenehm seyn, und das Glück machen wird, wo der Wille eines uneingeschränkten Sterblichen, der allei-nige Maßstab und das Gesetz der Ehre, wo niemand seines Standes, seines Vorzuges, seiner Freyheit, seines Lebens gesichert ist.

Dergleichen unglückselige Staatsverfassung ist auch dann unheilbar, wenn der Monarch keinen bösen Willen hat, wenn er sogar billig, gnädig, und menschenfreundlich ist, gleichwol aus Nachläßigkeit oder Mangel an Weisheit, die Nation von einem ersten Minister oder von vielen kleinen Tyrannen, unter die er die Geschäfte vertheilet hat, aussaugen läßt. Die gewöhnlichste Erziehung der zu dergleichen Thron bestimmten Prinzen macht ihre Tugend, ihre etwannige gute Anlage unnütz, sie sind gezwungen, sich in die Arme von Leuten zu werfen, die ihre Schwachheiten zu nützen verstehen, unter einer solchen Regierung, wird die Wahrheit, das Geschrey der Unglücklichen, die Tugend, sehr sorgfältig vom Thron entfernt; die Schätze des Staats, der saure Schweiß des Bürgers, werden angewendet, die Habsucht zu sättigen, die Schmeichler zu belohnen, die Beyschläferinnen, der Gnadenaustheiler zu gewinnen. Wer will sich unter eine Regierung bemühen, Kenntnisse zu erwerben und sich unter den Fahnen der wahren Ehre zu enrolliren, wo Boßheit und Unwissenheit das Verdienst beurtheilen? wo Ränke und Schelmereyen zu Ehrenstellen führen? wozu nützen die Tugenden des Souverains, wenn die ra-

sende

sende Boßheit seiner Bevollmächtigten keine Schranken kennt?

Indessen ist es nicht genug, daß dergleichen unbeschränkte Regierungsform den Staat ins Verderben stürzt, sondern sie ist auch dem Despoten selbst höchst nachtheilig, denn da der Regent und die Unterthanen Theile eines einzigen Körpers sind, so muß vermöge dieses genauen Zusammenhangs, ein unglücklicher Staat, auch endlich den Regenten elend machen. Der Despote ist dannenhero einem Rasenden zu vergleichen, der alle Tage einige Steine aus dem Gebäude reißt, so ihn beschützt, seine Art zu regieren, ist eigentlich das Regiment eines Räubers, grausame Kriege, Entvölkerungen, Hungersnoth, ansteckende Krankheiten, Verzweiflung, sind das Werk seiner verfluchten Hände, welche die Fruchtbarkeit der Erde unnütz gemacht, den Fleiß, die Industrie, die Handlung verbannt haben.

Was ist aus denen ehedem so blühenden fruchtbaren Ebenen Asiens geworden? Scheinet nicht sogar die Geschichte von der Fruchtbarkeit Egyptens eine Fabel zu seyn? die gütige Natur arbeitet heute umsonst für diese unglückliche Länder, sie hat der Tyranney des wilden Muselmanns nicht zu widerstehen vermocht. Und was für einen traurigen Anblick zeigen uns die Gegenden von Rom, dieser ehemaligen Hauptstadt der Welt? —

Also ist der Despotismus im Stande die Natur zu bezwingen, ja sie grausam zu machen. Die Völker, so vorhin im Ueberfluß lebten, sind heute der Annehmlichkeiten, ja der Bedürfnisse des Lebens beraubet, die Küns-

ste, die Wissenschaften, die Industrie, die guten Sitten, sind aus Furcht für barbarische Herren, denen der Aberglaube ein Verdienst aus der Unwissenheit macht, entflohen, um weniger unglückliche Nationen zu erleuchten.

Laßt uns also aufhören, unruhige Monarchen, deren größte Kunst darinn bestehet, die Welt zu verwüsten, mit den Namen der Grossen zu beehren; laßt uns aufhören, die Thaten jener Eroberer zu bewundern, die von den Grenzen, so die Natur und der Vertrag der Völker ihren Staaten gegeben hat, unzufrieden, in ungerechten und unnützen Kriegen das Blut ihrer Unterthanen verschwenden. Laßt uns vielmehr dergleichen hassenswürdige Helden, als Ungeheuer betrachten, welche zu ungeschickt, die ihnen unterworfene Staaten glücklich zu machen, in das Unglück andere Völker eitlen Ruhm suchen, und frech genug sind, für den Augen der Welt, über die allgemeine Trauer, über die Thränen, über das Elend, deren Urheber sie sind, zu triumphiren; laßt uns aufhören, an die Verbesserung einer Regierungsform zu denken, die ihrer Natur nach nicht anders als böse seyn, und blos durch die freywillige Mäßigung eines uneingeschränkten Monarchen gut, und auf eine Zeitlang fürtreflich werden kann.

Ich begehre nicht zu behaupten, daß alle willkührliche Regierungen, das ganze Maaß des Unglücks, von welchem ich eine schwache Schilderung geliefert habe, schlechterdings nothwendig machen. Wir haben Beyspiele von Monarchen, die bey der uneingeschränktesten Macht, ihre Unterthanen haben zu Athem kommen lassen, oder sie

wohl

wohl gar glücklich gemacht haben; allein dieser wünschenswürdige Vorfall kann nur unter weisen und tugendhaften Monarchen, die sich selbst Gesetze vorschreiben, und sich solchen unterwerfen, sich ereignen; dergleichen verehrungswürdiger Monarch, welcher den Gesetzen der Natur und der Billigkeit gehorcht, ist sodann nichts weniger als ein Despot, sondern ein wahrer Vater des Vaterlandes, ein Gott auf Erden.

Da jedoch auch der Despotismus die Larve der Tugend annimmt, und es Staaten giebt, wo man aus verschiedenen Betrachtungen, seinen Leidenschaften nicht ganz freyen Lauf läßt, um mit langsamern, doch desto versichertern Schritten, die Völker einzuschläfern, damit sie das zuweilen mit Blumen bestreute, und dennoch harte Joch mit Geduld tragen lernen; so sey es uns vergönnt, dem Laster die Larve ganz abzureisen, und die Grundsätze zu beleuchten, die jeder Regierung nothwendig sind, wenn sie durch eigene Mäßigung gut werden soll.

Drittes Capitel.

Von allgemeinen Grundsätzen einer guten Regierung.

Der wahre, der einzige vernünftige Endzweck aller Regierungen kann kein anderer seyn, als das Volk glücklich zu machen; soll die Regierung solches bewirken, so muß sie das Volk lieben, weil man niemals diejenigen glücklich zu machen sich bestrebet, die man nicht liebet. Der

erste Grundsatz einer guten Regierung ist also der Grundsatz der Gütigkeit, und der Liebe, so wie es auch der Endzweck bey Formirung der bürgerlichen Gesellschaften gewesen ist; man würde mich aber übel verstehen, wenn die angepriesene Güte und Gelindigkeit auf gewisse Staaten angewandt werden wollte, die im Ruf sind, gegen ihre Günstlinge und Staatsbedienten, eine besondere Nachsicht und Gütigkeit zu gebrauchen, weil dieses vielmehr nach meinem System ein fehlerhafter Misbrauch der empfohlnen Gütigkeit seyn möchte.

Die Gütigkeit, wovon die Rede ist, muß hauptsächlich auf die Unterthanen gerichtet seyn, und blos als solche können die grossen und kleinen Diener des Staats daran Antheil verlangen; denn als Bediente des Staats sollten sie, wie ich glaube, verhältnismäßig besoldet, aber auch ohne die mindeste Nachsicht zu Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, und die muthwillige Uebertreter ohne alle Barmherzigkeit recht exemplarisch gestraft werden; wohingegen das Volk eine gelinde, eine väterliche Regierung zu erwarten befugt ist, auch keiner grossen Strenge bedarf, wenn die Regierung die Leidenschaften zu nutzen, Tugend und Ehrliebe werth zu halten verstehet, mithin nur in jenen Gesetzen, welche die Ruhe, Wohlfahrt und Sicherheit des Staats betreffen, denen Uebertrettern die Schwere ihres Arms nachdrücklich fühlen läßt.

Wenn die Regierung das Volk liebet und glücklich zu machen begehret, so wird sie auch weit entfernt seyn, die vernünftige Freyheit der Menschen, ohne welche sich keine Glückseligkeit gedenken läßt, einzuschränken. Diese

dem

dem Menschen so schätzbare Freyheit wird blos denen Gesetzen der Vernunft, welcher sowol die Befehlenden als Gehorchenden zu gehorsamen schuldig sind, unterworfen werden, man wird folglich niemand die Hände binden, als um ihn zu verhindern sich Schaden zuzufügen; man wird jedermann nicht allein die Vortheile gönnen, die er sich durch Industrie verschaft, sondern bemühet seyn, selbige zu vergrössern.

Unter dieser glücklichen Regierung, werden die Freyheit, die Aufklärung, die Tugend, durch die Erkänntlichkeit geleitet, das Volk veranlassen, die Gesetze, das Vaterland, und den Regenten zu lieben.

Um ein Volk glücklich zu machen, muß man es unterrichten und aufklären, wie kann man eine Regierung lieben, deren Vorzüglichkeit wir nicht kennen? Nur Tyrannen begehren ein dummes und sclavisches Volk zu beherrschen, damit sie den ganzen Umfang ihrer traurigen Verfassung nicht fühlen, wohingegen eine gute Regierung das Volk durch gehörigen Unterricht vernünftig zu machen, ihm seine Vortheile kennen lernen, und es dadurch veranlassen wird, seine Pflichten nachzukommen, auch die Gefahr einzusehen, der es sich blos stellen würde, wenn es sich verführischen Aufwieglern überlassen wollte.

Damit aber das Volk von den lautern Absichten der Regierung um so vollkommener überzeugt werde, so darf sich letztere weder mittelbar noch unmittelbar, mit Verwaltung des richterlichen Amts bemengen, weniger den Lauf der Gerechtigkeit aufhalten, sondern sich begnügen, geschickte und gewissenhafte Richtr zu bestellen, ihnen deut-

liche jedermann bekannte Gesetze und Ordnungen vorzuschreiben, und auf die unpartheyische Gerechtigkeitsverwaltung ein wachsames Auge zu haben.

Zur Glückseligkeit des Volks gehört nicht weniger ein Ueberfluß an zeitlichen Gütern, oder ein blühender Nahrungsstand, folglich werden zu Erreichung dieses grossen Zwecks eine Menge weiser Anstalten, in Ansehung der Landwirthschaft, der Manufacturen, der Fabriquen, der Commercien u. s. w. erfordert, wenn diese ergiebige Quelle von Reichthümern den Wohlstand der Unterthanen zum Hauptzweck, die Einkünfte der Regierung aber, wie billig, zum Nebenzweck haben soll.

Um diese zeitliche Güter zu geniessen, und selbige gegen alle Gewaltthätigkeiten gesichert, zu besitzen, muß das Eigenthum iedes Bürgers als eine unverletzliche Sache betrachtet werden, die ihnen folglich weder mit Gewalt, noch unter scheinbarem Vorwand abgenommen werden darf. Dann ob zwar das Vermögen der Unterthanen, auch das Vermögen des Staats ausmacht, weil der Staat aus den vereinigten Kräften einzelner Familien entstanden ist; so sind doch eines theils der Staat und der Regent verschieden, ja selbst der gesamte Staat hat kein willkührliches Obereigenthum, sondern er ist schuldig, es nach der Natur und dem Endzwecke der bürgerlichen Verfassungen auszuüben, nach welchem jeder Bürger sowol an der Wohlfarth, als an denen Beschwerden des Staats gleichen Antheil nehmen muß.

Es ist ein grobes Vorurtheil, den Souverain oder die oberste Gewalt, und die Souverainität oder den gesamten

samten Staat, für gleich bedeutende Dinge zu halten. Es ist ein Irrthum, dessen Folgen nur gar zu oft von traurigen Wirkungen für die Nationen gewesen sind, obgleich eine mittelmäßige Aufmerksamkeit jedermann überzeugen kann, daß die Gesellschaften, um ihrer Güter ruhig und in Sicherheit zu geniessen, sich Beschützer erwählet haben, die aber dadurch nicht die Eigenthümer von den Gütern der Gesellschaft, sondern deren Wächter, deren Vorsteher geworden sind, allein dieser nachtheilige Irrthum ist in vielen Regierungen so weit gegangen, daß man den Regenten für alles, und das Volk, von dem doch die Macht und Reichthümer des Regenten entspringen, für nichts geachtet hat. Durch einen sehr sichtbaren Misbrauch hat man den Austheiler der Belohnungen der Wohlthaten, mit der Nation verwechselt, so ganz unleugbar deren wahre Quelle ist.

Soll die Regierung als Austheiler der Belohnungen ihre Pflicht gegen die Gesellschaft erfüllen, so muß sie darinn sehr unpartheyisch verfahren, so muß ihre Güte, ihr Wohlwollen allgemein seyn; so muß die Privatpersonen so anständige Freygebigkeit, bey ihr ein Fehler seyn; so müssen die Gnadenbezeugungen einen Einfluß auf den Zusammenhang des Ganzen haben, mithin zu Beförderung der Geschicklichkeit und des Fleisses, zu Aufmunterung der Verdienste, der Talente, der Tapferkeit, der Ehrbegierde, und also zur Wohlfahrt des Staats gereichen, keinesweges aber denen Günstlingen, denen Dienern der Leidenschaften des Regenten geopfert werden.

Wenn die Regenten obigen Satz recht verstehen, wenn sie nicht vergessen, daß ihnen die Einkünfte und Kräfte des Staats in keiner andern Absicht anvertrauet sind, als damit nach den Grundsätzen eines guten Privathaushalters zu verfahren, folglich alle Kräfte, alle Einkünfte, die sie unnöthiger Weise anwenden, als einen der Gesellschaft nachtheiligen Misbrauch betrachten, so werden sie mit den Kräften des Staats sparsam verfahren, und keine grössere Kraft in Bewegung setzen, als die Natur der Sache, die Wirkung, und Gegenwirkung erfordert, zumalen kein Mensch mehr Ursach zu einer vernünftigen Sparsamkeit hat, als ein Regent, weil er nicht Eigenthümer der Kräfte des Staats ist, solche auch zu unzählbaren Wirkungen bedarf, folglich bey einer üblen Anwendung die Kräfte da fehlen könnten, wo sie zur gemeinen Wohlfarth am nöthigsten wären.

So nothwendig nun der Regierung eine vernünftige Sparsamkeit ist; so fehlerhaft könnte sie doch werden, wenn sie in Geitz ausarten, und man nur einen grossen Goldklumpen zusammen zu scharren, und selbigen zu bewachen, oder ohngenutzt zu lassen bemühet seyn wollte. Die Gesetze der Sparsamkeit verlangen vielmehr eine kluge Anwendung der Kräfte, und niemand hat diese Regel mit grösserer Weisheit auszuüben nöthig, als eine Regierung, weil davon die Wohlfarth so vieler Menschen, welche sich ihrer Klugheit, und keinesweges dem ungefähren Zufall anvertrauet haben, abhängt. Woraus denn folget, daß keine Regierung nach dem Beispiele eines auf den Banquerot stehenden Kaufmanns alles gegen

alles

alles wagen und es auf das gute Glück ankommen lassen darf, sondern sie muß einmal die Kräfte des Staats genau kennen lernen, und fürs andere alle Unternehmungen scheuen, deren Erfolg mislich, oder auch solche, welche die Kräfte übersteigen. Sie muß also in allen Unternehmungen von einiger Wichtigkeit, eines guten Erfolgs moralisch gewis seyn, und blos in inneren Landesangelegenheiten z. E. zur Urbarmachung von Moräste, Vereinigung der Flüsse, Anlegung von Manufacturen, mäßige Summen dem ungefähren Erfolg aussetzen, weil doch allemal durch dergleichen allenfalls fehlschlagende Veranstaltungen Geld in den Umlauf gebracht, und ein Land erhalten wird.

Endlich begnüget sich der kluge Haushalter nicht damit, sein Vermögen wohl anzuwenden, sondern er ist beständig bemühet, dessen Quantität und Qualität zu vermehren; man wird nicht zweifeln, daß dieses ebenfalls ein Grundsatz weiser Regierungen seyn soll, denn jemehr Kräfte der Staatskörper hat, je glücklicher wird er bei weißlicher Anwendung dieser Kräfte seyn, und da er niemals zu viel wahre Glückseligkeit erlangen kann, so kann er auch niemals zu viel Kräfte bekommen; da nun die innerliche Vermehrung der Kräfte allein die wahre Verstärkung des Staatskörpers ausmacht, die allermeisten Eroberungen aber, zumalen wenn sie nicht zu einem vortheilhaften Arrondissement gereichen, den Staat schwächen, wovon uns Spanien und Frankreich in vorigen Zeiten überzeugende Beyspiele geliefert haben, so wird es auch eine gute Regierung, als einen unwandelbaren Grundsatz,

satz annehmen, die Kräfte des Staats durch grössere Bevölkerung, durch Aufnahme der Landwirthschaft, durch Aufmunterung des Fleisses und der Geschicklichkeit, durch wohleingerichtete Manufacturen und vortheilhafte Commercien, durch eine gute Erziehung und glückliche Anwendung aller Unterthanen, durch Befestigung der Landesgrenzen, durch ein redliches und friedliches Betragen gegen auswärtige Mächte, keinesweges aber durch Erhöhung der alten oder Erschaffung neuer Auflagen zu vermehren.

Nichts ist einer guten Regierung unanständiger, und mit derselben unverträglicher als die ewige Erhöhung der alten, und Erfindung neuer Abgaben. Ein Staatskörper der an dieser Art von Vergrösserungssucht krank ist, und wie viele sind es leider! von dem kann man kühnlich behaupten, daß die Regierung nichts tauge, daß sie nur ihre persönliche eingebildete Grösse zur Absicht, und den richtigsten Weg erwählet, den Staat in ein gewisses Verderben zu stürzen.

Man würde mich jedoch übel verstehen, wenn man geringe Abgaben für ein untrügliches Merkmal einer guten Regierung zu halten, verführt werden sollte, denn es fehlet gar viel daran, daß jene Staaten, in welchen die geringste Auflagen herrschen, die glücklichsten seyn sollten; eben so wenig kann man die Vermehrung der Auflagen tadeln, wenn sich die wahre, nicht die eingebildete Bedürfnisse des Staats vermehren, oder die alte Abgaben, aus mancherley Ursachen, deren Anführung hier zu weitläuftig seyn würde, ein gerechtes Verhältnis verlohren, oder auch vielleicht dergleichen niemals gehabt haben.

Um

Um viel Abgaben von dem Volke zu ziehen, und selbige zum allgemeinen Besten anzuwenden, wird der Grundsatz einer guten Regierung seyn, die Erwerbungsquellen zu erweitern, zu vermehren, zu verbessern, oder mit einem Worte, das Volk reich zu machen, weil ein Mensch, der z. E. tausend Gulden erwirbt, mit leichterer Mühe hundert abgeben kann, als ein anderer, der nur funfzig verdienet, davon drei Gulden zu entbehren vermag. Diese Regierung wird ferner die Auflagen auf einen unveränderlichen Fuß setzen, damit jederman wissen könne, was er zu bezahlen habe; diese Auflagen werden denen Kräften, und denen Vortheilen so jede Privatperson genießt, genau angemessen seyn, und ohne Unterschied von jedermann mit gleichen Schultern getragen, auch auf eine Art eingehoben werden, welche die geringste Kosten verursacht, die Unterschleife möglichst verhütet, dem Bürger die wenigste Beschwerlichkeiten macht, die vernünftige Freyheit der Menschen nicht beleidiget, der Handelschaft und denen Manufacturen keinen Nachtheil bringt.

So wenig es meine Schuld ist, wenn unter obigen Voraussetzungen nicht viele Regierungen auf den rühmlichen Titel der Guten Ansprüche machen können; so wahr ist es zugleich, das die Neigung zum Kriege, das Gespenst des Gleichgewichts, die chimarique Einbildung fremde Staaten in sein Interesse einzuflechten, allenfalls eine Mittelsperson abzugeben, und dadurch ein gewisses Ansehen zu erzwingen, viel Regierungen in die traurige Nothwendigkeit versetzt, fremden Angelegenheiten, die inneren Kräfte des Staats, das Blut und den Schweis

der

der Bürger aufzuopfern, folglich in Erfindung von Auflagen unerschöpflich zu seyn, ja wohl gar in dieser wahren Taschenspielerkunst ihre Politic zu setzen; obgleich die wahre Staatsklugheit, die ächten Grundsätze einer guten Regierung, so laut befehlen, daß man um die Ruhe im Staat zu erhalten, die innerlichen Kräfte des Staats mehr zu vergrössern, sich in guten Vertheidigungsstand zu setzen, und vortheilhafte Bündnisse zu schliessen unabläßig bemühet seyn solle, um einen angreifenden Feind, den ganzen Umfang seiner Macht, und innerlichen Stärke mit Nachdruck fühlen zu lassen.

Unter guten Regierungen, werden die bisher verlangten Eigenschaften, auch die Grundsätze zu dem Betragen gegen auswärtige Mächte abgeben. Das wahre Beste der innerlichen Angelegenheiten, wird die auswärtigen Geschäfte leiten, die nemliche Pflichten, so die Natur einzelnen Personen aufgelegt, hat sie auch die Völker unterworfen. Die nemliche Ungleichheit, die wir unter einzelnen Personen sehen, herrscht auch unter den Nationen. In der grossen Gesellschaft des Menschengeschlechts finden sich Bande, welche die Nationen eben so genau mit einander vereinigen, als einzelne Bürger in denen besondern Staaten mit ihren Mitbürgern verknüpft sind. Wenn ein Mensch gegen dem andern gewissen Verbindlichkeiten unterworfen ist, so befinden sich die Nationen gegen einander in eben den Verhältnissen.

Die Natur bezeichnet sodann gegenseitige Pflichten, Erfahrung und Vernunft lehren die Regeln kennen, so aus gedachten Pflichten fliessen, deren Sammlung das

Gesetz-

Gesetzbuch aller Völker des Erdkreises ausmacht, ob es gleich leider nur gar zu oft von den Göttern dieser Erde verachtet, oder willkührlich ausgelegt wird. Nur gar zu oft macht der Eigennutz, dieser mächtige Hebel menschlicher Kräfte, diese Wahrheit verkennen, die Uebermacht und deren geschickte Anwendung werden die Richter der Monarchen, Gewalt, Betrug, Meyneide, diesen statt Gründen. Der Mächtigere, unterdrückt ohne roth zu werden, den Schwächeren. So ist es leider, allein so sollte es in guten Regierungen nicht seyn. Nein; die ewige Gesetze der Natur, und des moralischen Instinkts sind wahrhaftig sowol für einzelne Personen, als für alle Völker des Erdbodens gemacht, und ihre Uebertretung wird über kurz oder lang verhältnismäßig bestraft.

Die Natur sowol als die Verträge unter den Menschen, haben die Kräfte der Nationen ziemlich ungleich ausgetheilt. Ein Staat kann dannenhero viel mächtiger seyn als ein anderer, allein er wird niemals so mächtig seyn, als alle andere, wenn sie sich ihm mit zusammengesetzten Kräften widersetzen. Die verschiedene Lage der Länder, der Bedürfnisse, der Meinungen, und dergleichen Sachen mehr, verursachen, daß gewisse Völker eine natürliche Freundschaft, oder Feindschaft gegen einander tragen; zwey gleich kriegerische Nationen werden beständig zu blutigen Auftritten geneigt seyn, zwey commercirende Nationen werden selten Freunde seyn, zwey Nachbarn werden zum öftern in Verdruß gerathen. So wie der Eigennutz einzelne Personen vereiniget, so hat er auch die nemliche Wirkung auf die Staaten; jeder unter ihnen

liebt sich vorzüglich, jeder strebt nach seiner wahren oder eingebildeten Glückseligkeit, wie aber keiner unter ihnen einen Richter erkennt, so sind sie gezwungen ihre Beschwerden und Forderungen dem Tribunal der Vernunft zu unterwerfen. Diese entscheidet die streitigen Puncte, nach Vorschrift des unwandelbaren Naturgesetzes, unterrichtet sie folglich, daß ihre eigene Erhaltung, so ihr erstes und fürnehmstes Interesse ausmacht, sie verbinde, der Ruhe, und dem Wohl des Ganzen lieber etwas aufzuopfern, als Blut zu vergiessen. Wenn denn aber die Stimme der Vernunft nicht stark genug ist, die Interessenten zu rühren, und zu billige Vergleiche zu bewegen, so bleibt freylich auch der besten Regierung nichts anders übrig, als die Gerechtigkeit ihrer Sache, durch die Waffen entscheiden zu lassen.

Ehe jedoch eine billige Regierung zu diesem gefährlichen, auch bey den besten Erfolg traurigem Hülfsmittel schreitet, wird sie den Weg der Unterhandlungen versuchen, und da sowol die Nationen als die einzelnen Personen sich durch Leidenschaften verblenden lassen, und nicht selten ihre wahre Vortheile verkennen, so wird eine aufgeklärte Politic, die Begriffe derjenigen zu verbessern suchen, die sie nach ihren Absichten zu lenken wünscht, sie wird Leidenschaften durch andere Leidenschaften zu besiegen trachten, sie wird über das Interesse des Gegners durch Lenkung seiner Blicke auf ein wichtigeres Interesse triumphiren; alsdann verdient der Unterhändler, welcher den Feind mit seiner Feder entwafnet, eine dreymal grössere Statue als der General, so den nemlichen Endzweck mit dem

dem Degen erfochten, und eine oft kurze Ruhe mit dem Blute der Unterthanen erkauft hat.

Die wahre Staatskunst ist weder zerstörend noch grausam, sie begehrt nicht ihre Feinde unter den Triumphwagen zu zertreten, sie begnüget sich ihre Ausschweifungen gedämpfet, ihre Verschwörungen zernichtet zu haben, und ist auf allen Fall geneigter nachzugeben, und sich in die Zeit zu schicken, als die Nation einem grossen Elende blos zu stellen; allein um seine Leidenschaften zu mäßigen, um gegen jedermann billig und gerecht zu seyn, werden Eigenschaften erfordert, die man nicht allemal bey denen regierenden Personen antrift, wovon wir also im folgenden Capitel eine kurze Schilderung machen wollen.

Viertes Capitel,

Von den Eigenschaften eines zur Regierung bestimmten Prinzen.

Die wahre Staatskunst, muß auf die wahre Moral gegründet seyn, ohne sich jemals davon zu entfernen; tugendhaften und weisen Fürsten allein ist es gegeben, Nationen in einem blühenden Zustand, in eine lange daurende Grösse zu versetzen. Wer Menschen beherrschen will, muß Menschen kennen, er muß folglich sich selbst, und die so er regieren soll, kennen lernen. Die Schule der Fürsten ist also die Welt, und doch wird sie ihnen gemeiniglich verschlossen. Glücklich ist das Land, dessen Fürst gehorchen muß, ehe er befiehlt, der die

Wünsche, das Bestreben, das Wohl, die Leiden des Menschengeschlechts kennt.

Wie aber soll nach der gewöhnlichsten Erziehungsart, das Fürstenkind, so immer im Glanz des Hofes lebt, so in einen Kreis von Schmeichlern eingezaubert ist, so weder die Menschen, noch die Wahrheit kennen lernt, den Keim zum Guten, der in allen Menschen ruhet, ergreifen können, wie soll er mit seinen Pflichten, mit seinem wahren Interesse vertraute Bekanntschaft machen?

Viel Prinzen, die mit einer fürtreflichen Anlage zum Guten aus dem Schooß der Natur gekommen, regieren sehr übel, weil sie die Wahrheit nicht kennen; sie hassen die Wahrheit, weil ihnen derselben Vortheile unbekannt sind; sie verfolgen die Wahrheit, weil sie selbige ihrem Interesse zuwider zu seyn glauben.

Möchte dannenhero doch die Wahrheit bey Erziehung der Prinzen, so die Stimme der Nationen zum Thron ruft, das Regiment führen; möchte sie ihnen doch lehren, worinn die wahre Grösse, der wahre Ruhm, die wahre Sicherheit der Könige bestehet; möchte sie ihnen doch recht laut sagen, daß ein aufrichtiges Herz, ein Geist der Ordnung, eine ausgebreitete Kenntniß der Menschen, eine unverbrüchliche Gerechtigkeit und Aufrechthaltung der Gesetze, eine starke Leidenschaft für das allgemeine Beste, ein edler Stolz dem Volke zu gefallen, eine grosse Neigung zum Frieden, und eine strenge Beobachtung der Verträge, die vorzüglichsten, die nothwendigsten Eigenschaften eines grossen Fürsten ausmachen;

so hätte man gegründete Hofnung, viel gute Regierungen, viel glückliche Völker zu sehen.

Die Menschen sind besser und schlimmer, als man gemeiniglich glaubt, wer mit ihnen lebt, lernt sie kennen. Sie sind allezeit geneigt demjenigen willige Folge zu leisten, von welchem sie ihr Wohlseyn erwarten, ein tugendhafter Fürst wird sich bald mit tugendhaften Räthen umgeben finden, so die Erreichung seiner löblichen Wünsche zu unterstützen beflissen seyn werden. Das Herz der Unterthanen ist in der Fürsten Hände, es hängt von ihnen ab, das Volk lasterhaft, oder vernünftig, niederträchtig oder ehrbegierig, fleißig oder faul, verschwenderisch oder sparsam, tapfer oder weibisch zu machen. Belohnungen und Strafen, Gunst oder Ungnade, Beyfall oder Mißfallen des Fürsten, werden geschwinde seinen ganzen Hof umbilden. Wenn Tugend und Geschicklichkeit zu Ehrenstellen und Belohnungen führen, so wird jedermann bemühet seyn, den Gesinnungen derjenigen nachzuahmen, welche das Schicksal an ihre Spitze gestellt hat.

Wir wissen, daß einen Staat zu regieren, oder ein Volk zu dem Endzweck seiner Glückseligkeit führen, in seinem wahren Verstande, gleichbedeutende Ausdrücke sind, man wird also auch nicht zweifeln, daß dieses nicht geschehen könne, ohne die Natur und Eigenschaften der Dinge in ihrem ganzen Zusammenhange zu kennen.

Wer also ein Volk zum Endzweck seiner Glückseligkeit führen will, der muß nothwendig die zu jenen Endzweck dienlichsten Mittel kennen, er muß folglich nicht al-

lein die Menschen selbst, sondern die Natur und Eigenschaften der anzuwendenden Mittel, ihre Wirkung, Folgen, Verbindung und Zusammenhang zu prüfen, und auf das genaueste einzusehen verstehen, zumalen es schon aus der Natur der Sache fließt, daß derjenige, so andere regieren will, ungleich einsehender und weiser seyn müsse, als diejenigen, so sich von ihm regieren lassen sollen. Wann nun aber der größte Prinz so gut wie der geringste Bettler nackend und unwissend gebohren wird, folglich die verlangte Eigenschaften nicht eigenthümlich besitzet, so ist sehr begreiflich, daß er alle diese Dinge in einem vorzüglichen Grad kennen lernen müsse, und da er dieses ohne guten Unterricht nicht kann, so wird kein vernünftiger Mensch zweifeln, daß ein zum Regieren bestimmter Prinz einer ganz vorzüglichen Unterweisung bedürfe.

Alle Menschen erblicken ganz ohne Verstand das Licht dieser Welt, sie bringen blos das Vermögen, verständig zu werden bey ihrer Geburt mit, dann obgleich die natürliche Fähigkeit, eine feinere Disposition der Organen, ein besser gemischtes Temperament, viel Vorzüge in einem grösseren und geschwinderen Fortgang der Erkänntnisse gewähren; so kann doch die allergrößte natürliche Fähigkeit nicht einen einzigen Begrif durch sich selbst erlangen, sondern muß sich selbige durch die sinnliche Werkzeuge und Erfahrung verschaffen, und folglich kann auch kein Fürst, der nicht durch eine fürtrefliche Erziehung hinlänglich unterrichtet, durch den Umgang mit der Welt gebildet, und durch das Lesen der besten Bücher in seinem Plan befestiget ist, jemals ein guter Regent

werden;

werden; so kann er auch niemals selbst regieren, oder wenn er seiner Ungeschicklichkeit ohngeachtet das Steuerruder des Staats ergreift, so wird er es zum Unglück seiner Unterthanen führen.

Alles kommt demnach bey einem zur Regierung bestimmten Prinzen auf die Erziehung und den Unterricht in der Jugend an; und wenn man erweget, daß nicht allein die Wohlfarth des ganzen Staatskörpers, sondern auch die Ehre, der Ruhm, das Ansehen der Nation von einer guten Regierung abhängt, so sollte ja wohl billig jeder Fürst dem macedonischen König Philippus nachahmen, der bekanntermaßen nichts angelegentlicheres hatte, als seinen Sohn durch die berühmtesten Männer seiner Zeit in allen Wissenschaften unterrichten zu lassen, ja der ihn sogar zu den grossen Thebanischen Feldherrn Epaminondas schickte, um gegen das Gift der Schmeichler verwahrt zu werden, und aus dem vortreflichen Beispiele dieses grossen Mannes Vortheile zu ziehen, und wer bey unsern aufgeklärten Zeiten noch zweifeln wollte, daß Gelehrsamkeit, Weißheit, Tapferkeit, ganz verträgliche Eigenschaften wären, und mit vielem Glanz in ein und eben der Person vereiniget seyn können, den würden allenfalls die Beyspiele des Julius Cäsar, des Marcus Amelius, Carl des Grossen, und viel andere mehr zurechte weisen, im Fall nicht die vor Augen habende alles übertreffende Beispiele, zwei der grösten Monarchen unserer Zeiten zur Ueberzeugung hinlänglich sind.

Was fodert man nicht alles von der Regierungskunst!
Der Staat soll reich seyn, und die Menschen doch gute

Sitten haben; die Gesetze sollen alle Ungerechtigkeit unmöglich machen, und gleichwol sollen sie in geringer Anzahl, kurz, und die Gerechtigkeitsverwaltung schleunig seyn; es soll überall Ordnung herrschen, und doch alles geschwinde gehen; es soll jedermann mit Muth, mit Eifer, mit Verstand dienen, und doch nur mager Futter erhalten; es soll überall Freude, nirgends Ausschweifung seyn; es soll nirgends mangeln, und doch kein Unterthan übernommen werden.

Dies sind wahrhaftig keine Kleinigkeiten, und ihre Beobachtung ist nur in solchen Staaten möglich, deren Regent eine gute natürliche Anlage, und eine vortrefliche Erziehung erhalten hat. Fehlt es weder an dem einen noch dem andern, so wird dergleichen Regent fürs erste Meister über sich selbst zu werden trachten, sodann einen allgemeinen Regierungsplan entwerfen, und wenn er in der Capelle der Vernunft von den Schlacken der Vorurtheile gereiniget ist, selbigen in der genauesten Ordnung standhaft befolgen, weil der Weisheit nichts gemässer ist, als ein wohl überlegter, standhafter und unveränderlicher Wille.

Ein altes aber sehr wahres Sprüchwort sagt, daß derjenige, so allen befehlen will, der Weiseste von allen seyn müsse. Dieses Uebergewicht des Verstandes auf den Nutzen des Volks gegründet, giebt, um mich so auszudrücken, dem Erfahrendsten und Tugendhaftsten ein Recht, die weniger Unterrichteten zu regieren: alsdenn ist Befehlen eine Wohlthat, alsdann findet die Gesellschaft grosse Vortheile, ihre Aufführung dem Willen des Regenten zu unterwer-

terwerfen, alsdenn ist er der Blinden Leiter, der Schwachen Stütze.

Die Staatskunst setzt bey einem Regenten ausgebreitetere Kentnisse, tiefere Einsichten, vollkommenere Erfahrungen als bei dem Volke voraus, welches Irrthümern und Vorurtheilen unterworfen seyn kann, die zuweilen dessen Untergang nach sich ziehen. Unglücklich, ja drei mal unglücklich ist der Staat, dessen Regent selbst durch falsche Begriffe verblendet ist, und glücklich ist jenes Volk, das den Befehlen eines weisen, eines tugendhaften Regenten gehorchet; eines Regenten, der die allen Menschen angebohrne Selbstliebe nicht zu ersticken, sondern zum allgemeinen Besten zu lenken begehret; eines Regenten, der das Genie seines Volks kennt, und seine Gesetze der herrschenden Leidenschaft anpaßt, folglich stolze, tapfre und freye Menschen, durch den Zügel der Ehre, der Achtung und aufgeklärte Völker durch Vernunft lenket; eines Regenten, der die Leidenschaften, die Meinungen, die Vorurtheile des Volks zu mäßigen, zu verbessern, zu regieren verstehet, denn obgleich alle Irrthümer schädlich sind, so erfordert doch die Klugheit, dergleichen Kranke mit sanften und gelinden Mitteln zu heilen, und sich der heftigen Arzeneyen nur im höchsten Nothfall, und wenn Irrthümer oder Vorurtheile dem ganzen Körper den Untergang drohen, zu bedienen. Laßt uns doch allen Völkern der Erden dergleichen Regenten wünschen, damit des Mordens und Blutvergiessens weniger werde, und die Regenten aufhören, das Leben der Unterthanen, diesem wesentlichsten Reichthum eines Staats, dem Eigensinn eines ungünstigen Augenblicks aufzuopfern.

Drittes Hauptstück,

Schilderung einer weisen Regierung überhaupt, und in den innern Landesangelegenheiten insbesondere.

Erstes Capitel,

von den allgemeinen Vorsichten einer weisen Regierung.

Die Geschichte, so weit wir sie kennen, lehret, daß alle Nationen und Monarchien, so jemals eine grosse Rolle auf dem Schauplatz der Welt gespielt, sich gewisse Endzwecke vorgesetzt, und Entwürfe gemacht hatten, denen sie ohnunterbrochen folgten, und dadurch ihre Endzwecke zu erreichen suchten.

Wenn ich z. B. meine Augen auf die Formirung des Jüdischen Staats werfe, und ihn blos aus dem Gesichtspunkt des Politikers betrachte, so zeigen sich allenthalben die deutlichsten Spuren, daß Moses ein grosser Staatsmann gewesen, mit Adlers Augen in die Zukunft gedrungen, alle mögliche Fälle richtig berechnet, einen Regierungsplan darnach entworfen, und solchen mit grosser Klugheit, Standhaftigkeit und Muth bis an das Ende seiner Tage befolget habe. Ich mag nicht untersuchen, ob der Entwurf und die zu dessen Ausführung angewand-

ten

ten Mittel gerecht, noch ob der Plan selbst von einer unsichtbaren Hand entworfen, und Moses blos der Vollzieher war, denn dieß sind Umstände, die ausser und über meinen Gesichtskreiß sind, ich begnüge mich blos zu bemerken, daß dergleichen Plan vorhanden gewesen, und sehr pünktlich, ja mit einer bewundernswürdigen Standhaftigkeit von Seiten der vollziehenden Macht befolget worden ist.

Das nemliche läßt sich vom Alexander dem Grossen sagen, dessen Plan schon von langer Hand unter seinem Vater Philippus entworfen, von ihm aber mehr ins Feine gebracht, und endlich glücklich ausgeführet ward, und der auch nicht ungerecht war; weil Persien von langer Zeit her durch gar nicht zweideutige Thathandlungen die böse Absicht, Griechenland unters Joch zu bringen, bewiesen hatte, und weil sowol Philippus als Alexander, um den Rücken frei zu bekommen, in Griechenland selbst nichts zurück lassen durften, was sie während der Ausführung des Plans beunruhigen, oder selbigen gar vereiteln konnte.

Daß die Römer einen Regierungsplan gehabt, und selbigen mit unüberwindlicher Standhaftigkeit ausführten, davon wird ihre Geschichte jedem aufmerksamen Beobachter überzeugen, freilich war er nichts weniger als gerecht, sondern vielmehr (unter uns gesagt) ein Plan der Strassenräuber. Man muß aber doch bekennen, daß diese Räuberbande nach Grundsätzen raubte, und sich dabei solcher Maaßregeln bediente, die dem klügsten Volke Ehre machen würden. Diese Maaßregeln, so allein der Aufmerksamkeit würdig sind, blieben von Entstehung der Re-

publik bis zu ihrer höchsten Vollkommenheit allezeit die nemlichen; denn so wie sie gleich anfänglich die kleinen Völkerschaften Italiens, nach ihrer Ueberwindung der römischen Bürgerschaft einverleibte, so ermangelte sie in der Folge nicht, die in andern Weltheilen überwundenen Könige, in die Zahl ihrer Bundesgenossen aufzunehmen. So wie sie sich gleich anfangs in alle Händel der Nachbaren mischten, und niemand Schutz oder Beistand versagte, so unterließ sie in ihrem Flor nicht, dieses Verfahren in entfernten Reichen fortzusetzen.

Endlich zeiget die Standhaftigkeit im Unglück, welche die Römer niemals verließ, und besonders gegen den Hannibal und Mitridat, merkwürdig ist, ferner die Maxime, keinen Frieden zu schliessen, ohne dasjenige zu vernichten, worauf die innerliche Kraft des feindlichen Staats beruhete, daß in ihren Grundsätzen und Maaßregeln allezeit einerlei Geist geherrscht habe, und allezeit der nemliche Plan befolget worden sei. Hätten die Flibuster, die sonderbarste Gesellschaft so jemals gewesen, in Amerika einen ähnlichen Plan entworfen, und standhaft ausgeführt, so würden diese räuberische Helden, die ohne System, ohne Gesetze, ohne Subordination, ohne Mittel, das Erstaunen ihres Jahrhunderts, und das Schrecken der Spanier wurden; die gewiß die römische Tapferkeit im höchsten Grade, und eine weit vollkommnere Kriegeserfahrenheit besassen, ganz Amerika unterjocht haben.

Bei den neueren Völkern ist der Plan der Engländer am sichtbarsten. Unter der grossen Elisabeth nahm

er

er seinen Anfang. Es waren ganz einerlei Grundsätze, nach welchen diese Königin die spanische Seemacht zu zerstören, und die Niederlande zu beherrschen trachtete; nach welchem Cromwell und Carl der zweite die Holländer bekriegten; nach welchem Wilhelm der dritte und die Königin Anna wider die französische Seemacht und Seestädte verführen; nach welchem der grosse Pitt im vorigen Kriege Zweck und Mittel, so richtig zu verbinden wuste, daß er überall über Frankreich triumphirte und den Schluß faßte, den Franzosen ihre Kolonnie zu nehmen, und die auf das feste Land einzuschränken. Sahe die Einbildung furchtsamer Seelen, grosse Schatten für Berge an, so würden für des Herrn Pitt grosse Aussichten, Gebürge klein, und obgleich die Nation, zuweilen über die ungeheure Grösse ihrer Schulden erschrocken schien, so war er doch darüber wenig verlegen, weil der Geist des grossen Haufen in seinen Augen nur ein Strohm war, dessen Lauf er nach seinen Belieben zu lenken verstund.

Wer kann zweifeln, daß der Plan dieser Insulaner sey, sich zum Meister der Handlung und Schiffart von Europa zu machen? und wer kann zweifeln, daß alle Grundsätze, die sie äussern, daß alle Mittel und Maaßregeln so sie bisher genommen, nicht mit sothanem Plan übereinstimmen sollten? ob aber dieser Plan gerecht ist; daran kann man vielleicht fast eben so sehr zweifeln, als ob dessen Ausführung möglich sey, mir wenigstens scheinet der Entwurf einer Universalmonarchie über die Meeren, eben so thöricht, als der über das feste Land zu seyn.

Und wer kann der Republik Venedig einen festgesetzten Regierungsplan absprechen? ja vielleicht würde die

Vene-

Venetianische Regierungsform die beste seyn, wenn nicht die Aristokratie überhaupt die unvollkommenste wäre. Alle Zweige der Gewalt sind unter dem Adel in einem fürtreflichen Gleichgewichte vertheilt, das Volk ist zufrieden, Brodt und Lustbarkeiten zu haben. Der Abstand zwischen dem Adel und dem Volke, ist daselbst weniger beleidigend, als in andern Republiken, weil die Gesetze sehr sorgfältig den Stolz der Grossen im Zaum halten. Veränderte Umstände haben denen weitläuftigen Aussichten der Venetianer Grenzen gesetzt, ihr Plan scheint heute blos die Erhaltung des Friedens zum Endzweck zu haben, und man muß ihnen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie sich mit grosser Weisheit diesem Plan gemäß bezeugen.

Als Holland den eisernen Zepter zerschlug, wovon es zerschmettert ward, als es tief aus dem Wasser hervorkam, um über Meere zu herrschen, formirten Noth, Verzweiflung und der allgemeine Handlungsgeist einen festgesetzten Regierungsplan, dessen Ausführung fast ganz Europa begünstigte, der gleichwol so viel Mängel hat, als wenn er die Geburt des blinden Zufalls wäre. Die Souverainität ist zu sehr vertheilt, und die Gleichheit der Stimmen ist eine unversiegliche Quelle der Uneinigkeit. Die Stimme der Provinz Holland hat zum Beyspiel nicht mehr Gewicht, als die von Oberyssel, obgleich erstere wenigstens zwanzigmal mehr als Oberyssel zu den gemeinen Lasten beyträgt. Wäre Holland nicht verblendet, so würde es im Verlust von Brasilien die ersten Quellen seines Verfalls wahrgenommen haben; so würde man

nicht

nicht durch so ungeheure Abgaben der Nationalindustrie einen tödtlichen Stoß gegeben haben; so würde man nicht die Länder, so die Republik in der neuern Welt erworben hat, unter dem Joche der ausschliessenden Compagnien oder die Schiffahrt nur unter seltsamen Bedingungen offen lassen; so würde man einsehen, daß veränderte Umstände, veränderte Gesetze erfordern; so würde Holland nicht länger die einzige Grundlage seines Daseyns, in einer erbettelten Industrie suchen, sondern in seinen amerikanischen Colonien, die alle Vortheile in sich vereinigen, welche eine dem Handel und der Cultur der Erden ergebene Nation nur wünschen kann, sich zu einer Macht erheben, die selbst ein Gebiete besitzt, und mit denen Nationen in Mitwerbung treten kann, deren Waaren es bisher nur verfahren hat.

Indeß ist wohl niemals ein Regierungsplan mit mehrerer Politik zusammengesetzt, und ausgeführet worden, als der so den Grund zur Regierung der römischen Päbste gelegt hat, und den Weg zur Universalmonarchie bahnen sollte. Alles war der Religion untergeordnet, sie hatte fast auf alle Unternehmungen Einfluß, und die Päbste unterliessen niemals italiänische Emissarien, in allen Prälaturen der ganzen Christenheit zu unterhalten, um von allen Bewegungen unterrichtet zu seyn, und aus allen Vorfällen Vortheile ziehen zu können. Welche Verwegenheit des Geistes, gewafnete Völker ohne ein Kriegesheer zu haben, sich unterwürfig zu machen! welche Kunst, selbst die Schwachheiten der Priester ehrwürdig zu machen! welche Geschicklichkeit, die ganze Welt in

Bewe-

Bewegung zu setzen, um alle Thronen in der Abhängig= zu erhalten!

In denen monarchischen Regierungsformen von un=eingeschränkter Gewalt, darf man keinen vestgesetzten Regierungsplan erwarten, weil sich das System mit jeder Regierung, ja in jedem Alter eines Regenten verändert; kurz, allenthalben wo die Regierung willkührlich, ist kein Staat, es ist so zu reden, das Band eines einzigen, das Land, wo wie bey denen geistlichen Pfründen, der Be=ruf Gnade genannt, und nur durch Gebet erhalten wird; das Land, wo die Gunst der Hofleute, und die Wahl des Fürsten, den Mangel an Verdiensten ersetzt, das Land, in welchem es gefährlich ist, sich in Regierungs=angelegenheiten aufklären zu wollen.

Demohngeachtet giebt es auch andere Staaten, die zwar ihre Regenten einschränken, allein nichts desto we=niger keinen vestgesetzten Plan haben, noch nach gewissen Grundregeln handeln, ihre wankende Entschliessungen, ihre einander widerstreitende Maaßregeln, zeugen von dem Mangel, oder der schwankenden Beschaffenheit ihrer Grundsätze, gleichwol kann kein Staat glücklich gemacht werden, wenn man sich nicht vernünftige, und der Be=schaffenheit der Sache gemässe Endzwecke erwählt, auch die besten und die bequemsten Mittel ergreift, gedachte Endzwecke zu erhalten, folglich ist es schlechterdings nö=thig, daß die Regierung sich einen Entwurf mache, nach welchem die Glückseligkeit des Staats befördert werden soll, und daß sie nach diesem Plan ihr Betragen unver=änderlich einrichte; denn ob zwar die Grundsätze der

Staats=

Staatskunst, ja sogar die Regeln, so bey Ausführung mehrgedachten Plans erforderlich, bey allen Nationen einerley sind, so muß doch der Regierungsplan in allen Staaten eben so gewiß verschieden seyn, als es die Temperamente, das Genie der Menschen, die Lage der Länder, die Verschiedenheit der Vortheile, und ihrer Erreichungsarten sind.

Man wird nicht zweifeln, daß die Ausführung des Plans möglich, und gerecht seyn müsse. Die Ausführung muß also fürs erste, möglich und wahrscheinlich, folglich nicht auf Chimären, sondern auf den Character des Volks, auf die Grundverfassung des Staats, auf den Zusammenhang der Weltbegebenheiten, und den Zustand der benachbarten Staaten gebauet, und fürs andere, gerecht seyn. Beyde Eigenschaften mangelten dem Plan des alten Roms. Diese Republik war vor ihre Grundverfassung zu groß geworden, sie hätte folglich nach ausgeführtem Plan ihre Grundverfassung den veränderten Umständen weißlich anpassen sollen, und von Gerechtigkeit war eben so wenig ein Schatten vorhanden, als man dergleichen bey den Eroberungen der Europäer in Amerika behaupten wird.

Hat der Regierungsplan obbemerkte Beschaffenheit, so ist es noch wesentlich nothwendig, die rechten Mittel zu dessen Ausführung zu erwählen, und selbige mit unveränderlicher Standhaftigkeit zu befolgen. In beyden kann das Beyspiel Alexander des Grossen, und der Römer zum Muster dienen, beyde Bedingungen aber finden nur selten in monarchischen Staaten statt, weil es zu den

seltenen Erscheinungen gehören würde, viel verständige, weise, fleißige Monarchen in einer ohnunterbrochnen Folge auf dem Thron zu sehen. Kommt also ein monarchischer oder ein uneingeschränkter Staat in Hände von entgegengesetzter Art, so wird der Regent weder der Bewahrer noch Erhalter der angenommenen Grundsätze seyn, so wird er, wenn es noch gut gehet, sich seinen Ministern überlassen, und so wird man denn, wovon die Beyspiele in Europa gar nicht selten sind, in dergleichen Staaten weder einen Regierungsplan, noch Grundregeln finden; so wird es denn nichts neues seyn, Leidenschaften und Privatabsichten an die Stelle des Plans gesetzt, und auch diese eben so oft umgeschmolzen zu sehen, als es dem schwachen Regenten gefällt, sein Ministerium umzuformen; so wird dieser mitleidenswürdige Staat wie ein schwaches Rohr von jedem Winde hin und her beweget werden, ohne daß an seiner wahren Glückseligkeit jemals systematisch gearbeitet, oder einmal dem Glück Wurzel zu schlagen Zeit gelassen wird; so wird man Staaten finden, in welchen die Minister ihr Privatinteresse zum Regierungsplan machen, und noch andere, in welchen diese Säulen der Staaten nicht einmal verstehen, ihr eigenes Interesse, geschweige denn die Wohlfahrt des Landes regelmäßig zu befördern, ja man wird Minister finden, die keine Kirche versäumen, keinen Wein trinken, keine Beyschläferin unterhalten, täglich nur einmal essen, und zwölf Stunden in Staatsgeschäften schwitzen, gleichwol nichts erspriesliches thun, sondern alles in Verwirrung und die Unterthanen zur Verzweiflung bringen, den Staat aber an den Rand des Verderbens führen.

Laßt uns aufhören diese demüthigende Schilderung, die sich gewis weit ausdehnen liesse, zu bearbeiten, um uns denen Veranstaltungen zu nähern, welche eine weise Regierung in den inneren Landesangelegenheiten zu treffen nöthig finden dürfte.

Zweites Capitel.

Von der Einrichtung einer weisen Regierung.

Wer einen Staat nennt, der nennt einen sehr zusammengesetzten moralischen Körper, den man nicht in Bewegung setzen kann, ohne alle Theile, aus welchen er bestehet, zu kennen. Er ist eine Maschine, dessen Räder und Triebfedern sehr wohl in einander passen, und dessen Theile selbst ein genaues Verhältnis gegen einander haben müssen; um also wohl zu regieren, soll der oder diejenigen, so das Ruder führen, mit denen dazu erforderlichen Grundsätzen und Wissenschaften erfüllet seyn, die Regierung aber mit der größten Ordnung eingerichtet und unterhalten werden. Dies sind zwey unnachläßige Bedingungen, die leicht auszusprechen, aber nicht so leicht, als man vielleicht vermuthet, zu erfüllen sind.

Es giebt z. B. Entwürfe, Vorschläge, und wie man es sonst nennen will, die eine blendende, eine fürtrefliche Seite haben, die auch einer Classe der Nation ungemein vortheilhaft, dem ganzen Staat aber schädlich, ja auf lange Zeit höchst nachtheilig seyn können. Wenn es der Endzweck erforderte, und die Zeit erlaubte, wollte

ich viele Beyspiele anführen, wo sehr erleuchtete Regenten durch den Schein betrogen, und dadurch zu Veranstaltungen bewogen worden sind, die man kaum einem Schüler in der Regierungskunst verzeihen möchte. Folglich soll eine regierende Person sich äusserst bestreben, das Ganze der Geschäfte kennen zu lernen, auch bey allen Veränderungen mit reifer Ueberlegung, und der ausgesuchtesten Behutsamkeit zu Werke gehen.

Sodann ist die Ordnung die Seele aller grossen und kleinen Haushaltungen, sie erleichtert in eben der Masse die Geschäfte, als die Unordnung selbige verwirrt, und beschwerlich macht, die Ordnung ist zwar willkührlich, und nimmt eine grosse Mannigfaltigkeit an, sobald aber ein gewisser Endzweck vorhanden ist, sobald hört auch das willkührliche auf, und die Dinge müssen diesem Endzwecke gemäß geordnet werden; laßt uns zu den beträchtlichsten Eigenschaften eines guten Regenten zurückkehren.

Unter einem Bürgerkönig wird das Volk frey seyn, und ist es allenthalben, wo die Gesetze in Ehren sind. Weit entfernt, denen Unterthanen die Vortheile zu mißgönnen, welche sie durch ihre Industrie erwerben, wird er ohne Unterlaß beschäftiget seyn, selbige zu vermehren, und ihre Freyheit, dieses dem Menschen so schätzbare Gut, zu befestigen. Der tugendhafte Monarch, kann auf die Vernunft gegründete Vorstellungen leiden, weil er weiß, daß Freyheit und eine aufgeklärte Vernunft das Herz erheben, auch das Volk tapfer und tugendhaft machen, wohingegen die Unwissenheit, die knechtische Furcht, die Menschen niederschlägt, verdrossen, und lasterhaft

macht.

macht. Der weise Monarch wird sich also gegen jedermann höflich, liebreich und herablassend betragen, der grosse Haufe, die arbeitenden Classen, werden besonders ein Gegenstand seiner Vorsorge seyn. Der dadurch aufgemunterte unterstützte Ackerbau wird blühen, und den Ueberfluß in alle Theile des Staats verbreiten, die Künste werden unter den Augen und besondern Schutz des Regenten wachsen, und vollkommner werden; die von ihm begünstigte Handlung wird dem Staat alle die Bequemlichkeiten verschäffen, welche ihm die Natur versagt hat; der Soldat wird wohl gekleidet, geübt, und richtig besoldet, zugleich aber unter strenger Mannszucht gehalten seyn.

Da auch der Regent billig Gewährsmann der Geschicklichkeit, und des Betragens derjenigen seyn muß, die unter ihm die Staatsverwaltung besorgen, so wird ein wahrer Monarch in der Wahl seiner Minister und Räthe sehr vorsichtig zu Werke gehen, und dabey blos auf Verdienste, Geschicklichkeit und Tugend sehen. Da er weiß, daß das Wohl der Nation, die Sicherheit des Staats, die Liebe des Volks zum Souverain, auf die Aufrechthaltung der Grundgesetze beruhet; so verlangen Weisheit und Eigennutz, ein wachsames Auge auf das Betragen der Staatsbedienten zu haben, und diejenigen, so durch Gunst, Partheylichkeit oder Habsucht verleitet, die Gesetze gebeuget haben, ohne alle Barmherzigkeit ihre Strenge fühlen zu lassen; denn obgleich der weiseste, der beste Fürst von treulosen oder unverständigen Räthen verführt und betrogen werden kann, so ist er doch um die

Liebe seiner Völker nicht zu verlieren, selbigem eine öffentliche Genugthuung in Bestrafung des Verbrechens schuldig.

Zu Behauptung des Ansehens der Gesetze wird erfordert, daß alle Befehle, so die Regierung ertheilet, auf das reiflichste erwogen, alle dabey einschlagende Umstände genau überlegt, alle zu besorgende Schwierigkeiten in voraus gehoben, sodann aber diese wohlverdaute Befehle mit dem genauesten Gehorsam, und ohne alle Einwendung vollzogen werden; denn ob zwar nur Despoten denen Unterthanen das Recht der Gegenvorstellungen versagen können; so muß doch dies die Staatsbedienten keinesweges berechtigen, die Erfüllung der Befehle auszusetzen, oder sie nur bedingungsweise zu erfüllen.

Um aber das Ansehen der Gesetze zu behaupten, und ihnen unverbrüchlichen Gehorsam zu verschaffen, muß man die verschiedene Triebfedern, worauf die Kraft der Gesetze beruhet, gehörig zu spannen, nicht versäumen. Sollen also die Gesetze ihre Kraft haben, so muß wenigstens der größte Theil der Gesellschaft gut und tugendhaft seyn, oder wenn er es noch nicht ist, doch mit solchen Grundsätzen erfüllet werden, welche allenfalls den Mangel der Tugend ersetzen können. Dieses sind bey gewissen Leuten die Grundsätze der Ehre, und beym geringsten Pöbel die Grundsätze der Religion. Ein weiser Monarch wird sich also für Unternehmungen hüten, welche die Grundsätze der Ehre ersticken und die Religion lächerlich machen. Denn ein Volk ohne Ehrbegierde hat wahrhaftig die vornehmste Triebfeder verlohren, denen

Gesetzen

Gesetzen Kraft zu verschaffen; und die Religion des Pöbels, ob sie gleich an den wenigsten Orten diesen Namen verdient, ist ihrer plumpen Begriffe ohngeachtet bis zu besserer Aufklärung wesentlich nothwendig, wenn man nicht unter dieser rohen Classe von Menschen, den Gesetzen nicht allein alle Kraft nehmen, sondern sogar das Band zerreissen will, womit das gemeine Volk an die Gesellschaft geknüpft ist.

Die andere Triebfeder muß in den Gesetzen selbst vorhanden seyn, das heißt, sie müssen die Wohlfahrt und Glückseligkeit derjenigen betrachten, denen sie gegeben werden, weil jedes verständige Wesen sich der Anordnung eines andern nur dann willig unterwirft, wenn es überzeugt ist, daß diese Anordnungen zu seinem Wohlstand und wahren Besten gereichen. Es ist also nicht einmal genug, daß die Gesetze würklich gut sind, sondern ein weiser Regent muß zugleich bemühet seyn, die Unterthanen von dieser innerlichen Güte zu überzeugen, mithin sie als verständige Wesen, die sich seiner Führung zu Beförderung ihrer Glückseligkeit anvertrauet haben, behandeln, denn wenn gleich nicht alle, die Güte der Gesetze einzusehen im Stande sind, so werden doch die Ungeübten theils in der Tugend, theils in der Ehre, theils in der Religion, Bewegungsgründe finden, selbigen nachzugeben.

Das vorzüglichste und am besten gegründete Ansehen der Regierung, ist unstreitig dasjenige, so aus der Liebe und aus dem Vertrauen der Nation entspringt. Eine gleiche Zuneigung gegen alle Religionen, Stände und

Classen des Volks, eine gleiche und billige Austheilung der Belohnungen und Strafen, machen den Monarchen zum Gott auf Erden, als Bewahrer dieser zwey mächtigen Hebel der Regierung, wird er sich ihrer geschickt bedienen, die Tugend, das Verdienst, die Talente aufzumuntern, oder den Privateigennutz zu zwingen, zum allgemeinen Nutzen beyzutragen; wohingegen nichts den Muth eines tugendhaften Bürgers mehr niederschlagen kann, als wenn man ihm wohlverdiente Belohnungen entziehet. Die Tugend verschwindet, wo das Laster geehret wird. Niemand bestrebt sich nützlich und brauchbar zu werden, wenn Wohlthaten, Würden, Ehrenstellen, der Preis der Geburt, und der Gunst sind. Der Regent, der das Verdienst, oder nützliche Handlungen verhältnismäßig belohnet, thut blos seine Schuldigkeit, indem er dadurch die Staatsschulden bezahlt, derjenige hingegen, der ungeschickte oder mittelmäßige Köpfe mit Wohlthaten überhäuft, bestielt das Verdienst, und verschwendet ungerechter Weise das Vermögen des Staats.

Kabalen, und Partheyen sind untrügliche Merkmale schwacher Regierungen, sie entspringen entweder aus der vorhin berührten Partheylichkeit in den Belohnungen und Strafen, oder aus dem Mangel an Einsichten, und der Schwäche des Regenten, der den Regierungszügel andern überläßt; und sie prophezeyhen allemal, sowol der Regierung, als der Wohlfahrt des ganzen Staats einen sehr nachtheiligen und elenden Zustand.

Niemand hat bey so bewandten Umstände den Dienst und das beste des Staats mehr zu seinem ersten Bewe-

gungs-

gungsgrund, man bemühet sich blos seiner Parthey das Uebergewicht zu verschaffen, Verdienste kommen in keinen Betracht, wenn sie nicht zur herrschenden Parthey gehören, sie werden als gefährlich behandelt, und möglichst unterdrückt. Man muß aber nicht die Eifersucht, diese natürliche Folge grosser Gaben, mit denen Faktionen verwechseln, diese kann niemals schaden, und stellet sich allemal ein, wenn der Monarch grosse Männer zu Ministern erwählet, jedoch keinen sogenannten Premierminister oder Ministrißimus hat, weil bey solchem verwerflichen Zustande die übrige Minister keine Nacheiferung zeigen können, sondern sorgfältig beflissen seyn müssen, ihre Verdienste zu verbergen, um der Ungnade des allmächtigen Ministers zu entgehen.

Ob nun zwar die Parteyen und Factionen in denen vermischten Regierungsformen, wo die Gewalt vertheilt ist, am wenigsten zu vermeiden; so sind sie dagegen auch lange nicht so gefährlich, als in denen monarchischen Staaten; und sie werden in allen Regierungsformen in der Geburt erstickt, oder doch ihrer Kräfte beraubt, wenn die Handlungen des Regenten das unverwerfliche Zeugniß ablegen, daß er kein von der Wohlfarth des Volkes abgesondertes Interesse habe noch suche. Wenn ferner der Regent ein wachsames Auge auf die Staatsbedienten hat, und sich die Mühe giebt, die Fähigkeiten der Kanditaten kennen zu lernen, die von den Ministern zu Besetzung einigermassen wichtiger Bedienungen vorgeschlagen werden, mithin möglichst hindert, daß sich die Minister keine Creaturen und Anhänger machen; wenn endlich das Volk durch

einen besondern Körper repräsentirt wird, der dem Souverain die Bedürfnisse, die Beschwerden, die Wünsche der Nation vortragen darf, und die gefährliche Absichten verderbter Staatsbedienten vereiteln kann; denn da alle Regierungen den Endzweck haben sollen, die Glückseligkeit der Unterthanen zu befördern, so ist auch keine einzige berechtiget, dem Volke Stillschweigen aufzulegen, und eine Nation, die nicht von Bürgern repräsentirt wird, deren Einsichten und Tugenden sie kennt, gleicht einem Stummen, dem nichts übrig bleibt, als durch die Aerme seine Bedürfnisse zu erkennen zu geben.

Diese Wahrheiten, so den Ursprung der Parlementer, der Landstände, der Landtäge u. s. w. ausmachen, haben die Europäer so ziemlich begriffen, und wenn die Gerechtsame dieser Körper in manchen Staaten geschwächt, und in andern vernichtet worden, so ist solches durch die Nachläßigkeit, durch die Schlafsucht der Völker, oder durch den Eingriff, durch die Verführung der Höfe, und durch die Verrätherey der obersten Staats-Bedienten geschehen.

Nichts ist gewisser, als daß ein weiser Regent das Genie des Volks bilden, und der Schöpfer dessen moralischen Carakters seyn könne. Das Beyspiel des Regenten und seines Hofes, eine vernünftige Kinderzucht, eine gute Unterweisung, weise Gesetze, verhältnißmäßige Belohnungen und Strafen, sind vermögend in der Hand eines weisen Fürsten Wunder zu thun, die Menschen sind nur deswegen böse und ungesellig, weil man sie über ihre wahre Vortheile aufzuklären versäumet. Widersinnige

Gesetze

Gesetze, ungerechte Regierungen, fehlerhafe Einrichtungen, ausschweifende Gebräuche, unmenschlicher, ungeselliger, intoleranter Aberglauben, werden allezeit böse Bürger bilden; wohingegen eine weise Regierung die Sitten der Nation nach Gefallen lenken, und ihnen nur dann seinen Lauf lassen kann, wenn sie der Vernunft und der gemeinen Wohlfart gemäß sind.

Wenn der fürnehmste Endzweck die größte Kunst der Regierung das Wohl des Staats zum Augenmerk haben soll, so wird eine vortrefliche Erziehung gleichsam die Baumschule seyn, worinn man alle mögliche Arten nützlicher, und dem grossen Endzweck gemäßer Bürger bilden kann. Die Achtung, welche eine weise Regierung vor alle Arten von Geschicklichkeit bezeiget, die einen Einfluß auf das Aufnehmen des Nahrungsstandes, auf die Glückseligkeit des Staats haben, die Belohnungen und Gnadenbezeigungen, die Zuversicht, so jedermann hat, die Früchte seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit zu genießen, sind lauter Mittel, geschickte, fleissige und gute Bürger zu erschaffen.

Es ist ein grober Irrthum, wenn man sich einbildet, daß zu einem Staatsbedienten blos Verstand erforderlich sey. Die Vernunft, ohne Kenntniß, ohne Erfahrung, ohne guten Willen, kann sehr gefährlich in der Hand des Staatsmanns werden. Der Politiker muß den Geist seines Handwerks, das ist, den Geist der Ordnung, der Billigkeit, der Weisheit besitzen; ja man muß in allen zu Verbesserung des Caracters des Volks sowohl, als zu Abstellung der innerlichen Unordnungen abzweckenden

Veran-

Veranstaltungen, mit Vorsichtigkeit, Weisheit und Güte verfahren; und gleichwie die Bedürfnisse meiner Nation Veränderungen unterworfen sind; so wird eine weise Regierung allezeit ein gewisses Gleichgewicht in den verschiedenen Gewerben der Menschen beobachten, damit keine Klasse der andern nachtheilig werde.

Dieser Mangel eines vernünftigen Gleichgewichts hat schon manchen Staat in Verlegenheit gestürzt, wenn z. E. ein militärischer Staat bloß auf mächtige Kriegsheere denkt, dadurch die Bevölkerung vermindert, den Ackerbau schwächt, der Handlung schadet; oder wenn in einem anderen Schiffart und Handelschaft die Favoritgegenstände der Nation sind.

Wenn mit denen bisher bezeichneten Eigenschaften die Ordnung in allen Geschäften sorgfältig verknüpft wird, wenn der Regent den Zusammenhang der Staatsmaschine die erste Bewegung giebt, auch deren Ordnung und Uebereinstimmung aufrecht erhält, so muß man die Einrichtung einer solchen Regierung für weise ansprechen, da- mit uns aber angehende Weltbürger wohl verstehen, wird eine umständlichere Erklärung über die Ordnung in den Geschäften nicht überflüßig seyn.

Da der große Endzweck eines Staats dessen Stärke und Glückseligkeit ist, so wird auch die weiseste Ordnung diejenige seyn, welche diesem Endzweck am wirksamsten befördert, gleichwie alle Veranstaltungen, so zu diesem Zweck nichts beitragen, oder wohl gar entgegengesetzte Wirkungen haben, in das Register der Unordnungen gehören, woraus dann zugleich folget, daß alle Ordnungen

gen über einzelne Gegenstände und Geschäfte, wenn sie auch an und für sich gut zu seyn scheinen, dennoch mangelhaft, und wahre Unordnungen sind, im Fall sie nicht mit der Glückseligkeit des ganzen Staatskörpers übereinstimmen, und auf dessen Beförderung ihr unverwendetes Augenmerk richten.

Wahr ist es, daß die Ordnung mannichfaltig sey, und daß die, so sich für einen Staat paßt, für einen andern unschicklich seyn kann, denn daß sie im eigentlichen Verstande die Folge der Dinge auf und neben einander ist, und sotane Dinge verschiedene Eigenschaften und Beschaffenheiten haben, so können sie auch nach dieser Verschiedenheit mancherlei Ordnungen erhalten, so wie auch die Zeit, die Meinungen, die Bedürfnisse u. s. w. veränderte Ordnungen zu veranlassen vermögen, daher es denn ein thörichter aber sehr gemeiner Misbrauch ist, alte Ordnungen, welche die Zeit und veränderte Umstände in Unordnungen verwandelt haben, aus Bequemlichkeit oder aus Ehrfurcht für ihr Alterthum, beybehalten zu wollen.

Der besondere Endzweck einer Sache muß also zu dem Endzwecke des ganzen nicht allein gehörig beytragen, sondern eine jede Ordnung soll zugleich denen Geschäften alle Thätigkeit und Lebhaftigkeit geben, die sie anzunehmen fähig sind, und welche die Wohlfart des Staats erfordert. Sollen sie aber diese Beschaffenheit haben, so verlangen die Geschäfte, sowohl in Ansehung ihrer Natur, als ihres Zusammenhangs eine solche Einrichtung, vermöge welcher eines das andere erleichtert, befördert und unterstützet.

Diese

Diese Einrichtungen erstrecken sich nicht allein auf die Verwaltung der Staatsgeschäfte, sondern jede Klasse von Angelegenheiten bedarf allgemeine aus der Natur jeder Art von Geschäften gezognen Grundsätze und Regeln, die als eine unveränderliche Richtschnur oder als principia regulativa vor alle Geschäfte dieser Klasse angenommen und festgesetzt werden, ja es muß kein besonderer Fall vorkommen können, den die allgemeine Grundregeln nicht beabsichtet, und der daraus nicht zu entscheiden wäre.

Diese Bedingung ist wesentlich nothwendig, weil sonst auch bey der ordentlichsten Verwaltung der Geschäfte, der Grund der Sache sich in der größten Verwirrung befinden könnte, wenn z. E. jeder einer besondern Klasse von Geschäften vorgesetzte Präsident, nach dem Maaß seiner Geschicklichkeit auch wohl nach seinen Leidenschaften sich selbst Grundsätze formiren dürfte, folglich nicht verbunden wäre, seine Verwaltung denen festgesetzten Grundregeln anzupassen.

Drittes Capitel,

von dem Betragen einer weisen Regierung.

Die weisesten Regierungsentwürfe, die fürtreflichsten Einrichtungen, die besten Vorschriften würden unnütz bleiben, wenn sie nicht zur Ausübung gebracht werden wollten, sie können aber niemals gehörig zur Wirklichkeit kommen, wenn der Regierer von der Maschine des Staatskörpers nicht eine ausgebreitete Kenntniß und Einsicht

sicht von allen Grundsätzen und Regeln, die zu einer übereinstimmenden Ordnung gehören, auf das vollkommenste besitzet, folglich im Stande ist, die wohlgeordnete Maschine in Bewegung zu setzen, auch alle Theile derselben in ihrem gerechten Verhältniß und Uebereinstimmung zu erhalten; denn so wie die beste Welt ohnstreitig diejenige ist, in der die allerwenigsten Wunderwerke vorkommen; so wird auch jene Staatsregierung die vollkommenste, die weiseste seyn, welche der wenigsten Abänderungen, und ausserordentlicher Verbesserungen bedarf, weil beydes Abweichungen von der einmal festgesetzten Ordnung in der Wirkung und denen Folgen der Dinge seyn, folglich fehlerhafte Einrichtungen und ermangelnde Weißheit verrathen würden.

Hieraus folget, daß ein Regent nicht allein weise seyn, und einen guten standhaften Willen haben, sondern auch in den Wissenschaften bewandert seyn müsse, denn wie kann er die ihm vorgeschlagene Ordnungen und Grundregeln vor der Festsetzung prüfen, wenn er weder die Natur der Dinge kennt, noch gehörige Einsicht in dem Zusammenhang der Wahrheiten hat? Wie kann er diese Ordnungen und Grundregeln bei ihrer Kraft erhalten, die ihm vorgeschlagene Entscheidungen prüfen, die Abweichungen bemerken, alle besondere Fälle gegen den besondern Endzweck des Staats in Vergleichung stellen, wenn es ihm an Einsichten in den Zusammenhang der Wahrheiten mangelt? Wird er wohl bey dem besten Willen und der glücklichsten Anlage, ohne obige Eigenschaften selbst regieren können? wird er sich nicht seinen Rathgebern, seinen Günstlingen überlassen müssen? ja wird er eine

glück-

glückliche Wahl unter seinen Rathgebern zu treffen im Stande seyn?

Vorausgesetzt also, daß sich der Regent die nöthige Kenntnis erworben habe, so wird seine erste Pflicht seyn, den Regierungsplan, die angenommene Grundsätze, die eingeführte Ordnung, zu untersuchen, und was daran etwa mangelhaft scheinen möchte, zu verbessern, sodann sein fürnehmstes Augenmerk auf eine glückliche Wahl der Staatsbedienten, und eine wohl überlegte Einrichtung der Bedienungen selbst zu richten, weil auch der weiseste und gelehrteste Regent wenig gutes ausrichten würde, wenn seine Befehle durch ungeschickte, untreue, oder nachläßige Hände ausgerichtet werden sollten. Fürs dritte, wird der Regent in allen an ihm erlassenen Berichten und Vorschlägen hauptsächlich darauf sehen, daß alle Vorschläge und Entschliessungen mit der festgesetzten Ordnung, mit denen zur Richtschnur angenommenen Grundsätzen, mit dem entworfenen Regierungsplan, und mit dem allgemeinen Endzwecke des Staats übereinstimmen, folglich nicht zulassen, daß in andern als die höchste Wohlfahrt des Staats betreffenden Fällen davon abgegangen werde, am wenigsten aber, darf er denen festgesetzten Ordnungen und Regeln, aus besonderer Gunst und Absichten selbst zuwider handeln; fürs vierte, wird der Regent die Kunst verstehen, die Staatsbedienten zu belohnen und zu bestrafen; fürs fünfte, sich einer guten Haushaltung und vernünftigen Sparsamkeit in allen Arten von Ausgaben zu befleißigen; fürs sechste, wird er die Vermehrung der Menschen und der Reichthümer, folglich

lich die Glückseligkeit des Staats niemals aus dem Gesichte verlieren.

Jedermann weiß, daß ein Staat nach dem Verhältnis seiner Besitzungen eine beträchtliche Anzahl von Staatsbedienten in verschiedenen Ordnungen und von verschiedenen Arten, auch Graden der Geschicklichkeit nöthig hat, durch welche die Regierung, die Geschäfte des Staats nach denen festgesetzten Ordnungen ausrichten läßt, und man wird nicht zweifeln, daß die weise Einrichtung gedachter Bedienungen, die glückliche Wahl in den Personen der Bedienten, und die geschickte Regierung dieser Personen, eine der wichtigsten Obliegenheiten des Regenten ausmachen. Die Wichtigkeit und der Umfang dieses Gegenstandes veranlassen uns also einige Grundsätze voranzuschicken, und sodann das besondere zu erwegen.

Unter despotischen Regierungen ist der Monarch ein Gott, und seine Minister sind Fürsten. Unter einem Tyrannen ist das regierende Ungeheuer der böse Geist, den wir Teufel nennen, und seine Minister sind unsaubere Geister von der zweyten Ordnung. Unter der Regierung eines tugendhaften Monarchen, ist der Souverain der erste Bürger, und die Minister sind seine Unterthanen, von deren Betragen er der Nation Rechenschaft zu geben hat, oder man kann sie nach dem Beyspiele eines gewissen persischen Königes, mit den Händen des Souverains vergleichen, denn so wenig jemand seine Hände anklagen wird, wenn er damit übels gethan hat, eben so wenig kann auch der Monarch das Böse, so unter seiner Regierung geschiehet, auf die Rechnung böser und untüchtiger

Staatsbedienten welzen. Er allein muß dafür haften, weil es seine Pflicht ist, selbst zu regieren, in der Wahl seiner Gehülfen vorsichtig, und über ihre Handlungen wachsam zu seyn.

Soll er dieses können, so muß er selbst grosse Einsichten besitzen, um die Eigenschaften, Fähigkeiten, und Verdienste anderer richtig zu schätzen; soll er sie schätzen, so muß er sie kennen, so muß er bey ihrer Wahl, weder auf Geburt, noch Reichthum, noch Empfehlungen sehen, sondern einen jeden nach dem Maaß seiner Fähigkeiten, seiner Gelehrsamkeit, seines Characters, seiner Verdiensten, den Posten, wozu er das vorzüglichste Geschicke hat, anweisen.

Dies ist ein überaus wichtiger Punct in Verleihung der Staatsbedienungen; sehr wenig, ja die allerwenigsten Menschen haben zu allen Geschäften gleich starke Fähigkeit und Neigung. Turenne würde zum Beyspiel ein schlechter Zolleinnehmer, Colbert ein schwacher Justitzpräsident, Pitt ein armseliger Finanzpachter gewesen seyn. Dieses weislich zu beurtheilen, in einem jungen Cesar, den Dictator, in den Abt von Savoyen, den grossen Eugene zu erkennen, folglich jedermann in den Posten zu setzen, wozu er die größten Fähigkeiten hat, und worin er also auch die ersprießlichsten Dienste leisten wird, ist das größte Meisterstück eines Regenten; so wie er auch einen Mann, der sich in seiner rechten Laufbahn befindet, darin lassen, und ihm nicht alle Arten von Geschäfte anvertrauen darf, worin er gleichsam von neuem lernen muß, und wofür er vielleicht weniger Neigung hat.

Da es eine grosse Regentenpflicht ist, mit allen Kräften des Staats wohl Haus zu halten, und keinen unnöthigen Aufwand zu machen; so muß er auch keine Art von Staatsbedienungen, am wenigsten die oberste Stellen, ohne Noth vervielfältigen, weil dadurch nur Aufenthalt und Verwirrung in den Geschäften entstehet, weil der Besoldungsetat dadurch zur Ungebühr vergrössert wird; weil dadurch dem Nahrungsstande eine Menge Menschen entzogen werden, die dem Lande in andern Geschäften und Gewerben weit nützlichere Dienste leisten können, welche Regel dann auf die niedrige Bediente, als Accise, nnd Zolleinnehmere, Thorschreiber, Gegenschreiber, Güterbeschauer, Tobcks- und Salzaufseher u. s. w. doppelt paßt, weil sie alle bey sehr magern Besoldungen prächtig leben, und Familien stiften wollen, folglich dazu nicht selten böse Künste anwenden müssen.

Ein weiser Regent muß auch die Bedienungen nach der Natur und dem Zusammenhang der Geschäfte wohl von einander abzusondern verstehen, zugleich diejenigen Geschäfte in ein und eben der Bedienung mit einander verbinden, welche einander zur Unterstützung und Beförderung dienen, folglich auch am leichtesten und bequemsten von einerley Person versehen werden können, zugleich auch denen Bedienungen solche vortheilhafte Gestalt geben, daß immer ein Bedienter den andern zu übersehen, mithin keiner Ausschweifungen zu begehren vermag, die nicht bald erkannt werden sollten.

Wenn die Bedienungen obige Eigenschaften haben, und jeder Bediente nach dem Umfang seiner Fähigkeiten,

mit Beschäftigungen versehen ist; so wird auch nichts billiger seyn, als einem jeden unter ihnen Besoldungen anzuweisen, wovon er nach seinem Stande und dem Ansehen, worin man ihn setzet, bey ordentlicher Haushaltung bequem leben, auch noch etwas erübrigen kann; denn nichts scheinet ungerechter als einen treuen und fleissigen Bedienten darben, und nach seinem Tode die hinterlassenen Kinder betteln lassen. Verschiedene Arten von Bedienungen lassen sich nicht füglich mit einander vereinigen, und von einer Person besorgen, weil solche Vereinigungen den Geschäften nothwendig Nachtheil zuziehen, wo nicht gar die eingeführte Ordnung in Verwirrung bringen. Wer z. E. sich aus den alten Staatscalendern von der Menge Bedienungen, so der sächsische Premierminister Graf von Brühl bekleidete, unterrichtet, der wird sich schwerlich überreden, daß ein und eben der Mensch, wenn er auch die Weisheit Salomonis besessen, so vielen Geschäften, die noch überdem ihrer Natur nach so sehr von einander verschieden waren, hat wohl vorstehen können.

Vermuthlich werden meine bisherigen Aeusserungen ohnerinnert abnehmen lassen, daß ich den Handel mit den Staatsbedienungen, auch die desfalls im Schwange gehende Taxen, Geschenke u. s. w. verabscheue, ich finde es auch nicht einmal der Mühe werth, die seichten Gründe, so man zu Entschuldigung dieser verächtlichen Handelschaft vorzubringen pflegt, zu berühren, weniger zu widerlegen, sondern will nur noch anmerken, daß der Regent niemals den Zügel der Regierung aus der Hand

geben,

geben, noch den Stolz der Staatsbedienten durch grössere Titel und Würden, als es die Bedienungen erfordern, nähren solle, wenn er nicht die Wege unerlaubter Kunstgriffe eröfnen und denen Leidenschaften seiner Bedienten ein weites Feld anweisen will, welchen seine Standhaftigkeit und Wachsamkeit allein, einen Damm entgegen setzen kann.

Freylich ist kein Monarch vermögend sich in die Zergliederung der Geschäfte einzulassen, es ist auch gar nicht zu wünschen, daß er sich mit Kleinigkeiten befasse, und das Grosse versäume, am wenigsten kommt es ihm zu, sich mit der Gerechtigkeitspflege abzugeben; allein er ist verpflichtet über diejenigen, so in seinem Namen die Geschäfte verwalten, unabläßig zu wachen; so wie auch unter dieser Vorausseţung die Staatsbedienten ihre Gewalt nicht lange ungestraft mißbrauchen können; wohingegen unter einem schwachen oder leichtgläubigen Regenten, die Glückseligkeit des Staats gar bald das Opfer der Habsucht, und sein Hof der Tummelplaţ seyn wird, auf welchen die einander entgegenstehende Leidenschaften der Staatsbedienten mit einander kämpfen, ja durch Kabalen und Intriquen den Staat ins Verderben stürţen, dem schwachen Fürsten aber die Annehmlichkeiten dieses Lebens verbittern, auch ihm den Haß und Fluch seiner Unterthanen zuziehen werden.

Es ist aber nicht genug, daß der Souverain ein wachsames Auge auf das Betragen der Staatsbedienten hab, sondern er muß auch die Tugend, die Verdienste, die Talente allenthalben wo er sie findet, belohnen, das

Laster und die Verbrechen aber bestrafen, weil dies das wahre Mittel ist, die Annehmlichkeiten der Tugend zu erhöhen, und das Laster abscheulicher und seltner zu machen.

Die Tugend schlägt nur in denen Ländern Wurzel, in welchen die Regierung der Tugend geneigt ist; die Talente wachsen allenthalben, wo sie sicher sind, geschätzt und belohnt zu werden; allein niemand wird sich mit dem Wohl des Staats beschäftigen, wenn der Staat dergleichen Bemühungen verachtet, und sie zu erkennen versäumet. Mit Verstand belohnen, heißt die Flammen mit Oel unterhalten, unerkänntlich seyn, heißt das Feuer auslöschen.

Ist es nicht eine bedaurenswürdige Blindheit verschiedener Regierungen, die etwannige Verdienste der Väter, in den Kindern bis ins hunderte und tausende Glied zu belohnen, und dem Feubrion einen Rang zu geben, welcher der Preis der Erfahrung, der Tapferkeit, der Treue, der Geschicklichkeit seyn sollte? Fast alle Gesetzgeber haben versäumet den Bürger zu Erfüllung seiner Pflichten aufzumuntern. Welcher Nutzen würde gleichwol nicht einem Volke daraus erwachsen, wenn dessen Vorsteher die Kunst verstünden, unter den Bürgern den Nacheifer der Tugend zu beleben? Wenn Wohlwollen, Menschenliebe, Redlichkeit, Grosmuth, Geschicklichkeit, Erkenntlichkeit, Uneigennützigkeit, den Weg zu Ehren, zu Würden, zur allgemeinen Hochachtung bahnten, so würden diese Tugenden weit gemeiner, und die entgegengesetzte Eigenschaften gewiß seltener seyn; daß doch also die Erziehung das Menschengeschlecht empfindlich gegen

Ehre

Ehre und Schande machen möchte! daß doch die Regierungen nur wahre Verdienste und Tugenden belohnen, das Laster aber verabscheuen, und von sich entfernen möchten!

So billig, so nothwendig ist es, daß ein weiser Fürst wahre Verdienste, allenthalben wo er sie findet, und vorzüglich die treue Dienste der Staatsbedienten belohne; so nöthig ist es den Begrif festzusetzen, den wir mit dem Worte Verdienste verbinden; ich könnte zwar den Leser nach Abts kleinem aber artigen Werke vom Verdienste verweisen, oder dessen Erklärung vom Verdienst copiren, allein er scheinet mir über diese Materie zu zärtlich zu seyn, überdem will ich nicht die Verdienste überhaupt bestimmen, sondern nur die Verdienste der Staatsbedienten, von ihrer Schuldigkeit unterscheiden.

Derjenige, welcher denen Pflichten seines Amts nach seinen Kräften, nach seinen Einsichten, nach denen ihm gegebenen Vorschriften ein Genüge leistet, thut seine Schuldigkeit, und erhält dagegen die mit ihm übereingekommene Besoldung zur Vergeltung. Er kann sich folglich der Verdienste nicht rühmen, noch auf besondere Belohnungen Anspruch machen, Gnadenbezeigungen kann er vielleicht wünschen, aber ein weiser Fürst wird sie ihm nicht geben, wenigstens nicht eher ertheilen, bis er alle Verdienste belohnt, folglich sich seiner Pflicht entlediget hat.

Derjenige Staatsbediente allein, der ausser dem Creiß seiner Obliegenheiten, etwas dem Staat auf irgend eine Weise ersprieslicheS verrichtet, der erwirbt Verdienste, die nach dem Maasse groß und beträchtlich werden, nach

welchem sie mit vieler Schwierigkeit für den Unternehmer, hauptsächlich aber mit grossem Vortheil für den Staat verbunden sind. Wer also sein Amt mit ganz vorzüglichem Eyfer und Treue verwaltet, der erwirbt sich dadurch Verdienste. Wer aber durch seine Einsichten, durch ausserordentliche Standhaftigkeit und Geschicklichkeiten, der Nation unerwartete, wichtige, bleibende Vortheile verschaft, ist ein Mann von ausserordentlichen Verdiensten. Um deutlich zu werden, nehme ich meine Zuflucht zum Beyspiele. Wenn Neuton die Grenzen des Menschenverstandes erweitert, wenn Pitt sich durch seine Uneigennützigkeit, durch seine Standhaftigkeit, durch den glücklichen Erfolg seiner weisen Verwaltung, in England gleichsam absolut gemacht, so sind dies unfehlbar ausserordentlich grosse Verdienste, die unstreitig ausserordentliche Belohnungen verdienen; und muß man nicht auch zum Ruhm der englischen Nation bekennen, daß sie sich dieser Verbindlichkeit auf eine edle und großmüthige Art entlediget hat? Wenn ein Staatsbedienter geschickte Mittel erfindet, die Staatseinkünfte zu vermehren, ohne die Unterthanen zu schröpfen, z. E. wenn er ein Materiale, als etwa hundert tausend Bäume, die bisher für eine Million an Ausländer überlassen worden, für zwey Millionen an die nemliche Nation durch eine geschicktere Bearbeitung verkaufen kann; oder wenn er die Balance der Handlung durch seine Geschicklichkeit günstig zu machen, und dadurch den Staat zu bereichern verstehet, so hat er grosse, doch keine ausserordentliche Verdienste, und darf Belohnungen erwarten, die mit den Schwierigkeiten mit denen er zu kämpfen hat, fürnemlich aber denen Vortheilen,

len, so dem Staat dadurch zugewachsen sind, in guten Verhältnis stehen. Wenn aber ein Staatsbedienter es sich zum Verdienst rechnen will, die Lasten des Volkes schwerer gemacht, die Impostен auf Stempelpapier erhöhet, Tobackszwang eingeführet, Finanzpachter berufen, Monopolien erschaffen, und durch dergleichen Kunstgriffe die Staatseinkünfte vermehret zu haben; so ist er ein unverschämter Bösewicht, und der Regent, welcher dergleichen böse Künste belohnet, ist entweder von bedaurenswürdiger Schwäche, oder es kommt ihm nur darauf an, die Staatsmaschine bey seinen Lebzeiten in der Thätigkeit zu erhalten, und zu Ausführung seiner Absichten, die erforderlichen Geldsummen zusammen zubringen.

Aus dem bisher angeführten erhellet, daß die Verdienste der Staatsbedienten, sich in ausserordentliche und ordentliche theilen, folglich auch die davor bestimmte Belohnungen von nemlicher Verschiedenheit seyn müssen.

Ausserordentliche Belohnungen sind solche, die durch ausserordentliche Beförderungen, durch grosse Ehrenzeichen, durch öffentliche Freudenfeste, durch bleibende Denkmäle, durch ansehnliche Geldsummen geschehen, als wovon wir in England ein ganzes neues Beyspiel, in der Person des Herrn Pitt, und in Rußland in der Person des Grafen Romanzow haben. Ordentliche Belohnungen bestehen in höheren Beförderungen, Vermehrung des Gehalts, Ertheilung höherer Würden, u. s. w. Gnadenbezeigungen hingegen sind jene, wo grosse Geschenke, Standeserhebungen, Präbenden, ganze Herrschaften und dergleichen, der Gunst zuerkannt, oder Leuten gegeben

werden, von deren ausserordentlichen Verdiensten nichts an das Publikum gekommen, wovon folglich die Bewegungsgründe dem Regenten allein bekannt sind.

Bey Bestimmung der Belohnungen kommt es ferner auf die besten Mittel, und auf die gerechte Maaß der Belohnungen an. Die Ehre ist die schicklichste Münze, der eigentliche Preis tugendhafter Handlungen, und die natürliche Begleiterin grosser Verdienste. Durch Geld, sagt Montagne, belohnt man einen Knecht, einen Courier, einen Tanzmeister, einen Sprachmeister, eine Kupplerin, eine Beyschläferin, eine Verrätherey, und alle geringe Dienste, so uns jemand thun kann; es ist also gar kein Wunder, wenn die Tugend, diese Art gemeiner Münze nicht so sehr verlanget, als jene, die ihr eigenthümlich ist, besonders zugehört, und ganz edel und großmüthig ist.

Wer kann dem Montagne unrecht geben, allein wem ist auch unbekannt, daß man an wenig Höfen die Ehre diesen unerschöpflichen Quell der Belohnungen so gebraucht, als es seiner Natur nach geschehen sollte? Wenn z. E. einem Officier eine ganz unerwartete Standeserhöhung zu Theil wird, weil er einen unbewafneten Menschen zur gefänglichen Haft gebracht; wenn ein anderer zum Minister erhoben worden, weil er die Gefälligkeit hat, sein Ehebette, mit dem Regenten zu theilen, wenn ein dritter Oberstallmeister wird, weil die Fürstin an seiner Geschicklichkeit im Tanzen, vielleicht auch an seiner Bildung Gefallen gefunden; oder ein vierter den Posten eines Cammerpräsidenten erhält, weil er einen zärtlichen Vers macht,

so

so verliert diese Münze ihren Werth, sie verliert den Antrieb zur Tapferkeit, zu grossen Verdiensten, und sie verliert ihn doppelt, wenn die Würden erheblich sind.

In einem weislich eingerichteten Staat sollte keine einzige Würde erheblich seyn, weil alle Verdienste persönlich sind, folglich auch die Belohnung nur persönlich seyn kann. Läßt es sich mit der gesunden Vernunft zusammen reimen, die Verdienste künftiger Geschlechter bis an den jüngsten Tag belohnen zu wollen? wer ist uns Bürge dafür, daß die Kinder und Kindes Kinder verdienstvoller Väter, die physischen und moralischen Eigenschaften haben werden, die zu Leistung grosser Dienste so nöthig sind? warum lassen sich denn die Regierungen das anständigste, das wohlfeilste Belohnungsmittel, diesen wahren Schöpfer grosser Thaten, auf ungewisse Hofnungen aus den Händen winden, und sich dadurch in die Verlegenheit setzen, zum Golde und liegenden Gründen Zuflucht zu nehmen, die dann ganz vorzüglich ein gerechtes Maaß verlangen?

Die Belohnungen sind ausser allem Streit eine Pflicht weiser Regenten, allein es ist nur eine zweyte, die Glückseligkeit des Staats aber die erste und Hauptpflicht. So lange Armuth, Noth und Elend das Land drücken, so lange der Bürger unter der Last unerschwinglicher Abgaben seufzet, so lange finden keine Belohnungen aus den Einkünften des Staats statt, ja auch dann, wann der Staat sich in gesegneten Zustande befindet, würde ich dennoch zu keinen Belohnungen in grossen Geldsummen rathen, im Fall es nicht zu Unterstützung verdienstvoller

Männer,

Männer, die ohne Vermögen sind, angewendet wird, weil der Regent, wie bereits gezeiget worden, dazu anständigere Mittel hat, und weil er mit dem Vermögen des Staats keinesweges als Eigenthümer schalten darf.

Aus diesem sehr wahren, obgbleich nicht sonderlich im Gebrauch seyenden Satze, folget zugleich, daß die Gnadenbezeigungen, wenn man dieses Wort in der ganzen Stärke des Ausdrucks nimmt, noch viel weniger unter die Rubrique der Staatsausgaben gehören. Gnade, wird eigentlich nur eine Nachlassung verdienter Strafe, oder ein Geschenk für denjenigen seyn, der das Glück hat dem Regenten zu gefallen. Im ersten Fall bedarf es keines Geldes, und im andern wird der Regent Geschenke nur aus seinem Eigenthum, oder auch aus der zum Unterhalt des Hofes festgesetzten Summe, nicht aber aus dem Staatsvermögen machen können. An einigen Höfen muß man zwar alles, ja selbst die magersten Vergeltungen für Gnade erkennen, und um nichts als höchste und allerhöchste Gnade bitten, allein dies ist nur ein Fehler im Sprachgebrauch, und ein weiser Regent weiß doch wohl, daß es Pflicht und Schuldigkeit ist, treue Dienste verhältnißmäßig zu belohnen, Speichellecker und Schmeichler aber mit eben dem Wind, den sie verkaufen, zu füttern.

Uebrigens ist es nicht genug, treue und vorzüglich nützliche Dienste verhältnißmäßig zu belohnen; sondern der Regent muß aus dem nemlichen Grundsatze untreue Diener verhältnißmäßig strafen; jedoch dabey die Fehler der Erkenntniß von den Fehlern des Willens sehr sorgfältig unterscheiden, vor allen Dingen aber sich im Strafen

nicht

nicht übereilen, noch unerwiesenen Angaben Glauben beymessen, und durch die Heftigkeit seines Temperaments verleitet, zu tumultuarischen Veranstaltungen schreiten.

Ein weiser Regent kann hierin nicht behutsam genug verfahren, zumalen er weiß, daß alle Menschen Schwachheiten und Fehlern unterworfen sind, und daß jeder Mensch vorzüglich ein treuer und eifriger Staatsbedienter Feinde hat, die mit den heßlichsten Farben, die unschuldigste, ja oft die beste Handlungen zu schildern wissen; der Regent hat also sowol aus diesem Grunde, als auch seines eigenen Ruhms wegen sich für übereilte Entschliessungen zu hüten, allenfalls die würkliche Fehler wichtiger Staatsbedienten durch nachdrückliche Verweise zu strafen, indem die Welt sehr zweideutige Urtheile von den Einsichten und Weißheit der Regierungen zu fällen pflegt, die alle Augenblick an der Staatsuhr klimpern, oder mit denen Oberbedienten häufige Veränderungen vornehmen.

Indeß rede ich hier nur von Fehlern, nicht aber von Verbrechen, als welche allerdings und vorzüglich die Untreue, wenn sie würklich erwiesen, und dem Verbrecher ein ordentlicher, folglich kein tumultuarischer Proceß gemacht, oder gar offenbare Feinde zu Commissarien ernant sind, exemplarische Strafen verdienen. Was aber versteht man unter die Untreue oder Treulosigkeit eines Staatsbedienten?

Da die Wohlfarth des Staats und dessen Regenten, nach möglichster Einsicht, Fleiß und Eyfer zu befördern, die unnachläßige Pflicht jedes Staatsbedienten ist, so wird er auch unter allen möglichen Umständen eine strafbare Untreue

treue begehen, wenn er diesen heiligen Pflichten aus Vorsatz oder Eigennutz entgegen handelt. Aus dieser Erklärung folget, daß die Untreue nicht allein im Bestehlen der Staatsausgaben bestehe, sondern es ist eine eben so sträfliche Untreue, wenn der Staatsbediente das Interesse des Volks absondert, und sein Augenmerk blos auf Vermehrung der Einkünfte richtet, um sich in der Gnade des Fürsten zu erhalten, und unverdiente Belohnungen zu erschleichen; es ist eine Untreue, wenn er dem Regenten die Krankheiten des Staats verschweigt, und lieber Millionen Menschen betrübt, als dem Fürsten unangenehme Wahrheiten sagt; es ist eine Untreue, Geschenke von auswärtigen Mächten zu nehmen, um den Staat in die Bündnisse und Freundschaft einer solchen Macht zu ziehen; es ist eine Untreue, wenn man die erhaltene Aufträge aus Nachläßigkeit, aus Eigennutz auszurichten versäumet; es ist eine Untreue, fremden, besonders feindlichen Mächten, die Stärke, Schwäche und Absichten des Staats zu verrathen. Diese und ähnliche Untreuen sind wahre Verbrechen, die bey einem Staatsbedienten unter keinerlei Vorwand Nachsicht verdienen.

Eine ordentliche Haußhaltung und vernünftige Sparsamkeit gehöret nicht weniger zu den Eigenschaften einer weisen Regierung. Die Ordnung ist ofterwähntermassen die Seele aller grossen und kleinen Haußhaltungen, so wie auch Vernunft und Natur befehlen, zu jeder Sache nicht mehr Kräfte anzuwenden, als dazu wirklich nöthig sind. Die Ordnung also verlangt, daß alle Jahr ein ordentlicher Wirthschafts-Etat formiret werde, um allen

Auf-

Aufwand des Staats sowol im ganzen als in seinen Theilen übersehen, und die nöthigen Ausgaben von den nützlichen, von den überflüßigen unterscheiden zu können. Ich begehre nicht zu läugnen, daß der Wohlstand die Fürsten nöthige, einen ihrem erhabenen Stande gemässen Aufwand zu machen, wenn sie aber das wesentliche ihrer Vorzüge, ihrer Grösse, in der Pracht, in der Verschwendung, in einem blendenden Schimmer setzen; wenn alles ausländisch seyn, und dafür nach allen vier Welttheilen grosse Geldsummen gesandt werden müssen, wenn überdem die Unordnung herrschet, und die Haußhaltung ohne pünktliche Aufsicht geführet wird, so verkennen die Fürsten die wahren Vorzüge ihrer hohen Würde, so können sie weder gute noch weise Regenten seyn; so werden die Einkünfte des Staats oft lächerlichen Verschwendungen und privilegirten Dieben aufgeopfert; so müssen die nützlichste Anstalten, welche zum Aufnehmen des Nahrungsstandes, zur Glückseligkeit der Unterthanen, zur Wohlfarth und Sicherheit des Staats so nöthig wären, aus Geldmangel unterlassen werden; so fällt denn der ganze Staatskörper nach und nach in Ohnmacht, und mit der Zeit in eine unwiederbringliche Entkräftung.

So wenig also zu zweifeln ist, daß ein ordentlicher Wirthschafts-Etat, und vernünftige Sparsamkeit einen weisen Regenten ohnentberlich sind, so gewiß ist es auch, daß die Staatsklugen, welche die Freygebigkeit eine königliche Tugend nennen, keinen Beifall verdienen. Je sonverainer ein Fürst ist, um so weniger Eigenthum besitzt er, macht er also Geschenke, so kommen sie nicht aus

seinem Vermögen, sondern aus dem Schweiß einer grossen Menge armer Menschen, unter denen manche die dringendste Bedürfnisse entbehren müssen, um ihren Antheil an den Auflagen zu entrichten. Möchten die Fürsten die Quellen betrachten, aus denen ihre Schätze oder vielmehr die Staatseinkünfte geflossen sind, so würden sie bey menschlichen Empfindungen aufhören, die Einkünfte zu verschenken, sondern sich begnügen, treue Dienste, und grosse Verdienste zu belohnen, weil dieses keine Geschenke, wohl aber billige Vergeltungen, ja Erfüllungen angelegentlicher Pflichten sind.

Es ist also ausgemacht, daß die Freygebigkeit keine königliche Tugend, sondern ein Fehler sey, man müste denn verhältnißmäßige Belohnungen, Unterstützungen, Aufmunterungen zum Guten, oder alle Wohlthaten, so eine Absicht auf das Beste des Ganzen haben, unter den Nahmen von Freigebigkeit verstehen, folglich mit diesem Worte gewissermaßen spielen wollen. In meiner Sprache ist es z. E. keine Freygebigkeit, wenn der General dem Soldaten, der zuerst den Wall einer belagerten Stadt erstiegen, oder sonst ausserordentlichen Muth bewiesen, ein Geschenk von hundert Dukaten macht, sondern es ist theils eine Belohnung, theils eine Aufmunterung zum Nacheifer; wenn aber eine Sängerin tausend Dukaten erhält, um das Ohr des Fürsten eine Stunde vergnügt zu haben, so verhält sich die Sache etwas anders. Ich will diese stachlichte Materie in der angenehmen Hoffnung verlassen, daß meine Leser, im Fall ich mich dergleichen zu haben schmeicheln darf, den Begriff, welchen ich in

den

den vorliegenden Fall mit der Freigebigkeit verbinde, kennen werden.

Da endlich der Endzweck und die Pflicht eines weisen Regenten ist, das Volk glücklich zu machen, so wird es auch seine Schuldigkeit seyn, selbiges reich zu machen. Der Reichthum in diesem Verstande, bestehet in einem Ueberfluß von allen zur Bedürfniß und Bequemlichkeit erforderlichen Gütern, auch in derselben guten Vertheilung, nicht weniger in einer verhältnißmäßigen Menge gesunder, fleißiger und wohlgesinnter Menschen, denn ohne diese Eigenschaften weiß ich mir keinen Begriff von der Glückseligkeit eines Volks zu machen. Diese Regenten-Pflicht schließt also drei Glieder in sich, die wir billig ein wenig auseinander zu setzen haben werden.

Der Zusammenfluß von Gütern, als ein Reichthum des Landes betrachtet, erfordert von Seiten eines weisen Regenten eine grosse Menge von Maßregeln und Anstalten, in Absicht auf die Landwirthschaft, auf die Fabriquen und Manufakturen, auf das Commercium, auf die Policeiverfassungen, auf die Auflagen; so wie es auch einer weisen Regierung gar nicht gleichgültig seyn kann, ob sich die Reichthümer in wenigen oder vielen Händen befinden, das ist, ob sie wohl oder übel vertheilet sind.

Freilich haben verschiedene der neuern Staatsklugen behaupten wollen, daß es dem Staat gleichgültig sey, in wessen Händen sich die Reichthümer befinden, im Fall sie nur im Umlauf blieben; allein ich bin weit entfernt, ihnen hierin beyzupflichten, ob ich gleichwol weiß, auch schon im ersten Theile dieses Werkes erinnert habe, daß eine

Gleichheit in Absicht auf die Quantität der Reichthümer nicht statt finden könne. Denn es wird allemal der Glückseligkeit des grossen Hauffen, und der Wohlfarth des Staats nachtheilig seyn, wenn sich der Reichthum in wenigen Händen, oder in gewissen Ständen und Klassen der Nation befindet, weil die arme und unterdrückte Volksmenge weder für sich etwas erwerben, noch zu den Kräften des Staats beytragen kann. Ein ganz armer Mensch ist beynahe ein unnützes Glied des Staats, er kann den Nahrungsstand, weder mit seinem Fleiß, wozu ihm Verlag und Hülfsmittel fehlen, noch mit seinem Aufwand unterstützen, noch zu den Abgaben des Staats beytragen; und dieser Uebelstand wird merklich vergrössert, wenn der Reichthum sich zum Uebermaaß des Unglücks in solchen Händen befindet, die keinen grossen Aufwand machen, folglich dem arbeitenden Theil wenig Verdienst geben.

Dies ist so ohngefehr der Fall, worinn sich die Staaten befinden, so mit reichen Abteyen, Clöstern und ganzen Legionen von Geistlichen gestraft sind; allein auch dann, wenn der Reichthum würklich zu Unterstützung des Nahrungsstandes angewendet wird, so ist es doch allemal besser z. B. eine Million unter vier Kaufleute vertheilet zu sehen, als sie in einem Beutel zu wissen, weil diese vier Leute mehr Credit, mehr Eifer, mehr Thätigkeit, mehr Einfluß in die Beförderung des Nahrungsstandes haben werden, als der gemästete und dadurch bequem gewordene Millionair. Hieraus scheinet wenigstens meinen Einsichten nach zu folgen, daß ein weiser Regent durch klügliche Policeygesetze und Einrichtung der Abgaben, solche Maßregeln

regeln zu nehmen bemühet seyn müsse, welche die Vertheilung der Reichthümer und deren Wirkungen zu begünstigen, das vorzüglichste Geschick haben.

Man kann aber einen Staat weder reich machen, noch an Vertheilung der Reichthümer arbeiten, noch daraus beträchtliche Einkünfte ziehen, wenn es an einer starken Bevölkerung mangelt; diese grosse Wahrheit, die so oft gesaget, und so selten beobachtet worden, sollte ja wohl weise Regenten veranlassen, das Fundament ihrer Grösse nicht auf den Sand, sondern auf eine starke Bevölkerung, als der wahren Quelle der Reichthümer, zu bauen; sie sollte sie veranlassen, alle billige und vernünftige Mittel, so zu diesem heilsamen Zweck führen, mit der sorgfältigsten Genauigkeit anzuwenden, und alles was selbigem gerade zu oder durch Umwege nachtheilig seyn kann, zu entfernen.

Wir würden der Absicht zuwider weitläuftig werden, und in Wiederholungen fallen müssen, wenn man sich hier über diesen Gegenstand in Zergliederungen einlassen wollte, zumalen dieser höchst wichtige Gegenstand in dem Laufe dieses Werkes schon aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet worden, und vermuthlich noch einmal vorkommen wird; das einzige will ich nur noch erinnern, daß ein kriegerischer Staat, den wir an einem andern Ort erkläret haben, unmöglich gehörig bevölkert, folglich auch im eigentlichen Verstande nicht glücklich seyn könne. Diese grosse Wahrheit weiter auszuführen, wird uns das folgende Hauptstück, in welchem von dem Betragen weiser Regierungen in den auswärtigen Angelegenheiten gehandelt werden soll, den schicklichsten Platz anweisen.

Viertes Hauptstück,

Schilderung einer weisen Regierung in den auswärtigen Landesangelegenheiten, oder dem Betragen gegen fremde Mächte.

Erstes Capitel,

Von den wechselsweisen Pflichten der Nationen gegen einander

Nachdem wir die wichtigsten Gegenstände des Betragens eines weisen Regenten in den innern Landesangelegenheiten flüchtig betrachtet haben, so wollen wir dermalen unsere Blicke auf die auswärtige Geschäfte, und auf die Pflichten, so gegen auswärtige Mächte zu beobachten sind, heften.

Alles überzeuget uns, daß die Gesellschaften, worin das Menschengeschlecht vertheilet ist, als eben so viel Individua betrachtet werden können, und als solche behandelt werden müssen. Die nemliche Pflichten, so die Natur einzelnen Personen vorschreibt, hat sie auch jedem Volke aufgelegt. Man muß es demnach als einen der vornehmsten Grundsätze einer guten Regierung ansehen, daß sie in allen ihren Handlungen, sowol gegen auswärtige Mächte, als gegen ihre Unterthanen, niemals die Redlichkeit außer Augen setzet, weil dasjenige, was Ehre,

Tugend

Tugend und Gerechtigkeit allen Menschen verbietet, unmöglich denenjenigen frey stehen kann, welche andere Menschen regieren, und ihnen mit guten Beyspielen vorzugehen verbunden sind.

Hinweg also mit denen verfluchten Maximen einer unmenschlichen Staatskunst, die uns gern überreden möchte, daß die Monarchen keinen Gesetzen unterworfen sind, daß der Eigennutz die einzige Regel ihrer Handlungen, und die Macht der einzige Maaßstab ihrer Gerechtsame sey. Diese Ideen, welche Natur und Vernunft verwerfen, können nur Fürsten zukommen, welche ein unbegränzter Ehrgeitz, ein unmenschliches Herz, die Pflichten verkennen lernen, welche sie Nationen, die nicht unter ihren Befehlen zu stehen die Ehre haben, schuldig sind.

Freylich verblendet gar oft der Eigennutz die Völker und ihre Häupter dergestalt, daß sie die Vortheile mißkennen, die ein Staat dem andern leistet, und der Gerechtigkeit entsagen, die ihnen ihre gegenseitige Besitzungen versichern sollte: Freylich sind Uebermacht und Geschicklichkeit nicht selten die einzigen Richter zwischen den Fürsten. Der Vortheil rechtfertiget alles, die Meineyde verwandeln sich in gerechte Ansprüche. Ungerechten Kriegen folgen eben so ungerechte Friedenstractaten, die nicht länger dauren, als bis sich der Unterdrückte etwas erholet hat. Die Macht bleibt sodann der einzige Zügel für Nationen die einander in Ungerechtigkeiten zu übertreffen suchen. Welche Verschiedenheit aber ist unter gedachten Umständen, zwischen einem Sieger und einem Strassenräuber? Indeß hat es Politiker von ungezähmter Frech-

heit und abscheulicher Boßheit gegeben, die sich zu sagen erkühnen, daß die Redlichkeit mit Regierung der Staaten unverträglich sey, daß die Staatsklugheit ein ganz besonderes Gesetzbuch erfordere, und daß die Gerechtigkeit und Ordnung, welche die Staaten erhielten, sehr schädlich in auswärtigen Angelegenheiten, oder in der grossen Gesellschaft des Menschen Geschlechts seyn würde, daß ein Staat, der gegen seine Nachbaren die Gesetze der Gerechtigkeit und Billigkeit beobachten wollte, das Opfer seiner Redlichkeit werden und beständig unter der Gewalt eines Nachbaren seyn würde, der mächtiger, listiger, betrüglicher, als er wäre.

Ist es möglich, daß der böseste Mensch so verwegen seyn kann, Redlichkeit und Gerechtigkeit, diese geheiligte Bande der menschlichen Gesellschaft, die eben so stark die freyen Völker, als die bürgerliche Gesellschaften, verbinden müssen, vor nichts zu achten, und sich die Fürsten und ihre Staatsbedienten als eine abgesonderte Gesellschaft vorzustellen, die sich gleich denen Strassenräubern, nach den Rechten anderer Gesellschaften, nicht abmessen lassen? Nein! die ewige Gesetze der Natur, sind für alle gleich verbindlich, und es würde etwas sehr ungewöhnliches seyn, wann ein Souverain, der die innere Landesangelegenheiten weislich veranstaltet, und sich in auswärtigen Geschäften gerecht und billig beträgt, nicht die Hochachtung, das Vertrauen, ja den Beystand auswärtiger Mächte erhalten sollte, weil die Tugend, selbst von denen so ihr abtrünnig werden, in Ehren gehalten zu werden pflegt.

Verschiedene Schriftsteller, welche die Regierungskunst abgehandelt, wollen uns überreden, daß die Aufrichtigkeit der Staatskunst schaden, und daß die größte Kunst des Unterhändlers darin bestehe, die aufrichtige Einfalt desjenigen zu überraschen, mit den man sich in Unterhandlungen einläßt. Sie haben sich eingebildet, daß denen Fürsten alles erlaubt sey, sobald es das Interesse des Staats erfordert, ja daß die Gewalt, die List, selbst die Verrätherey in ihren Händen Mittel wären, welche der Gegenstand rechtfertigte. Wohingegen gewisse strenge Moralisten alle krumme Wege verwerfen, und denen Fürsten nicht gestatten, unter irgend einem Vorwand von der Gerechtigkeit abzuweichen. Erstere haben die Menschen betrachtet wie sie sind, letztere, wie sie seyn sollten. Laßt uns den Schleyer des Vorurtheils zerreissen, um diese einander widersprechende Meinungen zu untersuchen, und zu vernehmen, wie die Vernunft diesen wichtigen Gegenstand entscheidet.

Wenn uns die Eigenliebe natürlich, oder vielmehr die erste Empfindung der Natur ist; wenn es uns erlaubt ist, alles zu thun, ja das äusserste zu wagen, um unser Daseyn zu erhalten; wenn die Vernunft uns berechtiget, die Gegenstände zu zerstören, so uns zu vernichten drohen. So müssen die Nationen ohnfehlbar die nemlichen Rechte haben; so sind denn die Regenten, welche die Gesellschaften vorstellen, verpflichtet, sich um ihre Erhaltung und Sicherheit zu bemühen; so ist dieses das erste Gesetz, welches allen andern Betrachtungen und Verbindlichkeiten vorgehet, und welchem alle andere Gesetze untergeordnet seyn müssen.

Es ist eine ewige Wahrheit, daß die Menschen den Menschen, und die Nationen andern Nationen, Wahrheit, aufrichtiges Betragen, Treue und Glauben schuldig sind; allein sind wir Leuten, die gleich den Strassenräubern unsern Untergang geschworen haben, mit gleichen Verbindlichkeiten verwandt? Ich zweifle sehr daran, und erkühne mich sogar zu behaupten, daß eine Lügen, wenn sie die Erhaltung, das Wohl des Staats, zum Gegenstand hat, sich in Tugend verwandelt, weil keine Handlung die zu Rettung des Staats dienet, schändlich seyn kann. Wer mein Leben und Güter angreift, den werde ich, wenn ich kann, mit gleicher Münze bezahlen. Wer zweifelt daran, daß die Nationen nicht das nemliche Recht haben sollten? Wer kann es den Regenten verdenken, wenn sie eben der Rechte sich bedienen, die dem geringsten Menschen, wenn er angegriffen wird, zu seiner Rettung erlaubt sind?

Dergleichen Verfahren, diese Nothwehr kann man weder für unredlich noch ungerecht ansprechen, es ist vielmehr den strengsten Begriffen der Gerechtigkeit gemäß; wir wollen uns also hüten der Staatskunst eine Art romanenhafter Tugenden vorzuschlagen, deren strenge Ausübung zuweilen den Untergang einer Gesellschaft nach sich ziehen könnte. Alle Tugenden, die dem Menschengeschlechte nachtheilig, sind falsche Tugenden. List und Verschlagenheit werden schätzbar, sobald die Erhaltung des Staats dergleichen Mittel erfordert. Allein man muß mich wohl verstehen: ich habe bey diesem Vortrag nur Völker vor Augen, deren Wohlfahrt würklich angegriffen

griffen und mit dem Untergang bedrohet wird; keineswe-
ges aber jene, die mit den Grenzen ihrer Besitzungen un-
zufrieden, ungerechte Forderungen schmieden, um sie auf
Unkosten der Nachbaren zu erweitern; keinesweges solche,
die unter scheinbaren Vorwand alles in Feuer und Flam-
men setzen, und fremde Völker berauben, weil sie ihnen
vielleicht einen Zweig der Handlung durch vorzüglichere
Geschicklichkeit entrissen, oder weil sie ihre Macht benei-
den, oder ungegründetes Mistrauen schöpfen. Nur gar
zu oft setzen die Fürsten ihre Unterthanen, um Gegen-
stände die zuweilen dem Staat mehr schädlich als nütz-
lich sind, in Gefahr; nur gar zu oft führen leere Titel
ungegründeter Verdacht, übelgegründete Forderungen
zum Vorwand des Krieges, wenn man schon niemals un-
terläßt, dergleichen Gaukeley mit dem Schein der Ge-
rechtigkeit, der Nothwendigkeit, der Sorge für die Er-
haltung der Völker zu schmücken. Nur gar zu oft, durch
den Ehrgeitz der Fürsten betrogen, hassen sich Völker,
die ein Strom voneinander scheidet, und brechen einander
mit kaltem Blute die Hälse.

Also entzündet sich das Kriegesfeuer, dieser grausame
und der Glückseligkeit aller Völker nachtheilige Zustand,
sehr oft ohne gegründete Ursach unter den Völkern, und
macht den beträchtlichsten Gegenstand von der Staats-
kunst der Fürsten aus; sehr oft fliessen Ströme des kost-
baren Menschenbluts von allen Seiten, um die Macht
eines Monarchen zu vergrössern, der die Staaten, so er
besitzt, nicht zu regieren vermag; sehr oft nähren die Na-
tionen den ärgsten Feind in ihren Busen, und werden ge-

zwungen, ihre Güter, ihr Leben, Gegenständen aufzuopfern, die mit der Sicherheit des Staats, und der allgemeinen Glückseligkeit nichts gemein haben.

Dieser traurigen Wirkungen ohngeachtet ist doch nicht selten der weiseste der gerechteste Monarch obschon mit dem größten Widerwillen gezwungen, zum Kriege Zuflucht zu nehmen, und ihm als das letzte Hülfsmittel gegen ungerechte Unternehmungen anzuwenden, und er kann blos in dem Fall gerecht seyn, wenn er die Vertheidigung des Staats, die Erhaltung der Vortheile, so die Natur und Industrie uns verliehen, die Erstickung nachtheiliger Verschwörungen, eifersüchtiger Nachbaren zum Endzweck hat.

Möchten die Kriege, so unsern Erdball verwüsten, diesen Gesetzen unterworfen werden; möchten die Fürsten nur dann zu den Waffen greifen, wenn die Sicherheit und das Wohl ihrer Völker sie zu diesem traurigen Schritt zwingen, möchten auch selbst gerechte Kriege aufhören, sobald die Gefahr vorüber ist, so würde Europa gewis mit wenigeren Kriegen gestraft, auch solche von keiner langen Dauer seyn.

Ein weiser und vorsichtiger Regent wird der Eroberungsbegierde entsagen, weil er weiß, daß der glücklichste Erfolg Gut und Blut seiner Unterthanen kostet, und die Vergrösserung eines Staats öfter sein Elend, als seine Glückseligkeit befördert; weil er weiß, daß weitläuftige und abgesonderte Staaten beschwerlicher als nützlich sind, wovon unter andern die spanische Monarchie einen selbst redenden Beweiß liefert. Er wird sich also hüten, seine

Unter-

Unterthanen elend zu machen, und aufzuopfern, in der sehr ungewissen Hofnung, neue Unterthanen zu erhalten; sondern er wird den Frieden, durch die Bereithaltung zum Kriege, dauerhaft zu machen bedacht seyn.

Zu glücklicher Erreichung dieses rühmlichen Zwecks wird der weise Regent schon durch die Erziehung, oder gleichsam mit der Muttermilch seinen Unterthanen Ehrbegierde, Ruhmliebe, Tapferkeit und Vaterlandsliebe einflössen. Eine martialische Erziehung wird ihm geschickte Officier, und grosse Generale, welche die Seele der Kriegesheere sind, formiren. Die Beotier hatten nur einen Epaminondas, und die Spanier einen Condé nöthig, um siegen zu lernen.

Wenn jemals eine unumschränkte Gewalt zu billigen, so ist es bey Anführung der Kriegesheere. Nichts ist daselbst nöthiger, als eine strenge Kriegeszucht. Selbst der Muth ist öfters gezwungen worden, der Kriegeszucht nachzugeben, sie allein lehrt dem Soldaten nicht zu weichen, und der Gefahr mit kaltem Blute entgegen zu gehen. Ein weiser Fürst wird sich dannenhero nicht allein zum Vertheidigungskriege, in gehörige Bereitschaft, und in den bestmöglichsten Zustand setzen, sondern auch für seine Person eine Vollkommenheit in diesem zerstörenden Handwerke zu erhalten suchen; weil sich niemand besser als er selbst zu Anführung seines Kriegesheers schickt; weil seine persönliche Gegenwart den Muth verdoppeln, die Eifersucht unterdrücken, die Entschliessungen und deren Ausführung beschleunigen wird, und weil es eine thörichte Staatskunst ist, wenn der Souverain aus seinem Cabinet den Arm des Generals leiten will.

Ein weiser Fürst, der die Vernunft zum Wegweiser nimmt, und Meister über seine Leidenschaften ist, wird die Erfüllung seiner Schuldigkeit zu seinem ersten Grundsatz machen, aus diesem Grunde wird er es sich zur Pflicht rechnen, keinen der andern freyen Staaten zu beleidigen, noch sich von ihnen beleidigen zu lassen. Je mehr die Augen aller Menschen auf die Fürsten gerichtet sind, um so mehr müssen sie alles entfernen, was ihnen gerechten Tadel zuziehen kann; um so schätzbarer soll ihnen die Ehre seyn, und desto sorgfältiger sollen sie selbige unbefleckt zu erhalten suchen. Es ist aber demohngeachtet keinesweges nothwendig, jede Beleidigung mit Krieg zu rächen, weil alle Kriege, die nicht die Selbsterhaltung des Staats zum Gegenstand haben, ungerecht, und ein weit grösseres Unglück, als die ärgsten Beleidigungen sind. Ein weiser Regent wird also von selbst einsehen, daß die mehresten Beleidigungen durch den Weg der Repressalien, oder der Wiedervergeltung hinlänglich gerochen werden können.

Damit aber so wenig das Wiedervergeltungs- als das Kriegesrecht, die Schranken des gemeinen Bestens und einer gesunden Staatsklugheit überschreiten, wird ein weiser Regent, den in der Welt so oft gemißbrauchten Ausdruck, das Beste des Volks ist das höchste Gesetz, auf seinen wahren Werth bringen, und ihn keinesweges so weit ausdehnen, daß eine Nation dadurch berechtiget sey, in den Unterhandlungen zu betrügen. Vorsichtigkeit, List, und eine weise Verstellung sind die Waffen, deren sich der Politiker bedienen kann, allein der Betrug

ist

ist in allen Absichten schändlich, und unter keinerley Vorwand zu billigen.

Wenn man unter List, keine Verletzung der Treue und Glaubens verstehet, so kann sie mit der Redlichkeit und Aufrichtigkeit, welche die Völker einander schuldig sind, gar wohl bestehen, denn so wenig eine Privatperson schuldig ist, denenjenigen, so kein Recht haben, wegen ihrer Handlungen Rede und Antwort zu fordern, alle ihre Umstände und Vorhaben zu entdecken, ohne deshalb den Carakter der Redlichkeit zu verlieren, um so viel weniger kann der Begrif von gedachten Tugenden, bey einer Regierung, die des ganzen Volks Glückseligkeit zu besorgen hat, so weit ausgedehnet werden; vielmehr wird in allen wichtigen Angelegenheiten die Bewahrung der Geheimnisse eine unumgänglich nothwendige Eigenschaft weiser Regierungen seyn. Jedennoch müssen Verschwiegenheit, List und Verschlagenheit, vom Betrug entfernt seyn, und nur sparsam gebraucht werden, weil der Betrug allemal ein schändliches Laster ist, oft angewandte List aber ihre beste Wirkung, ihre größte Kraft verliert, wenn damit verschwenderisch umgegangen wird.

Um üblen Auslegungen zu entgehen, will ich mich bestimmter erklären. Es ist z. B. kein Betrug, wenn ein Unterhändler seinem Gegner durch eine verstellte Vertraulichkeit, oder durch eine Herunterlassung zu seinen Leidenschaften, nach Gefallen zu lenken, oder in sein Herz zu blicken verstehet; es ist kein Betrug, wenn ich durch ein wohl ausgesonnenes Mittel und wahrscheinliche Verstellung, denjenigen, mit den ich in Tractaten stehe, gleich-

sam zwinge, mit der Sprache herauszugehen, seinen Endzweck zu erklären, und dadurch meiner Sache eine glückliche Wendung und baldige Endschaft zu geben. Es ist keine Lügen, wenn ich demjenigen, so ich die Wahrheit zu sagen nicht schuldig bin, selbige verschweige, ja die Unwahrheit kann sogar unter gewissen Umständen, und wenn durch deren Anwendung Böses verhütet wird, Platz unter denen Tugenden nehmen.

Es bleibt also dabey, daß die Staaten einander eine wohlverstandene Redlichkeit, Freundschaft, Höflichkeits- und Hochachtungsbezeigungen, und eine unverbrüchliche Festhaltung der geschlossenen gerechten Verträge schuldig sind, auch sich von diesen Verbindlichkeiten unter keinerley Vorwand loß machen können; da aber die Materie von gerechten und ungerechten Verträgen einer Erläuterung bedarf, so sollen sie der Gegenstand des folgenden Capitels seyn.

Zweites Capitel,

Von der Natur der Verträge.

Ehre, Tugend und Gerechtigkeit legen sowol einzelnen Personen, als ganzen Gesellschaften und deren Oberhäuptern die Verbindlichkeit auf, Wort zu halten, oder den miteinander verabredeten und in gehörige Form gebrachten Vertrag pünktlich zu erfüllen, folglich Treue und Glauben unverbrüchlich zu halten. Alle Moralisten führen hierin einerley Sprache, und verlangen, daß die öf-

fentlichen

sentlichen Verträge die vollkommenste Verbindlichkeit sowol für den einen als den andern der contrahirenden Theile haben sollen, und sie haben unstreitig Recht. Wie kommt es dann, daß dieser allgemein erkannten Gerechtigkeit ohngeachtet, die feyerlichsten Verträge unter den Nationen selten gehalten, und fast immer gebrochen werden, sobald es die Umstände erlauben? Wie kommt es, daß man so oft bemühet ist, diesen heiligen Verträgen willkührliche Auslegungen zu geben, und die Welt mit unverständlichen Manifesten zu überschwemmen? Liegt der Fehler in der menschlichen Natur, oder in den Verträgen selbst, oder in beyden zugleich? das letztere scheinet mir das wahrscheinlichste zu seyn.

Die Natur eines verbindlichen Vertrags erfordert ohne Zweifel, daß er mit beyder Theile freyen und wohlüberlegten Willen geschlossen sey, daß diejenigen, so ihn schliessen, dazu völlige Macht haben, daß er denen Contrahenten vortheilhaft, wenigstens nicht mit grossem Nachtheil verknüpft sey. Dies sind die Bedingungen, so die Verbindlichkeit eines Vertrags ausmachen. Kann aber ein Räuber, der mir meine Güter mit Gewalt entreißt, dadurch ein Recht an mein Eigenthum erlangen? wenn er an der Spitze des Degens meine Einwilligung erzwingt, wird er dadurch ein rechtmäßiger Besitzer? Soll es mir nicht erlaubt seyn, einen mit dem Dolch auf der Brust erpreßten Vertrag zu wiederrufen, sobald ich es ohne Gefahr thun kann? Soll ich nicht des Rechts der Wiedereinsetzung in vorigen Stand geniessen, wenn ich hintergangen worden, und ohne mein grösstes Unglück den eingegan-

gegangenen Vertrag nicht erfüllen kann? Was hierin nach den Gesetzen der Natur, und den bürgerlichen Rechten, für einzelne Personen Rechtens ist, das muß es auch bey den freyen Völkern blos mit dem Unterschiede seyn, daß sie keinen Richter haben, sondern den Fall, ob die eingegangene Verträge verbindlich oder erzwungen, und ihrer Erhaltung nachtheilig, nach ihrem eigenen Gewissen beurtheilen müssen.

Ein Volk, das einem andern zu harte, wo nicht gar zerstörende Gesetze auflegt, hat nicht aufgehört unser Feind zu seyn; Bedingungen, so Gewalt und Ungerechtigkeit erzwingen, haben keine Verbindlichkeit. Sollte es dann der Staatskunst allein nicht erlaubt seyn, abgezwungene und den Untergang des Staats nach sich ziehende Verträge zu brechen, wenn sich dazu günstige Gelegenheiten finden? Konnte man es denen Carthaginensern übel nehmen, den mit den Römern geschlossenen Vertrag zu brechen, in welchen diese ungerechte Ueberwinder ihnen alle Vertheidigungsmittel untersagt, und gleichsam ihr Todesurtheil gesprochen hatten? Wer Treue und Glauben verlanget, muß selbst Treue und Glauben halten, auch nichts unbilliges begehren. Ungerechte Handlungen werden durch die Schwäche des Unterdrückten niemals gerechtfertiget. Das Gesetz des Stärkeren kann vernünftige Wesen zu nichts verbinden. Ihr Völker also, die ihr die Aufrechthaltung feyerlicher Verträge wünscht, unternehmet keine andern als gerechte Kriege, verlanget ihr Treue und Glauben, so seyd billig, und legt niemand ungerechte Gesetze auf; dann alles, was mit

Gewalt

Gewalt und Betrug genommen ist, kann auch mit Gewalt und Betrug wieder entzogen werden.

Betrachtet man ohne Absichten und Vorurtheil den Lauf dieser Welt und die Verbindlichkeit der Verträge aus obigen Gesichtspunct; so wird es aufhören ein Problem zu seyn, wenn man mit eben der Leichtigkeit Verträge machen, als brechen siehet. Die bekanntesten Eroberer haben gemeiniglich die Absicht gehabt, die bekriegten Völker entweder ganz zu unterjochen, oder sie zu schwächen, und klein zu machen; im ersten Fall bedarf es keines Vertrages, im andern aber haben sich auch die ungerechtesten Eroberer allemal die Früchte der Erpressung durch feyerliche Verträge versichern wollen, sie haben die Vortheile so ihnen die Gewalt verschaft, als wohl erworbene Gerechtsamen betrachtet, und die Verträge, welche die Noth geschmiedet, für verbindlich gehalten.

Gemeiniglich hat der Krieg den Ueberwinder und den Ueberwundenen zugleich geschwächt, zuweilen hat ersterer auch, um den Neid anderer Mächte nicht aufzubringen, gelinde Sayten aufzuspannen nöthig; die unbilligsten Forderungen werden mit blendenten Farben geschmückt, jeder Theil ist bemühet, die Gerechtigkeit seinen Absichten anzupassen, jeder bedeckt seinen Ehrgeitz, seine Habsucht, seinen Eigensinn, mit dem Schein des gemeinen Bestens, mit dem Verlangen, die Erhaltung des ihm anvertrauten Volks zu besorgen; endlich erfolget der beyden entkräfteten Partheyen unumgänglich nöthige Frieden, den man vielleicht besser ein Ausruhen nennen könnte; man schreitet also zu Unterhandlungen, der eine entschließt sich

etwas zu verlieren, um das Ganze zu erhalten, der andere nimmt, was die Umstände zu nehmen erlauben, beyde aber sind schon im Vertrag selbst darauf bedacht, ihn sobald es die Umstände nur ungestraft zu thun erlauben, mit Anstand zu brechen, und entweder die abgenommene Vortheile zurück zu holen, oder das beneidete Volk vollends zu demüthigen.

Diesemnächst können auch Verträge, die auf Treue und Glauben gemacht, nicht weniger bey ihrer Errichtung beyderseits Contrahenten vortheilhaft waren, durch die Länge der Zeit, durch die veränderte Lage der Umstände, eine andere Gestalt erhalten, und dadurch ihre Verbindlichkeit, so wie ich sie erkläret, verlohren haben. Ein Vortrag, der heute einem Volke nützlich ist, kann ihm über eine Zeit verderblich seyn. Darf man mit Grund hoffen, daß die Verbindungen sterblicher Wesen, unsterblich seyn, und ewig dauren sollen? So wenig man verhindern kann, daß die Bedürfnisse und Umstände der Nationen der Veränderung unterworfen sind, mit eben so wenigem Fug darf man auch verlangen, daß ihr Interesse unveränderlich seyn soll; da nun die Bündnisse, die Tractaten, die Garantien, die Verträge auf ein wechselseitiges Interesse gegründet seyn müssen, so folget auch, daß veränderte Umstände die Sachen verändern; und so berechtiget dann auch das Gesetz der Natur, welches uns die Selbsterhaltung zur ersten Pflicht macht, die Völker, schädliche Verbindungen aufzuheben, und den Fehler der Umstände durch die Vernunft zu verbessern; und so ist dann der gewöhnliche Ausdruck ewiger Frieden ein blos-

ser

ser Sprachmißbrauch; weil diese Ewigkeit nicht länger dauert, als es die gegenseitigen Vortheile und Beschaffenheiten verlangen.

Endlich kann auch ein vom Regenten unvorsichtig geschlossener Contract keine Verbindlichkeit haben, wenn sich das Volk dadurch offenbar lädirt, und seine Glückseligkeit vernichtet siehet. Denn da die bürgerliche Gesetze einzelnen Personen, die ohne ihr äusserstes Unglück einen eingegangenen Vertrag nicht erfüllen können, ob sie gleich blos über ihr Eigenthum disponirt haben, mit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und andere Rechtswohlthaten mehr zu statten kommen, wie vielmehr sollen nicht übereilte Verträge, welche das Glück und Unglück so vieler Menschen zum Gegenstand haben, dergleichen Abänderungen erfordern, zumalen der Regent bloß aus der vom Volke erhaltenen Macht würket und für dessen Glückseligkeit zu wachen, auch dessen Güter, wovon er kein Eigenthümer ist, zu erhalten, verpflichtet ist.

Man beschuldige uns nicht Treue und Glauben aus öffentlichen Verträgen verbannen zu wollen, verflucht sey dergleichen menschenfeindlicher Gedanke; ich habe nur zeigen wollen, daß um berechtiget zu seyn, die Erfüllung eines Vertrags zu begehren, der Vertrag gerecht seyn müsse, daß folglich nur rechtmäßige, der menschlichen Natur gemässe Handlungen, wahre Rechte geben, und die Nationen verbinden können.

Ob nun gleich diese Maximen in Europa nicht sonderlich gangbar sind, vielmehr die Gewohnheit verschiedener Höfe ist, mit einer unbegreiflichen Leichtsinnigkeit,

Bündnisse zu schliessen, Garantien zu übernehmen, und Verbindlichkeiten einzugehen, die man entweder niemals zu erfüllen gedenket, oder doch mit dem stillschweigenden Vorbehalt eingehet, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit unsern Absichten anständig seyn möchte; so ist doch dergleichen Betragen weder der Klugheit noch Redlichkeit gemäß, folglich keinem weisen Regenten anzurathen, weil die Gesetze der Klugheit verlangen, daß man die Sachen vorher reiflich überlegen, und sich nicht ohne Noth in Bürgschaften und Weitläuftigkeiten einlassen müsse, und weil die Redlichkeit befiehlt, daß man wohl überlegte, und mit unserem Nutzen übereinstimmend befundene Verträge, heilig und unverletzlich halten solle. Damit aber diese grosse Pflichten ohne Nachtheil der Nation erfüllt werden können, wird von Seiten des Regenten ungemeine Vorsichtigkeit, Weisheit und Standhaftigkeit erfordert, deren Eigenschaften und Anwendung im folgenden Capitel bezeichnet werden sollen.

Drittes Capitel,

Von der Vorsichtigkeit und Weißheit des Regenten bey Unterhandlungen und Schliessung von Verträgen.

Wer die Menschen nach seinen Absichten leiten will, findet dazu nur zwey Wege geöfnet, weil sie nur zwey schwache Seiten haben, diese sind das Interesse, und die Leidenschaften; will man sich also dieser Hülfsmittel

mit

mit glücklichem Erfolg bedienen, so muß man die Menschen von allen Seiten kennen; so muß man ihre Absichten, ihr wahres oder eingebildetes Interesse, ihre Gesinnungen, ihre Neigungen und Leidenschaften kennen; so muß man wissen, daß der wahre Kluge sich nur durch wesentliche Vortheile; der Einfältige, der durch Leidenschaften Verblendete, aber durch scheinbare und eingebildete Vortheile lenken lasse. Jedoch ist es nicht einmal genug, alle diese Triebfedern menschlicher Handlungen zu kennen, sondern man muß diese Kenntniß auch mit grosser Behutsamkeit anzuwenden, und die weisesten Mittel zu erwählen verstehen. Dies sind die fürnehmsten Eigenschaften, die ein weiser Regent in seinem Betragen gegen andere freye Mächte, in vorzüglichem Grade nöthig hat.

Freylich muß jedermann, der in den menschlichen Gesellschaften, oder auf dem grossen Schauplatze der Welt eine beträchtliche Rolle spielen, Ehrenstellen, Würden, Reichthümer, und alles, was die Menschen Glück zu nennen gewohnt sind, erhalten will, sich die Fehler, die Schwachheiten, die Einfalt, selbst die Boßheit anderer Menschen zu Nutze zu machen wissen, jedoch hat keiner diese Kunst in einem so vollkommenen Grade zu besitzen nöthig, als ein Regent und seine Staatskluge.

Schwerlich darf ich Leser erwarten, so an diesen Wahrheiten zweifeln, zumalen die Beyspiele unserer Zeiten die unverwerflichsten Zeugnisse, von den Vorzügen so gedachte Eigenschaften denen Regenten verschaffen, liefern; vielleicht aber können einige diese Maximen den Begriffen der Redlichkeit zuwider halten; allein diese strenge

Begriffe, von der Redlichkeit, kommen nur Leuten zu, die der Welt abgestorben, sich denen Betrachtungen widmen, und ihre Glückseligkeit in erhabenern Dingen als solche, welche die Welt gewähren kann, suchen, und sind folglich keinesweges so beschaffen, daß sie in den grossen menschlichen Gesellschaften brauchbar, am wenigsten einem weisen Monarchen dienlich seyn könnten, weil sie ihn ausser Stand setzen würden, seine Unterthanen glücklich zu machen.

Ich glaube also als bewiesen annehmen zu dürfen, daß eine weise Regierung ohnumgänglich die grosse Kunst verstehen müsse, anderer Mächte Fehler und Schwachheiten wohl einzusehen, um sie durch diese Kenntniß geleitet, nach ihren Absichten zu lenken, und aus ihren Fehlern Vortheile zu ziehen, und unter dieser Voraussetzung fahre ich fort zu behaupten, daß die erlangte Erkänntniß mit grosser Behutsamkeit genutzt, in der Anwendung die ausgesuchteste Mittel erwählet, und mit Standhaftigkeit ausgeführet werden müssen.

Die Gesetze der Behutsamkeit, der Vorsichtigkeit, verlangen, daß man sich selbst von Vorurtheilen loß mache, und die Gegenstände mit kaltem Blute betrachte, sodann dem Interesse und den Leidenschaften anderer schmeichle. Ihrer Eigenliebe sorgfältig schone, ihnen da Vortheile zeige, wo ich keine zu suchen begehre, um ihren Augen meine Absichten zu verbergen. Fürnemlich aber verlangt die Vorsichtigkeit, daß man alle mögliche Fälle, so weit es die menschliche Weisheit nur immer erlaubt, vorher sehe, berechne, und auf alle Fälle, die dienliche Gegen-

mittel in Bereitschaft halte, und daß man sich folglich in keine Angelegenheiten mische, deren Leitfaden man uns nicht in der Hand lassen, mithin die Mittel abschneiden will, einem unerwarteten Erfolg durch abgeänderte Maaßregeln zu begegnen.

Alle diese Kenntnisse und Hülfsmittel würden jedoch unzulänglich seyn, wenn der Regent sie nicht mit grosser Weißheit anzuwenden verstehen sollte, die Anwendung geschiehet durch Mittel, und unter diesen Mitteln, deren sich verschiedene zeigen könnten, muß eine weise Regierung, die sichersten, und zugleich dem Endzwecke gemässesten erwählen. Eine höchstnöthige allein oft übel verstandene Regel. Es können z. E. gewisse Mittel, für den Augenblick sehr bequem, sehr leicht anzuwenden seyn, deren Folgen aber den ganzen Regierungsplan durchkreuzen, und denen noch übrig bleibenden Unternehmungen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen setzen, folglich ist hier eine starke Dosis von Vorhersehungskraft, von richtiger Berechnung aller möglichen Vorfälle, von politischen Phlegma, oder von einer grossen Mäßigung, und Selbstbeherrschung nöthig.

Die gemäßigten Mittel, vorausgesetzt, daß sie dem Endzweck entsprechen, werden allemal von den sichersten Erfolg, von der besten Wirkung begleitet seyn; je weniger andere unsere Absichten errathen, oder je mehr sie bey deren Beförderung ihre eigene Rechnung zu finden glauben, um so besser wird man sie erreichen, und das um so gewisser, je mehr man der dabey interessirten Völker Eitelkeit zu schonen, ihren Favorit Leidenschaften Be-

schäftigung zu geben, seinen Plan und Absichten aber mit ohnunterbrochener Standhaftigkeit zu verfolgen, und auszuführen bemühet ist.

Die Standhaftigkeit, ein unveränderlicher Wille, ist zwar in allen Betragen, Maaßregeln und Unternehmungen einer weisen Regierung erforderlich, fürnemlich aber in den auswärtigen Angelegenheiten. Vielleicht ist England der einzige Staat in Europa, der seit der Königin Elisabeth Regierung angefangen hat, auf einen wohl überlegten, standhaft befolgten Plan seine Grösse zu bauen, und in allen vier Welttheilen auszubreiten.

Vielleicht ist es ein grosser Fehler der Staatskunst, seine Feinde aufs äuserste zu bringen, wenigstens hat es Rom gereuet, Carthago zerstöret zu haben. Vielleicht ist die standhafte Ausführung weit ausehender Regierungsplane nicht für uneingeschränkte Regierungen gemacht, denn wenn einem weisen König, ein schwacher und veränderlicher Herr folget, so richtet sich das Staatsruder nach dem Winde, System, Ueberlegung, Standhaftigkeit, alles hat ein Ende, weil unter einem schwachen Prinzen, die Absichten fürübergehend, und die Verbindung des Regierungsplans, sich mit Veränderung der Minister verändern muß, es ist alsdenn dem Zufall, und keineswegs einer klugen Wahl zuzurechnen, wenn ein solcher Herr Minister hat, die unter seinem Namen eine weise Ordnung einführen, oder wenn sie dergleichen gefunden, standhaft unterhalten; allein nur gar zu oft überlassen sie sich Leidenschaften, welche sie gegen die Stimmen ihrer Pflichten, gegen die ewige Gesetze der Natur taub, und ungeschickt

schickt machen, ihre Blicke auf die Zukunft zu werfen; Nur gar zu oft ist eine thörichte Eitelkeit, ein unersättlicher Ehrgeitz, eine unbegränzte Habsucht hinlänglich, die Gerechtigkeit zu verkennen, und ganz Europa in Verwirrung zu bringen. Nur gar zu oft bringen Eigensinn, Privatnutzen, Ungeschicklichkeit, die Völker am Rande des Verderbens.

Die wahre Staatskunst entfernet sich niemals von der wahren Moral. Tugendhaften und weisen Regenten ist es vorbehalten, die Völker groß und blühend zu machen; wohingegen die Macht, dummer, weibischer und lasterhafter Fürsten, von keiner Dauer seyn kann, weil kein Laster auf Erden ist, das seine Strafe nicht in sich selbst findet.

Bisher habe ich angehenden Weltbürgern, als welchen dieser Unterricht ganz eigentlich gewidmet ist, die allgemeine Quellen der Glückseligkeit, des Verderbens und der Zernichtung der Staaten im Grundriß vorgeleget, ich habe sie mit sich selbst, mit den Regierungen, mit den Wohlthaten der Natur, und den Früchten der Industrie bekannt gemacht, ich habe ihnen gezeiget, und wie ich wünsche, überzeugend erkläret, daß die Glückseligkeit, die Tugend, die guten Sitten der Völker, von der Güte, von der Weißheit der Regierung abhängen; daß selbst kein Regent unter einem unglücklichen Volke glücklich seyn, noch eine Regierung ohne gute Sitten, ohne Gerechtigkeit, ohne Freiheit, von langem Bestand seyn könne. Dies sind die Wahrheiten, worauf ich mein politsches Gebäude gegründet habe; und welches ich in der Folge auf

deutschen Grund und Boden, mit der mir gewöhnlichen Freymüthigkeit, weiter auszuführen gedenke, und nach den eingeschränkten Umfang meiner Kräfte brauchbar zu machen wünsche; da ich aber Leser haben könnte, die in Deutschland selbst, fürnemlich in unsern Staatsverfassungen unbewandert seyn möchten; so verlangen die Gesetze der Ordnung und Deutlichkeit, davon einen kurzen Begrif zu geben.

Fünftes Hauptstück,

Begrif der öffentlichen Verfassung des deutschen Staatskörpers.

Erstes Capitel,

Von den deutschen Landen überhaupt.

Die Deutschen sind nach dem Zeugniß der Geschichte nur einmal überwunden worden. Carl der Grosse war der Held, der diese tapfre Nation überwinden, aber nicht unterjochen konnte. Sie gehorsamten in seiner Person den grossen Menschen, dessen Genie die Barbarey seines Jahrhunderts zu bändigen, und die Menschen nach der Lage der damaligen Umstände aufzuklären, die Geschicklichkeit hatte; allein sie kehrten unter seinen Nachfolgern in ihre Freiheit zurück, ob sie gleich dem Oberhaupte

den

den kayserlichen Titel liessen. Diese Freyheit, die in Frechheit und Unbändigkeit ausartete, hatte mancherlei traurige Folgen, bey denen wir uns nicht aufhalten, sondern nur erinnern wollen, daß der Kayser Maximilian das Glück hatte, denen groben Ausschweifungen ein Ende zu machen, und Deutschland, denen unter den Landfrieden bekannten Gesetzen zu unterwerfen.

Unter allen Veränderungen, so das System der bürgerlichen Gesellschaften in Europa erlitten hat, ist gewiß keine merkwürdiger, als die, wodurch das deutsche Reichsterritorialsystem gewissermaßen zerstückelt, auch so viele eigenthümliche und ausschliessende Besitze und Regierungsrechte, von der Majestät des Oberhaupts ab, und an desselben Glieder gekommen ist.

Die Reichs-Landeigenthümer, die aus adlichen, geistlichen Stiftern und Städten bestunden, und von den Kayserн bey den wichtigsten Regierungsgeschäften des Reiches, als Stände und Repräsentanten desselben zu Rathe gezogen wurden, erhielten von den Kayserн die Gerichtsbarkeit mit allen damit verknüpften Majestätsrechten, die ihnen anfänglich nur Amts und verwaltungsweise anvertrauet waren, hiernächst aber Erb- und eigenthümlich wurden, daher dann auch im römischen deutschen Reiche, alle bürgerliche Gewalt, alles Recht, und aller Gerechtszwang, ursprünglich von den Kayserн herrühret.

Die Erblichkeit dieser Reichsämter, und der grosse Umfang der damit verknüpften Gewalt, so wie andere günstige Umstände mehr, vereinigten sich zum Vortheil gedachter mit Reichs-oberhäuptlichen Gewalt, Erbamtsweise

weise begabten Landeigenthümern und Ständen des Reichs dergestalt, daß sie nicht nur vermittelst kayserlicher Privilegien ihre Länder erweitern, sondern sich auch in deren ausschliessenden Besitz setzen konnten, wodurch sie denn vollends in die Stelle und Rechte der Kayser traten.

Diese merkwürdige Staatsveränderung, wodurch für die Majestät der Kayser so vieles verlohren gegangen, wurde durch die geringe Aufmerksamkeit, so die Kayser selbst auf die Erhaltung ihrer Majestätsrechte zeigten, ungemein befördert. Factionen, Kriege, die beabsichtete Wiedereroberung Italiens, die Ränke und Boßheiten verschiedener Päpste, entfernten die Kayser je länger je mehr von denjenigen Staatsmaximen, die sie hätten anwenden müssen, um mit Handhabung ihrer Reichsterritorialgerechtsamen das eigenthümliche Territorialsystem der Stände zu verhindern; und endlich erforderte sogar das Interesse einiger nachfolgenden Kayser, obgedachtes Territorialsystem zu befördern, weil sie dadurch zugleich als angesehene Fürsten des Reichs, an ihrer erblichen Gewalt zum Vortheil ihres Hauses gewannen.

Indeß begreift doch nur die von den Ständen durch obige Vorfälle erworbene Landeshoheit, die der Majestät des Reichs untergeordnete bürgerliche Oberherrschaft über alle und jede auf ihren Territorien befindliche Güter und Unterthanen in sich, und dies nur in soweit, als sie nicht zu den kayserlichen Reservaten gehöret.

Ein mehreres, oder eine Hoheit von größeren Umfange konnten die Stände auf den ihnen unter gewissen Vorbehalt zu Theil gewordenen Reichsterritorium weder begehren noch erhalten, da einmal alle diese einzelne Terri-

ritorien unter dem Reichsoberhaupte und dessen Majestät zusammengefaßt, und als ein einziger Staatskörper vereiniget bleiben sollten; und dann fürs andere, von Seiten der Majestät zu völliger Formirung des Territorialsystems, eine gewisse Veräusserung der Reichsterritorialgewalt nothwendig war, bei welcher sie sich gewisse einzelne Rechte vorbehalten konnte, und auch in der That vorbehalten hat.

Diese Reichsabhängigkeit, und ein gewisses Maaß darauf vorbehaltener Majestätsrechte, oder sogenannter kayserlicher Reservaten, hat in jeden deutschen Landen der Stände, eine gewisse Aehnlichkeit; allein desto unansehnlicher sind sie sich im Verhältnisse gegeneinander selbst. Viele, und gar viele Reichsstände haben nicht auf das ganze ihrer Territorien, alle einzelne Rechte auszuüben, die sonst zur Landeshoheit gehören, und so wie diese den Besitzern der benachbarten Territorien zugehören, so findet man auch wiederum andere Stände, die ausserhalb ihrer eignen Territorien, gegen die gemeine Regel des Staatsrechts, mancherlei einzelne Landesherrliche Rechte geniessen.

Dies sind so ohngefehr die Mittel, durch welche die Stände zu dem eigenthümlich erblichen und ausschliessenden Besitz, der den ehemaligen Reichsämtern zugestandenen Reichsgewalt, nach Maaßgabe des ältern Reichs-Staatssystems gelangten; so wie hingegen die übrigen unmittelbaren Reichsglieder es erst dadurch geworden zu seyn scheinen, daß sie bey Zertheilung dergleichen Provinzen, als bisherige Bestandtheile derselben befreiet worden sind, wenigstens ist nicht zu zweifeln, daß die heutige Reichsunmittelbare Ritterschaft in Franken, Schwaben,

ben, und am Rhein, ihrer Lage nach, zu den Bezirken der im mittlern Zeitalter zertrümmerten grossen Herzogthümer Franken, und Schwaben gehört haben müsse.

Die Stände also sind es, welche durch förmliche, mit des Reichs Oberhaupte errichtete Grundgesetze, das Territorialsystem zu seiner völligen Gestalt gebracht haben, wohingegen die übrigen Reichsunmittelbaren, und unter denen fürnemlich die Ritterschaft, blos bey der Unmittelbarkeit, erblichen Gerichtsbarkeit, und einem in ihren Lehnbriefen und andern Privilegien bestimmten Maasse von hohen Regalien, Majestätsrechten u. s. w. stehen geblieben sind, folglich nicht von den Kaysern eine gleichmässige Entäusserung ihrer Reichsterritorialgewalt, in sofern sie zur völligen Landeshoheit gehört, erhalten haben.

Denn obgleich in Rücksicht auf ältere Zeiten, unter beyderley Gattung der vormals ertheilten Regalien, eine augenscheinliche Gleichheit herfürleuchtet; so bleibt gleichwol in Ansehung des Umfangs, den die beyderseitige Rechte, nicht weniger in Ansehung des Rechtsgrundes, woraus beyde Theile ihre Rechte herzuleiten haben, der Unterschied der Reichsunmittelbaren Landeigenthümer so groß, daß man in dieser Rücksicht das Reichsterritorium, in die Territorien der Stände, und den ritterschaftlichen Antheil eintheilen muß, zumalen jeder Reichsstand den im Besitz habenden Antheil vom Reichsterritorium, mit gesetzlich bestätigter Hoheit inne hat, wohingegen die Ritterschaft nur auf dem ihnen zugehörigen Antheile von Reichsterritorium, einzelne Rechte und Regalien besitzt; wie denn auch ferner die Reichsritter und Ritterschaft sich

von

von der Reichsterritorialgewalt nur so viel anmassen, als ihnen von Seiten der Reichsmajestät, ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumet worden ist; wohingegen ein Reichsstand das landesherrliche Recht innerhalb seines Bezirks, schon durch den Begrif der bürgerlichen Oberherrschaft und dessen Uebereinstimmung mit dem positiven Reichsstaatssysteme begründen kann; so wie übrigens der wesentliche Unterschied der beyderseitigen Verhältnisse, durch die Bestimmung des der Majestät vorbehaltenen Antheils von Territorialgewalt über das beyderley Gliedern des Reichs zustehende Reichsterritorium, ganz deutlich herfür leuchtet, weil in Ansehung der ständischen Territorien, der Majestät nichts, als was durch Gesetze und Herkommen gebräuchlich, davon vorbehalten, über das ritterschaftliche Reichsterritorium hingegen derselben alles davon zugehört, was nicht der gesamten Ritterschaft, und denen einzelnen Gliedern, ausdrücklich oder stillschweigend überlassen worden ist.

Die Territorialgewalt der Stände des Reichs pflegt übrigens von doppelter Art zu seyn, und bald, blos in der Landeshoheit über ihre eigene Territorien, bald noch in einzeln Territorialrechten auf fremden Territorien zu bestehen; die Stände bedürften also nicht nur zu Bestätigung ihrer Landeshoheit von Seiten des Kayſers einer förmlichen Entäusserung seiner Reichsterritorialgewalt, sondern auch des Reichsoberhauptlichen Schutzes, zu Versicherung ihrer auf ander Territorien einzeln erworbenen Rechten, damit weder von Seiten des Kayſers zum Nachtheil ihrer Landeshoheit etwas veranlaßt, noch

sie

sie im Genuß der einzelnen Territorialgerechtsamen auf fremden Territorien gestört würden. Hierin nun kommt die positive Reichsgrundgesetzgebung, in sofern durch selbige die Rechte der Stände sicher gestellt werden sollten, ihnen sehr wohl zu statten, indem darinn von Seiten des Kayfers den Ständen nicht nur die Hoheit über ihre eigene Territorien nach Anweisung der deutschen Reichsverfassung zugestanden und bestätiget, sondern auch die oberhauptliche Handhabung ihrer übrigen Regalien und Rechte, ausdrücklich und förmlich zugesichert worden ist.

Durch diese auf fremden Territorien erworbene von Zeit zu Zeit förmlich bestätigten einzelne Territorialgerechtsamen, ward nicht allein in der Folge entstandenen unaufhörlichen Streitigkeiten der Saamen gelegt, sondern auch bey entstehenden Widerspruch, über das würkliche Eigenthumsrecht der Landeshoheit, der rechtliche Erweis ganz besonders erschwert, indem bald der Landesherr seine Hoheit, bald der benachbarte Stand seine einzelne Territorialgerechtsamen geltend machen will; am schwersten wird jedoch in solchem Fall der Stand eines Reichsritters auf dessen unmittelbaren Landesbezirke dem benachbarten Reichsstande gewisse Territorialrechte gebühren, indem diesem nicht die eigentliche Landeshoheit, sondern blos Unmittelbarkeit entgegen gehalten, folglich mehr negativer als positiver Weise, Widerstand gethan werden kann.

Von dem Besitze einzelner Territorialgerechtsamen ist also kein sicherer Schluß auf die Landeshoheit selbst zu machen, wenn nicht zu erweisen, daß man die Reichsobergerichtsbarkeit über denselben Bezirk von undenklichen

Zeiten

Zeiten ausgeübet; ferner die übrige Reichsterritorialgewalt allein und unmittelbar von den Kayſern erworben, und endlich nach eingeführtem Territorialſyſtem ſich aller Territorialgewalt, vermöge der allen Ständen des Reichs zugeſtandenen Landeshoheit angemaßt, auch bey dem ausſchlieſſenden Beſitze behauptet habe.

Freylich kommen dergleichen Territorialſtreitigkeiten niemals zwiſchen dem Kayſer, als Inhaber der Majeſtät des Reichs, und einem Stande deſſelben vor, ſondern ſie entſtehen allezeit zwiſchen Ständen und Ständen, oder andern Mitgliedern des Reichs, und die Umſtände werden immer verwickelter, folglich auch die Entſcheidung desfalls beſchwerlicher, wenn in dergleichen Immediatätsſtreitigkeiten es nicht allein auf den Beweis der Landeshoheit, ſondern zugleich auf den Beweis der Landſäßigkeit und Unterthänigkeit eines Reichsunterthanen ankommt; ſo daß folglich die deutſche Staatsverfaſſung in mannigfaltigem Betrachte, eine ganz beſondere, mancherley Zweideutigkeiten unterworfene, Richtern und Advocaten aber ſehr günſtige Einrichtung, genannt zu werden verdienet.

Zweites Capitel,

von Eintheilung der ſtändiſchen Lande, und ihrer verſchiedenen Regierungsform.

Die Reichsſtände, ſo zum eigenthümlichen Beſitz der Landeshoheit über ihre ehemalige Reichserbgerichtsſprengel gekommen, werden in geiſt- und weltliche Lande, auch Städte eingetheilt, und weil jede Gattung, ihrer beſon-

besondern Beschaffenheit nach, auch ihre eigene Bestimmung erhalten muste, so kann die grosse Mannigfaltigkeit nicht befremdlich scheinen, so man an ihnen wahrnimmt.

Namen, Rang und Wapen, führt fast jedes Territorium von seinem ursprünglichen Besitzer, dergestalt, daß besonders bey den weltlichen Ständen, der Namen, Rang und Wapen der ehemaligen Besitzer ihnen dermassen eigen geworden ist, daß die Länder ihre alte Carakters, vornemlich um der darauf haftenden Reichsstandschaft halber, behalten, wenn schon deren heutige Besitzer ihrem persönlichen Stande nach zu höhern Würden erhoben worden, im Fall nicht zugleich dem Lande, als z. B. mit Preussen geschehen, ein anderer und höherer Carakter beygelegt wird.

Die Regierungsform ist theils monarchisch, theils republikanisch. In den Städten verwalten der sogenannte Rath, die Landeshoheit. In den geistlichen, der Vorsteher des Stifts. In den weltlichen der rechtmässige Erbe. In so ferne nun die Landeshoheit in den Städten der Bürgerschaft, in den geistlichen Landen dem Stifte, und in den weltlichen der Familie zustehet; so entstehen daraus in Rücksicht auf die Ausübung, besondere Verbindlichkeiten und Bestimmungen, die zwar allenthalben anzutreffen, jedoch in jedem Lande anders modificirt sind.

Die größte Verschiedenheit beruhet gleichwol in Absicht auf die Verwaltung, nicht aber auf die Landeshoheit selbst, darin, daß die Reichsstädte republikanisch, und die übrige Lande monarchisch geformet sind. In ersteren

ist

ist einem fortwährenden Rathskollegium die Landeshoheit anvertrauet, welche gewissermassen auf der Majestät des Kayſers beruhet, und in so fern davon abhängig ist; wohingegen in letztern oder denen monarchisch geformten Landen, die Landeshoheit nach der Reihe der Regenten von einer Hand in die andere kommt, und der jedesmalige Regent, seiner ganzen Landesherrschaft halber, von den Landesgrundgesetzen, und der Rechtmäßigkeit seiner Landesfolge abhängt. Ausserdem trift man noch Staaten an, deren Hoheit samt allen damit verknüpften Rechten, verschiedenen eigenthümlich dergestalt zugehört, daß sie nur in Gemeinschaft von der jedem einzelnen Theile für sich eigenthümlich zukommenden Landeshoheit rechtmäßigen Gebrauch zu machen befugt sind, die also als eine besondere und dritte Klasse unter den deutschen Landen zu betrachten sind.

Die Landeshoheit so mehrerwehntermassen durch die Erwerbung des Eigenthums und ausschliessenden Besitzes der Reichsterritorialgewalt über einzelne Bezirke vom Reichsterritorium bestehet, und von dem hohen Adel so wie deren Erbfolgern in der Familie, dann denen Stiftern, und Stadträthen oder Magisträten besessen wird, macht ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach gleichwol kein Eigenthumsrecht über die Personen und Güter der Unterthanen, sondern bloß eine Oberherrschaft und bürgerliche Gewalt über selbige aus, und kann unter keinerley Umstand betrachtet, von willkührlichen Gebrauch seyn.

Will man ferner diese Landeshoheit in dem Verhältnisse gegen die Majestät des Reichs, und gegen das ihr unter-

unterwürfige Land betrachten, das theils zum System des Reichs gehöret, theils seine eigenthümliche, durch Gesetze und Herkommen bestimmte Verfassung hat, so finden sich allenthalben, theils allgemeine, theils individuelle Grundgesetze, nach deren Vorschrift der rechtmäßige Gebrauch der Landeshoheit eingerichtet werden soll, in deren Betracht sie folglich abermals für eingeschränkt zu halten ist.

Wollen wir aber die Regierungsform, ohne Rücksicht auf die grundgesetzliche Bestimmungen, eingeschränkt oder uneingeschränkt nennen, so sind die Verfassungen der deutschen Lande einander sehr ungleich, denn ob sie schon durchgängig unter gewisse natürliche und positive Grundgesetze, Einschränkungen leiden, so haben sie doch nicht alle ein landständisches Corpus von Ständen, nach dessen Gutachten den Regenten in gewissen Landesangelegenheiten die Regierung zu führen oblieget.

Indeß darf es uns nicht befremden, daß das landstandschaftliche System, so mannigfaltige Bestimmungen nach und nach erhalten hat, denn da die Landeshoheit durch die Erwerbung des Eigenthums und ausschliessenden Besitzes der Reichsterritorialgewalt über einzelne Bezirke entstand, so behielten zwar der Erblandhoheitsherr und das Land, im Reichsverhältnisse ihr gemeinschaftliches Interesse, erhielte aber zugleich ein davon abgesondertes individuelles Landesinteresse im eigentlichen Verstande, wodurch Hoheit und Unterthänigkeit des Landes ausser ihren ursprünglichen, von der Verfassung des Reichs herrührenden Bestimmungen, von Landes wegen aufs neue, und anders bestimmt werden konnte.

Durch

Durch dieses besondere Landesinteresse, entstand erst nach und nach die vollkommene Verfassung des Landesterritorialsystems selbst; denn je mehr man in den deutschen Landen das bisherige allgemeine Reichsinteresse aus dem Gesichte zu verlieren anfieng, um so enger vereinigten diese, und andere Umstände das Land zwischen Herr- und Landschaft, und veranlaßten dem Territoriallandessystem eine Form zu geben.

In den monarchisch geformten Landen hat man eine Regierungsfolge, so groß aber der Unterschied zwischen geist- und weltlichen Gütern in Absicht auf das daran haftende Eigenthum ist; so verschieden ist auch die Regierungsfolge in den geistlichen und weltlichen Landen, als deren Hoheit dort als ein stiftisches, hier als ein Familieneigenthum anzusehen ist.

In den geistlichen Landen ist die Landeshoheit mit dem Stifte selbst verknüpft, folglich geschiehet darin die Landesfolge nach Vorschrift der kanonischen Gesetze, vornemlich der, durch Vermittlung des Reichsoberhaupts, zwischen dem Pabste und der deutschen Kirche errichteten sogenannten Konkordaten, worin die Wahlfreyheit der Stiftscapitul feyerlichst festgesetzt worden ist, und wenn auch gleich die übrig gebliebene protestantische Stifter Veränderungen erlitten, hauptsächlich aber in eine gänzliche Unabhängigkeit von dem Oberhaupte der Hierarchie gesetzet sind, so ward doch durch ein Reichsgrundgesetz, ihre alte hierarchische Verfassung in sofern bestätiget, als sie den Lehrsätzen der evangelischen Kirche nicht zuwider ist.

Sothanen Grundgesetzen zufolge, gelangt man zu dem eigenthümlichen, keinesweges aber erblichen Besitz der

Landeshoheit in den geistlichen Landen, durch die förmliche Wahl des Capituls. Beym Ableben des jedesmaligen Regenten bis zur Wiederbesetzung entstehet also ein Zwischenregiment, in welchem das Capitul die Stifts- und Landesverweserschaft hat, in soferne nicht bey Lebzeiten des Regenten ein Coadjutor erwählet worden, der etwa das nemliche Verhältniß zu dem würklichen Regenten und der Landeshoheit hat, als der sogenante römische König, zu dem würklichen Kayser, und der Majestät des Reichs; wie denn auch übrigens in dergleichen Landen gewisse Wahlcapitulationen errichtet, und von den neugewählten feyerlich beschworen zu werden pflegen.

Indeß haben sich an der Besetzung dieser Stifter, als dem Eigenthum der Kirche, bald die Kayser, bald die Päbste verschiedene Rechte angemaßt, wovon dem Kayser in beyden Religionsverwandten gehörigen Stiftern, ausser dem Wahlbeschickungsrechte, blos die weltliche Belehnung, dem Pabste hingegen blos in den Katholischen, ausser seinen Reservaten, die geistliche Bestätigung der Neugewählten übrig geblieben ist: wofür dem Kayser von der Katholischen die gewöhnliche, von den Evangelischen aber die um die Hälfte erhöhete Lehntaxe entrichtet, dem Pabste hingegen von den Katholischen allein, die sogenannte Annaten, und von den Erzstiftern noch überdem das Pallium mit beträchtlichen Summen gelöset werden müssen.

In den weltlichen Landen hingegen hatte bloß das Lehneigenthum durch die Lehnbriefe und gemeinen Lehngesetze einige Erbrechtsbestimmungen erhalten, weil aber

damit

damit fast immer auch Allodialgut verknüpft war, so bedurfte man zur Festsetzung eines gewissen Systems der Landesfolge, in sofern mit dem Lehn das Allodialgut verknüpft bleiben sollte, einer ganz eignen Gesetzgebung, die darauf gerichtet seyn muste, dem Allodial- mit dem Lehneigenthümer einerley Bestimmung des Erbrechts und der Erbfolge, in der Familie zu geben.

Denn ob zwar die oberste Gewalt im Staate, dem freyen Eigenthumsrechte der Unterthanen nicht eher und weiter einige Bestimmungen zu geben vermag, als es das System der Staatsverfassung, und die Wohlfahrt des gesamten Staats erfordert; so hätte man doch bey dem Reichsunmittelbaren Landeigenthume des Adels in Deutschland, in Betracht der darauf haftenden Reichsstandesschaft und Landeshoheit, wohl Ursach gehabt, wenigstens das Erbrecht und die Erbfolge desselben vermittelst einer dem deutschen Reichs- und Landessystem angemessenen Reichsgesetzgebung zu bestimmen. Es ist aber dergleichen allgemeines Reichsgesetz blos für die Kurfürstenthümer, um der darauf haftenden Wahlstimmen, und davon abhängigen Reichswahlfolge errichtet, und das auf den übrigen Landen haftende Sitz- und Stimmenrecht im Reiche, nach und nach durch Herkommen und anderweitige Gesetze bestimmt, alles übrige aber der sogenannten Autonomie der Eigenthümer selbst, und den gemeinen in Deutschland üblichen Gesetzen überlassen worden.

Jedem Besitzer eines wohl erworbenen Allodialeigenthums stand es also frey, z. B. vermittelst eines Testaments, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen er

sein Eigenthum auf die Nachkommen übertragen wollte. Der Erwerber dergleichen Eigenthümer wurde dadurch zum Stammvater seiner Familie, und weil diese also ihr Erbrecht sowohl als die Erbfolge aus dem stammväterlichen Testamente herzuleiten hatten, so war selbiges in der Familie für das erste Erbfolgegesetz zu halten. Solchergestalt sind also testamentliche Verordnungen der Familien Stammväter- und förmliche Verträge, sämtlicher davon abstammenden Verwandten, die ersten Gesetze, worin vor allen übrigen gemeinen Rechten, das Erbrecht und die Erbfolge in den weltlichen Landen bestimmt zu werden pflegt.

Gemeiniglich sind die Erbrechtsgenossen am Lehn wie am Allodial Familieneigenthume, einzig und allein aus der Nachkommenschaft des Stifters und Erwerbers desselben; weil aber noch eine zweite Familie durch Mitbelehnschaft zum Erbrecht am Lehen gelangen kann, so hat man auch die sogenannten Erbverbrüderungen, welchen zufolge nach Abgang des erbfähigen Geschlechts in der einen Familie, derselben Eigenthum auf die andere zur Erbgenossenschaft aufgenommene Familie fällt.

Die Erbrechtsgenossenschaft an dem Familieneigenthume haftet auf der rechtmäßigen Abkunft vom Erwerber und Stifter desselben. Es sind folglich alle uneheliche, oder auch aus unstandesmäßiger Ehe erzeugte Kinder davon ausgeschlossen, und werden nicht für rechtmäßige Nachkommen und Erben der Stifter solches Familieneigenthums gehalten.

In den Churfürstenthümern sind durch das allgemeine Reichsgesetz auch Personen geistlichen Standes von der Erbfolge ausgeschlossen, und in den übrigen Landen können die Familiengesetze die nemliche Bestimmung enthalten, obgleich der geistliche Stand an und für sich mit dem Besitz dergleichen Familieneigenthums, und der weltlichen Landesfolge überhaupt gar wohl verträglich ist. Es ist auch kein eigenes Reichsgesetz vorhanden, vermöge welchem gleich den Churfürstenthümern, Personen geistlichen Standes, vom Erbrecht am Familieneigenthum auszuschliessen wären.

An Mannlehnen haben ganz natürlich die weiblichen Nachkommen kein Erbrecht, allein zu den übrigen Lehnen, und ganz vorzüglich zu dem Allodial-Familieneigenthum, gehören sämtliche rechtmäßige Nachkommen beiderlei Geschlechts, obgleich das männliche allemal den Vorzug für das weibliche Geschlecht behauptet.

Da unser Endzweck kein anderer ist, als junge Leute durch eine kurze und generelle Erzählung von der Verfassung des deutschen Reichs dergestalt vorzubereiten, daß sie uns verstehen mögen, wenn in der Folge von den Gebrechen und Verbesserungsmitteln des deutschen Staatskörpers die Rede seyn kann, so würde ich mich von meinem Endzwecke entfernen, auch die Aufmerksamkeit der Leser zerstreuen, wenn ich mich auf alle in dem Erbfolgsrechte vorgefallene Veränderungen und besondere Verschiedenheiten einlassen wollte, ich werde also aus diesem Grunde nur noch das wesentlichste, von der in neuern Zeiten beliebten Landesuntheilbarkeit, und darnach eingerichteten Erbfolge beybringen.

Die vielfache Zerstücklung der je länger je kleiner werdenden Erbschaftstheile, hatte theils wegen der darauf haftenden ansehnlichen Würden und Hoheiten unangenehme Folgen, anderntheils war die Vervielfältigung der darauf haftenden Stimmen, um des damit verwandten Reichstäglichen Systems willen nachtheilig, daher dann endlich eine Veränderung in dem bisherigen Erbfolge System nothwendig erfolgen, und das bishero getheilte Erbe untheilbar gemacht werden müssen.

Es empfohl sich daher vorzüglich jene Erbfolgordnung, worin einem einzigen aus der ganzen Nachkommenschaft der ausschließende Besitz des Familieneigenthums zugestanden wurde, ob es gleich möglich war, diese Ordnung verschiedentlich einzurichten. Viele Familien funden gut, allezeit den ältsten aus der Nachkommenschaft zu erwählen, woraus dann die sogenannte Seniorate entstanden sind; es musten also dadurch bey vielen Erbfolgfällen Seitenverwandte zu Erben werden, welches zu verhüten man in den mehresten Familien den Vorzug in der Erbfolge allzeit der ältsten Linie und dem Erstgebohrnen in derselben eingeräumet hat, wodurch dann endlich die Erbfolge auf ein solches System gebracht worden, welches der Natur eines unveräuserlichen und untheilbaren Familieneigenthums, und dem Nationalinteresse der Länder am angemessensten zu seyn scheinet.

Alle nachgebohrne Söhne sind hierdurch samt ihrer Nachkommenschaft von dem Besitze des Familieneigenthums gänzlich ausgeschlossen, so lange von dem Erstgebohrnen eine rechtmäßige Nachkommenschaft vorhanden ist.

Der Erstgebohrne ist also nach dem Vorzug der Linie der einzige Besitzer des gesamten Familieneigenthums: und da die Landeshoheit dessen wichtigsten Theil ausmacht, so ist er auch der regierende Landesherr, und stehet allein in allen denen Verhältnissen gegen das Reich, und gegen das Land, die mit der Landeshoheit verknüpft, oder ihr eigen sind. Wohingegen die nachgebohrne Söhne sich mit einer verhältnißmäßigen Apanage, samt dem Erbfolgerecht, auch den Namen, Titel und Wapen ihres Hauses begnügen müssen.

Bey etwaniger Minderjährigkeit des zur Erbfolge bestimmten Erstgebohrnen, pflegt die Volljährigkeit durch allgemeine National Gesetze bestimmt zu seyn, oder der Fall wird nach dem deutschen und römischen Rechte, nachdem eines von beyden in den Landschaften die Oberhand hat, entschieden, oder vom Kayser bald ein Privilegium für das ganze Haus, oder für einen einzelnen Fall erbethen.

So lange aber der künftige Regent noch minderjährig erkannt ist, so lange stehet er sowol in Absicht auf seine Erziehung, als auf die Administration des Landes unter Vormundschaft, welche zu bestimmen, in allen weltlichen Landen (die Churfürstlichen allein ausgenommen) die Stammväterliche Testamente, oder Familienverträge das nächste Recht haben; so wie in deren Ermangelung die gemeinen Reichsgesetze das nöthige vorschreiben. Nach gedachten Gesetzen gebühret der Mutter vor den Seitenverwandten die Vormundschaft, die dann ausser der Erziehung, mit Hülfe eines ihr untergeordneten Kollegiums die Landesadministration übernimmt.

Wie

Wie auch endlich vermöge des kayserlichen höchsten Amts Vormünder ernannt und gesetzt zu werden pflegen, so bedürfen gleichfalls alle dergleichen Vormünder der kayserlichen Bestätigung, und sind schuldig am Ende der Administration, dem neuen Regenten über die Verwaltung der Einkünfte Rechnung abzulegen; wogegen sie eine verhältnißmäßige, bald in den Familiengesetzen, bald durch kayserliche obervormundschaftliche Gewalt, bestimmte Belohnung zu erhalten haben.

Drittes Capitel,

Von allgemeinen Verhältnissen und Bestimmungen der Landesherrschaften, und der Landes Unterthanen.

Die Landeshoheit ist entweder das Eigenthum einer Stadt, oder eines Stifts, oder einer Familie des hohen deutschen Adels. So eigenthümlich aber auch dieser Besitz nur immer seyn mag, so fehlt doch sehr viel daran, daß die Ausübung der Hoheit willkührlich seyn sollte! sie ist von der einen Seite, theils im Verhältnisse gegen die gesammte Bürgerschaft der Stadt, durch die Statuten, theils, im Verhältnisse gegen das Kapitel, durch individuelle Wahlcapitulationen, theils im Verhältniß gegen die hohe adeliche Familie, durch Familienverträge und Verordnungen eingeschränkt; von der andern Seite hingegen ist sie in allen und jeden Landen überhaupt im Verhältniß gegen die Landschaft und gesam-

ten

ten Unterthanschaft, theils durch individuelle Landesgrundgesetze, theils durch allgemeine Satzungen des Reichs auf gewisse Bestimmungen gebracht, nach deren Vorschrift allein von der Landeshoheit rechtmäßiger Gebrauch gemacht werden soll.

Es kann zwar in keinem der unabhängigen Staaten der eigenthümliche Inhaber der Landeshoheit, wegen des davon gemachten unrechten Gebrauchs vor irgend einem Richter, der bürgerliche Gewalt über ihn hätte, belanget werden, allein es haben gleichwol sowol die unmittelbare Landesunterthanen, als die mittelbaren Reichsunterthanen die Befugniß bey Verkürzung ihrer Rechte den kayserlichen und des Reichs Schutz anzuflehen; so wie auch die eigenthümliche Besitzer der Landeshoheit, als Glieder des Reichs, desselben Majestät unterworfen sind, und als solche vor dessen Richterstuhl selbst von ihren Unterthanen belanget werden können,

Um gleichwol Unordnungen und leichtsinnige unbedeutende Beschwerden zu vermeiden, auch die Landeshoheit bey behörigem Ansehen zu erhalten, so ward in den Grundgesetzen des Reichs verordnet, daß die Landesunterthanen von Seiten des Reichsoberhaupt zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeit angehalten werden, auch bey den rechtmäßigsten Beschwerden nicht befugt seyn sollten, den Landesherrlichen Verfügungen sich zu widersetzen, sondern bey der gehörigen Instanz Klage zu erheben, und abzuwarten bis nach erforderten Gegenbericht von ihrer Landesherrschaft eine richterliche Erörterung nach Beschaffenheit der Umstände jedoch ohne Proceßualische

ceßualische Weitläuftigkeit erfolgen könnte; woraus denn folget, daß jeder Unterthan, der sich einer Widersetzlichkeit anmasset, wider die Grundgesetze des allgemeinen Staatsrechts sündiget und sich in den Fall der Selbsthülfe setzet, folglich allezeit Unrecht, die Obrigkeit aber die uneingeschränkte Befugniß hat, sich selbst bey ihrer Hoheit zu schützen, auch sich nöthigen Falls durch Hülfe der benachbarten Stände, Gehorsam zu verschaffen.

Was übrigens die persönlichen Bestimmungen der Landesherrschaften betrifft; so wird solche in den Reichsstädten republicanisch verwaltet, dergestalt daß in einigen die Zunftvorsteher rathsfähig sind, in andern die Rathsglieder erwählt werden, und in noch andern die Rathsfähigkeit auf gewissen Geschlechtern haftet; so daß sie sich also, bald der aristokratischen, bald der demokratischen Verfassung nähern.

In den monarchisch geformten so wohl geistlichen als weltlichen Landen, ist der Landesherr der erste Bürger, dessen Eigenthum, Ehre, Leib und Leben heilig und unverletzlich ist; so wie auch alles, was ein Landesherr zu vollem Eigenthumsrecht, bloß für sich und seine Person besitzt, erwirbt, oder erworben hat, zu seinem Privateigenthume gehöret, es mag in baarem Geld, Kostbarkeiten oder liegenden Gütern bestehen. Alles übrige aber, was der Landesherr als Landesherr in Besitz hat, gehöret in den geistlichen Landen zum Eigenthume des Stifts, in den weltlichen zum Familieneigenthume, und bestehet seiner Natur nach, theils in Landeigenthum, theils in Erbgerichtsbarkeiten, und verschiedenen andern Gerechtsamen

nach

nach Maaßgabe des darauf habenden Eigenthums aber, theils in Lehen, theils in Allodia, und ist vermöge der Regel des Stifts, oder der Familiengesetze, die unveräusserliche und untheilbare Masse, worauf die Reichsstandschaft und Landeshoheit haftet.

In den geistlichen Landen, die von einem gewählten geistlichen Landesherrn regiert werden, hat dessen Familie auf das Stiftseigenthum nicht den geringsten Anspruch. In den weltlichen Landen hingegen würde die Landeshoheit selbst Familieneigenthum, und weil für den Landeserben kein besonder Nationaleigenthum zu seinem Unterhalt vorhanden, so war es in verschiedenem Betracht nöthig, mit dem Familieneigenthümer der Landeshoheit alles übrige gemeine und Privateigenthum zu verbinden, selbiges zu einem Familieneigenthume zu erheben, und dem Nationaleigenthume gleichsam gleich zu stellen.

Das ganze Familien- und Erbfolgsystem des hohen regierenden Adels in Deutschland, hat sein einziges Augenmerk dahin gerichtet, die Erbfolge des Landes mit der Erbfolge des sämtlichen Familieneigenthums zu verbinden, um dadurch dem jedesmaligen Erbfolger und regierenden Herrn einen desto grösseren und hinreichenden Fond von erforderlichen Einkünften zu verschaffen; welches dann auch mittelbarer Weise zum Vortheil des Landes gereichet; wohingegen denen Gemahlinnen der regierenden Herren auf den Fall des Wittwenstandes, ein Leibgedinge ausgemacht wird, auch denen nachgebohrnen Söhnen und Töchtern ein standesmäßiger Unterhalt, und im Fall der Vermählung, eine Aussteuer gebühret.

Diese,

Diese, zuweilen sehr beträchtliche Ausgaben, werden entweder aus dem Familieneigenthume selbst nach Bestimmung der Familienverträge bestritten, oder in Landen, wo das Interesse der Landesherrlichen Familie mit eingeflochten ist, auf verschiedene Arten berichtiget, auch wohl in besondern Fällen dazu eigene Landessteuren verwilliget, wenn sie nicht schon durch ausdrückliche Verträge festgesetzt sind.

Alle andere zum Landessystem gehörige Personen, und daran Theil nehmende Bürger, die der Landeshoheit unterworfen, und zu bürgerlichen Gehorsam verpflichtet sind, gehören in die Klasse der Unterthanen.

Das Nationalinteresse der deutschen Lande, die allgemeine Grundsätze des bürgerlichen Systems, bestimmen die rechtmäßigen Grenzen der Landeshoheit; und wenn man des deutschen Reichs besondere Verfassung, ihre ganz eigene persönliche Umstände beleuchtet, so wird es niemand befremden, daß Reichs- und Landesunterthänigkeit in ihren Bestimmungen so wenig miteinander übereinkommen, so wie auch nicht alle rechtmäßige Forderungen, so ein Landesherr an seine Unterthanen haben kann, auch theils an einigen Orten in Deutschland zu haben pflegt, in den Umfang der Landeshoheit gehören. Denn so haben verschiedene Landesherrn zwar ein beträchtliches Landeigenthum, welches aber mehr in Diensten und Abgaben derjenigen bestehet, denen es vormals erblich überlassen worden, als in der Masse der Güter selbst.

So wenig nun alle Unterthanen dergleichen Güter besitzen, von welchen sie dem Inhaber der Landeshoheit

zu

zu Frohndiensten und Abgaben verpflichtet sind, und so wenig dergleichen Rechte an einigen im Territorium befindlichen Gütern und deren Besitzer für Nationalhoheitsrechte gehalten werden mögen: mit eben so wenigem Grund würde man auch darnach das Maaß der Landesunterthänigkeit, und des bürgerlichen Gehorsams, bestimmen.

Unterthänigkeit setzt die Oberherrschaft, und ein Nationalverhältniß voraus, das mit dem Lehnsverhältnisse, so sich auf ein getheiltes Privateigenthumsrecht gründet, in keiner Verwandschaft stehet, wie auch das Lehnsystem weit älter als das Territorialsystem der deutschen Lande ist; daher dann im Landesterritorialsystem die Lehnspflicht bey den Landesunterthanen für eine bloß zufällige Sache zu halten.

Wahr ist es zwar, daß die wesentliche Verschiedenheit zwischen Unterthänigkeit und Lehnspflicht bey den unmittelbaren Gliedern des Reichs nicht so beträchtlich ist, weil der größte Theil derselben dem Kayser und Reiche mit Lehnspflicht verwandt, und weil alle Vasallen des Reichs demselben mit Unterthänigkeit zugethan sind, mithin Reichslehnspflicht und Unterthänigkeit nach Maaßgabe der deutschen Freyheit wenig von einander abzustehen scheinen; es ist aber dagegen im Landrechte, der Unterschied zwischen Lehnspflicht und Unterthänigkeit, um so beträchtlicher, als der kleinste Theil der Landesunterthanen, dem Landesherrn zugleich mit Lehnspflicht verwandt ist; und unter seinen Vasallen sich oft gar viele befinden, die keinesweges zur Landesunterthanschaft gehören, und

um so weniger dessen Oberherrschaft und Landeshoheit über sich erkennen, je mehr die Lehnspflicht von dem Landesgehorsam, und der Landesunterthänigkeit unterschieden zu seyn pflegt.

Die Vasallen der meisten Landesherrn sind daher von doppelter Gattung, entweder sogenannte Landsassen, die zugleich zur Landesunterthanschaft gehören, oder unlandsäßige Vasallen, die bald unmittelbare Reichsstände, oder doch Unterthanen des Reichs, bald mittelbare Unterthanen anderer Lande sind. Betrachtet man nun diesen Unterscheid der Vasallen in Rücksicht auf die Lehnsgerichtsbarkeit, so ist er von Erheblichkeit, anerwogen besagte Gerichtsbarkeit über landsäßige Vasallen nicht so vielen Widersprüchen und Beschränkungen unterworfen seyn kann, als sie es über unlandsäßige Vasallen zu seyn pflegt, weil sie in berührtem Falle bald dem Lehnsherrn gar nicht zustehet, bald der Territorialgerichtsbarkeit eines andern pflegt untergeordnet, und gemeiniglich mit vielen An- und Widersprüchen befangen zu seyn.

Was übrigens die Investitur der ständischen Lehen betrift, so pflegt solche nach denen bey jeden Lehnhof üblichen Gebräuchen zu geschehen; so wie auch bey Erledigungsfällen deren Lehnsherrn der Rückfall, sogar derer Lehn, die durch Majestäts- oder anderer Reichsverbrechen verwirkt werden, zugesichert worden. Die Lehngerichtsbarkeit selbst, wird durch die ordentlichen Gerichtshöfe verwaltet, in welchen die Vasallen einen mit Lehnrechtsgenossen besetzten Lehnhof verlangen dürfen; wie dann auch denen Lehngerichtsherrn in der Wahlkapitulation das

Recht

Recht der ersten Instanz in allen Lehnrechtsfällen ausdrücklich zugestanden worden ist.

Die Unterthanen eines Landes bestehen aus Gemeinheiten, Familien und einzelnen Personen, und werden in geist- oder weltliche, in adliche und unadliche eingetheilet. Sie sind insgesamt in deutschen Landen der Territorialhoheit des Landesherrn einzig und allein unterworfen. Da aber jedes Land in mehrere Gerichtssprengel abgetheilt ist, deren jeder seinen eigenen Gerichtshof hat, die mit einander dem höheren allgemeinen Gerichtshof untergeordnet sind, so giebt es auch sowol im deutschen Landes- wie im Reichssystem, obgleich in verschiedener Bedeutung, eine Mittel- oder Unmittelbarkeit, die das verschiedene Verhältniß andeutet, das ein Unterthan vor dem andern, zu dem gemeinen höheren Gerichtshofe des Landes, haben kann; weil aber diese Mittelgewalt von Gerichtsbarkeit, verschiedener Art zu seyn, und ihrem Besitzer bald Erb- und Eigenthums- bald Amtsweise zuzustehen pflegt; so entstehet hieraus bey der Landesmittelbarkeit selbst eine besondere Verschiedenheit, nach welcher die mittelbaren Unterthanen, in Amts- oder Erbgerichtssassen eingetheilet, die landesunmittelbaren aber ohne Unterschied bald Schrift- bald Kanzleysassen genannt werden.

Nur gedachte Landesunmittelbarkeit haftet wesentlich auf dem Eigenthume der Erbgerichtsbarkeit, oder auf dem Besitz eines unmittelbaren Landesamts, im ersten Fall ist sie mit dem Eigenthümer erblich, im andern, mit dem Amte persönlich. Es gehören also zu den Landesunmittelbaren Unterthanen alle mit Erbgerichtsbarkeit be-

gabte Städte, Stifter, und adliche Familien; ferner alle unmittelbare Landbeamte; sodann alle übrige dazu besonders privilegirte Personen und Klassen der Unterthanen. Der übrige Theil der Unterthanen, er sey von welcher Art er wolle, ist mittelbar, und hat seinen Gerichtsstand in erster Instanz, bey einem der Gerichtshöfe, in welchen das Landesterritorium eingetheilt ist: Es giebt zwar Lande, wo der Landesherr alle Erbgerichtsbarkeiten an sich gebracht hat, und durch Beamte verwalten läßt; in den mehresten pflegen jedoch theils landesherrliche Gerichtsämter, theils städtische, stiftische, oder adliche Erbgerichtshöfe vorhanden, und die landesmittelbaren Unterthanen dahin gewidmet zu seyn.

In Landen von eingeschränkter Regierungsform, deren Unterthanschaft einen stehenden landschaftlichen Körper seiner Repräsentanten hat, müssen die landesunmittelbaren Unterthanen, so auf den Landesversammlungen Sitz und Stimme haben, von denen, so nicht bestandschaftet sind, unterschieden werden, weil sie eine eigene, vorzügliche Klasse ausmachen, und da diese Nationalrepräsentanten die gesamte Landesunterthanschaft vertreten sollen, so folget auch, daß das Landstandschaftssystem in jedem Lande nach seinen Nationalabtheilungen, und seiner Unterthanschaft besonders gebildet wird. Weil jedoch diese theils Erbliche, theils Amtsgerichtssprengel zu seyn pflegen, so haftet auch das Landstandschaftsrecht entweder auf dem Eigenthume der Erbgerichtsbarkeit, oder unmittelbar auf den mit landesherrlicher Amtsgerichtsbarkeit beschlossenen Landesbezirken selbst.

Wenn

Wenn in einem Lande das Landstandschaftsrecht auf dem Eigenthume der Erbgerichtsbarkeit und des damit verknüpften Landeigenthums haftet, so bestehet es seiner eigenen Natur nach, in einer Repräsentantenschaft der in dem Reichssprengel gelegenen und hintersäßigen Landesunterthanschaft: Es ist ein eigenthümliches Vorrecht der Erbgerichtsherrn, wodurch sie sich von den andern Mitunterthanen unterscheiden, und um dessentwillen sie eine eigene, und zwar die erste Klasse der Unterthanen ausmachen, die theils aus einzelnen Personen, theils aus ganzen Gemeinheiten bestehen kann.

Möchten dahingegen die in den landesherrlichen Aemtern abgetheilte Nationalgenossenschaften selbst das Landstandschaftsrecht haben, so bestehet es eines theils nicht mehr in einer blossen Repräsentantenschaft, und da es also andern theils nicht mehr als ein bürgerliches Vorrecht einiger Unterthanen angesehen werden kann, so sind auch dritten theils die Unterthanen sothanen Landes nicht in Stände und Gemeinden einzutheilen, und von einander zu unterscheiden, indem keiner von allen in den vorausgesetzten Fall ein persönliches Sitz- und Stimmrecht hat.

Vermöge des ersteren Landstandschaftssystems, haben die Stände für ihre Person, ein ausschliessendes, eigenthümliches, mit ihrer Erbgerichtsbarkeit verknüpftes Vorrecht, auf den Landtägen zu erscheinen, so wie es die individuelle Grundgesetze, und das Herkommen jeden Landes mit sich bringt; wohingegen nach Maaßgabe des andern Landstandschaftssystems, die Nationalgenossenschaften durch ihre Vorsteher die Landesversammlungen beschi-

cken, die folglich nur als Bevollmächtigte auf den Landtägen erscheinen, und blos in Absicht des Auftrags denen Nationalgenossenschaften verpflichtet sind.

Indeß mag der Körper der Stände auf die eine oder die andere Art gebildet seyn, so muß er doch ein gewisses gemeines Interesse unter sich, auch seiner wesentlichen Bestimmung nach, Willen und Vermögen haben, in vorkommenden Gelegenheiten, denen wiederrechtlichen Forderungen des Landesherrn, Widerstand zu thun, weil ausserdem der Endzweck niemals zu erreichen stünde.

Bey solchergestalt eingeschränkten Regierungsformen eines Landes, werden diejenigen Landesangelegenheiten so nach dem Gutachten der Stände zu vollbringen sind, als eigentliche Landtagssachen, von den übrigen Regierungsgeschäften unterschieden, und pflegen gemeiniglich Geldverwilligungen und Landesbesteurungen zu ihren ersten Gegenstand zu haben.

Die förmliche und eigentliche Landschaftsversammlungen werden gemeiniglich vom Landesherrn durch förmliche Ausschreiben veranstaltet; weil aber ihre eigentliche Bestimmung mehr dahin gehet, zum Vortheile des Landes, als des Landesherrn selbst zu wirken, so ist in den mehresten Landesgrundgesetzen Zeit und Ort zur Zusammenkunft bestimmt, und in dessen Ermangelung denen Landständen erlaubt, die Veranstaltung derselben entweder durch gebührende Vorstellungen, oder durch förmlich erhobene Beschwerde zu bewürken. Die Landschaftsversammlung selbst wird bald vollzählig, bald durch gewisse weitere oder engere Ausschüße veranstaltet, sodann mit

gewissen

gewissen Feyerlichkeiten, entweder von dem Landesherrn, oder einem seiner vornehmsten Räthe, vermittelst einer Anrede, auf welche von Seiten der Stände eine Gegenrede erfolget, förmlich eröfnet.

Bey denen ferneren Landtagsverhandlungen bestehen die fürnehmsten Gegenstände, in Abfassung der förmlichen landschaftlichen Gutachten; ferner in Abfassung der von Seiten der Landschaft, auf die landesherrliche Propositionen erfolgte beyfällige Gutachten, oder auf die landesherrliche beyfällige Resolutionen über die landschaftliche Beschwerden; woraus sodann Landesschlüsse erfolgen, die in förmliche Recesse und Landtagsabschiede verwandelt zu werden pflegen.

Viertes Capitel,

Von denen verschiedenen Verhältnissen der Landesherrlichen Regierungen.

So wie das Landesterritorium den ganzen Umfang von Landeigenthum in sich begreift, das von der Hoheit des Landes befaßt ist; so gebührt auch die Regierung des Landes, in so fern sie auf der obersten bürgerlichen Gewalt beruhet, und auf den Umfang jedes einzelnen Landes eingeschränkt ist, dem Landesherrn. Es können aber gleichwol die sogenannten Erbgerichtsherrn einzelne Theile davon erworben haben, jedoch wird alsdann solchem Erbgerichtsherrn nur dasjenige zukommen, was

er würklich erworben zu haben erweisen kann. Einen weit beträchtlichern Abfall leidet die Landeshoheit von der Seite des Reichs, und der darin stehenden Majestät des Kayſers selbst, indem selbiger bey Formirung des Landterritorialsystems sich gewisse einzelne Hoheitsrechte über die sämtliche einzelne Theile des Reichsterritorium vorbehalten hat, die unter dem Namen der kayserlichen Reservaten bekannt sind.

Diese kayserliche Reservate beruhen auf das Faktum des Vorbehalts: Die landesherrliche Regierungsrechte setzen die von Seiten der Majestät geschehene Entäusserung der Territorialgewalt voraus und fliessen unmittelbar aus der Fülle der Hoheit selbst. Es hat zwar der Kayser das wenigste von dergleichen Reservaten in eigenthümlichen Besitz, sondern das meiste ist an andern durch mancherley Privilegien gekommen, welche Privilegia dann Palatinat, oder Komitiv, und die privilegirte Person selbst Hofpfalzgraf genannt wird. Weil aber mit dergleichen Palatinaten mancherley Misbrauch getrieben werden kann, so sind sie theils der Aufsicht des Kayſers in den Wahlkapitulationen empfohlen, theils werden sie durch die landesherrliche Regierung gewissermassen in Schranken gehalten.

Sie bestehen fürnemlich in Ertheilung gewisser Würden, bürgerlicher Vorrechte, Privilegien und Dispensationen in der oberstrichterlichen Gewalt, und dergleichen mehr; indeß ist der wichtigste Theil der Regierung, der Theil, von dem die allgemeine Wohlfahrt des deutschen Staatskörpers abhängt, nach Einführung des Territorial-

ritorialsystems, der Majestät des Reichs entzogen, und mit der Hoheit, ja sogar mit der Unmittelbarkeit jedes grossen und kleinen Landes eigenthümlich vereiniget worden.

Meine Leser werden nicht zweifeln, daß ich hierunter die Landespolicey nach ihrem ganzen Umfange verstehe. Die Wichtigkeit dieses Haupttheils des bürgerlichen Regiments, worauf das Leben, die Gesundheit, die Erhaltung der Menschen, die Aufklärung des menschlichen Verstandes, die Verbesserung ihres Willens, die Vermehrung ihrer Personen, Nahrungsstandes und Vermögens, die Belebung einer allgemeinen Industrie, Beförderung des Handels und Umlaufes des Geldes, Verschönerung und Bevölkerung des Territoriums selbst, beruhen, ist jedem für sich selbst bestehenden Lande, uneingeschränkt überlassen.

Es scheinet daher, daß jeder Landesherr die vorzügliche Ehre geniessen könne, durch weise Policeyanstalten der Vater seines Vaterlandes zu werden, aus allen seinen Unterthanen eine glückliche Familie, und aus dem Territorium ein wahres Vaterland zu machen; allein es ist zu bedauren, daß es nur so scheint, denn wenn man die beträchtliche Anzahl grosser und kleiner Fürstenthümer, Herrschaften, Reichsstädte, Ritterschaftliche Güter, Stifter u. s. w. überdenket, unter denen jeder sein besonderes Interesse hat, und dem seine Nachtbaren in vielen Absichten fremd, ob sie gleich in den Grundstücken mit einander vermischt sind, so wird man nicht zweifeln, daß diese grosse Verschiedenheit im Interesse und in der Denkungsart, einem wohlgeordneten System gesunder Staatspoliceyanstal-

stalten, grosse Hindernisse, oft unübersteigliche Schwierigkeiten im Weg legen, zumalen dieser ungemein wichtige Theil der bürgerlichen Regierung schon ein Territorium von etwas beträchtlichen, und wo möglich geschlossenen Umfang erfordert, folglich in Ländern, die vermischt liegen, oder so klein sind, daß sie der Landesherr aus seinem Fenster gleichsam übersehen kann, wenig Glück machen wird.

Der gar zu grosse Umfang von ein paar Staaten, deren Theile zuweit auseinander entfernt liegen, und in welchen fast jede Provinz der andern fremde ist, haben auch in ihrer dermaligen Verfassung kein sonderliches Geschick zu vollkommnen Policeyanstalten, daher auch nach der jetzigen Lage der Sache, und denen verschiedenen Bestimmungen der Länder, allgemein brauchbare, und allgemein nützliche Landespolicengesetze, in die Reiche der frommen Wünsche gehören. Ich würde daher diese Materie, die ich im folgenden Hauptstück aus einem andern Gesichtspunct zu betrachten, Gelegenheit haben werde, verlassen, wenn ich nicht noch dem Münz- und Postwesen, welchen beyden Hoheitsrechten verschiedene Schriftsteller einen ganz andern Platz anzuweisen, sich beykommen lassen, einige Zeilen widmen müste.

Das Münzregal, so eigentlich eine Folge aus dem Bergregal ist, hat zwey Objecte, einmal ist es Pflicht der Landesregierung, dafür zu sorgen, daß sich kein geprägtes Gold und Silber im Lande und in die Gewerbe des Staats einschleiche, welches den wahren innerlichen Werth nicht hat, folglich ist das Münzregal aus diesem

Gesichts-

Gesichtspunkt betrachtet, eine blosse Policeysache, die der Landeshoheit in ganz Deutschland anklebt. Fürs andere gehören die Bergwerke und unterirrdische Produkte zum unmittelbaren Eigenthum des Staats, folglich sind sie auch der obersten Gewalt überlassen, um daraus Einkünfte zu ziehen; folglich kann jeder Landesherr diese Dinge mit Ausschliessung anderer nutzen, oder die Einkünfte davon andern, unter anständigen Bedingungen überlassen, folglich gehöret das, durch den Bergbau, oder durch die Goldwäsche gewonnene Gold und Silber der obersten Gewalt, folglich kann sie verlangen, daß ihr dieses gewonnene Gold und Silber in einem sichern Preiß geliefert werde, folglich kann sie endlich aus diesem Gold und Silber auf ihre eigene Rechnung und Nutzen Geld schlagen lassen. Weiter scheinet ihre Befugniß nicht zu gehen, und man siehet daher ohne Mühe, daß diese Ausmünzung eine blosse Folge aus dem Bergregale ist, die also ein Land von besonderer Beschaffenheit erfordert, die folglich nicht alle Regenten ohne Unterschied haben, folglich auch nicht alle das Münzregal, wenn man es seiner Natur und Endzweck gemäß betrachtet, ausüben könne.

Das Postwesen, oder die Einrichtung der Posten, ist ein zur Landespolicey gehöriges Landesherrliches Regal. Diejenigen, so es bald zur Reichspolicey, bald zu den kayserlichen Reservaten rechnen wollen, irren beyde. Ersteres ist weder aus dem Begriffe dieser Policeyanstalt, noch aus der Geschichte erweißlich; letzteres, oder daß das Postregal bey Entstehung des Landesterritorialsystems dem Kayser reservatsweise eigen geblieben sey, kann um so we-

niger

niger zu einem Grundsatz des deutschen Landstaatsrechts angenommen werden, als das Postwesen lange nach entstandenem Territorialsystem angeordnet worden ist.

Das deutsche Staatssystem vom siebenzehnten Jahrhundert, in welchem zuerst an die Anordnung eines allgemeinen Postwesens gedacht wird, und die damals schon überall anerkannte Landeshoheit, und die unmittelbare Beziehung, so das Postwesen, als eine Policeyanstalt betrachtet, auf das Territorialsystem hatte, lassen nicht zweifeln, daß die Anordnung des Postwesens in Deutschland, nach der Regel von je her als ein zur Policey gehöriges Landesherrliches Regal betrachtet worden sey.

Das Hauß Oesterreich, hat bekanntermassen von diesem Landesherrlichen Postregal in Deutschland, zuerst Gebrauch gemacht, da es sowol in den Oesterreichischen als Burgundischen Landen das Postwesen anordnete, und es mit dem Italiänischen in Communication setzte. Diese Anstalten, welche ausnehmende Bequemlichkeiten verschaften, gereichten auch in den andern Theilen Deutschlands zu starker Empfehlung. In kleinen Territorien hielt man es gleichwohl nicht thunlich, und in den grössern nicht sonderlich rathsam. Von Seiten der Territorialhoheit nachahmlichen Gebrauch zu machen, und sich in ein Geschäfte einzulassen, welches weitläuftige und mühsame Verhandlungen mit denen benachtbarten Staaten, nicht weniger beträchtliche Geldvorschüsse erforderte.

Bey so gestalten Sachen, und da die einzelne Landeshoheiten sich mit Einrichtung des Postwesens nicht befassen wollten, manche auch nicht konnten, so war nichts

natür-

natürlicher, nichts dem gemeinnützlichen Zweck angemessener, als daß aus Kayserlicher Vollmacht, unter dem Schutz und Wappen des Reichs, eine dergleichen Postanstalt auf dem Reichsterritorium angeordnet ward.

Dies ist die wahre Quelle, aus welcher nach längst eingeführtem Territorialsysteme, der Majestät des Kaysers das Reichspostregal gebühret, vermöge dessen allenthalben auf dem Reichsterritorium, wo und in soweit die Landeshoheit sich ihres Postregals nicht bedienen will, oder wo solches durch stillschweigende oder wirkliche Einwilligung geschehen, oder wo es nicht mit Landeshoheit befangen ist, vom Kayser und von Reichs wegen, ein Reichspostwesen angeordnet werden kann. Woraus dann ganz ungezweifelt folget, daß man weder das kayserliche und Reichspostregal auf dem gesamten Reichsterritorium streitig machen, als jeder einzelnen Landeshoheit ihr Landesherrliches Postregal absprechen könne, daher denn auch der Landesobrigkeit unbenommen ist, auf der nemlichen Route der Reichspost eine andere Art von Posten, oder die nemliche Art auf einer andern Route anzuordnen, und das zwar um so mehr, als das Reichspostregal bereits gezeigter massen in den Landen der Stände sich nicht weiter erstreckt, als davon würklich hergebracht, und von Seiten der Landeshoheit stillschweigend oder ausdrücklich zugelassen worden ist.

Daß übrigens das ehemals Freyherrliche, jetzt Reichsfürstliche Hauß von Thurn und Taxis, die ersten Posten in Deutschland und in den Niederlanden angelegt, und daher von den Kayfern aus Erkenntlichkeit mit dem gesam-

ten

ten Reichspostwesen, dessen Rechten, Einkünften und Anstalten beliehen, auch dieses Lehn in gegenwärtigen Jahrhundert in Mann- und Weiberlehen verwandelt, nicht weniger noch heute von der Thurn und Taxischen Familie als ein Reichslehneigenthum würklich besessen wird, solches, sage ich, sind jedermann bekannte Wahrheiten, bey welchen wir uns also so wenig, als bey denen Irrungen und Beschwerden, so bald von Seiten des Reichs, bald von Seiten der Stände gegen das Postwesen erhoben, aufhalten, sondern unsere Blicke noch auf die Einkünfte der Landesherren und deren Quellen richten wollen.

Fünftes Capitel,

von den verschiedenen Quellen der Landeseinkünfte.

Die ersten und natürlichsten Landeseinkünfte entstehen aus den Domainen oder Cammergütern, ferner aus den Regalien, dann aus den Territorialgefällen, ob und in wie weit in diesen verschiedenen Quellen von Einkünften die Schranken überschritten, oder wie sie nach guten oder üblen Grundsätzen erhoben werden, darüber wird man sich in den folgenden Hauptstücken erklären, gegenwärtig bleiben wir bloß bey der allgemeinen Befugniß der Landesherren, Einkünfte zu erheben, stehen, da es denn gar keinem Zweifel unterworfen, daß vorangezeigte Quellen die natürlichsten und erlaubtesten sind, weil sie aber zu Bestreitung der Ausgaben schon lange unzulänglich

lich geworden, so ist man zu Besteuerung der Unterthanen geschritten; da solches eine in alten Zeiten unbekannte, auch durch Gesetze eingeschränkte Auflage ist, so will ich das wesentlichste dieser Veranstaltung bemerken, um junge Leute für Irrthümer zu bewahren.

In dem mittlern Zeitalter waren verschiedene Staaten in Europa, in welchen freye Leute keine Abgaben entrichteten; allein die grenzenlose Bedürfnisse veranlaßten schon im sechszehnten Jahrhundert, die Unterthanen mit einer besondern Landessteuer zur Mitleidenheit zu ziehen.

Anfänglich wurden alle mittelbare und unmittelbare Unterthanen des Reichs, von Reichs wegen besteuret, und mit dem gemeinen Pfennig belegt. Dieser gemeine Pfennig wurde unmittelbar durch bestellte Reichspfennigmeister erhoben, endlich aber durch die Landesherren selbst in ihren Staaten veranstaltet, von welcher Zeit an denenselben das Recht, ihre Unterthanen zu Erleichterung aller ihrer Reichsunmittelbaren Kammergütern aufliegenden gemeinen Reichsbürden zur Beyhülfe zu ziehen, nicht nur verblieben, sondern in den neuern Reichsgesetzen ausdrücklich bestätiget worden ist.

Dieses ist der Ursprung und Endzweck der Besteurung der Unterthanen, da aber jedes Land, in so fern es für sich ein Staatssystem ausmacht, auch seine besondere Bedürfnisse hat, so wird zu Bestreitung derselben ebenfals ein Beytrag von der Landesunterthanschaft, unter dem Namen der Landesnationalsteuer begehret und erhoben.

Der erste allgemeine Grund der Rechtmäßigkeit aller Landsteuern, kann und soll freilich keine andere, als die erhei-

erheischende gemeine Landesnothdurft seyn, und es ist von selbst begreiflich, daß diese Steuern dem Vermögen der Unterthanen genau angemessen, allgemein und wohl proportionirt seyn müssen; ob die Steuern in diesen Schranken geblieben, wird man an einem andern Ort untersuchen, genung daß die Steuern bloß der Unzulänglichkeit der Kammergüter zu Hülfe kommen sollen.

Wenn nun gleich über das Maaß der nöthigen Nationalsteuer in unabhängigen Staaten kein Proceß zwischen Regenten und Unterthanen entstehen kann; so war dergleichen doch von je her in den deutschen Landen möglich, deren Hoheit der Majestät des Reichs untergeordnet ist. Um also diesen sehr möglichen Fall auszubeugen, pflegten die Landesherren, ihre sämtliche Unterthanschaft in der Person ihrer Repräsentanten, auf den sogenannten Landtägen zusammen zu berufen, und sich mit denselben über das Quantum der nöthigen Landessteuer gütlich zu vergleichen, woraus denn in der Folge der Zeit das förmliche Landschaftssystem in sothanen Landen gebildet wurde.

Nach der Hand sind die Landesbesteurungen immer gemeiner und vornemlich nach Maaßgab des Eigenthums, und der Consumation eingeführet worden. Jene besteht in einer, nach einem gewissen Maaßstab bestimmten Abgabe, theils vom Gewerbe, theils vom Acker, vom Vieh, auch vom Geldeigenthum, wie wohl diese letztere Besteurungsart hauptsächlich in den Reichsstädten eingeführt zu seyn pflegt; diese begreift die sogenannte Accise, Licent, Maut, Aufschlag, Trank- und Fleischsteuer, Tabaks, Salz, Stempelgelder, und Gott weiß was mehr für Rubriquen, die sich ohne Ende vermehren, in sich.

Diesem

Diesem allen ohngeachtet bleibt gleichwol die Rechtmäßigkeit, und der wahre Endzweck der Besteurung, die jedesmalige Landesnothdurft, und deren Anerkennung, sie mag durch ausdrückliche Verwilligung oder durch würkliche Entrichtung stillschweigend geschehen, so daß also der Unterthanschaft, sie mag in einem förmlichen Körper vereiniget oder nicht vereiniget seyn, unbenommen ist, gegen unrechtmäßige Steigerung der Landesteuer und deren gewaltsamen Erhebung, kraft ihrer Reichsbürgerschaft den Weg zur oberstrichterlichen Reichshülfe zu nehmen, auch von daher über die Rechtmäßigkeit der zugemutheten Landesteuer die oberstrichterliche Entscheidung zu erwarten.

Um dieser und vieler andern daraus fliessenden Unannehmlichkeiten überhoben zu seyn, verlangten zwar sämtliche Stände bei Gelegenheit eines in neueren Zeiten erlassenes bloß die landesherrliche Reichsbesteurung betreffendes Reichsgesetz, daß selbiges auch auf die Landesbesteurung möchte ausgedehnet, folglich das Maaß von beiderlei Rechten einander gleichgestellt, und so wie die Reichsbesteurungen ausser allem rechtlichen Anspruch und Rechtfertigung gesetzt werden; allein diese Forderung ward gänzlich abgeschlagen, mithin beruhet noch heute die Rechtmäßigkeit aller landesherrlichen Besteurung der Unterthanen, auf der jedesmaligen Nothdurft des Landes; und folglich stehet dem Lande noch immer rechtliche Hülfe gegen unrechtmäßige Steigerung beym Reiche offen; so wie gegentheils bei derselben unrechtmäßigen Verweigerung, der Landesherr sich selbst, oder durch die benachbarte Stände Hülfe zu verschaffen befugt ist.

Denen aus sothanen Steuern fliessenden Landeseinkünften, pfleget eine besondere Landschafts oder Steuercasse gewidmet zu seyn, über welche dem Landesherren die Disposition bald mehr, bald weniger zustehet, und er davon nirgends ganz ausgeschlossen werden darf; so wie auch alle herrschaftliche Kammergüter ihrer Natur nach von der Landesbesteurung frey sind, obgleich dieses Vorrecht oft gemißbraucht, steuerbare Aecker in Kammergüter verwandelt, und sodann der Steuerbarkeit entlediget worden sind. Sonst pfleget auch der Adel oder Ritterstand die Landsteuerfreiheit zu besitzen, wie auch durch Verjährungen und Privilegien Steuerfreiheiten erworben werden können, wenn schon dadurch die Last der steuerbaren Unterthanen, die gemeiniglich das einmal festgesetzte Quantum beyzubringen angehalten werden, gar sehr erschwehret, und theils Orten unerträglich gemacht wird.

Da ich diesen Fingerzeig für hinlänglich halte, um denen Ungeübten einen allgemeinen Begrif von den Verfassungen der deutschen Lande zu geben, und sie dadurch in den Stand zu setzen, die aus sothaner Verfassung entstehenden Mängel und Gebrechen des Nahrungsstandes einzusehen, so will ich mich an die Krankheiten des deutschen Staatskörpers selbst wagen.

Sech-

Sechstes Hauptstück,

Gebrechen des Nahrungsstandes, die aus der Natur der Staatsverfassung Deutschlandes entspringen.

Erstes Capitel,

von den Krankheiten des Nahrungsstandes überhaupt.

Bey allen körperlichen Krankheiten sucht ein vernünftiger Arzt zuförderst die Natur der Krankheit zu erkennen, deren Sitz und Ursachen zu untersuchen, und wenn er solche gefunden, die zweckmäßigsten Genesungsmittel vorzuschlagen. So vielen Beyfall diese Verfahrungsart verdienet, und so gewiß ein Staat als ein moralischer Körper zu betrachten, und zu behandeln ist, so nützlich scheinet es bey Untersuchung und Verbesserung der Staatsgebrechen, dem Beyspiel leiblicher Aerzte zu folgen.

Die Wohlfahrt von Deutschland bestehet, wenigstens nach meinen Begriffen, darin, daß es vor auswärtige Anfälle gesichert, und jeder dessen Einwohner in vollkommener Ruhe und Sicherheit unter seinem Dache leben könne; daß es einen Ueberfluß an allen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten dieses Lebens habe, daß keinem, auch den geringsten Menschen, der benöthigte Lebensunterhalt erschweret,

oder gar unmöglich gemacht werde; daß jedermann in denen unter ihnen vorfallenden Streitigkeiten, eine schleunige, unpartheyische und ohnentgeldliche Gerechtigkeit geniesse. Alle übrige zur Glückseligkeit erforderliche Mittel, sind entweder unter obigen begriffen, oder sind nicht von solcher Beträchtlichkeit, daß sie besondere Aufmerksamkeit verdienten.

Soll Deutschland dieser wünschenswürdigen Glückseligkeit geniessen, so würde eine der ersten und unnachläßigsten Bedingungen seyn, daß unter den gesamten Häuptern des Staatskörpers einerlei Geist, einerlei Absichten herrschten, und sie mit zusammengesetzten Kräften bemühet wären, dem Staat Frieden zu erhalten, alle mögliche Quellen von Reichthümern zu eröfnen, diese Quellen mehr und mehr zu verstärken, und nach weisen Absichten zu lenken. Laßt uns dieses als einen Grundsatz festsetzen, und zu Bezeichnung derjenigen Hauptquellen fortschreiten, welche nach der Lage und physischen Beschaffenheit Deutschlandes, dessen Glückseligkeit vorzüglich zu befördern, geschickt sind.

Das erste, einförmigste und ergiebigste Mittel, wodurch Deutschland sich seine Bedürfnisse verschaffen, und seine Reichthümer vermehren kann, ist ohnstreitig der Ackerbau und die Viehzucht. Es hängt in der That alles von einer vortreflichen Kultur des Erdbodens ab. Eine wohl angebaute Erde erzeuget Menschen durch ihre Früchte, und Reichthümer durch die Menschen. Sie macht die innerliche Stärke des Staats aus, und hat eine anziehende Kraft auswärtige Reichthümer herbey zu locken. Sie ist gleichsam die Milch der Juno, die den Himmel mit unzählbaren Sternen bevölkert.

Das zweite dahin abzielende Mittel, sind die Bergwerke, und deren weißliche Benutzung. Der Trieb unserer gemeinschaftlichen Glückseligkeit, soll unsere beschäftigte Hände bewegen, sowol edle als unedle Metalle zum Nutzen des gemeinen Wesens an das Tageslicht zu bringen. Diejenigen Provinzen, denen die gütige Natur, das Mittel zu ihrer Glückseligkeit gleichsam unter die Füsse geleget, haben den sichersten Weg vor sich, die Reichthümer des Landes zu vermehren. Die Einwohner können also niemals zu diesen vor den Staat vortheilhaften Bemühungen genugsam aufgemuntert werden.

Das dritte Mittel, Deutschland Bequemlichkeiten zu verschaffen, und Reichthümer zu zuziehen, ist die Handlung oder die Commercien. Jedes Land bedarf die Güter und Waaren anderer Länder, und jedes Volk, welches andern Staaten mehr Güter und Nothwendigkeiten zuführet, als es von ihnen erhält, muß nothwendig reich werden. Dahingegen jenes Volk die wohlverdiente Strafe seiner Nachläßigkeit in der Verarmung findet, welches sich Waaren zuführen läßt, die es sich durch seine Bemühung und Industrie selbst verschaffen könnte. Wollen wir demnach der unvermeidlichen Strafe der Nachläßigkeit entgehen, so werden wir uns weder die zur Bedürfniß, noch zur Bequemlichkeit weniger zum Pracht dienenden Waaren, die im Lande selbst verfertiget werden können, von Ausländern zuführen lassen. Nicht das Fremde muß uns reizen, nicht das Ausländische muß uns schön deuchten; denn je weniger wir an den Waaren anderer Völker Gefallen tragen, desto mehr werden wir die bemüheten Hände

unserer arbeitenden Mitbürger stärken, ihren Fleiß ermuntern, ihr Nachsinnen anfeuern, wodurch dann unsere Landeswaaren gar bald die Vorzüge der ausländischen erlangen, ja selbst in jenen Ländern Abgang finden werden, die entweder durch Nachläßigkeit, oder in ihrer natürlichen Beschaffenheit Hindernisse finden, sich solche selbst zu verschaffen. Da aber gleichwol Deutschland niemals alle Arten von Güter selbst gewinnen kann; so muß es auf eine vortheilhafte Handlung mit Auswärtigen bedacht seyn; so muß es vor allen Dingen seine Produkte in Kaufmannswaaren zu verwandeln trachten, und die dem Staat abgehende Bequemlichkeiten aus der ersten Hand holen; so muß es geschickte und bemittelte Handelsleute und sichere Häfen haben; so muß es die Handlung möglichst erleichtern, und alle Schwierigkeiten, allen Zwang aufheben.

Dies sind also die Hauptquellen, durch welche die Glückseligkeit Deutschlandes befördert, und dessen Reichthümer vermehret werden können. Da sich aber keine einzige obberührter Quellen ohne Menschenhände bearbeiten, noch erweitern läßt, so folget von selbst, daß ohne starke Bevölkerung keine Glückseligkeit, kein wahrer Reichthum des Staatskörpers möglich sey. Der Staatskluge, welcher also unglücklicher weise unterlassen wollte, die Bevölkerung zu seinem vornehmsten Augenmerk zu erwählen, und bey allen seinen Entschliessungen auf dieselbe Rücksicht zu nehmen, der würde ganz zuverläßig sein Verbesserungsgebäude auf den Sand, mithin ohne Fundament und Zusammenhang, folglich auch ohne Dauerhaftigkeit bauen.

Nachdem ich die Quellen berührt habe, aus welchen Deutschland Glückseligkeit und Reichthümer schöpfen kann; so entstehet ganz natürlich die Frage, ob wir diese Quellen würklich eröfnet haben, und wirthschaftlich benutzen, oder warum es sich allenfalls damit anders verhalte? So sehr ich diese wichtige Frage mit einem deutlichen Ja beantworten zu können wünschte, so sehr würde mir gleichwohl der Augenschein und die Erfahrung widersprechen. Ich bin folglich gezwungen, offenherzig zu gestehen, wie

1) gar viel daran fehle, daß die Häupter des deutschen Staatskörpers einerlei Geist haben, und nach einerlei Plan die Glückseligkeit des Vaterlandes bearbeiten sollten, jeder hat sein besonderes Interesse, jeder sorget für sich so gut er kann, oder es verstehet, und Gott für uns alle. Daß

2) unser Ackerbau und Viehzucht, überhaupt betrachtet, noch ungemein weit von der Vollkommenheit entfernt sey, indem wir nicht allein viele tausend, ja viele hundert tausend Morgen landes wüste und öde liegen lassen, sondern auch die in Kultur seyende Felder und Wiesen, theils so übel behandeln, theils so unvollkommen benutzen, daß da an manchen Orten in der Nachbarschaft von Städten, ein Morgen geringen Sandlandes zehn und mehr Gulden Pacht trägt, der nemliche Morgen oft von besserer Güte, in einiger Entfernung kaum so viel Kreuzer abwirft. Daß

3) der Bergwerksbau in vielen Provinzen, aus Mangel an Einsicht, an Holz, an Geld, an Menschen, an Aufmunterung, an Unterstützung sehr schwach, und unvollkommen betrieben, ja oft nur räuberisch behandelt werde,

obgleich durch die unterirrdische Produkte viel Menschen ernähret, viel Geld in dem Umlauf gebracht, und noch mehreres von Auswärtigen hereingezogen werden könnte. Daß

4) Handel und Wandel in viel Provinzen darnieder liege; und die Handlungsbilanz an den mehresten Orten gar sehr zu unsern Nachtheil ausfalle; daß sich ferner von den Manufacturen und Fabriquen das ähnliche versichern lasse, gleichwol der Luxus mit auswärtigen Waaren, die zum Uebermaaß des Unglücks sehr oft aus der zweiten, zuweilen aus der dritten und vierten Hand gekauft werden, immer höher steige, den Staatskörper bis auf die Knochen verzehre, und seine Verrichtung beschleunige. Daß

5) die Bevölkerung fast durchgängig zu schwach sey, und an vielen Orten der Trieb zur Thätigkeit, ja die Lust zum Leben, durch unerschwingliche, noch mehr durch übel proportionirte Abgaben getödtet, dadurch aber der Vermehrung der Menschen und ihrer Industrie tiefe Wunden geschlagen, auch viele veranlaßt werden, auszuwandern, und in andern Himmelsgegenden ein erträglicheres Schicksaal zu suchen. Daß sogar die Religion der Vermehrung der Menschen Hindernisse in den Weg lege; daß die zum Erstaunen angewachsene Kriegesheere den Mangel an arbeitenden Menschen verdoppele, und es gleichwol noch Fürsten gäbe, die Kriegesvölker nach andern Welttheilen schicken zu können glaubten.

Dies sind die allgemeine Krankheiten des deutschen Staatskörpers, die zwar einige Glieder heftiger als die andere angegriffen, jedoch keines ganz verschonet haben.

Wer

Wer kann an ihrer Schädlichkeit zweifeln? Weit eher wird ein in Deutschland unbewanderter die Richtigkeit meiner Angabe bezweifeln, oder doch übertrieben finden, welches zu verhüten ich mich in einige Zergliederungen einzulassen, nöthig haben werde.

Zweites Capitel,

von denen Krankheiten der Landwirthschaft und des Bergwerksbaues insbesondere.

Ein Staat, der sich rühmen will, die Landwirthschaft auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit gebracht zu haben, wird beweisen müssen, daß in seinen Besitzungen keine Hand breit Land unangebauet liege. In Deutschland findet man nicht Hand breite Stücke, sondern viele Quadratmeilen Oeden und unangebaueten Landes, auch unübersehliche Moräste, und das noch wohl in der Nachbarschaft grosser Städte. So lange man diese nur allzubekannte Wahrheit nicht läugnen kann, so lange behaupte ich die grosse Unvollkommenheit unserer Landwirthschaft. Möchte man einwenden, daß diese Wüsteneyen kein Geschick zur Kultur hätten, so würde solches blos eine grobe Unwissenheit in diesem Fache verrathen, weil kein einziges Erdreich, dürre Steinfelsen allein ausgenommen, so stark vom Fluch getroffen ist, daß es nicht auf irgend eine Art angebauet zu werden verdiente, und nutzbar gemacht werden könnte. Wollte man aber sagen, daß wir kaum die kultivirte Grundstücke gehörig zu behandeln ver-

mögten, und aus diesem Grunde denen Wüsteneyen Ruhe gönnen müsten, so würde man zwar viel wahres, allein nichts vortheilhaftes für die Gestalt unserer Landwirthschaft sagen. Denn wie kommt es, daß wir die in Kultur stehende Grundstücke nicht in gehörigem Stand setzen? haben wir vielleicht schon einen so grossen Ueberfluß an allerhand Getreide? oder können wir aus diesem Ueberfluß keine Kaufmannswaare machen, und dafür von Fremden Gelder ziehen? keines von beyden; es fehlet vielmehr manchen Provinzen nicht selten an Getreide, niemals aber an auswärtigen Debit. Woran fehlet es dann? an Menschen, und zwar an arbeitende Menschen, an Menschen die das Vermögen, den Willen und die Einsicht haben, der Landwirthschaft wohl vorzustehen, auch das Recht besitzen, ihren Getreide Ueberfluß ohne alle Einschränkung zu jeder Zeit frey zu verkaufen. Woher entstehet dieser Menschen Mangel? aus der Menge und Disproportion erdruckender Abgaben und Frohndiensten, aus eingeschlichenen sehr unbilligen Lasten, aus den beständigen Kriegen und erstaunenden Kriegesheeren, aus dem Versenden und Auswandern der Menschen nach andern Welttheilen.

Man betrachte alle mögliche Quellen von Staatseinkünften, so werden sie weder stark noch dauerhaft fliessen, wenn sie nicht aus dem Grunde einer starken Bevölkerung hervorquellen. Ohne genugsame Bevölkerung werden die Kammergüter schlecht gebauet seyn, ihre Producte einen geringen Werth haben, folglich wenig eintragen; ohne starke Bevölkerung wird die cultivirte Oberfläche des Landes im Verhältniß mit den Wäldern, Heiden und Wüsteneien

neien geringe, die Landgüter, die Häuser in Unwerth, mithin die Einkünfte von unbeweglichen Gütern unbeträchtlich seyn. Eben so wird es mit den persönlichen Abgaben, man mag sie auf die Köpfe oder auf die Aerme, oder auf die Consumtibilien legen, beschaffen seyn, weil ohne starke Bevölkerung keine starke Consumtion existiren kann. Und was soll ich von den Manufacturen und Fabriquen sagen, können sie stark, können sie blühend seyn, wann es an allerhand Arten von Arbeitern, in billigen Lohn, fehlet?

Ich weiß wohl, daß einige Regierungen die Richtigkeit dieser grossen Wahrheit erkennen, allein ich zweifle, ob sie dem erkannten Gebrechen die besten Hülfsmittel entgegen setzen; und ich kenne andere, die der Bevölkerung gerade zu entgegen arbeiten. Was kann es z. B. helfen, Ausländer mit Kosten verknüpft an sich zu ziehen, wenn die Einheimischen durch unaufhörliche Aushebungen geschwächt, durch übertriebene Abgaben, die sich unter hunderterlei Gestalten präsentiren, zur Verzweiflung gebracht, die ausländischen aber ohne Erwerbungsmitteln gelassen werden? Was hilfts, denen Unterthanen das Auswandern zu verbieten, wenn sie im Vaterlande Hungers zu sterben Gefahr laufen?

Diejenigen, so der Bevölkerung entgegen arbeiten, haben dazu weit richtigere Mittel erwählet. Der Handwerksmann muß sich in die Zünfte einkaufen, und man ist sorgfältig bedacht, selbige nicht zu übersetzen. Das Bürgerrecht, die Erhaltung einer Rathsherrenstelle, verursachen nicht weniger beträchtlichen Aufwand. Niemand

darf

darf heyrathen, als wenn die Verlobte eine gewisse festgesetzte Geldsumme zusammen zu bringen nachweisen können. Fremde werden nicht aufgenommen, insofern sie nicht gleichfalls ein bestimmtes Vermögen besitzen. In die Klöster und Stifter wandern, ist eine verdienstliche Tugend, die sogar ihre Kraft auf die ewige Glückseligkeit der Eltern, solcher der Gesellschaft abgestorbenen Glieder haben soll. Kann man wohl richtigere Maaßregeln zur Entvölkerung Deutschlandes nehmen? Möchte jemand diese Wahrheiten bezweifeln wollen, weil er in einigen Hauptstädten einen Ueberfluß an Menschen, und viel geschminktes Elend wahrgenommen, so würde ich ihn bitten, sich nach den Provincialstädten und auf das platte Land zu verfügen, weil er in den wenigsten Städten wüste und übel bewohnte Häuser, öde Hausstellen, auf dem Lande aber übel oder gar nicht kultivirte Aecker, und nicht selten den Pflug durch Kinder und Weiber regiert, vergebens suchen dürfte. Ein grosser Theil der Reichsstädte, und die mehresten kleinen Fürstenthümer und geringere Herrschaften, werden dem Auge eines guten Beobachters diese und andere Gebrechen mehr zeigen, die insgesamt zur Entvölkerung Deutschlandes abzwecken.

Richten wir demnächst unsere Blicke auf das Bergwerkswesen, und dem davon abhängenden Münzregal, so zeigen sich darin, wenn ich einige Staaten ausnehme, noch häufigere Gebrechen. Denn ob zwar sehr wenig Fürstenthümer und Herrschaften sich über den Mangel von Mineralien und Foßilien beklagen können, so lassen sich doch die wenigsten die Bearbeitung der unterirdischen

Schätze

Schätze auf eine vernünftige und ernstliche Art angelegen seyn. Freylich möchte man gern allenthalben gewinnen, allein der blosse Wille ist unzulänglich. Wer die Sache will, muß auch die dahin führende Mittel wollen, und dies ist es, woran es gar sehr fehlt. Es fehlet an geschickten Bergbauverständigen und Scheidekünstlern, es fehlet an Holz, es fehlt an Unternehmern und Unterstützung, es fehlet an Arbeitern, so lange diese Fehler nicht gehoben werden, kann der Bergwerksbau, dessen Produkte einen so beträchtlichen Zweig des auswärtigen Handels abgeben würden, nicht in Flor kommen. So lange noch ein Pater, Hoffmeister z. 4. bis 600 Bergknappen dirigirt, und Werke bearbeitet, die weder er noch seine Untergebene verstehen, so lange kann man nicht sagen, daß der Bergbau vernünftig betrieben werde. So lange man noch Monopolien über die Alaunsiedereyen, über den Queckſilberbau in ganzen Provinzen giebt, und dies noch dazu Leuten verleihet, die keinen gesunden Begriff von der Sache haben, so lange zweifle ich, daß der Geist der Bergwerkskunde in diesem Lande zu Hause sey. So lange noch viele, und vielleicht einige hundert sehr ergiebige Steinkohlenwerke unbearbeitet bleiben, so lange ist es lächerlich über Holzmangel zu klagen, so lange scheinet es, daß man nicht geholfen sey, folglich Kohlen und Torf zum Brand auf den Feuerstädten anwenden, das Holz aber zum ober- und unterirdischen Bau widmen wolle.

So nachläßig man im Aufſuchen und Benutzen der Mineralien ist, so wenig kann man jedoch diesen Vorwurf den deutschen Fürsten, in Absicht auf die aus denen Metallen

len zu prägenden Geldmünzen, machen. Dies ist ein Geschäfte, wozu jedermann Lust hat, und das gleichwol niemand mit Vortheil betreiben kann, als der, so diese Metalle besitzt. Derjenige Fürst, der für seine Rechnung und zwar mit Nutzen, Gold und Silber ausmünzen lassen will, muß dergleichen in seinen Staaten finden, und da nicht alle Länder damit gesegnet sind, so können auch nicht alle Fürsten, sich dieser aus dem Bergregal entstehenden Folge mit Nutzen bedienen, wenn anders derjenige Werth, welchen die oberste Gewalt durch ihr Gepräge auf dem Gelde bemerkt, darin in der That vorhanden seyn soll.

Kein Fürst in der Welt ist berechtiget, dem Gold und Silber einen willkührlichen Preiß nach eigenem Gefallen zu setzen, sondern er ist verbunden, sich nach dem Werth zu richten, den diese Metalle bey andern Völkern, besonders bey denen haben, mit welchen seine Unterthanen die meisten Commercien treiben. Denn da das Geld zum Zeichen des allgemeinen Werths der Güter angenommen ist, und man unterm Gelde geformte Stücken Gold und Silber verstehet, auf welchem nach dem Zeugniß des Regenten, der darin befindliche wahre Werth oder Gehalt bemerkt ist, damit man sich desselben als ein gemeines Vergüthungsmittel aller Arten von Gütern bedienen könne, so wird man wohl nicht zweifeln, daß der darauf bemerkte Gehalt würklich darin vorhanden seyn müsse.

Die Richtigkeit dieser Erklärung bedarf, wie ich glaube, keines Beweises. Der Fürst, dem man die Besorgung der Glückseligkeit eines Staats anvertrauet hat, ist

ist der Bewahrer der öffentlichen Treue und Glaubens. Der Gehalt des unter Garantie des Fürsten ausgeprägten Goldes oder Silbers, wird lediglich in der Absicht darauf bemerkt, damit es, vermöge dieses von der obersten Gewalt ertheilten Zeugnisses, Glauben, folglich in Handel und Wandel keine Schwierigkeit finden möge. Kann man sich also wohl einbilden, daß die oberste Gewalt, der sich so viele Menschen mit uneingeschränktem Vertrauen in die Arme geworfen haben, und deren Maaßregeln hauptsächlich auf Erhaltung des geheiligten Bandes der Gesellschaftspflichten, und die Beförderung der Glückseligkeit gerichtet seyn sollen, ein Privilegium habe, Treu und Glauben durch Ausmünzung geringhaltigen Geldes zu verletzen? Ich ersuche meine Leser, für mich zu antworten.

Laßt uns nicht auf alte Zeiten zurückgehen, laßt uns nur bey dem Unglück und Elend stehen bleiben, so Deutschland seit dem Jahre 1740 durch das verderbte Münzwesen, besonders durch die Menge geringhaltiger Scheidemünzen, womit man uns gleichsam überschwemmet, erlitten hat. Laßt uns die traurige Folgen dieses unseligen Zustandes nur schwach berühren, um die daraus erwachsende Staatskrankheiten deutlich zu machen.

Wie sehr sind nicht seit diesem Zeitpunkt die Lebensmittel und alle Waaren im Preise gestiegen. Der Verkäufer, selbst der Landmann, ist nicht so einfältig, sich an den Nahmen und Preiß zu kehren, womit man eine Münze bezeichnet hat, sondern sobald er gewahr wird, daß mit einer schlechten Münze weniger auszurichten, als mit einer guten, so steigert er auch den Preiß seiner Produkte,

oder seiner Waaren. Die Erfahrung überzeuget jedermann von dieser Wahrheit, und niemand empfindet sie stärker als Personen, die von ihren Besoldungen oder von Renten leben; sie müssen entweder ihr Hauswesen gar sehr einschränken, oder zu Grunde gehen.

Der Einfluß, den dieser Mißstand in die Gewerbe Deutschlandes hat, ist noch beträchtlicher; der Kaufmann läßt sich durch die Vorspiegelungen des Gepräges nicht blenden. Er weiß sich durch Agio, Provision, Wechselcoursgelder, durch den Preiß der Wahren selbst, schadloß zu halten, allein er verfähret nicht so billig, wenn er den Manufakturier, den Fabrikanten, den Bergmann, den Künstler und so viel andere Arbeiter bezahlen soll. Er giebt ihnen das geringhaltige Geld für voll, diese Leute müssen also bey theuern Lebensmitteln, und bey schlechtem Gelde kümmerlich leben, oder gar an den Bettelstab kommen. Kann uns dieses vortheilhaft seyn? wenn alle, so von Besoldungen, von Renten, von ihrer Hände Arbeit leben, zwar eben so viel Münze, aber weit wenigerem Werth, als sonst, erhalten, wenn sie alles was sie brauchen, weit theurer bezahlen müssen, so werden sie entweder verhältnißmäßig weniger kaufen, oder ganz zu Grunde gehen, in beyden Fällen wird der Vertrieb der Landesprodukte und aller Waaren vermindert, folglich alle Gewerbe geschwächt, folglich der Zusammenhang des ganzen Nahrungsstandes in die traurigste Verfassung gesetzt, in welcher er sich leider heute befindet. Jedoch wozu dienet es, das Unglück so uns drückt, noch von mehrern Seiten zu betrachten, da wohl wenig Personen von gesundem

Men-

Menschenverstand an dessen Würklichkeit zweifeln werden. Wir wollen dieses Uebel und dessen Ursachen in seinen ersten Quellen aufsuchen, so bald wir die Sachen aus diesem Gesichtspunkt der uns vorgeschriebenen Ordnung gemäß, betrachten können.

Drittes Capitel,

von den Krankheiten des Handlungs- Manufactur- und Fabriquenwesens Deutschlandes.

Die Natur und die Regierung müssen die Handlung, Manufacturen und Fabriquen blühend machen. Erstere hat Deutschland gar nicht stiefmütterlich behandelt, wollte Gott, daß viele Regenten sich nicht stiefväterlich betrügen; allein wie fehlerhaft sind doch in verschiedenen Staaten die Erziehungsanstalten für junge Leute, so sich obigen Geschäften widmen? Wie wenig Handwerks- Manufactur- Bergwerks- und Handlungsschulen haben wir noch? und wie wenige unter diesen wenigen sind mustermäßig eingerichtet? Wie betrübt siehet es mit der Freyheit aus, ohne welche sich weder eine ausgebreitete Handlung, noch die Aufnahme der verbessernden Künste gedenken läßt? Raubt uns nicht der Soldatenstand die beste junge Mannschaft, und zwar oft mit einem barbarischen Zwang? bringen ganze Heere von Accise- Zoll- und Mautbedienten nicht den commercirenden Mann zur Verzweiflung? muß er nicht alles durchsuchen, sich aufhalten und mißhandeln lassen, wenn er nicht das Geheim-

niß versteht, diese kleine Blutigel zu zähmen? Ist nicht alles fremde? hat nicht ein Reisender oft in einem Tage drey und mehr Herren Länder zu paßiren, folglich eben so vielerlei Scheidemünzen nöthig, eben so vielerley Zölle, Weggelder, und wer weiß was mehr zu bezahlen? Man erinnere sich nur allein der Rheinzölle und der Stapelstädte, was für Unruhen? was für Vexationen? was für übertriebene Abgaben? was für Aufenthalt und Nachtheil ist der Kaufmann und der Schiffer ausgesetzt?

So sehr also der In- und ausländische Handel durch die allenthalben bedrängte Freyheit gekränkt wird, eben so traurige Folgen hat der Zwang auf die Manufacturen und Fabriquen; jeder grosse und kleine Fürst will Manufakturen haben. Kaum hat er eine dergleichen eingerichtet, oder vielmehr durch ein Monopolium einrichten lassen, so werden schon alle fremde Waaren dieser Art verboten. Die Manufactur wird folglich eine neue Contribution für das Land, und kommt doch selten empor, obgleich der Unterthan geringe Waare zu hohen Preissen nehmen muß. Jeder deutsche Fürst lebt also mit andern deutschen Fürsten, in der Art eines beständigen Krieges; die Waaren des Nachtbaren werden entweder mit hohen Impoſten belegt, oder gar verboten, selbst die, so der Nachbar nur durchführen läst, müssen oft beträchtlichen transito Impost bezahlen. Kann dies unserm Manufactur- und Handlungswesen eine vortheilhafte Gestalt geben? Ich will nur die Zuckerrafinerien Deutschlands zum Beyspiel anführen. Die Stadt Hamburg hat zwischen 4 und 500 Zuckersiedereyen, und keine Monopolien. Zwey grosse und eben

so

so vortheilhaft belegene Staaten, haben kaum jeder ein paar dergleichen Siedereyen, mit ausschliessenden Privigien gewafnet, zu stande gebracht, und diese Monopolisten vertheuren den fast zum allgemeinen Gebrauch gewordenen Zucker, in dem grösten Theil von Deutschland, wo sie ihres Absatzes gewiß, in der Einkaufsart gar nicht behutsam sind, und die französische Kaufleute die Preise des rohen Zuckers nach denen vielen oder wenigen Bestellungen abmessen, folglich gewinnet bey diesen Monopolien bloß der französische Kaufmann und der Monopolist, wohingegen das ganze Publikum auf eine im einzeln unbeträchtliche, im Ganzen aber sehr empfindliche Art leidet. Dieses Beyspiel paßt auf mehrere unserer Manufakturanstalten, allein wozu ist es nöthig, in Erzählungen weitläuftig zu seyn, wenn die mehresten Menschen ihre Richtigkeit mit Nachtheil kennen gelernet haben?

Die Meister- und Zunftrechte sind eine andere Art von Monopolien, deren schädliche Wirkungen manche Provinz Deutschlandes empfindet, ihr Zwang, ihre Mißbräuche, sind der Vollkommenheit nachtheilig, man weiß es, man gesteht es, und läßt es gleichwol beym Alten, weil jedermann nur für sich, niemand aber für das Ganze sorget.

Wenn der Manufakturist, der Handwerksmann, die Bergbaulustigen, nicht hinlängliche fleißige und geschickte Arbeiter um einen billigen Lohn erhalten können, so ist es auch nicht möglich, daß diese Nahrungszweige in Flor kommen, noch man mit auswärtigen Manufacturen und Fabriquen Preiß halten könne. Dies ist der Fall, in welchen sich verschiedene deutsche Provinzen befinden, und

wie kann es anders seyn, wenn alle junge Leute männlichen Geschlechts, die nur gesunde Gliedmaßen, und eine mäßige Grösse haben, dem Kriegesgott aufgeopfert werden? Die geringere Münzsorten, die Tabaks- und Salzsteuren, die Accisen, die Kopfsteuren, oder mit einem Worte, die unerschwinglichen Lasten, die fast unzählige Rubriken haben, tödten den Fleiß des Künstlers, des Manufakturisten u. s. w. Der Mensch, der alles Fleisses ohngeachtet kein ehrliches Auskommen findet, läßt den Muth sinken, und greift in Ermangelung besserer Aussichten zu desperaten Hülfsmitteln.

Endlich ist die Ueppigkeit, der Pracht, der Luxus, oder wie man sonst dieses zerstörende Spielwerk nennen will, eine Krankheit, von der ganz Deutschland angesteckt ist, eine Krankheit, die uns von Jahr zu Jahr ärmer, und eine gänzliche Auszehrung unvermeidlich macht. Dieses Uebel ist zwar in denen Provinzen, in welchen ein Theil der zum Luxus erforderlichen Waaren selbst fabricirt wird, minder gefährlich, als in andern, besonders in den kleinen Herrschaften, wo man dergleichen Künste gar nicht hat, gleichwol allen Luxus mitmachen will, folglich auch alles von Ausländern kaufen muß. So gewiß eine Privatperson, die zehntausend Gulden Einkünfte, und zwanzig tausend Gulden jährliche Ausgaben hat, auf dem geradesten Wege zum Banquerout ist, eben so gewiß eilt der grosse oder kleine Staat seinem Untergang entgegen, der mehr Gelder für Waaren, Consumbtibilien, Subsidien, oder auf andere Art auſſer Landes schickt, als er für seine Natur und Kunstproducte zurück erhält. Gleich-

wol

wol ist dies der Fall, worin wir uns befinden; darf man sich bey diesen Umständen über den allgemeinen Geldmangel, über den Verfall der Gewerbe, über das Auswandern unglücklicher Menschen wundern? Wenn ich nach einem ohngefehren aber sehr gelinden Ueberschlag nur die Summen berechne, die jährlich für Caffee, Thee, Zucker, Gewürze, Weine, seidene Waaren u. s. w. aus Deutschland gehen, und für uns auf ewig verlohren sind, so wundere ich mich, daß wir noch Geld haben, keineswegs aber darüber, daß es immer seltener wird, und daß die Sequestrationes, die Fallimente, die Verzweiflungen so gewöhnlich werden.

Viertes Capitel,

von den Ursachen der im deutschen Staatskörper wütenden Krankheiten.

In den öffentlichen Staatsschriften scheinet die Wohlfarth von Deutschland nur dann in Betrachtung gezogen zu werden, wenn dieser Staatskörper aus dem Gleichgewichte gegen andere Mächte kommen will; ob aber diese bald wahre, noch öfter eingebildete Erhaltung des Gleichgewichts Ströme von Blut kostet, und Millionen Menschen elend macht, scheinet nach der Statisten Aeusserung eine Kleinigkeit zu seyn, die der Wohlfart von Deutschland wenig angeht. Nach meinen einfältigen Begriffen hingegen müssen an der Wohlfart eines Staatskörpers nicht allein seine Regenten, sondern alle darin wohnende

schen Antheil nehmen können, jeder muß vollkommne Ruhe, Sicherheit, unpartheyische Gerechtigkeit geniessen, jeder muß Gelegenheit finden, sich nach den Umständen seines Standes und Gewerbes ehrlich zu ernähren, jeder muß zu den gemeinen Lasten, bloß nach dem Verhältniß seines Erwerbes und denen wahren Bedürfnissen des Staats, beytragen.

Ich glaube in den vorigen Abschnitten gezeiget zu haben, daß die Wohlfart Deutschlandes wenigstens nach diesen Vorausseßungen sich in einer ungünstigen Lage befinde, und dieser moralische Körper mit der Auszehrung bedrohet werde, und ich schmeichle mich hierin mit dem Beyfall vernünftiger Beobachter. Da also schwerlich zu läugnen, daß wir krank, ja recht sehr krank sind, so ist nichts nothwendiger, als den Sitz und die Ursachen der Krankheit zu suchen, und aus ihrem wahren Gesichtspunkt zu betrachten, um hiernächst mit sicherem Grund, Genesungsmittel vorschlagen zu können.

Der Wohlfart der Glückseligkeit Deutschlandes stehen einige physische und mancherlei moralische Hindernisse im Wege; wir wollen jede Art besonders beleuchten.

Die Lage des Landes, dessen ungemein verschiedene Fruchtbarkeit der Nationalcarakter, werden alles auf das genaueste berechnet, die sehr erträgliche physische Mängel ausmachen, die sich noch überdem, wie wir gehörigen Orts zeigen werden, durch weise Anstalten ungemein verbessern ließen. Es ist wahr, daß wir die Nachbarschaft grosser Meere entbehren müssen, und keine sogenannte Seemacht vorstellen, allein es fehlet uns demohngeachtet nicht

an

an grossen und schiffbaren Flüssen, auch Seen und sichern Häven, die uns das Commerce mit der ganzen Welt möglich machen. Es ist wahr, daß der Erdboden von sehr verschiedener Güte ist, und überhaupt genommen, kaum zur Hälfte für recht fruchtbar angesprochen werden mag; allein es ist nicht weniger wahr, daß er ohne Unterscheid durch den Fleiß der Menschen gar sehr verbessert, und durchgängig mit Vortheil angebauet werden kann. Es ist wahr, daß man die Nation überhaupt langsamer Begriffe, und eines zu schwachen Erfindungseifers beschuldiget. Ich mag sie hierin nicht rechtfertigen, weil mein Urtheil partheyisch scheinen könnte, sonst man Beyspiele von entgegengesetzter Art in Menge anführen könnte; wenn ich aber auch den beschuldigten Caracter für wahr annehme, so wird man doch von der andern Seite gleichfalls einräumen, daß die Deutschen gern nachahmen und verbessern, auch in ihren Unternehmungen so fleißig als standhaft sind, daß es folglich hauptsächlich von der Regierung abhange, die Menschen weise zu lenken, und vollkommener zu machen.

Erwäget man vollends die Vorzüge, deren sich Deutschland mit Grund rühmen kann, und die glückliche Lage, worin es sich in mancherlei Absichten befindet, so verschwinden die etwanige physische Mängel fast ganz. Denn so bringt z. B. Deutschland alle Naturprodukte hervor, die zur Bedürfniß, zur Bequemlichkeit, selbst zum Luxus erforderlich sind, wir müsten denn die ostindischen Gewürze, den Caffe, den Thee, den Zucker für ohnentbehrlich halten; so wohnen wir ferner in einem gesundem

gemäßigten Himmelsstriche, und kennen zerstörende Erdbeben, Feuer speyende Berge, und andere Schreckenbilder der Natur nur blos dem Nahmen nach; so sind wir mit einer Nachbarschaft umgeben, die theils mit sich zu thun hat, theils ihre Eroberungsbegierde nach andern Weltgegenden ausstrecket, folglich der Ruhe Deutschlandes mit keiner, wenigstens mit keiner nahen Gefahr drohet, und also scheinet es nach der jetzigen Lage der Sache gar nicht schwer zu seyn, die Wohlfart Deutschlandes zu befördern, und auf einen dauerhaften Fuß zu setzen, es würde auch nicht allein so scheinen, sondern in der That möglich seyn, die Glückseligkeit Deutschlandes auf einen hohen Grad zu bringen, wenn nicht die moralische Hindernisse von so grosser Wichtigkeit wären, und zum Uebermaaß des Unglücks in der Natur unserer Staatsverfassung ihren Grund hätten.

Die grosse Menge, der geist- und weltlichen Fürsten, der Reichsstädte und der unmittelbaren Herrschaften, sind die Quelle unsers Uebelstandes, sie sind es, die der Wohlfart Deutschlandes grosse Schwierigkeiten in Weg legen. Der Beweiß dieser vielleicht unangenehm klingenden Wahrheit, ist mit weniger Mühe zu führen.

Zur Wohlfart der Unterthanen gehöret ohne Zweifel ein ehrliches Auskommen, folglich sollen sie nicht durch unerschwingliche Abgaben elend gemacht werden. Ist aber nicht die Vielheit der Regenten eine der vorzüglichsten Ursachen der Armuth und des Elendes der Unterthanen? Jeder Regent, wenn er auch den ganzen Umfang seiner Staaten aus dem Fenster übersehen kann, will den Pracht

und

und Hoffstaat grosser Monarchen nachahmen. Bälle, Comödien, Jagden, Feuerwerke, Soldaten und dergleichen Verschwendungen mehr, sollen an dem Hofe des kleinsten Fürsten glänzen. Jeder will Reiterey und Fußvolk haben, ob er gleich niemals Krieg führen kann und wird. Damit nun dergleichen kleine Herren dem Jupiter nachahmen, und wenigstens den Schein der Pracht und der Macht mitmachen können, muß den Unterthanen das Blut abgezapft werden, und der Cameralist, so mit dergleichen Aderlassen am geschicktesten umgehen, und solche am öftesten wiederholen kann, wird mit Gunstbezeugungen überhäuft, und mit der stillschweigenden Erlaubniß gewafnet, für sich auch zu sorgen. Man kennet z. B. Fürsten, die kaum 60000 fl. Einkünfte, und daneben 600000 fl. Schulden, gleichwol alle Hofämter haben, die man am kayserlichen Hofe findet. Freilich haben ihre Conferenzminister, ihre Oberhof- Oberstallmeister, Oberhofmarschälle u. s. w. etwas weniger Besoldung, als die kayserlichen Geheimderäthe; indeß ist es doch ein unsinniges Unternehmen, um dergleichen Spielwerk zu haben, die Unterthanen plündern zu lassen.

Die Wohlfart eines Staats erfordert die Ausrottung der Boßheiten und Laster. Was für Hindernisse legt aber nicht die Vielheit der Regenten der Bestrafung von Missethätern und Böfewichtern im Weg? wie versammlet sich dieser Abschaum des Menschengeschlechts nicht in den Staaten kleiner Herren, wo vielerley Grenzen zusammen kommen, und wo sie folglich geschwinde aus einem Ländchen ins andere kommen können? was werden endlich nicht

für Umstände, Zeitverlust und Kosten erfordert, ehe man dergleichen Verbrecher in einem fremden Lande zur gefänglichen Haft bringen, oder ausgeliefert erhalten kann, so daß also die vielen Regierungen eine Quelle des Lasters, und eine Nahrung der Boßheit werden.

Die Handhabung einer vollkommenen Gerechtigkeit verlanget nicht allein, daß solche im Lande selbst richtig verwaltet werde, sondern sie erfordert zugleich, daß man denen Unterthanen in ihren Streitigkeiten mit Auswärtigen Gerechtigkeit verschaffe. Je kleiner also das Ländchen ist, je mehr werden die Einwohner mit fremden Unterthanen in Geschäfte verwickelt seyn, und um so öfter auch in Streitigkeiten gerathen. Wie kann aber der Regent eines kleinen Bezirks sich und seinen Unterthanen gegen einen Mächtigern Gerechtigkeit verschaffen, wenn der Mächtigere ihm solche zu verweigern von seiner Convenienz findet? folglich setzt schon die Vielheit und so sehr verschiedene Macht der Regenten an und für sich selbige ausser Stand, die Wohlfart der Unterthanen unverletzlich zu erhalten.

Die Aufnahme der Manufacturen, Fabriquen und des Handels, erfordern durchaus Freyheit, wie ist diese aber in einem Ländchen möglich, daß entweder in sehr enge Grenzen eingeschlossen, oder mit andern Herrschaften vermischt liegt? Jeder will erndten, jeder hat Zölle, Weggelder und andere Abgaben erdacht, man mag folglich kommen lassen oder versenden, was man nur will, so ist des Zwackens, des Abgebens, des Visitirens, oder auf gut deutsch, der Vexationen kein Ende. Und wer wird an

der-

dergleichen Höfen höher geschätzt, als ein sogenannter Plusmacher, dessen Rathschläge, dessen Geschicklichkeiten, dessen Träume, keinen andern Endzweck haben, als neue Abgaben zu ersinnen. Läßt sich bey dergleichen zerstörenden Spiel eine vernünftige Policey nur vermuthen?

Was für traurige Beyspiele von Fürsten haben wir nicht, die entweder würkliche Tyrannen gewesen, oder doch ihre Staaten an den Rand des Verderbens geführet haben? In ältern Zeiten waren doch die Kayser noch befugt, dergleichen zum Unglück der Menschen gebohrne Regenten der Landesregierung zu entsetzen; allein auch diese billige Befugniß hat man ihnen abgeschnitten. Die Wahlkapitulation Kayser Carl des siebenten war die erste, in der man festsetzte:

„Daß der Kayser keinen Reichsstand von seiner Si-
„tzung und Stimme, weder provisorie noch in son-
„stige Weise suspendiren und ausschliessen, noch ihrer
„Landesregierung, es geschehe gleich provisorie oder
„in contumaciam, oder auf irgend eine andere
„Weise entsetzen wolle.

Was für Beispiele von Regenten könnte man indeß nicht anführen, die ihre Unterthanen an den Bettelstab bringen, die ihnen den letzten Bissen Brod vor dem Munde wegnehmen, ohne daß der Unglückliche, auf seine Klagen einer günstigen Wirkung oder einer thätigen Hülfe versichert seyn könnte. Was für Beyspiele von Herren, die alle Gewerbe an sich reissen, und in ihrem Ländchen der einzige Bierbrauer, Schäfer, Müller u. s. w. sind. Die mehresten geistlichen Lande, ein grosser Theil der Reichs-

städte,

städte, und einige kleine Fürstenthümer unterscheiden sich ganz vorzüglich, in den Besitz elender Unterthanen. Oft kann man schon aus ihrer abgezehrten Figur, aus ihren zerlumpten Kleidungsstücken, ohngefragt wissen, wessen Unterthanen sie zu seyn das Unglück haben.

Dies sind jedoch bey weitem nicht alle die traurige Folgen, so Deutschland der Vielheit seiner Regenten zu danken hat. Ein jeder freyer Regent hat seine besondere, von den andern ganz verschiedene Absichten, wodurch manches Gute verhindert, und das Böse unsterblich gemacht wird. Man suchet Mißtrauen und Feindschaft gegen einander zu erregen, man stiftet Bündnisse, man befördert Krieg, man verhindert Frieden. Ist nicht die Vielheit der Regenten, und die den Menschen natürliche Herrschsucht, die Quelle vieler grausamen und uns noch heute drohenden Kriege? werden nicht durch die grosse Menge der Regenten viele heilsame Anstalten, gute Gesetze, nützliche Unterhandlungen, vortheilhafte Verbesserungen, verhindert? wird nicht durch die Vielheit der Regenten und ihrer Kriegesheere das Land entvölkert? wird nicht durch ihre Neigung zur Pracht, oder durch ihren Durst nach Schätzen, der Staat, oder vielmehr die unglücklichen Einwohner so vieler Länder in die äusserste Armuth versetzt, ja zur Verzweiflung gebracht? Kann man vermuthen, daß ein geistlicher Herr, eine Reichsstadt, ein Reichsritter u. s. w. jemals die Bevölkerung beabsichten werden? sie kennen kein ander Interesse, als das ihrige, sehr oft habe ich mit Verwunderung gesehen, daß man Fremde, die sich in dergleichen Ländern niederlassen

lassen wollen, abgewiesen, wenigstens nicht anders als gegen beschwerliche Bedingungen angenommen hat, und ich habe sogar nach erfragten Ursachen, wenn ich sie ausser den Zusammenhang mit Deutschland betrachte, ihnen meinen Beyfall nicht versagen können. Wenn mir z. B. dergleichen kleiner Souverain sagt, ich habe keine Manufacturen, oder andere dergleichen Gewerbe, womit ich viel Menschen beschäftigen könnte. Die Braugerechtigkeit, das Weinzapfen, die Mühlen und andere Nahrungsmittel sind meinen Unterthanen verliehen, ohne daß ich vermöge Contracts die Gefälle erhöhen kann, was für Nutzen soll ich aus fremden Leuten ziehen, die noch von der gemeinen Hütung, von den gemeinen Waldungen profitiren wollen? Wenn also diese Leute kein Vermögen mitbringen, wenn sie mir davon nicht einen bestimmten Theil zum Willkommen geben, wenn ich nicht Hoffnung habe, durch Sterbfälle, durch Kauf und Verkauf an ihnen zu gewinnen, so sind sie mir mehr lästig, als nützlich. Dieses Raisonnement scheinet gegründet zu seyn, wenn ich diesen kleinen Theil des Staatskörpers ausser seinem Zusammenhang mit dem Ganzen betrachte, allein was für traurige Folgen müssen diese Gesinnungen, diese Verfahrungsart nicht für die Bevölkerung überhaupt haben?

Nachdem ich die Krankheiten Deutschlandes, so aus der Natur unserer heutigen Staatsverfassung entspringen, zwar nur leicht berühret, aber wie ich glaube richtig bezeichnet habe, so bleibt mir noch übrig, mein Augenmerk auf die zuträglichsten Heilungsmittel zu richten. Da ich aber die Sachen nehmen muß, wie sie sind, und nicht

wie ich sie zu seyn wünsche, so werde ich auch mich an die Verbesserungsmittel halten müssen, die sich der heutigen Staatsverfassung Deutschlandes anpassen lassen. Die Reinigkeit meiner Absichten wird hoffentlich die Freymüthigkeit entschuldigen, mit der ich meine Gedanken, die fehlerhaft seyn können, aber niemals beleidigend seyn sollen, vortragen werde.

Siebentes Hauptstück,

Allgemeine und der heutigen Staatsverfassung Deutschlandes angemessen scheinende Verbesserungsvorschläge.

Erstes Capitel,

von der Natur und den Eigenschaften guter Verbesserungen.

Vollkommene Regierungs-Verfassungen zu erfinden oder den eingeführten eine von allen Unvollkommenheiten befreyte Gestalt zu geben, ist ein Hirngespinst. Die Menschen sind mancherlei Unvollkommenheiten und Schwachheiten unterworfen, alle ihre Handlungen werden durch die Leidenschaften geleitet, wie ist es möglich, aus dieser unvollkommenen Materie, ein ganz vollkommenes Gebäude zusammen zu setzen? so unmöglich dieses ist, so möglich ist es gleichwohl einen Staat, von man-

mancherlei groben Gebrechen zu befreyen, und dessen Einwohnern alle Arten von Sicherheit, Freyheit und Glückseligkeit zu verschaffen, die ihrer Natur gemäß, und der Grundverfassung des Staats angemessen sind.

Wer sich dergleichen Verbesserungsgeschäften unterziehet, muß nothwendig einen guten und standhaften Willen haben, er muß die Grundverfassung des Staats wissen; er muß die menschliche Begierden und Leidenschaften überhaupt, und den Nationalcarakter insbesondere kennen, er muß diese Kenntnisse bey Formirung seines Verbesserungsplans zum Grunde legen, und seine größte Geschicklichkeit darin zeigen, die Leidenschaften der Menschen zu Befestigung seines Gebäudes glücklich anzuwenden.

Dies ist die grosse Zauberkraft, wodurch die starken Geister über die schwachen herrschen, wie sich die Marschallin von Ancre gegen ihre blödsinnigen Richter ausdrückte. Dies ist der Zepter, unter welchem selbst viel Monarchen stehen. Dies ist die beste Art, die Menschen zu beherrschen; dies ist das vorzüglichste Mittel, die Unwissenden durch unsichtbare aber nützliche Bande, von den Abgründen zurück zu halten, in welche sie ihre Einfalt oder Unerfahrenheit stürzen könnte.

Wenn ich obiges als einen Grundsatz annehme, so folgt daraus so natürlich, als ein Brunnen aus seiner Quelle, daß alle Verbesserungsvorschläge den allgemeinen Nutzen, oder den Nutzen des grösten Theils der Einwohner zum Gegenstand haben, ferner zur Ueberzeugung derjenigen, so man regieren, oder zu Befolgung der Vorschläge disponiren will, Geschick haben, und sowol mit der Grundverfassung

des

des Staats, als dessen innern und äusserlichen Beschaffenheit verträglich seyn müssen.

Da nun Deutschland, welches gegenwärtig der Hauptvorwurf unserer Betrachtungen seyn wird, nicht allein seine ganz besondere Verfassungen hat, sondern auch auf verschiedene Art von grossen und kleinen Herren regieret wird, so muß man bey allen Verbesserungsmitteln diese besondere Umstände vor Augen haben, folglich nur solche Vorschläge thun, die in den mehresten grossen und kleinen Landen dieses Staatskörpers brauchbar werden können.

Ich habe Gelegenheit gehabt, Deutschland seit vierzig Jahren einigermassen kennen zu lernen, und es von verschiedenen Seiten zu betrachten, ich mache mir daher ein wahres Vergnügen, eine vorzügliche Pflicht daraus, sothane Kenntniß nach obigen Grundsätzen zu Mittheilung einiger Verbesserungsvorschläge anzuwenden.

Mein Augenmerk soll nicht auf diesen oder jenen Staat, sondern auf das Ganze gerichtet seyn. Ich bin daher auch weit entfernet, die Gebrechen irgend eines besondern Staats oder Herrschaft anzutasten, sondern mein Tadel, sowol als meine Vorschläge, werden bloß das Allgemeine vor Augen haben, ich will also alle etwanige Auslegungen in voraus verbitten, und mich zu nichts weiterem anheischig machen, als zu Beförderung der Glückseligkeit überhaupt, und des Nahrungsstandes insbesondere, ganz einfache Vorschläge zu thun, deren Anwendung in den mehresten Fürstenthümern und Herrschaften, wenigstens nach meiner Einsicht, so möglich als nützlich seyn wird. Ich werde mein Hauptaugenmerk auf viel und gutgesinnte

Men-

Menschen, und deren Glückseligkeit richten, folglich die so nöthige Kunst, den Einwohnern Deutschlandes Brod zu geben, niemals aus dem Gesichte verlieren.

Regieren heißt, wo ich nicht irre, die Handlungen anderer Menschen ordnen, und nach gewissen Absichten lenken; wer also regieren will, muß Menschen unter seinen Befehlen haben, folglich ist die erste Pflicht eines Regenten, sich um eine verhältnißmäßige Menge von Menschen zu bewerben; da aber diese Menschen Geschicklichkeiten besitzen, gut gesinnt und fleißig seyn müssen, wenn sie nicht lästig werden, und Unordnungen anrichten sollen, und diese Eigenschaften ganz vorzüglich durch eine zweckmäßige Erziehung zu erhalten stehen; so gehet die zweite Pflicht des Regenten dahin, die ausgesuchteste Erziehungsanstalten zu machen; da ferner jede Gesellschaft von Menschen gewisse Anordnungen und Gesetze nöthig hat, die sie genau befolgen müßen; so ist die dritte Pflicht des Regenten, diesen Anordnungen und Gesetzen solche Gestalt zu geben, die sie am wirksamsten und mit Lust befolgen machen; da weiter die vorhandene, wohlerzogene, mit guten Gesetzen versehene Menschen anständige Beschäftigungen haben müssen, um sich in gutem Wohlstand zu befinden, zu den gemeinen Ausgaben beyzutragen, und dem Müßiggang, als dem schädlichsten unter allen Lastern zu entgehen; Fleiß und Geschicklichkeit auch die wahre Stützen der Wohlfart sind; so ist die vierte Pflicht des Regenten, alle mögliche Quellen von Erwerbungsmitteln zu eröfnen, und solche so zu erweitern, als es die Lage des Landes und übrige Umstände erlauben. Da überdem

jedes gemeine Wesen einen moralischen Körper ausmacht, der eben so wie ein natürlicher Körper gewisse Nahrungsmittel nöthig hat, und diese Mittel durch die Bemühung aller und jeder Glieder der Gesellschaft in guten Verhältnissen zusammengebracht und wirthschaftlich angewendet werden müsten; so wird auch die fünfte Pflicht des Regenten in weise Eintheilung und Direction des allgemeinen Staats- und Privatvermögens bestehen; und diese fünf Gegenstände, deren Wichtigkeit von selbst einleuchtet, veranlasset uns, jedem derselben ein besonderes Capitel zu widmen.

Zweites Capitel,

von dem Bevölkerungsgeschäfte, als die erste Pflicht der Regenten, betrachtet.

Man würde ohne Zweifel den unumschränktesten Monarchen, weit unter die Umstände des elendesten Bettlers setzen, wenn man ihn auf eine wüste Insel bringen wollte, um ihn daselbst ohne anderer Menschen Beystand zu lassen; da also ein Regent nicht einmal den Namen eines Regenten verdienet, wenn er nichts zu regieren, oder keine Menschen hat, die von ihm Befehle annehmen; so folget auch, daß ein Regent bloß in der Maaße wachsen, groß und glücklich seyn könne, nach welcher er viele Menschen zu regieren hat, und selbige glücklich zu machen, seine angelegentlichste Pflicht seyn lässet; und es folget ferner, daß jeder Regent, der nicht eine starke Bevölke-

völkerung zu seinem vornehmsten Augenmerk erwählet, ein Regierungsgebäude aufführet, das einer auf der Spitze gestellten Pyramide gleichet, welches die geringste Erschütterung zu Boden werfen wird.

Bey einer grossen Bevölkerung ist nichts unmöglich, man versetzt Berge, der dürreste Sand, die härtesten Felsen, die tiefsten Moräste, müssen dem Fleisse weichen, und sich in fruchtbare Aecker, Gärten und Wiesen verwandeln lassen, die Beispiele der Waldenser, deren begrasete und bebauete Felsen zwischen Frankreich und Savoyen liegen, nicht weniger die grünenden Felder und wohlthuenden Canäle der Chineser, bestätigen durch die Erfahrung diesen auf Vernunft gebaueten Grundsatz. Selbst die mit der gesunden Staatskunst im Hauptwerk übereinstimmende christliche Religion verbindet das Leben mit dem Arbeiten, und befiehlet eben so ernstlich, daß jeder zum Dienst des Nächsten etwas nützliches schaffen soll, als sie den Müßiggang verdammt.

Wenn sich nun ohne starke Bevölkerung kein glücklicher, kein reicher Staat gedenken läßt; wenn Vernunft, Erfahrung und Religion, die Bevölkerung so laut empfehlen, wie kommt es denn, daß Herrschsucht und Aberglauben die Religion so sehr verunstalten können, daß man in den Jahrhunderten der Unwissenheit sich überreden lassen, in der Enthaltsamkeit oder in den ehelosen Stand ein grosses Verdienst zu setzen, und viel tausend dergleichen, zur Fahne der Keuschheit geschworne, doch oft eydbrüchig gewordene Müßiggänger zu ernähren? wie kommt es, daß man als einen Grundsatz anzunehmen sich

beygehen lassen, daß durch Bettelei, folglich durch Müssiggang der Himmel zu verdienen stehe, und daher zu Erhaltung dieser privilegirten Bettler so viele unnütze Spenden gestiftet hat, anstatt man nach guten Grundsätzen alle müßige Hände zu nützlichen Beschäftigungen anwenden, und die in finstern Gewölben aufbewahrte Reichthümer in den Umlauf bringen sollte? Wie kommt es, daß die in den halb wüsten Staaten vorhandene wenige Menschen beständig mit der Noth kämpfen, und sich nach andern Wohnsitzen sehnen? wie kommt es, daß verschiedene Regenten dieser entvölkerten Länder noch mit Menschen handeln, und davon einen Ueberfluß zu haben sich einbilden lassen? Aus Ehrfurcht übergehe ich die Beantwortung dieser Fragen, und wende mich an die Sache selbst, und da ich wenig Leser vermuthe, die an den Nutzen einer verhältnißmäßigen Bevölkerung zweiflen, ich auch schon in meinen andern Schriften diesen Satz bewiesen zu haben glaube, so will ich nur gleich zu den Ursachen übergehen, so die Bevölkerung erschweren, und davon die Mittel bezeichnen, durch welche die mehreste deutsche Staaten zu einer starken Bevölkerung gelangen können.

In dem Bevölkerungsgeschäfte ist es die erste und allgemeinste Regel, durch einem blühenden Nahrungsstand den Menschen Platz und Gelegenheit zu verschaffen, ein Haußwesen anzufangen, und eine Familie zu ernähren. Alle grosse und kleine deutsche Staaten haben Ackerbau und Viehzucht, die mehresten auch Bergwerksbau, wenigstens könnten sie ihn haben; allein nicht alle können weitläuftige Manufacturen und Fabriquen besitzen, so wie

auch

auch die allerwenigsten zu einem ausgebreiteten Commercium mit andern Ländern Geschick haben. Aus diesen Beschaffenheiten ziehe ich den Schluß, daß die Regierungen dem Ackerbau und der Viehzucht, die vorzüglichste Vorsorge vor alle übrige Classen von Unterthanen schuldig sind, weil der Erdbau die fruchtbare Mutter und Säugamme aller Stände, die andern aber oft unfruchtbare oder undankbare Töchter sind, und weil ferner dieses ein Nahrungszweig ist, der in aller Staaten Macht, obgleich mit verschiedenem Erfolg ist.

Soll eine Regierung dem Ackerbau die vorzüglichste Vorsorge schenken, so wird sie auch wissen, daß diese Vorsorge in Verschaffung vieler arbeitsamen Hände, in Hebung der physischen Hindernisse, in völliger Freyheit des Getraidehandels, in Vermeidung aller ungerechten Bedruckungen, in Festsetzung gelinder und billiger Abgaben, in freundlicher Behandlung des Landmannes und verhältnißmäßige Prämien, für die Geschicktesten oder Fleißigsten, in Begünstigung eines vernünftigen Ehestandes bestehe.

Der erste Gegenstand, worauf die Regierungen bey Bevölkerung des platten Landes zu sehen haben, wird fürnemlich darin bestehen, daß man wisse, von was für Umfang der Bezirk, der unter ihren Befehlen stehet, sey, von welcher Güte die Grundstücke, sowol im Ganzen als in ihren Theilen, in welchem Verhältniß sie gegen einander Z. B. der Ackerbau gegen die Wiesen, und den Weinbau, der Holzanbau gegen die Bevölkerung sind, in wessen Händen sich die Landgüter befinden. Ist sie von

allen diesen Umständen genau unterrichtet, so kann es nicht schwer werden, das etwa mangelnde Verhältniß herzustellen, die physische Mängel, wo nicht ganz zu heben, doch beträchtlich zu vermindern, die Gemeinschaft oder Communion in sämtlichen Grundstücken aufzuheben, und endlich auszumitteln, ob das platte Land hinlänglich bevölkert sey, oder durch Zertheilung der grossen Güther, Domainen und Bauerhöfe in mehrere Antheile gebracht, folglich auch stärker bevölkert werden könne.

Es ist ein Grundsatz, der sich keines Widerspruchs befürchtet, daß die Landgüter solche Besitzer haben müssen, die derselben Endzweck ein Genügen zu leisten vermögen, das heißt, die selbige bewohnen, die Landwirthschaft in allen ihren Zweigen kennen und selbst treiben; und daß keiner dieser Landwirthe eine grössere Menge von Grundstücken inne habe, als er übersehen, oder mit Bequemlichkeit bestreiten kann. Dieser Grundsatz ist in der Vernunft gegründet. Die Landwirthschaft so in einer grossen Menge kleiner, oft sehr unbeträchtlichen Geschäften bestehet, von welchen keines vernachläßiget werden darf, wenn sie mit den möglichsten Nutzen geführt werden soll, erfordert die Gegenwart, die unabläßige Aufsicht ihres Eigenthümers, woraus denn folget, daß wenn die Landgüter in den Händen solcher Leute sind, die weder obige Eigenschaften haben, noch auf den Gütern wohnen, folglich sie durch andere verwalten lassen, oder verpachten müssen, dergleichen Miethlinge niemals an die Kultur des Guthes so viel Fleiß wenden, noch zu bleibenden Verbesserungen schreiten werden, als wenn sie Eigenthümer wären, mithin für sich und ihre Nachkommen arbeiteten.

Wird mir dieses verwilliget, so bin ich auch geneigt, zu urtheilen, daß man zu Erreichung des Endzwecks alle Leibeigenschaft aufheben, alle Domainen zertheilen, und in kleine Bauergüter verwandeln, und denen Stadtinwohnern, weß Standes sie auch seyn, nicht erlauben müste, Landgüter, am wenigsten contribuable Bauerhöffe anzukaufen, wovon jedoch die Nachbarschaft der Haupt- oder einer andern grossen Stadt auszunehmen, weil sich daselbst vermögende Leute zu finden pflegen, die in geringer Entfernung von der Stadt eine kleine Landwirthschaft zu ihrem Vergnügen zu haben wünschen, folglich dergleichen Güther zu Erreichung ihrer Absicht theuer bezahlen, mithin dem Landmann eine Erleichterung verschaffen, und der Nachbarschaft der Stadt durch Anlegung artiger Häuser und Gärten ein verschönertes Ansehn geben.

Diesen Vorschlag auszuführen, stehet in aller Regierungen Macht, ich fürchte auch um so weniger, daß man bey Aufhebung der Leibeigenschaft Bedenklichkeiten finden werde, als man die guten Früchte dieser Veranstaltung, aus den rühmlichen Beyspielen verschiedener Holsteiner, Mecklenburger und Lausnitzer Edelleute vor Augen hat; und dann diese barbarische Gewohnheit an sich selbst so unbillig, auch so sehr der Natur und dem Wesen eines Staats entgegen ist, daß es Verwunderung verdienet, wie sie in unsern erleuchteten Zeiten noch statt finden, und ohne Schande fortgesetzt werden können.

Etwas anders kann ein Ungeübter vielleicht von Besetzung der Domainen mit Unterthanen urtheilen, obgleich dieser Vorschlag bereits von mir und andern Schriftstellern

gethan, auch durch mich schon vor dreyßig Jahren in denen Königl. Preußl. Landen zur Ausübung gebracht ist, so wie damit noch immer fortgefahren wird, mithin dessen Gründlichkeit und Nutzen nicht allein auf die Theorie beruhet, sondern durch die Erfahrung genugsam bestätiget worden ist.

Gemeiniglich fürchtet man dabey den Ausfall an den bisherigen Einkünften, oder wendet ein, daß durch Zerstücklung der Domainen, das Mittel deren Einkünfte zu vermehren, verschwinde, oder behauptet, daß die Domainen unveräußerlich wären; allein alle diese Einwendungen sind von ungemein schwachem Gewichte. Denn so ist es einmal sehr irrig, und durch das Beyspiel in den Preußischen Staaten, wo man wahrhaftig nicht geneigt ist, die Einkünfte zu vermindern, noch den Etat in Unordnung zu bringen, überzeugend erwiesen, daß durch die beabsichtete Veränderung die Einkünfte des Staats unverändert erhalten, ja unter gewissen Umständen vermehrt, und die bißher nach diesen Gütern gewidmete Frohndienste in Geld verwandelt werden können.

So ist es ferner eine eitele Vorspiegelung, daß man sich dadurch des Mittels, die Einkünfte der Domainen zu erhöhen, beraube. Sollen diese Einkünfte nach guten Grundsätzen vermehrt werden können, so muß entweder durch stärkere Bevölkerung, oder einen sonst vermehrten Absatz der Naturprodukte, deren Werth erhöhet, oder bey dem Domainenguth Verbesserungen gemacht worden seyn. Beyde Fälle finden eben sowol bey Verwandlung der Domainen in Bauergüter statt. Die Steuercatastra,

oder die unter einem andern Nahmen festgesetzte Abgaben werden ja nicht für die Ewigkeit gemacht, man revidirt sie alle 20 bis 25 Jahr, nach der von mir im zweyten Bande des Lehrbegriffs umständlich gezeigten Methode, und erhöhet oder erniedriget sie in billigen Verhältnissen, nach Beschaffenheit der Umstände; überdem muß man nicht vergessen, daß sich die Einkünfte des Domainenguths bey der vorgeschlagenen Veränderung, durch verschiedene Wege täglich vermehren; denn wenn z. E. zehn Bauernfamilien auf einem Domainenguthe wohnen, das ehedem ein Pachter oder Verwalter mit ein paar Knechten inne hatten, so werden diese zehn Familien mehr Schue und viel andre Sachen aus den Städten brauchen, als der einzelne Pachter; sie vermehren folglich die Einkünfte des Stadtmannes, und dieser die Einkünfte des Staats.

So ist endlich der Einwurf von der Unveräusserlichkeit der Domainen, womit sowol die Rechtsgelehrten als Cameralisten zu schrecken pflegen, nichts als ein fürchterliches Gespenst, weil die bekannte Regel von der Unveräusserlichkeit der Domainen keinen andern Endzweck hat, als die daraus fliessende Einkünfte dem Staate zu erhalten, welches ja bey der vorgeschlagenen Verwandlung, die mit einer wirklichen Veräuserung nichts gemein hat, geschiehet. Man will ja nicht die Domainen verkaufen, und das daraus gelösete Geld nach Italien für Castraten, nach Paris für neue Moden, nach Indien für Vogelnester schicken, sondern die Einkünfte so bisher von einem Mann erhalten worden, von zehn oder mehreren erheben.

Ueberhaupt davon zu sprechen, haben die Sachen seit der Zeit, da man die Regel von der Unveräuserlichkeit der Domainen annahm, ihre Gestalt ungemein verändert. Die Staaten waren ehemals wirklich auf die Domainen fundirt. Sie waren nicht allein zum persönlichen Unterhalt des Regenten, sondern auch nebst den Regalien zum übrigen Aufwand des Staats bestimmt. Ein freyer Mensch gab in jenen Zeiten gar keine Abgaben. Die Einkünfte aus den Domainen und Regalien musten zu allem Aufwand des Staats zureichen, und sie konnten es, weil man noch keine beständige Soldaten unterhielt, sondern die Besitzer der Lehngüter auf ihre Kosten im Felde zu dienen verbunden waren. Nach Einführung der beständigen Kriegesheere hat sich dieses alles bekanntermassen geändert. Der Aufwand des Staats wird hauptsächlich durch die Abgaben zusammen gebracht, mithin ist heute der Staat auf die Abgaben fundirt, folglich kann es auch sowol dem Staate als denen Unterthanen gleichgültig seyn, ob die Kammergüter unter der Rubrik von Domainen, oder unter den Titel von Steuern und Erbzinsen, Einkünfte geben.

Noch wird man an verschiedenen besonders kleinen Höfen verlegen seyn, die herrschaftliche Küche mit Butter, Milch, Fische u. s. w. zu versorgen, wenn alle Domainen zerstückelt, und kleinen Haußhaltungen angewiesen werden wollten. Nun habe ich zwar in obgedachtem Bande des Lehrbegrifs diesem vermuthlichen Einwurfe dadurch begegnet, daß ich zu Fournirung der fürstlichen Küchen, den öffentlichen Markt, nach dem mustermäßigen

Beyspiele des Wiener und Berliner Hofes vorgeschlagen habe. Da wir aber auch solche miniatür Fürstenthümer besitzen, in deren Residenzen wenig zu Markte gebracht wird, und welchen folglich der vorgeschlagene Einkaufsort keine Genugthuung verschaffen kann; so würde ich in diesem besondern Fall doch anrathen, nur ein oder zwei der Residenz am nächsten belegenen Kammergüther, als Küchengüter zu erhalten, und deren Pächter zu verbinden, die erforderliche consumtibilien in einem zu verabredenden Preise nach Hofe zu liefern, wobey sich der Hoff gewiß besser stehen würde, als bey denen mehr gewöhnlichen Verwaltungen.

Ich könnte hievon viel Beispiele anführen, ich will aber, um die Gedult des Lesers zu schonen, nur ein paar erzehlen. Ich weiß, daß unter der Regierung Ludwig XV. jeder Apfel der auf die königliche Tafel zu Versailles kam, eine Livre kostete. Da ich darüber mein Befremden äusserte, sagte mir der Obstlieferant, der eine beträchtliche Figur machte, und ein gefälliger Mann war, daß er allezeit darauf zählen könnte, in drey und mehreren Jahren keine Bezahlung zu erhalten, und daß er auch alsdann die Commis noch schmieren, oder ihnen wenigstens 20. vom hundert abgeben müste, da er nun auch als ein Mann, der die Ehre hätte, seinen König mit gutem Obste zu versorgen, einen seiner Würde gemässen Aufwand zu machen, auch seine Kinder des Wohlstandes wegen auf eine ähnliche Art zu erziehen hätte, so würde ich nach gemachten Ueberschlägen finden, daß ein Liver das genauste wäre, so er für dergleichen Apfel begehren könne. Das

andere

andere Beyspiel will ich aus der Nachbarschaft nehmen. Ich kenne einen fürstlichen Hof, der viele Fischweyher hat, auch dergleichen mehrere haben, und bey wohlgewählten Anstalten soviel Fische daraus ziehen könnte, als die ganze Stadt verlangen würde. Gegenwärtig wird die Fischerey administrirt, und liefert kaum die der Hofstaat nöthigen Fische. Warum verpachtet man sie nicht einen der Sache gewachsenen Mann, unter der Bedingung, täglich eine bestimmte Menge Fische von gefälligen Sorten, und in festgesetzten Preisen nach der Hofküche zu liefern? Ich wollte alles verwetten, daß durch diesen Weg es niemals dem Hof, noch der ziemlich beträchtlichen Stadt an Fischen mangeln, die Kammer aber eine artige und sichere Pacht erhalten würde, anstatt sie jetzo den Hoffischer samt Zubehör erhalten muß.

Endlich habe ich, wiewohl unter gewissen Einschränkungen verlangt, daß die Stadteinwohner keine Bauerhöfe, oder andere dergleichen Landgüter an sich bringen, oder mit einem Worte, daß die Bürger keine Bauren werden sollen; da ich meine dazu habende Gründe bereits gesagt, so kommt es noch darauf an, die diesen Endzweck begünstigende Mittel zu bezeichnen. Es durch Gesetze zu verbieten, würde eine Art von Zwang seyn, zu welchen eine weise Regierung niemals anders, als in Ermangelung anderer Hülfsmittel schreiten soll; ich wollte also lieber eine starke Abgabe von solchen Landgütern anrathen, die nicht von ihren Eigenthümern selbst bewohnt seyn würden, und dieses scheinet mir das ungekünstelte Mittel zu seyn, alle Landgüter in die Hände der arbeitenden Bauren zu bringen.

Es ist aber nicht einmal genug, die Landgüter denen Bauren eigenthümlich zu verschaffen, sondern man muß auch zugleich dahin sehen, daß keine dieser Besitzungen grösser sei, als sie von dem Sitze des Bauren mit Bequemlichkeit bestritten, und in rechte Würden gesetzt werden kann. Die grossen Güter verderben den Bauer, und schaden dem Staat, weil sie nicht die erforderliche Kultur erhalten, und sich davon mehrere Familien unterhalten könnten, wie ich solches in mehr berührten zweitem Bande des Lehrbegrifs umständlich gezeiget habe. Es kann auch bey wohlgewählten Maaßregeln wenig Schwierigkeiten machen, die Eigenthümer grosser Höfe zu einer Theilung zu disponiren. Denn wenn z. E. beträchtliche Schulden auf dergleichen Hoff haften, oder ein Bauer viel Kinder hat, die er doch versorgt zu sehen wünscht, so sind dies Mittel, die ihn biegsam und geschickt machen, vernünftigen Vorstellungen Gehör zu geben.

Indeß bleiben uns bey dem Bevölkerungsgeschäfte des platten Landes noch ein paar Schwierigkeiten übrig, die manchen Fürsten erschrecken könnten. Man wird sagen, wenn ich alles angerathene gethan habe, woher nehme ich die Menschen, die sich auf den neuen Wohnsitzen niederlassen, und solche anbauen? Soll ich dem Beyspiele des Königes von Preussen folgen, und die mir mangelnde Menschen aus fremden Ländern mit grossen Kosten kommen lassen? soll ich ihnen vielleicht gar Häuser bauen, Vieh anschaffen, Brod, Korn geben? alles dieses kann ich nicht, meine Einkünfte sind von der Art, daß ich davon kaum die Zinsen der schuldigen Capitalien abführen, die

Apana-

Apanagen bezahlen, meine Bediente besolden, und standesmäßig leben kann, folglich sind alle eure Bevölkerungsvorschläge, wenigstens für mich, unnütze.

Ich räume die angeklagte Hindernisse gerne ein, allein ich läugne die Richtigkeit der daraus gezogenen Folgen. Wenn dergleichen Herr es mit seinem Lande wirklich gut meint, so wird er sich einen den Umständen gemässen Operationsplan machen, und selbigen langsam ausführen. Er wird allen seinen Unterthanen, auch denen so es werden wollen, ohne Unterscheid der Religion, freundlich, gnädig, landesväterlich begegnen; er wird nicht erlauben, daß jemand bedrückt werde; er wird die beste Kultur der Erde, durch unschuldige Vorzüge, Ergötzlichkeiten, Anweisungen und Beyspiele befördern; er wird die Auflagen auf einen gelinden wohlproportionirten Fuß setzen; er wird dem Ehestand alle mögliche Annehmlichkeiten und Begünstigungen verschaffen. Dies ist ein Umstand von Wichtigkeit, bey welchem wir ein wenig ausruhen wollen.

Ich habe bereits in einem andern meiner Werke geäusert, daß ich ein lebenslängliches, ein unauflößliches Bündniß der menschlichen Natur, der Staatsklugheit, der Bevölkerung zuwider hielte, und daher das lebenslängliche in ein Zeitbündniß, nach Form eines bürgerlichen Contracts verwandelt zu sehen wünschte. Ich scheue mich noch nicht, das nemliche zu behaupten, da ich aber meine Gründe im zweiten Bande des Lehrbegriffs ausgeführt, und der Beurtheilung des Publikums unterworfen habe, es auch in keines einzelnen Regenten des deutschen Staatskörpers Gewalt stehet, hierunter vortheilhafte

Verän-

Veränderungen zu machen, so müssen wir den Ehestand für jetzo nehmen, wie er eingeführt ist, und nur dessen Unvollkommenheiten zu vermindern, bedacht seyn. Hier muß die Regierung alles von ihrer Klugheit, und nichts von ihrer Macht erwarten. Statt der Gewalt muß sie Ueberredungen, Vorspiegelungen wahrer und scheinbarer Vortheile anwenden. Sie muß sich der Leidenschaften zu ihrem Vortheil bedienen, und die Menschen von der schwachen Seite angreifen.

Man wird nicht zweifeln, daß der Ehestand die natürliche Vermehrung der Menschen stärker befördere, als eine willkührliche Vermischung beider Geschlechter, indem letztere nicht allein aus physischen Gründen die Zeugungskraft schwächet, sondern auch der Wart- und Erziehung der Kinder nachtheilig ist, folglich ist es nothwendig, den Ehestand zu befördern; dessen Bande mit Zucker zu bestreuen, und ihn in Ehren zu halten.

Diese Absicht wird erreicht, wenn die Regierung Grundsätze und Meynungen unterdrückt, welche den Ehestand in Verachtung bringen; wenn man das männliche Geschlecht durch verschiedene dienliche Mittel zum Ehestand anreizt, wenn man die Bevölkerung der Klöster möglichst vermindert; wenn man den Soldaten nicht allein das heyrathen erlaubt, sondern sogar Belohnungen drauf setzt, wenn man denen Männern gestattet, denen Verschwendungen und andern Ausschweifungen der Weiber nachdrücklichen Einhalt zu thun; wenn man Geschwächten und unverheyratheten Weibsleuten die Mittel erleichtert, die Früchte ihrer Leichtsinnigkeit abzulegen; wenn man sowol dergleichen, als aller armer Leute Kinder für Kinder des Staats erklä-

erkläret, und ihnen aus den gemeinen Einkünften eine gute Erziehung verschaft; wenn man einem Mädchen so einen Ausländer anlockt, und zur Heyrath disponirt, eine verhältnißmäßige Aussteuer giebt. Diese allgemeine, und sehr ins kurze gezogene Grundsätze kann jeder deutsche Staat, obgleich mit mehr oder mindern Vollkommenheit in Ausübung bringen, so wie auch deren Anwendung alle Eigenschaften hat, die zu einer starken und dauerhaften Bevölkerung führen, in so fern die den folgenden Capitteln vorbehaltene Hülfsmittel nicht versäumet, und weder fremde Werbungen gestattet, noch ein kriegerisches System angenommen wird; indeß verlanget die Wichtigkeit der Sache jeden der gethanen Vorschläge, zu Verhütung alles Mißverstandes, näher zu erklären.

Ich habe die Unterdrückung der Grundsätze und Meynungen, so den Ehestand in Verachtung bringen, zur Bedingung gemacht, es fragt sich also, was ich darunter eigentlich verstehe? Zwei Dinge machen den Ehestand verächtlich, nemlich die Ausschweifungen des weiblichen Geschlechts, und die daraus zugleich entspringende Leichtigkeit, seine Lust ohne sich mit beschwerlichen Nahrungssorgen beladen zu dürfen, büssen zu können; sodann die eitle Meynung, vermöge welchen in der katholischen Kirche der ledige Stand für vorzüglich und verdienstlich gehalten wird: wie diese Hindernisse zu heben, hängt von verschiedenen Umständen ab, wovon wir das wesentlichste an seinem Ort berühren, hier aber nur erinnern wollen, wie das wirksamste Unterdrückungsmittel und vielleicht das einzige zu Ausrottung der Abneigung vor den Ehestand darin bestehe,

stehe, dem Ehestande durch Gesetze Vorzüge und Hochachtung zu verschaffen.

Die Römer, denen wir noch so gerne nachahmen, hatten eine Menge Gesetze, welche dahin abzweckten. Jederman, der verheyrathet war und Kinder hatte, konnte sich vieler Vorzüge rühmen. Man grif sogar das Frauenzimmer an dem Orte an, wo es ihnen am wehesten zu thun pflegt, indem ein fünf und vierzig Jahr altes Frauenzimmer, so weder Mann noch Kinder hatte, keine Edelgesteine tragen, noch sich der Sänften bedienen durfte.

Wenn wir aber auch die Gesetze der Römer nicht pünktlich befolgen wollen, so fehlet es doch nicht an Mitteln, dem Ehestand Annehmlichkeiten zu verschaffen, und den ehelosen Stand verächtlich zu machen, zumalen das eine so nöthig als das andere ist. Ludwig XIV. in Frankreich gab ein Gesetz, vermöge welchem Eltern, so 10 bis 12 lebendige Kinder hätten, ansehnliche Pension geniessen sollten; ein Gesetz, welches Montesquie mit Grund tadelt, weil es das Ansehn hätte, als wenn man nur Wunderwerke belohnen wolle. Mir scheinen 6 Kinder schon die Aufmerksamkeit einer weisen Regierung, und eine verhältnißmäßige Belohnung, wenigstens Erleichterung in ihrem Unterhalt zu verdienen. Auch die alten Deutschen hielten für nöthig, unverheyratheten Mannspersonen von gewissem Alter, die sie Hagestolze nannten, verschiedene Gerechtsame verheyratheter Personen, insonderheit in Ansehung der Erbschaften und Testamente zu entziehen, ob man gleich in neuern Zeiten, wiewol ohne allen Grund, dieses Gesetz schlafen lassen. Ich glaube,

daß dessen Erneuerung nicht allein anzurathen, sondern der Staat auch ohne Ungerechtigkeit die ledige Mannspersonen mit höheren persönlichen Abgaben belegen könne, wenn sie ihre Abneigung gegen den Ehestand nicht durch wichtige Gründe zu entschuldigen vermöchten.

Das zweite Hülfsmittel zu Beförderung des Ehestandes bestehet, in Anreizung der Mannspersonen, zumalen das weibliche Geschlecht geneigt genung ist, sich dem Joche des Ehestandes zu unterwerfen; allein die Männer, ob ihnen gleich der Trieb, ihr Geschlecht fortzupflanzen, keinesweges mangelt, fürchten diese Ketten, weil alle Erhaltungssorgen auf ihren Schultern ruhen, und die Weiber in manchen Staaten zur Pracht und Verschwendung geneigt sind. Die wirksamste Anreizungsmittel für das männliche Geschlecht, werden also hauptsächlich darin bestehen, daß man jedermann Gelegenheit verschaft, bey gehörigen Fleiß und ordentlicher Haushaltung ein redliches Auskommen zu finden, daß man ferner die Väter vieler Kinder nach Beschaffenheit der Umstände unterstützt, daß man endlich dem Haußvater oder Mann in die Rechte wieder einsetzt, so ihm nach dem Rechte der Natur und bürgerlichen Verfassungen über sein Weib und Kinder gebühren. Denn so lange der Ehemann denen Ausschweifungen seines Weibes nicht wehren kann, ohne sich processualischen Weitläuftigkeiten und Verdruß auszusetzen, so kann man niemand verdenken, wenn er keinen Beruf spühret, für ein mäßiges Vergnügen ein unüberwindliches Mißvergnügen einzukaufen.

Das dritte Mittel war die möglichste Verminderung der Einsiedler und Klösterbevölkerer. Hätten die ersten christlichen Kayser den Werth der Bevölkerung so gut gekannt, als ihrer heydnische Vorfahren, so würden sie den ungeheuren Satz von der Heiligkeit, und denen Vorzügen des ehelosen Lebens mit Verachtung verworfen haben, allein heute stehet es nicht in der Macht eines einzelnen katholischen Fürsten, diese beschwerliche Ketten zu zerreissen, sie können aber gleichwohl deren nachtheilige Folgen ungemein einschränken, als worin der Wiener Hof ein fürtreffliches Muster gegeben hat, so wie auch der abgelebte Churfürst von Maynz hierin die rühmlichste Veranstaltungen traf, die jedoch zum Unglück der Menschen, mit ihren Urheber zugleich gestorben sind.

Das vierte Mittel ist, allen Soldaten das Heyrathen nicht allein zu erlauben, sondern sie dazu durch den Weg der Belohnungen aufzumuntern. Der Nutzen des Staats in Ansehung der Bevölkerung, überwieget die kleine Beschwerlichkeiten hundertfältig, die etwa mit den Ehen der Soldaten verknüpft seyn können. Der Ausländer wird dadurch naturalisirt, er bleibt seinem geleisteten Eyd treu, er beschenkt den Staat mit Kindern, und hilft ihn durch seiner Hände Arbeit bereichern. Wenn man in Gegenden, wo es an Menschen, aber nicht an Erdreich fehlet, nach und nach, so wie es die Umstände erlauben, kleine Häuser mit möglichster Ersparniß der Kosten erbauete, jedem Hause einige Morgen öder Ländereyen zulegte, und diese Wohnsitze blos an Soldaten verschenkte, die darauf heyrathen, und einen billigen Erbzins entrichten wollten;

so würde man die unfruchtbarsten Wüsteneyen in grünende Felder, Wiesen und Gärten verwandeln, so würden die darauf angewiesene Soldaten weder desertiren, noch nach ihrem Tode den Weibern und Kindern lästig werden; so würde der von ihnen zu erlegende Grundzinß, die Interessen von dem zu ihrem Etablissement verwandten Capital reichlich tragen; so würden sich viele Ausländer mit Vergnügen in einem Staat anwerben lassen, der so landesväterlich für sie zu sorgen, ja ihre Dienste noch in Kindern und Kindeskindern zu belohnen geneigt wäre; so würde dann dieses ein viel wohlfeileres, leichteres und sicheres Mittel seyn, dem Staat nach und nach zu bevölkern, als wenn man fremde Familien mit grossen Kosten aus fremden Ländern kommen läßt; und so würde man eine Menge gesunder, fleißiger und braver Mädchens zu Männern verhelfen, die nach der jetzigen Lage der Sachen entweder ungeliebt sterben, oder die Befriedigung des Naturtriebes auf Gesetz widrigen, und dem Staat in mancherlei Absichten nachtheiligen Wegen zu suchen, gezwungen sind.

Das fünfte Mittel wird darin bestehen, geschwächten und unverheyratheten Frauenzimmern die Mittel zu erleichtern, die Früchte ihrer Unenthaltsamkeit ohne Schande, ja ohne erkannt zu werden, abzulegen. Man wird nicht zweifeln, daß wohl eingerichtete Findlings- und Wäysenhäuser die zu diesem Endzwecke gemässeste Mittel sind, und daß ein Staat, der diese Veranstaltungen nicht seiner vorzüglichen Vorsorge empfohlen seyn läßt, weder seine Pflichten, noch seine wahren Vortheile kennt.

Ich will sogleich einem Einwurf begegnen, den man mir vielleicht machen wird. Es kann widersprechend scheinen, daß ich den ehelichen Stand in Ehren zu halten, und den entgegengesetzten der Verachtung zu unterwerfen, anrathe, gleichwol so geneigt bin, geschwächten unverheyratheten Weibspersonen alle Schande, Strafe und Unbequemlichkeit in Ernährung der Kinder zu erspahren. Ich will mich rechtfertigen. Bey Schliessung eines Ehebündnisses pflegt ein vernünftiger Mensch mit Ueberlegung zu Werke zu gehen, er ist im Stande, die Vortheile so daraus entstehen, gegen die Unbequemlichkeiten abzuwägen, und sich nach Beschaffenheit der günstigen oder ungünstigen Umständen zu entschliessen, folglich können die mit dem Ehestand durch Gesetze verbundene Hochachtung und wesentliche Vorzüge ihm zum Sporn dienen, sich einzulassen. Mit denen geschwächten Weibesperſonen verhält es sich ganz anders. Man frage hundert, und wenn man will, tausend dieser zärtlichen Creaturen, ob sie sich geweigert haben, oder jemals weigern wollen, eine anständige Heyrath einzugehen. Ich stehe mit meinem Kopf dafür, daß sie alle Nein sagen werden, mithin haben sie auch kein Anreizungsmittel zum Heyrathen nöthig, ja viele und vielleicht die meisten überlassen sich dem Willen ihrer Liebhaber unter Versprechung der Ehe, oder in der süssen Hofnung, daß man sie heyrathen werde. Diese täuschende Hoffnung, die Schwüre, die Liebkosungen des Liebhabers, nebst den unüberwindlichen Trieb zur fleischlichen Vermischung verblenden diese zur Liebe erschaffenen Geschöpfe dergestalt, daß sie sich ganz vergessen; und wer kann vermuthen, daß die verliebte Wuth einer Frauensperson er-

lauben werde, in gewissen kritischen Augenblicken an die Folgen der Operation zu denken? da sie also weder denkt noch überlegt, so kann auch weder das Verlangen nach der Hochachtung, noch die Furcht für Strafe bey ihr Gehör finden, weniger sie gegen die Verführung des geliebten Gegenstandes und dem Feuer ihrer eigenen Leidenschaften schützen.

Soll man sie also der Verzweiflung überlassen? soll man nicht vielmehr aus den Früchten ihrer Unbehutsamkeit den möglichsten Nutzen ziehen? und wie kann dieses besser geschehen, als indem man ihnen Mittel anweiset, sich ihrer Bürde, ohne erkannt zu werden, entledigen zu können? es müste eine ganz verabscheuungswürdige Creatur seyn, die sich bey so günstigen Veranstaltungen zum Kindermord entschliessen wollte. Man erhält also mit mehr als moralischer Gewißheit die ausser der Ehe erzeugte Kinder, und die Geschwächte, durch ihren Fehltritt vermuthlich vorsichtiger gewordene Person, kann noch einen braven Mann bekommen, und eine fürtrefliche Haußhälterin werden.

Es ist aber nicht genung, Findel- und Waysenhäuser zu errichten, sondern sie müssen auch weislich eingerichtet, und unter der genauesten Aufsicht geführt werden, damit diese Kinder an Leib und Seele gesund und stark, folglich dem Staat recht nützlich seyn mögen.

Findelkinder und arme Waysen, so wie auch die Kinder unvermögender Eltern, sind ohne Zweifel Kinder des Staats, und dieser sollte, wenn er seinen Vortheil kennt, nicht einmal warten, bis ihm dergleichen Geschenke angeboten

boten würden, sondern man sollte sie, nach dem Beyspiele der Kayser Trajan und Antonin des Frommen, aufsuchen lassen, folglich nicht gestatten, daß sie aus Dürftigkeit ihrer Eltern umkommen, oder betteln geschickt werden. Ist der Staat nicht ein moralischer Körper, der in allen seinen Gliedern einen genauen Zusammenhang hat? ist es also nicht von unnachläßiger Nothwendigkeit, die jungen Pflanzen wohl zu warten, die der Staat mit so wesentlichen Nutzen zu seiner künftigen Bevölkerung anwenden kann?

Das sechste Mittel ist, sich der Töchter der Eingebohrnen zu Anwerbung ausländischer Mannspersonen zu bedienen. Wenn man z. E. armen aber wohlgebildeten Mädchens, eine den Absichten gemässe Erziehung giebt, hiernächst eine kleine Geldsumme, oder ein Hauß, oder einen Bauerhoff zu ihrer Aussteuer, unter der Bedingung bestimmt, daß sie keinen andern als einen Ausländer heyrathen sollen, diese Veranstaltung auch allenfalls durch öffentliche Nachrichten bekannt werden läßt, so erwählet man ein sehr unschuldiges aber ungemein wirksames Mittel, ledige Mannspersonen, die Geschicklichkeit und Vermögen besitzen können, aus den benachbarten Landen herbey zu locken. Sollte diese Kunst, Menschen zu verführen, arme Mädchens glücklich zu machen, und den Staat dadurch in seiner wahren Macht, in seinem wahren Reichthum zu verstärken, nicht für ein edles, für ein menschenfreundliches, für ein den Staat liebendes Herz, unendlich mehr Reitze haben, als eine barbarische Parforcejagd, und dergleichen eitle Lustbarkeiten? Wenn gewisse Fürsten, die Kosten der Parforcejagd zu obigen Ge-

genstand widmeten, so machte ich mich verbindlich, daraus jährlich funfzig Mädchens auszusteuern, folglich den Staat durch 50 Ausländer alle Jahr zu verstärken, sollte diese Art von Jagd nicht ein vorzügliches Vergnügen gewähren, wenn man auch den Vortheil des Staats nicht einmal zu Herzen nähme?

Endlich wird man wohl nicht zweifeln, daß denen so sehr verderbten Sitten, und dem recht rasenden Luxus gesteuert werden müsse, wenn die Bevölkerung den möglichst höchsten Grad der Vollkommenheit erhalten soll, wie aber jeder vernünftige Gärtner dem Baum in der Jugend eine gefällige Form giebt, auch ihn durch beschneiden und einpfropfen guter Früchte recht nutzbar macht; so wird auch eine weise Regierung bey der Quelle anfangen, und der Erziehung der Menschen eine solche Gestalt geben, die den Sitten wenigstens für das künftige angenehme Aussichten verspricht, indem faule, ungeschickte, übelgesinnte lasterhafte Menschen, und das ganze Geschlecht der Bettler, keine wahre, keine dem Endzweck gemässe Bevölkerung ausmachen, sondern denen Dornen und Disteln ähnlich sind, die ein fleißiger Ackersmann niemals zwischen den nützlichen Gewächsen zu sehen wünschet, sondern auf deren Ausrottung beständig bedacht ist. Diese Materie ist so wichtig, daß ich ihr ein besonderes Capitel widmen will.

Drittes Capitel,

von den Erziehungsanstalten, als die zweite Regentenpflicht betrachtet.

Kinder sind die Baumschule des Staats, oder die Pflanzreiser der künftigen Bevölkerung, alle diese Pflanzen, so aus Mangel der Wartung, der Nahrung, der Erziehung zu Grunde gehen, werden der künftigen Bevölkerung entzogen; gleichwol kenne ich Staaten, die mit grossen Kosten fremde Kolonisten kommen lassen, und ihre eigene Pflanzschule vernachläßigen. Mir scheinet diese Oekonomie befremdlich, und der Thorheit des Gärtners ähnlich, der fremde Pflanzen mit Kosten und in der Ungewißheit, ob sie anschlagen würden, kommen, die seinige aber in ermangelnder Nahrung und Wartung vertrocknen ließ.

Gedankt sey es der Vorsehung, daß wir die Zeit erlebt haben, in welcher man mit vielem Ernst und nach den besten Grundsätzen die Kinderzucht bearbeitet. Das höchst rühmliche Beyspiel Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät, die fürtrefliche Anstalten zu Halle und zu Berlin, wo unter andern der Oberconsistorialrath Hecker, dieser grosse Theologe, Gelehrte und Menschenfreund, mit Anlegung seiner Realschule, das Eis gebrochen hat; die fürtrefliche sächsische Anstalten zu Freyberg und Wittenberg, die wohlgewählte Pfälzische Cameralistenschule zu Lautern, die schöne Anstalten zu Dessau und Heidesheim, und viele andere mehr, sind selbst redende Beweise von

den Einsichten unserer Regenten, und von ihrem Landesväterlichen Verlangen die Pflanzschulen der Staaten zu verbessern, und daraus so nützliche als tugendhafte Bürger zu bilden; so wie auch die mehresten Lehrer auf den deutschen Universitäten, die Wünsche der besten Regenten unterstützen, und uns die angenehmste Aussichten für die Aufnahme der Wissenschaften und Künste zeigen.

Aller dieser rühmlichen Anfänge ohngeachtet, denen ich den glücklichsten Erfolg von ganzen Herzen wünsche, scheinet es mir ungemein fehlerhaft, daß die alles Ruhms würdige Anstalten sich hauptsächlich auf den Mittelstand der Bürger einschränken, und der Armuth, die doch leider! fast allenthalben den beträchtlichsten Theil der Bevölkerung ausmacht, am wenigsten zu statten kommen. Ich weiß zwar, daß wir verschiedene mustermäßige Waysenhaußanstalten für arme Kinder besitzen; allein ich weiß auch, daß in manchen der wahre Endzweck nicht erreicht wird, und sie überhaupt betrachtet, kaum zum vierten Theil hinreichend sind, die der Nahrung und Erziehung bedürftiger Kinder zu fassen, und zu ernähren.

Ich bilde mir ein, daß ein Regent nichts angelegentlichers haben kann, als in denen menschlichen Baumschulen gute Bürger, und geschickte Personen für alle Stände zu bilden, oder gleichsam zu erschaffen. Ich glaube daß man bey der Erziehung nicht die Geburt der Kinder, sondern ihre Talente, ihre Neigungen, sorgfältig zu rathe ziehen, und die ausgesuchteste Schulanstalten für den Ackersmann, für den Schäfer, für die Handwerker, für die Künstler, für den Bergbau und das Schmelzwesen,

für

für die Handlung, für das Kriegeshandwerk, für die Cameralgeschäfte, für die Erlernung der Rechte, für die Aerzte und Wundärzte u. s. w. haben sollte. Ich getraue mir zu versichern, daß der Staat sein Geld nicht besser anwenden, noch davon höhere Zinsen ziehen könne, als wenn dergleichen Unterricht ohnentgeldlich gegeben, die geschicktesten, die treuesten Lehrer sorgfältigst aufgesucht, und reichlich belohnet werden. Möchten auch die Staatseinkünfte der Erfüllung dieses Wunsches Schwierigkeiten im Weg legen, so würde doch die Erhöhung der Auflagen, wenn sie bloß diesen Gegenstand zum Endzweck hätte, unter den nützlichen Auflagen den ersten Platz verdienen, und von vernünftigen Bürgern mit Dankbarkeits vollem Herzen gegeben, auch von dem Regenten aller Regenten fühlbar gesegnet werden.

Wenn die Macht eines Staats von dem Geist, der die Nation belebt, abhängt; wenn dessen Stärke in einem vereinigten Willen bestehet; so kann man ja nichts nützlichers thun, als denen Unterthanen gleichsam mit der Muttermilch die Gesinnungen einzuflössen, welche der Vortheil und die Lage der Nation nothwendig machen. Allein wie häufig werden diese Wahrheiten verkannt, und in was für Mißbräuchen siehet man verschiedene Staaten versunken? der eine richtet sein Augenmerk bloß auf Soldaten, vermindert dadurch die Bevölkerung, den Ackerbau, die Manufacturen, die Commercien. Der andere hat die Schiffart und Handlung lieb gewonnen, und opfert der Begierde nach Reichthümern, die, wenn sie übertrieben ist, ungemein nachtheilig werden kann, die Sorgfalt für die

andern

andern Stände auf, da doch die Erziehung der Menschen, denen Zeiten und Umständen angemessen seyn, und ein gewisses Gleichgewicht in denen zur Erhaltung des Staats nöthigen Ständen und Gegenständen billig erhalten soll.

Viertes Capitel,

von den Gesetzen, als die dritte Regentenpflicht betrachtet.

Hat ein Staat für die Vermehrung und Erziehung der Menschen weißlich gesorget, so haben diese Menschen auch Gesetze nöthig, denn so wie die Sicherheit gegen äuserliche Gewalt durch die vereinigten Kräfte der bürgerlichen Gesellschaft bewirket wird; so ist die innerliche Sicherheit eine Frucht guter Gesetze.

Sollen die Gesetze ihren wahren Endzweck erreichen, so müssen sie die Wohlfart und Glückseligkeit derjenigen zur Absicht haben, für welche sie gemacht sind; denn da das Wesen und der Endzweck der Republiken die gemeinschaftliche Glückseligkeit ist, so sind alle Verordnungen, so dieses Endzwecks verfehlen, sogar des Namens von Gesetzen unwürdig; sie müssen ferner nicht allein obige Eigenschaft wirklich haben, folglich auch mit den Grundverfassungen des Staats und mit der Natur eines jeden Geschäftes übereinstimmend, mithin dem wahren Vortheil der Gesellschaft genau angemessen, sondern auch deutlich und überzeugend seyn, damit diejenigen, so solche befolgen sollen, ihre Pflichten kennen, und sich von der Güte

der

der Gesetze überzeugen; sie müssen endlich sich bis auf die Sitten der Unterthanen erstrecken, die Herzen mit einer gesunden Moral erfüllen, die Annehmlichkeiten der Tugend erhöhen, das Laster erschrecken, löbliche Handlungen belohnen.

Will also der Gesetzgeber seinen Gesetzen die erwünschte Kraft beylegen, so sey er bemühet, die Liebe zum Leben, zu Gütern, und zur Ehre anzufeuren, so mache er denen Menschen begreiflich, worin der wahre der löbliche Genuß dieser Dinge bestehet, so sage er ihnen, daß Arbeit und Fleiß zum Erwerben unumgänglich sind; so mache er sie durch die wahrscheinlichste Hoffnung, ihre Güter zu vermehren, und durch diese Güter ihren Stand zu verbessern, zu unermüdeter Arbeit, zu vermehrter Industrie geneigt; so bemühe er sich die Hindernisse, so nur gedachtem Zwecke zuwider seyn, kennen zu lernen, und mit Geschicklichkett wegzuräumen; so bringe er denen Menschen einen Geschmack an der Ehre bey, sich in den Künsten und Wissenschaften hervorzuthun; so mache er ihnen die Vortheile recht faßlich, welche dadurch für die Gesellschaft überhaupt, und für jede Person insbesondere entspringen; so überzeuge er vor allen Dingen die Menschen auf das lebhafteste, daß die Befolgung der Gesetze, ihre Zufriedenheit, ihr Vergnügen, ihre zeitliche und künftige Glückseligkeit zur alleinigen Absicht habe.

Dies sind die Mittel, auch bittern Arzeneyen Annehmlichkeiten zu verschaffen; es sind die Mittel, welche den Gesetzen eine untrügliche Erfüllung versprechen, und alle Gesetze, so einen andern Endzweck haben, sind Befehle

eines

eines Tyrannen, der nur seine persönliche Glückseligkeit beabsichtet, die Wohlfart seiner Sclaven aber bloß insofern betrachtet, als er dieselben zu Erreichung seiner Absichten nöthig zu haben glaubt, so wie z. E. der Jäger den Hund, und der Fuhrmann sein Pferd füttert, weil ihr Untergang für ihn ein Verlust seyn würde.

Ich bin nicht dreiste genug zu bestimmen, ob und in welchen Staaten Deutschlandes die Gesetze obgedachte Eigenschaften haben, doch kommt es mir damit ziemlich verdächtig vor, wenn ich Länder finde, in welchen die Theologen, die Richter, die Fiskäle, Advokaten, Prokuratoren, Notarien und Huren, so ohngefehr den zehnten Theil der Bevölkerung ausmachen; wenn ich allenthalben von Bettlern angelaufen werde; wenn ich leer stehende, oder doch wenig bewohnte Häuser in den Städten, und öde oder schlecht bearbeitete Aecker auf dem Lande finde; wenn Betrug, Liederlichkeit, Völlerei, Ueppigkeit der herrschende Character des Volks ist. Wenn die läppischen Gewohnheiten, die nachtheiligen Geldschneidereien, bey den Handwerkszünften noch immer das Verjährungsrecht behaupten; wenn der Staat in Ertheilung ausschliessender Privilegien freygebig ist; wenn die wilden Thiere die Feldfrüchte ungestraft verderben dürfen; wenn man für Ertheilung des Meisterrechts, oder für Treibung nützlicher Gewerbe gewisse Taxen erlegen, oder sich in Contribution gesetzt sehen muß.

Mir ist es unerklärlich, wie eine weise Regierung einen so reichen Seegen von Geistlichen mancherlei Art und Ordnung in ihren Staaten dulden, und deren Vermeh-

rung

rung mit Gelassenheit ertragen kann; noch befremdlicher jedoch ist es, ganze Legionen von Advokaten, Prokuratoren u. s. w. zu finden, die von der Regierung die Erlaubniß zu practiciren, folglich von der Thorheit ihrer Mitbürger zu leben, erhalten haben.

Ich kenne eine mäßige Grafschaft, die mit 79 Advokaten, und einer vielleicht doppelten Anzahl von Prokuratoren gezüchtiget ist, wohingegen man in der Schweiz weder eines noch das andere findet. Sollte denn eine weise Regierung diesem grossen Uebel nicht abhelfen, und die Proceßkrämer vermindern können? Sollte es nicht billig seyn, die Gerechtigkeit ohnentgeldlich verwalten, und die streitende Partheyen zu einem billigen Vergleich disponiren zu lassen? Die Rechtsgelahrtheit ist zwar ausser meinem Gesichtskreiß, allein ich bilde mir ein, daß wenn die Partheyen, ehe sie einen förmlichen Proceß anfangen dürften, dazu bestimmten Rechtsgelehrten ihre Gründe kurz und in gehörigem Zusammenhang vortragen, und diese sie von der Beschaffenheit der Sache nach den Gesetzen, folglich auch von der wahrscheinlichen Entscheidung unterrichten müsten, dieses manchen leichtsinnigen Proceßfreund behutsamer, und solches zwar um so gewisser machen würde, wenn bey dem künftigen Urtheil, dem freventlichen Kläger eine empfindliche Strafe zuerkannt werden sollte.

Eine schleunige, unpartheyische, ohnentgeldliche Gerechtigkeitsverwaltung gehöret in der That zur Glückseeligkeit eines Staats; so wie es auch eine unnachläßige Bedingung ist, daß weder der Regent, noch seine Minister,

am

am wenigsten der Beichtvater, sich in die Gerechtigkeitsverwaltung mischen müssen.

Wie wünschenswürdig wäre es ferner, daß unsere Gesetze mit den Sitten übereinstimmten, ich bilde mir ein, daß ein Volk nicht tugendhaft seyn könne, wenn es den Gesetzen an obiger Eigenschaft mangelt. Unsere Gesetze verdammen den durch Betrug, Bedruckung, Wucher, Ungerechtigkeit, niederträchtige Bemühungen u. s. w. erworbenen Reichthum; allein unsere Sitten unterlassen nicht Personen zu ehren, die sich in dem ruhigen Besitz eines auf ungerechte Art erworbenen Reichthums befinden. Unsere Gesetze verbieten den Zweykampf; allein unsere Sitten, oder die sogenannten Gesetze der Ehre verachten und beschimpfen einen Menschen, der eine Ausforderung abschlägt, oder eine angethane, oft eingebildete Beleidigung nicht rächet. Unsere Gesetze verwerfen die Folgen eines freyen Umganges zwischen beiderlei Geschlechtern; allein unsere Sitten setzen darin eine besondere Manierlichkeit, eine vorzügliche Annehmlichkeit des Lebens; und wie offenbar ist endlich nicht der Widerspruch zwischen unserer Religion, Sitten und Gesetzen?

Fünftes Capitel,

Von der Vorsorge für den Nahrungsstand, als die vierte Regentenpflicht betrachtet.

Die wahre Stärke, Macht und Reichthum des Staates, muß bereits ausgeführtermassen auf eine starke Bevölkerung, und einen Ueberfluß an Gütern gegründet seyn. Spanien war in einem groben Irrthum, als es bloß nach den amerikanischen Schätzen geizte, und den Reichthum an Gütern gänzlich vernachläßigte. Es muste, um sich die Nothdurft und Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, das eroberte Gold und Silber wieder hingeben. Es war also, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, bloß der Packesel, welcher die Schätze der neuen Welt in die alte trug, und darauf magres Futter verdiente.

Der Reichthum von Gütern, und die daraus entspringende Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten dieses Lebens, werden Fremden und Einheimischen den Aufenthalt im Lande angenehm machen; eine grosse Menge fleißiger und geschickter Menschen wird diesen Reichthum hervorbringen, und die Glückseligkeit um so vollkommener werden, jemehr das Erdreich und die Lage des Staats zu Erzeugung aller Nothwendigkeiten geschickt ist, und je weniger man der Produkten anderer Staaten nöthig hat. Eine Regierung hat also die Arbeitsamkeit und Industrie ihrer Unterthanen auf alle mögliche Art zu befördern.

Dieser Endzweck wird erreicht, wenn jedermann einer vernünftigen Freyheit genießt, wenn die Auflagen mäßig, wohl eingerichtet, und mit gleichen Schultern getragen werden, wenn Handel und Wandel blühend und uneingeschränkt sind, wenn die Industrie durch den Weg der Ehre und der Belohnungen angefeuert, und jedermann ohne Unterscheid der Geburt und der Religion gegründete Hofnung hat, durch vorzügliche Ausübung bürgerlicher Tugenden, begütert und geehrt zu werden.

Freilich stehet es nicht in aller Regierungen Macht, hierunter überall nach eigenen Einsichten zu verfahren, und ihren Unterthanen alle wünschenswürdige Erleichterungen zu verschaffen. Die traurige Gemeinschaft, die zerstreut liegende Grundstücke, die verschiedene Gerechtsame, so andere Regenten auf unseren Besitzungen haben, die häufige und unmäßige Zölle so man zu paßiren, den transito Impost den man zu bezahlen hat, die geringe Münzsorten mit welchen man gezüchtiget ist, und andere dergleichen unangenehme Umstände mehr, sind harte Fesseln, die es den bestdenkenden Regenten unmöglich machen, seine Wünsche ganz zu erreichen.

Wer also gegen dergleichen unüberwindliche Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wird sich mit der Hofnung besserer Zeiten trösten, gleichwol aber nicht unterlassen müssen, dasjenige Gute zu bewirken, welches seine eingeschränkte Verfassung zu thun erlaubt; da nun allen deutschen Fürsten und unmittelbaren Herrschaften frey stehet, fremde Werbungen abzuweisen, ihre Grundstücke, in sofern sie nicht mit andern Herrschaften vermischt liegen, ausmessen,

ver-

vertheilen, und deren Kultur auf den möglichst höchsten Grad der Vollkommenheit bringen zu lassen; die Unterirrdischen Schätze aufzusuchen, oder den Bergwerksbau empor zu bringen, schickliche Manufacturen und Fabriquen, wo nicht zum auswärtigen doch einheimischen Gebrauch anzulegen; fremde geringe Münzsorten zurückzuweisen, auch sich nicht selbst des Münzverderbens schuldig zu machen; so glaube ich, daß man sämtliche Regenten und Herrschaften, die Erfüllung dieser Pflichten nicht zu viel empfehlen könne, zumalen der Augenschein zeiget, daß dergleichen Erinnerungen und Verbesserungsvorschläge in vielen, ja in sehr vielen Herrschaften ungemein nöthig sey.

Wer mit dem Vorsatz Deutschland bereiset, um von dem innern Zustand, dieses von der Natur so gesegneten Staatskörpers, einen deutlichen Begriff zu erhalten; der wird darin einige grosse Städte in einem geschminkten Putz finden, die dem Staat das Mark aussaugen, das Geld des Landes verschwenden, mit Manufacturen und Fabriquen sich die lange Weile vertreiben, und selbige den Provinzen entziehen. In den Provincialstädten wird er eine ausnehmende Stille bemerken, das Getöse und Pochen der Manufakturen, Fabriquen und Handwerker wird ihm nicht im Schlaf stöhren, die Häuser werden wenig bewohnet, die Strassen begrünt, der Handwerkmann ein Tagelöhner, der Bürger ein Bauer seyn. Will er sich auf das platte Land bemühen, was für Heiden, Moräste, Wüsteneyen werden sich seinen Augen zeigen! wie viel halb wüste Strohhütten, wie viele mit Lumpen bedeckte, dem Hunger und Kummer ausgesetzte Menschen wird er sehen!

wie übel, wie unzulänglich ist der Acker gebauet, wie mager, wie unzulänglich sind die Viehheerden! Sollte unser Reisender Vergnügen finden, das Bergwerks- und Schmelzwesen zu betrachten, so dürfte es ihm zuweilen unbegreiflich scheinen, wie man lieber mit der Noth ringen, als die unter den Füssen liegenden Schätze vernünftig bearbeiten und nutzen will. Endlich wird ihm der schlechte Gehalt unserer Münzen, besonders der unendlichen Menge und Arten von Scheidemünzen, die ich wenigstens durchgängig kennen zu lernen nicht die Geschicklichkeit gehabt, um alle Gedult bringen, und ihm den Wunsch abdringen, die Reise geendiget zu sehen.

Indeß haben nicht alle Staaten Deutschlandes diese traurige Figur, obgleich die allerwenigsten sich von den gerügten Gebrechen ganz frey sprechen können, und der Fürst, der die Beschaffenheit seines Landes nach der Hauptstadt beurtheilen, oder aus der Pracht der Gebäude, aus der Ueppigkeit und Verschwendung ihrer Einwohner, auf die Glückseligkeit sämtlicher Unterthanen schliessen wollte, der würde sich in der Gefahr zu irren befinden, denn ich kenne Städte, welche die ganze Provinz verschlingen, und die übrigen Theile des Staats in einem matten und kraftlosen Zustand lassen.

Vielleicht ist Wien die einzige Stadt in Deutschland, die nicht zu groß werden kann, so lange der Kayser und der Erzherzog von Oesterreich eine Person ausmachen, weil es so zu sagen die Hauptstadt von Deutschland ist, in welcher alle grosse und kleine Reichsstände Geschäfte, und ihre Residenten, Agenten u. s. w. haben, folglich Gelder

dort-

dorthin schicken, und in beständigem Umlauf bringen müssen. Berlin mag gleichfalls nicht zu groß werden, so lange der Geist eines Friederichs, diese zum Erstaunen angewachsene Maschine in gehöriger Thätigkeit erhalten wird. Prag ist schon zu groß, obgleich der beträchtliche böhmische hohe Adel derselben eine gewisse Lebhaftigkeit mittheilt. Was aber soll ich von Nürnberg, Augspurg, und ganz vorzüglich von Cöln sagen? sind es nicht blosse Trümmern ihres ehemaligen Wohlstandes? Eine höchst schwache Bevölkerung, eine mißvergnügte, ungezogene, von den Patriciern bedruckte, mit der Noth kämpfende Volksmenge, machen einige Züge von der trostlosen Beschaffenheit dieser grossen Städte aus, die nirgends weniger Entschuldigung als bey Cölln verdienet. Diese ungeheure und uralte, mit einem zahlreichen Adel umgebene Stadt, die nebst der Stapelgerechtigkeit, die fürtreflichste Lage zur Handlung hat, kann sich kaum einer halben Bevölkerung rühmen, und von dieser dürfte doch noch wohl die Hälfte in Geistliche, männlichen und weiblichen Geschlechts, in Richter und Advokaten, in Soldaten, in Bettlern und dienstfertigen Schwestern bestehen, so daß man im eigentlichen Verstande, die grosse Stadt Cölln kaum zum vierten Theil für bevölkert halten kann.

Mir genügen diese wenigen Beyspiele, um zu zeigen, daß kein Grund vorhanden, grosse Städte noch mehr zu vergrössern, wenn es nicht entweder Seestädte oder solche sind, die so wie Wien aus zufälligen Umständen grosse Vortheile zu ziehn vermögen. Ich würde vielmehr anrathen, denen in einer mäßigen Entfernung belegenen

Provinzialstädten besondere Vorzüge und Wohlthaten zu ertheilen, um einen Theil der Manufakturiers und Fabriquanten zu veranlassen, aus der Hauptstadt dahin zu ziehen, weil z. E. nichts unnatürlicher scheinet, als eine halbe Million Menschen in einem Bezirk eingeschlossen zu sehen, von dessen Früchten kaum einige tausend ihren Unterhalt nehmen können. Was für Vorsorge und wohlgewählte Maaßregeln werden nicht erfordert, um solche grosse Versammlung von Menschen leben zu machen, die dem ganzen Staat zum Nachtheil gereichen, wenn sie nicht die Wohnungen und Lebensmittel in gehöriger Menge und wohlfeilen Preisen bekommen können? wird in dem vorausgesetzten Fall der Arme nicht zu verzweifelten Hülfsmitteln schreiten? wird das Handwerkslohn, folglich auch die Manufaktur- und Fabriquenwaaren nicht zu einem hohen Preise steigen, und dadurch allen auswärtigen Absatz verlieren, denen Einheimischen aber dergleichen hohe Preise zum Nachtheil gereichen.

Da ich dermalen meine Augen nur auf solche Gegenstände richten darf, die jeder mächtige Reichsstand, vermöge seiner Landeshoheit, folglich ohne Mitwirkung der Majestät des Reichs ausüben, und verbessern kann; schwerlich aber jemand zweifeln wird, daß unser Münzwesen sich in verderbten Zustande befindet, und dem Nahrungsstande, besonders den Commercien ungemein nachtheilig ist; so will ich dieses Capitel mit einigen zu Verstopfung dieses Uebels abzweckenden Vorschlägen schliessen.

Wer den Zustand des deutschen Staatskörpers nur einigermassen kennt, der weiß auch, was die bisherige Reichs-

Reichsschlüsse für Wirkung beym Münzwesen gehabt, und der wird mir auch nicht übel nehmen, wenn ich zu Verminderung der Unordnung nur Palliativmittel vorschlage. Ich will bey den Scheidemünzen anfangen, wovon wir eine ungeheure Menge besitzen, deren Endzweck jedoch nur ist, davon einen zur Landesnothdurft hinlänglichen Vorrath zu haben.

Da diese Münzsorten keine andere Absicht als die Bequemlichkeit beym Kaufen und Verkaufen leichter auseinander zu kommen, haben, so bedürfen sie auch keinen innerlichen Werths, müssen aber auch nicht in grösserer Menge geschlagen werden, als es ihr Endzweck verlanget, so wie sich auch ihre Gültigkeit niemals über die Grenzen des Staats erstrecken soll, in welchem sie geschlagen ist. Dieses erfordert die Natur der Scheidemünze, und kein Reichsstand ist schuldig, sich in dieser Policeyanstalt von einem andern Mitstand eingreifen, und die benachbarte Scheidemünzen in seinem Lande coursiren zu lassen.

Wer indeß diese nützliche Anstalt recht nutzbar zu machen gedenket, der wird über das Verbot fremder Scheidemünzen nicht allein mit grossem Ernst halten, sondern auch durch Gesetze bestimmen, was bei grossen und kleinen Zahlungen in Scheidemünzen angenommen werden soll, nicht weniger den Unterschied zwischen groben und kleinen Scheidemünzen festsetzen, auch von beyden keine grössere Menge schlagen lassen, als es die Nothdurft des Staats erfordert.

Gemeiniglich weiset man denen 12 Kreuzer- 6 Kreuzer- und Groschenstücken unter den groben Scheidemünzen

einen Platz an, kann auch selbige mit gutem Gewissen um drey bis vier Gulden die Mark höher, als die eigentliche grobe Münzsorten ausmünzen, weil sie sonst von Auswärtigen angenommen werden, und in die Schmelztiegeln wandern möchten. Zur kleinen Scheidemünze gehören Stüber, halbe Groschen, Kreuzer, halbe Kreuzer und Heller, welche am besten von Kupfer ausgepräget werden, ohne daß sie den wahren Werth des Kupfers zu enthalten bedürfen. Ich gebe dem Kupfer um deswegen den Vorzug, weil das gemeiniglich zugesetzte wenige Silber doch so gut als verlohren ist, und kaum die Scheidungskosten zu ertragen vermag, und weil die Kupfermünze vom gemeinen Mann besser aufzubewahren ist, als die ungemein kleine weiß ausgesottene Kreuzer und Heller.

Wenn die Scheidemünzen in guter Proportion und nicht überhäuft vorhanden sind, nicht weniger eine Verhältnißmäßige Menge grobes Geld in den Gewerben circulirt, so hat man auch nicht nöthig, das Agio oder Aufgeld zu dulden, denn diejenigen, so grobe Münzen besitzen, müssen ja leben und Lebensmittel einkaufen, folglich ihr Geld bey Leuten verwechseln, die vermöge ihres Gewerbes mit Scheidemünzen versehen sind, wodurch dann das grobe Geld in den Umlauf gebracht, auch niemand darunter geschadet wird, weil eines so viel als das andere im Lande gilt.

Indeß gestehe ich gern, daß es vorzüglicher seyn würde, wenn die Scheidemünzen mit den gröbern Sorten in einerlei Verhältnisse des innern Gehalts stehen könnten; allein dieses ist in den Landen der deutschen Reichsstände

ein

ein vergeblicher Wunsch, zumalen, anderer Ursachen nicht zu gedenken, die Regenten bey Ausprägung der Scheidemünzen wegen der auf das Ausmünzen des groben Geldes verwandten Kosten schadloß gehalten werden wollen.

Vermuthlich wird man diesem Vorschlage, oder der Devalvation fremder Scheidemünzen, den daraus erwachsenden Nachtheil der Unterthanen entgegen setzen, der auch in der That nicht ganz ausbleiben, wiewol sehr unbeträchtlich seyn kann, wenn die Regierung dabey mit gehöriger Behutsamkeit zu Werke gehet, das commercirende Publikum davon unter der Hand benachrichtiget, auch diesem nächst vor der Abwürdigung alle Unterthanen durch öffentliche Patente für die Annehmung dergleichen Münzen warnet; man fürchtet vergebens, daß durch dergleichen Verrufung ein Mangel an Scheidemünze im Lande entstehen werde, im Fall man im voraus eine verhältnißmäßige Menge guter Landesscheidemünze ausprägen lassen.

Das zweite Hülfsmittel gegen das verderbte Münzwesen wird darin bestehen, daß die Regierung keine auswärtige grobe Münzsorten anders als nach ihrem wahren Werth im Lande circuliren, und zugleich ihre eigene grobe Münzsorten, nach dem wahren innerlichen Werth, folglich ohne Prägeschatz ausmünzen lassen, weil eher keine Ordnung im Münzwesen zu hoffen ist, als bis das Geld nach seinem innerlichen Werth auf das genaueste geschätzt wird, und man folglich sowol mit benachbarten als entfernten Staaten, auf den allemal bekannten Preiß feinen Silbers und Goldes handeln kann.

Es wäre zwar sehr zu wünschen, daß die Proportion des Goldes und Silbers gegen einander auf einen bessern und dauerhaften Fuß gesetzt werden, und die Europäischen Mächte sich über einerlei Mark vergleichen, von feinem Silber und Golde ausprägen, und nach den Eintheilungen der Mark stückeln lassen möchten, so wie es wirklich nach der Natur und dem Endzweck des Geldes seyn sollte, wenn man damit die Bequemlichkeit der Menschen zur Absicht hätte; allein dies sind wenigstens vor der Hand fromme Wünsche, bey denen wir uns nicht aufhalten, sondern nur noch ein paar Einwürfen begegnen wollen, die man den gethanen Vorschlägen entgegen setzen könnte.

Vermuthlich wird man fürchten, daß die gute Geldsorten sich geschwinde verlieren, und in fremde Schmelztiegel spatzieren würden, wenn man sich so genau an den innern Werth beym ausmünzen halten wollte. Wenn aber weder fremde Scheidemünze im Lande gilt, noch grobe Münzsorten anders, als nach ihrem wahren innerlichen Werth darinne coursiren, so ist nicht abzusehen, was den Ausländer bewegen sollte, diese Münzen, die er für ihren wahren Werth bezahlen müssen, einwechseln und umschmelzen zu lassen; folglich ist der befürchtete Fall nur dann möglich, wenn man geringhaltigere fremde Münzen im Lande coursiren läßt, gegen welche die bessern eingetauscht werden können.

Ein anderer eben so gewöhnlicher als paradoxer Einwurf pflegt es zu seyn, daß die gute Münzsorten durch die Commercien ausser Landes gehen würden, daher man auch in verschiedenen Staaten das Versenden grober Landesmün-

münzen verbietet. Ich bin so frey, dergleichen Staatskluge zu fragen, in was für Absicht sie denn goldene und silberne Münzen schlagen lassen? ist es denn nicht der Endzweck des Geldes, besonders des Goldes, daß es zur auswärtigen Handlung gebraucht, und dafür die uns fehlende Güter eingetauscht werden sollen?

Muß denn die Münze nicht eben deswegen den innerlichen Werth haben, damit uns die Auswärtigen keine eigenmächtige, nicht selten übermäßige Abkürzung machen können? Wenn jemand Geld auſſer Landes schickt, so bekommt er dagegen entweder ander Gold und Silber, oder den Werth an Gütern, folglich kommt alles auf den Zustand der Commercien an. Wer mehr Natur und Kunstprodukte an Auswärtige verkauft, als er dergleichen Dinge von ihnen empfängt, der wird zwar Landesmünzen versenden, jedoch desto mehr anderes gemünztes Gold und Silber dagegen empfangen. Wenn man also auf den wahren innerlichen Gehalt der fremden Geldsorten siehet, wenn man die fremde Münzen unter keiner andern Bedingung als nach ihrem wahren Werth im Lande cursiren läßt, so ist es ja sehr gleichgültig, in was für einer Figur, oder mit welchem Bildnisse und Ueberschrift man Gold und Silber besitzet.

Noch bleibt uns ein Einwurf, den man vielleicht als den wichtigsten ansehen kann, zu beleuchten übrig. Man kann vermuthen, daß dergleichen Münzeinrichtung denen Commercien Nachtheil bringen würde. Da aber ein Staat entweder mit auswärtigen Nationen im Grossen commercirt, oder mit denen Nachbaren allerhand Ver-

kehr

kehr und Gewerbe im Kleinen hat, so muß man die Fälle unterscheiden.

Bey der Handlung im Grossen kann mehr berührte Münzverfassung nicht einmal einen scheinbaren Nachtheil verursachen, weil oft erwehnter massen der auswärtige Handelsmann sich weder an das Bildniß noch an die Benennung des Geldes kehret, sondern blos auf dessen innerlichen Werth siehet, und sich durch Agio und Wechselcours, auch durch den Preiß der Waaren, schadloß zu halten verstehet, wenn man ihm geringhaltige Münzen schickt. Kauft aber der Auswärtige Landesprodukte, so wird er sich den im Lande gesetzten Preiß der fremden Münzsorten gern gefallen lassen, und seinen Handel darnach einrichten.

Bey Commercien zwischen benachtbarten Staaten, kommt es darauf an, ob der Nachtbar von uns, oder wir von ihm kaufen. Im ersten Fall weiß der Kaufmann oder Krämer, wenn er einigermassen sein Handwerk verstehet, daß sich der Preiß der Waare nach der Güte des Geldes richtet, und daß er gegen gute Münzsorten wohlfeilere Waaren erhält, oder einen bessern Handel macht. Ich andern Fall, oder wenn wir dem Nachtbaren Produkte zuführen, hängt es ja von uns ab, beym Handel zugleich die Münzsorten zu bedingen, folglich Scheidemünzen gar nicht, und die andern bloß nach dem bey uns coursirenden Fuß anzunehmen.

Die Erfahrung so gemeiniglich die beste Lehrmeisterin ist, zeiget, daß Münzverfassungen in dieser Art, keine Hinderniß in denen Commercien und Gewerben verursachen,

chen, weil sonst die damit in Frankreich getroffene Einrichtung dergleichen Nachtheil doppelt bewürken müssen, zumalen bekanntermassen alle Reisende und Fremde, so in diesem Lande Gewerbe treiben wollen, bey Strafe der Confiscation alles bey sich habende Geld auf der Grenze angeben, und dafür französisch Geld annehmen müssen, so gemeiniglich geringhaltiger als das ihrige ist. Da ich im folgenden Hauptstücke das Münzwesen noch einmal vor die Hand nehmen, und meine Blicke auf solche Verbesserungen haften muß, die man bloß von der Majestät des Reichs und dessen höchsten Oberhaupt erwarten kann, so will ich nunmehro die weise Direction des Privatvermögens zum Gegenstand meiner Betrachtungen machen.

Sechstes Capitel,

Von der weisen Eintheilung und Direction des allgemeinen Staats- und Privatvermögens, als die fünfte Regentenpflicht betrachtet.

Das Gesetz Mosis, die alten Weltweisen, die griechische Republiken waren sehr darauf bedacht, jedem Bürger sein Erbe zu erhalten, oder ihm doch wieder zu dessen Besitz zu verhelfen; und es ist unleugbar, daß ein gerechtes Verhältniß des Vermögens unter den Einwohnern mancherley wichtige Vortheile vor dem Staat habe.

Die neuern Staatsklugen sind von andern Grundsätzen erfüllt, und wollen uns überreden, daß es dem

Staat

Staat ganz gleichgültig seyn könne, in wessen Händen sich das Vermögen und die Reichthümer befänden, wenn sie nur wirklich im Staat verblieben. Ich habe schon bey andern Gelegenheiten das fehlerhafte dieses Satzes gezeiget, sobald man ihn allgemein, folglich ohne alle Einschränkung annimmt, und so sehr ich überall der Freyheit das Wort rede, so hoffe ich doch darzuthun, daß eine weise Regierung in vielen Fällen darauf sehen müsse, in was für Händen sich die Reichthümer befinden, auch sowol das bewegliche als unbewegliche Vermögen der Unterthanen, ohne der Freyheit zu schaden, nach landesväterlichen Absichten zu leiten habe.

Das bewegliche Vermögen eines Landes gehöret, um mich so auszudrucken, allen Nationen zu, mit welchen es commercirt und Umgang hat. Der Fleiß, und die Geschicklichkeit des Volkes, so wie die Weißheit der Regierung sind es, die dieses Vermögen an sich ziehen. Möchte ein Regent auf den unsinnigen Einfall gerathen, sich zum willkührlichen Herrn über das bewegliche Vermögen seiner Unterthanen aufzuwerfen, so wird er mit unwiederbringlichem Nachtheil erfahren, daß die Natur der Dinge nicht unter seinen Befehlen stehe, sondern sein übel ausgesonnener Zwang keine andere Wirkung habe, als sein unglückliches Land von beweglichen Vermögen zu entblössen. Frankreich hat uns unter der Regentschaft von dieser Wahrheit ein warnendes Beyspiel gegeben, und die Politiker, welche geringhaltige Münzen zum Maaßstab des Vermögens machen wollen, werden die Früchte ihrer Thorheit durch eine unangenehme Erfahrung erndten.

Eine

Eine despotische Gewalt hat weder über den Fleiß noch die Industrie der Menschen, noch über die Neigung der Ausländer eine fühlbare Wirkung. Statt der Gewalt hat ein Staat kluge Maaßregeln, weise Unterhandlungen mit andern Staaten nöthig. Statt der Gewalt muß man Ueberredungen gebrauchen, wenn der Staat viel bewegliches Vermögen an sich zu ziehen beabsichtet.

Möchte ich hierin richtig geurtheilt haben, so wird es auch dem Endzweck gerade zu entgegen seyn, wenn man Erbschaften, Aussteuren u. s. w. entweder gar nicht aus dem Lande läßt, oder doch dabey grosse Beschwerlichkeiten und empfindliche Abzugsgelder dultet. Noch ungereimter ist das Verboth der Geldausfuhre, weil solches schlechterdings auf den Zustand der Commercien, und die Beschaffenheit der Handlungsbilanz ankömmt. Dergleichen Gesetze machen einen ungemein widrigen Begriff von der Regierung, und sind zugleich unwirksam, weil die Menschen allemal Mittel finden, so unweise Befehle zu übertreten; so wie überhaupt diese und ähnliche Mittel, das bewegliche Vermögen im Lande zu behalten, weder der Natur der Sache, noch einer gesunden Staatsklugheit gemäß sind.

Ob es nun gleich einer weisen Regierung keineswe-ges gebühret, das bewegliche Vermögen, als die Frucht des Fleisses und der Geschicklichkeit unter den Unterthanen zu bestimmen, noch selbiges mittelbar oder unmittelbarer Weise dergestalt zu vertheilen, daß es andern als den wirklichen Erwerbern zuflösse; so kann und muß sie doch gedachtes bewegliche Vermögen gewissermassen dirigiren,

und

und auf eine unmerkliche Art leiten, ohne sich darüber einiger Gewalt anzumassen. Sie wird z. B. ganz vorzüglich dahin sehen, daß kein Stand oder Classe des Volks, es sey welche es wolle, so viel Reichthümer zusammen häufe, daß ihr Reichthum alle billige Proportion gegen andre Stände aufhebt, noch daß ein anderer Stand oder Klasse des Volks gänzlich verarme, noch daß das Geld in Hände gerathe, die es müßig liegen lassen.

Dieses Gleichgewicht kann jeder Regent so ziemlich erhalten, wenn er dasjenige Gewerbe, oder auch die Klasse des Volks, die er vermögender zu machen wünschet, auf verschiedene Art begünstiget; hingegen jene Classe, die mehr bewegliches Vermögen besitzet, als es der Wohlfart des Staats gemäß ist, die Erwerbungsmittel erschwehret, oder sie zu stärkern Aufwand veranlasset. Es läßt sich zwar hierunter nichts gewisses bestimmen, sondern jeder Staat wird nach seinen besondern Verfassungen auch besondere Maaßregeln zu nehmen haben, indeß finden sich doch allenthalben Mittel, jemand einen stärkern Erwerb zu verschaffen, und andern die Mitttel der Vergrösserung zu beschneiden, auch sie zu veranlassen, ihren Mammon in den Umlauf zu bringen.

Ich finde in dem Wesen der Gesellschaften keinen Grund, warum z. E. der Adel, oder die Geistlichkeit, oder die Finanzpachter grosse Reichthümer besitzen müssen, dahingegen scheinet es mir sehr nöthig, reiche Kaufleute zu haben, weil es eine vergebliche Mühe ist, beträchtliche und blühende Commercien ohne reiche Handelsleute zu erhalten, und weil ohne vortheilhafte Handlung ein Staat schwerlich reich werden kann.

Wenn

Wenn der Staat wohl eingerichtet ist, so wird jede Classe von Menschen sich darin nach dem Verhältniß ihrer Brauchbarkeit oder Nothwendigkeit in gehöriger Anzahl befinden, wovon wir die sehr natürliche Ursachen im ersten Theile dieses Werkes gezeiget haben, folglich wird jede Classe nothwendig seyn, folglich muß auch keine derselben ganz verarmen und zu Grunde gehen, weil solches im Staatskörper eine Lücke verursachen würde, die den Zusammenhang des Nahrungsstandes zernichtet. Möchte zum Uebermaaß des Unglücks der Landmann die verarmte Classe ausmachen, so würde sich der Staat in einer der gefährlichsten Lagen befinden, weil die Landwirthschaft, das Fundament der Gesundheit, der Stärke, der Macht, ja die Ernährerin aller Gewerbe ist. Vielleicht mag es sich in mehr denn einem deutschen Staat so verhalten, folglich darf man sich auch nicht wundern, wenn Armuth, Elend und Verzweiflung, sich mit starken Schritten nähern.

Ich kenne nur einen Staat, der hierin mustermäßig zu Werke gehet, und dessen Einrichtung ganz vollkommen sein würde, wenn nicht die schweren Auflagen, die starke Aushebungen der jungen Mannschaft, die Frohndienste und Vorspann fahrender Bauern, dem geübten Auge eine gewisse Mattigkeit zeigten, die unüberwindlich seyn wird, so lange man die Quelle dieses Uebelstandes nicht verstopft.

Diese mustermäßige Regierung arbeitet unabläßig an einer stärkern Bevölkerung, die Einheimischen werden dazu aufgemuntert, Ausländer unter süssen Versprechungen und wesentlichen Vortheilen angelockt, unumschränkte Gewissensfreyheit, schleunige Gerechtigkeitsverwaltung hat jedermann zu geniessen, Fabriquen, Manufakturen und

Negocianten werden geschützt und unterstützt, die Landwirthschaft durch verschiedene Wege befördert, der Adelstand wird geehrt, ohne reich zu werden. Die Geistlichen aller Gemeinschaften leben in stolzer Ruhe und in Sicherheit für die Versuchungen des Ehr- und Geldgeizes, kurz jedermann redet, schreibet, thut was er will, und bezahlet was er soll. Wie glücklich würde dieser Staat seyn, wenn der Militairstand nicht die starke Bevölkerung verschlingen, und starke unter beschwerlichen Umständen erhobene Abgaben keine Hindernisse im Weg legen möchten! Von dieser kleinen Ausschweifung gehe ich zu den unbeweglichen Gütern über, und behaupte, daß da das Vermögen des Staats der fürnemste Grund seiner Stärke und seiner Macht ist, es auch selbigem gar nicht gleichgültig seyn könne, ob dieser in den Händen der Privatpersonen sich befindende Theil seines Vermögens wohl oder übel genutzt werde, so wie auch die Regierung, in Ansehung der Direction der unbeweglichen Güter, viel freyere Hände als bey dem beweglichen Vermögen hat, denn sie gehören zu dem Erdstriche, der dem gesammten Volke eigenthümlich zustehet, und es ist eine ihrer angelegentlichsten Pflichten, alles was einer blühenden Landwirthschaft, ohne welche ein Staat nicht glücklich seyn kann, entgegen ist, möglichst zu heben.

So wahr dieser Satz ist, so gewiß er mit der Natur der Sache, mit der Bestimmung einer Regierung, mit der gesunden Vernunft übereinkommt, so weiß ich doch, ich muß es offenherzig bekennen, keinen einzigen deutschen Staat nahmhaft zu machen, in welchem sich die Regierung dieser grossen Pflicht nach der Strenge entledigte,

ledigte, und daher darf es auch niemand befremden, wenn wir sowohl in der Landwirthschaft als in den Gewerben noch so sehr weit von der Vollkommenheit entfernt sind.

So lange Aecker, Wiesen, Gärten, Holzung, Viehstand nicht in richtigem Verhältnisse gegen einander stehen; so lange ich noch wüste Heyden, Moräste und dergleichen finde, so lange ich noch adliche und geistliche Höfe kenne, die viele hundert Morgen Acker selbst unter den Pflug haben; so lange noch ein Bauer mehr als 60 Morgen Acker zu bewirthschaften hat; so lange die Leibeigenschaft, die Frohndienste, die Vorspann Fuhren nicht aufhören; so lange man noch brach oder Ruhefelder nöthig zu haben glaubt; so lange unsere Schäfereyen nicht kunstmäßig behandelt werden; so lange die Bürger in den Städten Landwirthschaft, und der Bauer bürgerliche Gewerbe treibt; so lange der Staat noch grosse Domainengüter hat; so lange die gemeine Hütungen die Vermischung der Grundstücke, die lange und schmale Ackerstücker noch nicht ganz aufhören; so lange nicht sämtliche Grundstücke vermessen, in gewisse Classen gebracht, und nach einer vernünftigen und unpartheyischen Claßification mit billigen Abgaben belegt sind; so lange es dem platten Lande noch an arbeitsamen Menschen und Vieh fehlet, so lange diese Menschen nicht menschlich behandelt, belehret, aufgemuntert, und unterstützt werden, so lange bleibt unser Wissen Stückwerk; so lange müssen wir aller einzelnen Künsteleyen und Verbesserungen ohngeachtet der Vollkommenheit, ja der wahren Glückseligkeit Deutschlandes entsagen.

Ich weiß, daß unter den gerügten Mängeln sich solche befinden, die für einen einzelnen Reichsstand unüber-

windlich sind, weil sie die Umschmelzung der Landwirthschaft, ja gewissermassen die jetzige Gestalt des Eigenthums, wenigstens die Vernichtung der Ueberbleibsel barbarischer Zeiten erfordern, folglich von einzelnen Reichsständen mit keiner Wahrscheinlichkeit zu hoffen sind, ich werde mich also in gegenwärtiger Abhandlung begnügen, diejenigen Verbesserungsmittel vor Augen zu haben, die, wo nicht in aller, doch der mehresten Reichsstände Macht stehen.

Wir haben zwey Hauptquellen des Nahrungsstandes, die erste, die vorzüglichste, die ohnentbehrlichste, ist die Landwirthschaft; die andern, die verbessernden Künste und Gewerbe. Die erste gehöret vor das platte Land, und die andere vor die Städte. Die Ordnung, diese Seele aller Haußhaltungen, und die Aufnahme des Nahrungsstandes verlangen, daß sich weder die Städte noch das platte Land, in die gegenseitige Geschäfte mischen. So bald der Bürger Ackerbau, und der Bauer bürgerliche Nahrung treibt, so wird nicht allein ein jeder von seiner eigentlichen Bestimmung entfernt, und Pfuscherei getrieben, sondern der Zusammenhang, der zwischen beiden Ständen statt finden soll, wird zerstört. Denn gleichwie das Wohl des Nahrungsstandes auf den lebhaften Umlauf der Güter im Lande hauptsächlich ankommt, so erfordert die Erhaltung und Vermehrung gedachter Circulation, daß die Städter dem Landmann die rohe Landwirthschaftsproducte abkaufen, und die Landleute ihre Bedürfnisse an Kunstprodukten und bearbeiteten Waaren aus der Stadt holen. So lange sich die Sachen anders verhalten, muß man die Hofnung zu einem blühenden Nahrungsstand aufgeben.

Nun kann zwar der Regent ohne einen despotischen Eingrif in das Eigenthum, dem Bürger die Veräuserung der besitzenden Aecker und Wiesen nicht befehlen, noch deren Ankauf verbieten; wer aber kann ihm wehren, durch Gesetze festzusetzen, daß alle Besitzer von Landgütern auf ihren Eigenthum wohnen, oder im entgegengesetzten Fall davon um die Hälfte mehr Steuern und andere Lasten, als der Landmann tragen sollen? Mir scheinet dieses Mittel hinlänglich, denen Stadtleuten den Geschmack an der Landwirthschaft zu verderben, und die Grundstücke nach und nach in die Hände des Landmanns, als wohin sie wirklich gehören, zu bringen. Ich weiß wohl, daß es sich damit in verschiedenen Staaten umgekehrt verhält, allein ich habe auch noch niemals zu behaupten die Kühnheit gehabt, daß man in allen deutschen Staaten nach gesunden Grundsätzen handle, mich befremdet es daher auch gar nicht, wenn in dergleichen Staaten die Handwerksleute Stümper sind, und die Manufacturen und Fabriquen sich in einem kriechenden und matten Zustand befinden.

Es hängt nicht von einzelnen Reichsständen ab, sich aus aller Gemeinschaft mit ihren Nachtbaren zu setzen, wenn diese nicht zugleich, wovon wir Beyspiele haben, zu diesem gemein nützlichen Geschäfte die Hand bieten; allein es kommt doch auf ihnen an, ihre Domainen zu zerstücklen, und mit Unterthanen zu besetzen, es kommt auf ihnen an, Wüsteneyen und Moräste urbar machen zu lassen; es kommt auf ihnen an, ihre Unterthanen aus der Gemeinschaft zu setzen, und jedem seine Grundstücke beysammen anzuweisen. Es kommt auf ihnen an, ihr Land vermessen, die Grundstücke claßificiren, und einen auf eine

billige Claßification gegründeten Ertrag festsetzen zu lassen; es komt auf ihnen an, die Leibeigenschaft und Frohndienste aufzuheben, in so fern nicht ihre Vasallen ein Widerspruchsrecht haben; es kommt auf ihnen an, die Zertheilung der Bauerhöfe zu gestatten und zu begünstigen, anstatt man bisher dergleichen Zertheilungen aus irrigen Grundsätzen zu verbieten pflegt, mithin können sie alle, obgleich einer mehr, der andre weniger Gutes stiften, und der Landwirthschaft eine zwar noch nicht vollkommene, jedoch ungemein verbesserte Gestalt geben. Selbst die Besitzer weitläuftiger Rittergüter, werden, wenn sie ihre wahre Vortheile kennen, nach dem Beyspiel der Engländer und Hollsteiner, ihre grosse Güter in kleine zertheilen, und statt einem Pächter, zwanzig und mehrere in Pacht thun, wenn sie auch solche erblich an Unterthanen einzuräumen noch bedenklich finden sollten, zumalen es keines Beweises bedarf, daß zwanzig Pächter, die mit Weib und Kinder Tag und Nacht beflissen sind, alle Kleinigkeiten zu nutzen, den Acker wohl zu warten, das Vieh zu pflegen, daraus grössere Vortheile ziehen, auch folglich zusammen genommen, eine stärkere Pacht geben können, als ein einziger Pachter, der nicht alles übersehen, nicht alle Geschäfte zu rechter Zeit, noch mit gehörigem Fleiß und Treue durch fremdes Gesinde gethan, erhalten kann; zu geschweigen, daß zwanzig Familien denen Gewerben mehr Nahrung zuwenden, als eine einzige obgleich grössere Familie, daher dann auch das Land ungleich stärker bevölkert werden kann, wenn das unbewegliche Eigenthum in mäßige Antheile vertheilet ist.

Wie nun dadurch eine bessere Cultur der Erde, das Aufnehmen des Nahrungsstandes, das Wachsthum der Bevölkerung befördert wird; so ist es ja Pflicht, zu Erreichung dieses Zwecks alles mögliche zu thun, zugleich alles zu verhindern, was selbigem gerade zu oder durch Umwege Nachtheil bringen kann?

Achtes Hauptstück,

Deutschland in verschiedenen Verhältnissen betrachtet, insonderheit von allgemeinen zu dessen Wohlstand abzweckenden Veränderungen.

Erstes Capitel,

Von den Gesetzen und ihrer Verbindlichkeit.

Die gesunde Vernunft überzeuget uns, daß jede Regierung, sie sei von welcher Art sie wolle, denen Gesetzen der Natur und den Vortheilen der Nation unterworfen, folglich es keiner unter ihnen erlaubt sey, ihren Willen in die Stelle dieser Gesetze, nach ihren persönlichen Nutzen, in den Platz des allgemeinen Nutzens zu setzen. Vergebens berufen sich die Verfechter einer willkührlichen Herrschaft auf einen langen und geruhigen Besitz, auf das Stillschweigen, ja selbst auf die ausdrückliche Einwilligung der Nation, weil keine Völkerschaft jemals gewollt noch wollen können, daß einer oder einige ihrer Glieder,

das unwiederrufliche Recht haben solle, alle übrige unglücklich zu machen.

Die Macht des Souverains mag göttlichen Ursprungs seyn, oder den allgemeinen Willen des Volks, oder das traurige Eroberungsrecht zum Grunde haben; die Souverainität mag ferner uneingeschränkt verliehen, oder durch ausdrückliche Gesetze in gewisse Grenzen eingeschlossen seyn, so behält gleichwol der Körper der Nation ein unveräuserliches Recht, so allen übrigen das Alterthum streitig macht, seinen allgemeinen Willen, als den höchsten Willen zu betrachten.

Unter den allgemeinen Willen der Nation verstehe ich den Willen der mehresten einzelnen Personen, so die Gesellschaft ausmachen, und welchen sie durch ihre Repräsentanten bekannt werden läßt; allein auch dann, wenn die Nation dergleichen Repräsentanten nicht hat, wird ein geübtes Auge leicht gewahr werden, ob die Regierung den allgemeinen Willen, die Wünsche der Unterthanen erfüllt. Denn wenn eine unpartheyische Gerechtigkeitsverwaltung das Regiment führet, wenn jedermann in völliger Sicherheit sein Eigenthum besitzt, und die Früchte seiner Industrie genießt, wenn die Landwirthschaft sich in einem blühenden Zustand befindet, wenn die Bedürfnisse des grösten Theils der Gesellschaft befriediget sind, wenn die Gesetze allein das Recht haben zu strafen, und die Freyheit einzuschränken, so ist der allgemeine Wille der Nation, der nichts als ihre allgemeine Glückseligkeit zum Gegenstande haben kann, erfüllt; möchte aber dahingegen ein grosser Theil der Nation ihrer natürlichen Freyheit beraubet seyn, möchten die Personen und Güter

der

der Unterthanen Opfer der Ungerechtigkeit, der Unterdrückung der willkührlichen Auflagen geworden seyn; möchten sie mit dem Hunger kämpfen und im Elend leben; möchten ihre Felder wüste oder doch übel angebauet seyn; möchte die Industrie in Fesseln gelegt, und die Quellen von Reichthümern, so aus einem freyen Kaufhandel entspringen, verstopft seyn; so kann man kühnlich behaupten, daß diese unglückliche Nation mißvergnügt, und ihr allgemeiner Wille unter die Füsse getreten, folglich eine Abänderung der Mißbräuche nothwendig und gerecht sey.

So gewiß dergleichen beklagenswürdiger Staatskörper an einer gefährlichen Krankheit danieder liegt; und so gewiß er berechtiget ist, sich um dienliche Rettungsmittel zu bewerben; so wahr ist es zugleich, daß sowol in körperlichen als moralischen Krankheiten, heftige Arzneimittel gefährlich sind, und nicht eher angewendet werden müssen, bis alle gelinde Mittel erschöpft, und die Krankheit verzweifelnd geworden ist. Ein weiser Mann sucht seinen schwächlichen Körper durch Palliativ-Curen aufrecht zu erhalten, wenn er mit Grund fürchten muß, ihn durch heftige Mittel ganz zu zerstören; ein weises Volk soll ebenfalls sich einem erträglichen Leiden unterwerfen, wenn aus dem etwanigen Hülfsmittel empfindlichere Schmerzen, als aus dem Uebel selbst, entstehen können.

Diese Wahrheiten werden so ziemlich von allen Völkern erkannt: denn so sehr sie auch nach Wohlstand streben, und das Uebel verabscheuen, so hält sie doch die Furcht für noch grösseres Uebel in der Unthätigkeit. Möchte die Vernunft die Menschen leiten, möchten die Bürger ei-

nes Staats sich vereinigen können, nach einerlei wohl überlegten Plan zu wirken, so würde es leicht seyn, das Uebel, so bald es fühlbar wird, zu ersticken; allein so setzt man gemeiniglich die Leidenschaften andern Leidenschaften entgegen, so bald die Einbildungskraft die Uebel mahlerisch schildert, und nach Gefallen vergrössert, so kennt die entbrannte Wuth des Volks keine Grenzen mehr, so verdoppeln sie in ihrer Blindheit die Schwere ihrer Ketten. Wenn z. E. Carl I. von England den Trohn und das Leben verlieret, um einige von Fanatikern vergrösserte Fehler zu büsen; so fällt England in die Sclaverei eines ehrgeizigen Heuchlers.

Menschen, die sich von der Heftigkeit der Leidenschaften hinreissen lassen, ziehen niemals die Vernunft zu rathe, sie treiben alles bis zur Ausschweifung, und denken nicht an die Zukunft, sondern begnügen sich den gegenwärtigen Augenblick zu betrachten. Durch Ehrgeizige, durch Fanatiker, durch politsche Marktschreyer verblendet, schlagen sie sich nicht selten tiefe Wunden, die entweder den politischen Körper ohne Nutzen schwächen, oder dessen gänzliche Zerrüttung nach sich ziehen.

Ganz anders würde es sich verhalten, wenn dergleichen Völkerschaft erleuchtet genug wäre, um mit kaltem Blute und erforderlichen Verstand an seiner Verbesserung zu arbeiten, oder von tugendhaften und weisen Personen geführet, die dienlichste Hülfsmittel gegen seine Uebel suchen, und in den Besitz der Gerechtsame zurück zu kehren trachten wollte, die ihr durch den Mißbrauch der Gewalt entzogen worden.

Eine den Gesetzen der Billigkeit unterworfene Souverainität kann allein für die von der Nation genehmigte Regierung gelten; die Nationen gehorsamen gern einer auf so weisen Grund gebaueten, und von dem Monarchen oder den Ständen des Reichs ausgeübten höchsten Gewalt. Gesetze, die den allgemeinen Nutzen, die allgemeine Bedürfnisse zum einzigen Augenmerk haben, sind nichts anders, als die Bekanntmachung des allgemeinen Willens, folglich auch sehr geschickt, denen etwanigen Gebrechen der Gesellschaften abzuhelfen. Ist die Staatsverfassung von der Art, die das Haupt veranlaßt, die Repräsentanten der Nation zu rathe zu ziehen, so entstehet daraus ein vernünftiger, ein überlegter Gehorsam, die Befehle machen sodann den Wunsch der Nation aus, und werden mit Freuden vollzogen, weil man ihre Beweggründe und ihren Endzweck kennt, und weil endlich der Monarch sich diesen weisen Gesetzen selbst unterwirft, und dadurch dem in den Gesetzen veroffenbarten allgemeinen Willen der Nation Ehrfurcht verschaft.

Ist also der Gesetzgeber denen Gesetzen selbst unterworfen, sollen sie dem ewigen Gesetz der Natur angepaßt seyn, so kann auch niemand eine Ausname von deren Erfüllung verlangen, weil, wenn das Gesetz billig und nützlich ist, es der ganzen Gesellschaft befehlen, und wenn es eine gegenseitige Eigenschaft hat, für alle verwerflich seyn muß. Welchen Begrif können sich die Völker von der Billigkeit machen, mit welcher Ehrfurcht können sie die Gesetze befolgen, wenn sie solche von den Gesetzgebern unter die Füsse getreten, und von den Grossen ungestraft übertreten sehen? Muß nicht ein Gesetz verabscheuet werden,

den, welches für die Säulen des Staats keine Verbindlichkeit hat, und dessen man sich nur zu Erdrückung des grossen Haufens bedienet? Was für eine Gerechtigkeit muß das seyn, die den Grossen, den Reichen von den Auflagen befreyet, welche den Armen zu Boden drucken? Das Recht, ungestraft Böses zu thun, kann nur einen Bösewicht schmeicheln, der Ruhm, seinen Mitmenschen schaden, und sie bedrücken zu dürfen, ist eine der Verabscheuung würdige Eitelkeit.

Wenn die Gesetze gemacht sind, um ein sicheres Gleichgewicht unter den Gliedern des Staats zu erhalten, wenn sie den Unbequemlichkeiten abhelfen sollen, die aus der natürlichen Ungleichheit der Menschen zu entstehen pflegen; so machen die Ausnahmen die Befreyung von den Gesetzen diese Absichten unnütz, so vergrössern sie die Ungleichheit, so berauben sie einige Unterthanen der Vorzüge, die sie andern mittheilen, so veranlassen sie den Bürger seinen Eigennutz von dem Nutzen der Gesellschaft zu trennen.

Gemeiniglich stehen die Regenten in dem irrigen Wahn, uneingeschränktes Recht an den Gütern ihrer Unterthanen zu haben. Kann denn aber das Recht, die Güter der Gesellschaft zu beschützen, sie berechtigen, dieses Depot als ihr Eigenthum zu behandeln? Als die Menschen sich in Gesellschaften versammleten, und sich gewissen Oberhäuptern unterwarfen, haben sie allerdings diesen Oberhäuptern die Mittel in Händen geben wollen, an ihrer Glückseligkeit thätig zu arbeiten, sie haben sich gefallen lassen, einen Theil ihres Erwerbs der Erhaltung des allgemeinen Eigenthums aufzuopfern, und dieses ist

die

die Quelle oder der Ursprung aller Auflagen, und ihr Gebrauch ist denn nur rechtmäßig, wenn sie mit gleichen Schultern getragen, und wirklich zur Wohlfart des Staats angewendet werden.

So verschieden die Leidenschaften einzelner Personen, so unendlich verschieden sind auch die Neigungen der Völkerschaften, welche durch die Gesetze, durch die Gebräuche, durch die Meinungen angefeuert, unterhalten und gemäßiget werden. Diese Neigungen, diese eingewurzelte Gewohnheiten machen gleichsam das Temperament einer Nation aus, welches durch die Umstände, durch die Bedürfnisse, durch die Gesetze, durch die Klimate, durch die Naturprodukte, durch die Nahrungsmittel genährt und unterhalten wird. Es würde also eine eben so unvergebliche Thorheit seyn, Nationen von so verschiedener Beschaffenheit und Denkungsart, nach einförmigen Gesetzen regieren, als alle Krankheiten mit einerley Arzneimitteln heilen zu wollen.

Ein und eben diese Gesetze können folglich Völkern nicht zuträglich seyn, welche die Natur und ihre verschiedene Lage einander ungleich gemacht, ja die so verschiedene Begriffe von den Dingen haben; die Nationen erfahren eben sowol als die physische Körper Veränderungen, und die Weißheit der Regierung erfüllt die größte ihrer Pflichten, wenn sie die durch die Gebräuche und Meinungen irre geführten Völker zur Natur zurück bringt.

So wenig also eine einerlei Gesetze allen Völkerschaften gleich zuträglich sind, so wenig können auch die wohlausgesuchtesten Gesetze beständig nützlich bleiben, oder

von ewiger Dauer seyn; hierin scheinen die weisesten Gesetzgeber gefehlet zu haben; sie standen in der Einbildung, daß unwandelbare Gesetze hinlänglich wären, die Menschen glücklich, und die Regierungen dauerhaft zu machen; sie schmeichelten sich vermuthlich, daß die Völker beständig in der nemlichen Lage bleiben würden, in welcher sie selbige gefunden hatten; sie rechneten nicht auf unversehene Zufälle, auf die Veränderung der Umstände, der Bedürfnisse, so die Völker erhalten könnten, denen die Gesetze vorschrieben.

Hieraus ist ohne Mühe das gefährliche Vorurtheil zu erkennen, vermöge welchem wir die von unsern Vätern angenommene Gesetze, als die untrügliche Richtschnur unserer heutigen Handlungen betrachten. Die Völker sind ja nicht zum Dienst der Gesetze, sondern die Gesetze zum Dienst der Völker gemacht. In der Maaße wie sich das gesellschaftliche Leben aufkläret, besser oder schlimmer wird, in eben dem Verhältniß müssen die Gesetze und Maximen sich verändern. Fast alle Nationen sind das Spiel aberglaubischer und politischer Vorurtheile, die beide ihrem Interesse geradezu entgegen sind, wohingegen Vernunft und Erfahrung nur selten in den Rath der Fürsten berufen werden. Will man denn niemals einsehen, daß die Zeit, welche die Meinungen, die Leidenschaften, die Bedürfnisse, die Vorurtheile der Menschen verändert, auch zugleich verursacht, daß die gegenwärtige Lage ihres Zustandes, mit den ehemaligen Gesetzen in offenbarem Widerspruch ist? In den Staaten, die sich einer vorzüglichen Freyheit rühmen, sind die Gesetze, und die Abstel-

stellung der Mißbräuche beynahe vergessen. Man ist mit einer Menge von Personen überhäuft, die bestellt sind, die Gesetze zu erklären, anstatt jeder Bürger die Gesetze kennen sollte, die ihm einige Verbindlichkeit auflegen. Der Gesetze, der Gebräuche, der Gewohnheiten sind in denen verschiedenen Staaten, ja in den einzelnen Provinzen der Staaten so viele, daß fast niemand mehr weiß, woran er sich zu halten hat.

Sollte es sich bey diesen bekannten Umständen nicht der Mühe verlohnen, daß die Regenten bis zur Entstehungsart der Gesellschaften zurück giengen, deren Natur sorgfältig studierten, Erfahrung, Nutzen und Vernunft zu rathe zögen, und nach deren Ausspruch, welcher Herrschaft älter als alle menschliche Einrichtungen, lächerliche und barbarische Gesetze, die fast immer das Werk der Gewalt oder des Vorurtheils sind, abschaffen? Sollte die Vernunft nicht berechtiget seyn, fehlerhaften Gesetzen abzuhelfen? ja sollte es nicht wünschenswürdig seyn, alte, unverständliche, zweideutige, der Lage der Sache nicht mehr angemessene Gesetze, in einfache, kurze, jedermann verständliche, der Natur und dem allgemeinen Nutzen gemäße verwandelt zu sehen? Laßt uns untersuchen, ob wir dergleichen auf Vernunft und Erfahrung gebauete Veränderung der Gesetzgebung, auch in Deutschland, zu wünschen Ursach haben.

Zweites Capitel,

Vom Einfluß der Grundverfassung auf die Wohlfart Deutschlandes.

Im sechsten Hauptstück habe ich bereits eine kleine Schilderung von den Gebrechen des Nahrungsstandes, die aus der Natur der Staatsverfassung Deutschlandes entspringen, zu geben mich erkühnet, und im darauf folgenden Hauptstück habe ich nicht ermangelt, allgemeine und der heutigen Staatsverfassung Deutschlandes angemessen scheinende Verbesserungsvorschläge zu thun. Es bleibt also noch die Untersuchung der Frage übrig, ob und wie die Majestät des Reichs denen Gebrechen, welche ausser der Macht einzelner Reichsstände sind, ohne den Staatskörper gefährlichen Erschütterungen auszusetzen, zu heben vermag.

So verwegen es auch scheinen kann, über eine so wichtige Materie sich in Zergliederungen einzulassen, so wird doch hoffentlich meine redliche und uneigennützige Absicht, die Kühnheit entschuldigen, mit der ich meine vielleicht fehlerhafte Gedanken über diesen grossen und ganz Deutschland interessirenden Gegenstand, zu sagen wage.

Ich bilde mir ein, daß Deutschland unmöglich in allen seinen Theilen glücklich, und denen benachbarten Staaten furchtbar seyn könne; so lange nicht sämtliche Stände dieses grossen Staatskörpers mit vereinigten Kräften nach einerlei wohl überlegten Plan wirken.

Haben wir aber diesen glücklichen Zeitpunkt zu erleben, nach der jetzigen Lage der Sachen, jemals zu hoffen?

Darf

Darf man z. E. hoffen, daß jemals die Reichsständischen Lande, aus aller Gemeinschaft mit den Nachtbaren gesetzet, und es jedem dadurch möglich gemacht werde, den Ackerbau, als den Grund der Glückseligkeit, auf einen guten Fuß zu setzen? darf man hoffen, daß unser verderbtes Münzwesen, worin so viele Reichsschlüsse und Gesetze ergangen, die alle unbefolgt geblieben, jemals eine bessere Gestalt erhalten werde? darf man hoffen, daß die Handlungsbilanz zu unserm Vortheil ausfallen könne, so lange jeder Reichsstand das Commercium erschweret, kein einziger aber sich bemühet, eine directe Handlung mit andern Welttheilen zu veranstalten? darf man hoffen, jemals zu einer verhältnißmäßigen Bevölkerung zu gelangen, so lange jedermann unbenommen ist, die Menschen durch mancherlei verderbte Mittel elend zu machen, ja sie sogar als das Vieh zu verkaufen? Hat man nun, wie ich fürchte, keine gegründete Hofnung zu Abänderung dieser und anderer Gebrechen, so darf man auch nicht hoffen, Deutschland jemals in rechtem Flor zu bringen, weil es ohne starke Bevölkerung, ohne einen zur Vollkommenheit gebrachten Getraidebau, ohne blühende Commercien nicht reich werden kann, vielmehr nach der heute subsistirenden gegenseitigen Verfassung von Zeit zu Zeit an Geld und Menschen ärmer werden muß.

Kann man diese Gebrechen nicht läugnen, findet sich kein Mittel, ihnen nach der jetzigen Staatsverfassung abzuhelfen, so ist auch nicht abzusehen, warum der Nation, deren allgemeiner Wille das höchste Gesetz ist, nicht vergönnet seyn sollte, die Fehler ihrer Verfassung zu un-

tersuchen, und selbigen, sobald sie entdeckt, auf eine schickliche Art abzuhelfen; allein in dem guten Willen der Reichsstände, in den Mitteln, sie zu vereinigen, wird allem Ansehen nach die gröste Schwierigkeit zu dergleichen heilsamen Abänderungen stecken. Die Menge der Regenten, deren jeder besonderes Interesse, ja vielleicht mancher ein der Wohlfart des Staatskörpers entgegenes Interesse hat, wird grosse, und vielleicht unübersehliche Hinderniſſe machen. Sollte es also nicht wünschenswürdig seyn, wenn die mächtigsten Reichsstände mit vereinigten Kräften an einen allgemeinen Verbesserungsplan arbeiten, diesen gründlich und zum allgemeinen Besten ausgearbeiteten Plan denen Repräsentanten der Stände vorlegen, auch solchen durch die Majestät des Reichs zur Wirklichkeit bringen liessen? sollte es denen mächtigen und wohlgesinnten Reichsständen unmöglich seyn, einförmige und auf den Wohlstand der Nation abzweckende Policei- und Münzgesetze einzuführen? sollte es ihnen bey der critischen Lage neidischer Nachbaren unmöglich seyn, die Bande, worin wir in Rücksicht auf das Commercium gefesselt liegen, zu zerreissen, und eine vortheilhafte auf gegenseitige Bedürfnisse sich gründende Handlung mit entfernten Völkern einzuführen? Sollte es ihnen unmöglich seyn, die Reichsstände unter sich aus aller Gemeinschaft zu setzen, und es ihnen dadurch insgesammt möglich zu machen, zu einem verdoppelten Getraidebau, zu einer stärkern Anzahl von Unterthanen zu gelangen? Die Beantwortung dieser wichtigen Fragen ist über meinen Gesichtskreiß, es würde vielleicht sogar Verwegenheit seyn, dazu Vorschläge zu wagen, die sich den Vätern des Vaterlandes, denen grossen

Säu-

Säulen unsers Staatskörpers, von selbst präsentiren werden. Ich begnüge mich, dergleichen vortheilhafte Veränderungen von ganzen Herzen zu wünschen, und die wir uns diesen Zeitpunkt zu nähern scheinen, da veränderte Umstände, veränderte Verfassungen von selbst nach sich ziehen; so bitte ich mir nur noch die Erlaubniß aus, die glückliche Folgen, so aus dergleichen Abänderungen, wenn die allgemeine Wohlfart Deutschlandes dabey zum Hauptaugenmerk genommen wäre, entspringen würden, mit wenig Worten zu bezeichnen.

Drittes Capitel,

von den glücklichen Folgen der zum gemeinen Besten abzweckenden Veränderungen.

So lange Deutschland nicht den Grund seiner Macht, seiner Stärke, seiner Glückseligkeit, in einer verhältnißmäßigen Bevölkerung, in einer grossen Menge fleißiger, gut gesinnter, geschickter Menschen setzet; so lange die Landwirthschaft nicht auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit gebracht, und jeder Reichsstand seine Grundstücke nicht ungehindert, nach bestem Wissen nutzen kann, so lange man die unterirrdische Produkte vernachläßiget; so lange man noch zehnmal mehr Waare von Ausländern kommen läßt, als man ihnen dagegen liefert; so lange jeder Reichsstand die traurige Freyheit hat, sein und seiner Unterthanen Verderben nach eigenen Gefallen zu befördern; so lange, sage ich, ist es ohne Wunderwerk unmöglich, daß Deutschland in seinem wahren Glanz

erscheinen, mächtig, reich und glücklich werden könne; denn so wenig eine Privathaußhaltung, in der mehr ausgegeben als eingenommen wird, von Dauer seyn kann, so wenig kann auch die grosse Haußhaltung eines Staats bestehen, wenn sie die Handlungsbilanz wider sich hat, oder wenn der Staat keinen Ueberfluß an denen zur Bedürfniß und Bequemlichkeit nöthigen Dingen besitzet, und für die Waaren, so ihm die Natur versaget, andere Tauschmittel anzubieten hat.

Wenn ich dieses als einen Grundsatz annehme, so folget auch, daß sobald diese Quellen des Verderbens, und der so sichtbar zunehmenden Armuth verstopft sind, der Staatskörper sich erholen, nach und nach zu Kräften kommen, und eine blühende Gestalt erhalten, oder von innen glücklich, und von aussen furchtbar, ja mit einer halben Million wohlgeübter, gehörig versorgter, und von einerlei Geist belebter Kriegsleute, ganz Europa respectable seyn werde.

Es ist ein so wahrer als oft wiederhohlter Satz, daß die innerliche Stärke eines Staats auf alle Arten von Güter, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erfordert werden, ankomme, und daß dieser Reichthum von Gütern mit der Bevölkerung in gleichen Schritten fortgehen und niemals stille stehen müsse. Allein es ist vergebens, diesen Satz für wahr anzunehmen, wenn man ihn nicht zur Ausübung bringt, er kann aber nicht zur Außübung gebracht werden, so lange die Herrschaften, die Gerechtsamen in einer gewissen Vermischung sich befinden, folglich niemand mit Ausschluß anderer das

Seinige

Seinige nach besten Einsichten nutzen, oder dienliche Verbesserungen machen kann; er kann nicht zur Ausübung gebracht werden, so lange jeder Reichsstand die unglückliche Befugniß hat, Menschen zu verkaufen, oder sie durch unerschwingliche Lasten, durch Mangel an Gewerbe und Nahrung zum Auswandern zu zwingen.

Möchten dahingegen die Reichsstände und kleinere Herrschaften, durch die Majestät des Reichs aus aller Gemeinschaft gesetzt, und zu Erleichterung dieses gemeinnützigen Zwecks, oder um die Interessenten zu vergleichen und schadloß zu halten, die am bequemsten gelegene zeitliche Güter der Geistlichkeit angewendet werden; möchte man ferner der Besteurung der Unterthanen billige, und in der Natur der Sache gegründete Grenzen setzen, auch den Menschenhandel schlechterdings aufheben; so würde die gewisseste und natürlichste Folge dieser Veranstaltung, eine verdoppelte Menge von Menschen und Naturprodukten seyn, so würden vermehrte, wohlerzogene und gehörig ernährte Menschen, durch ihren Fleiß den erforderlichen Reichthum von Gütern hervorbringen; so würde uns dieser Reichthum in Stand setzen, von andern Völkern unabhängig zu seyn; indem wir sodann die Mittel in uns selbst hätten, die zur wahren innerlichen Stärke eines Staats erforderlich sind.

Weil Deutschland aber auch eine äuserliche Stärke nöthig hat, so bedürfen wir einen relativen Reichthum an Gold und Silber, der sich auf die Commercien und den Zusammenhang mit andern Völkern beziehet, und bloß in dieser Absicht nöthig wird; um also diese Art von Reich-

thum zu bekommen und zu vermehren, muß man von seinen überflüßigen Natur- und Kunstprodukten soviel ausführen, als nur immer möglich, weil ohne Zweifel, wenn sonst die Umstände gleich, derjenige Staat der stärkste ist, der wenig Dinge von andern Staaten nöthig, dagegen viele auszuführen, oder eine Menge Tauschmittel anzubieten hat. Nach der jezigen Verfassung von Deutschland muß man auf vortheilhafte Commercien Verzicht thun, wir hängen in allen ausländischen, theils zur Bequemlichkeit gehörigen, theils sehr überflüßigen Dingen, von dem guten Willen der Seemächte ab, die uns die Produkte beider Indien in gefälligen Preisen überlassen, und dagegen das wenige, so sie von uns brauchen, in geringen Preisen annehmen. Wer anders als die mächtigsten Reichsstände, wer anders als die Besitzer von Ostende und von Embden, kann Deutschland aus dieser wahren Sclaverei reissen? wenn sie sich fünf, ja wenn sie sich acht Procent an Eingangsrechten bezahlen, dagegen aber alle auszuführende Waaren frey liessen, wenn sie den Waarentransport im Lande durch schickliche Communicationscanäle erleichterten, und innere Zölle auf einen gewissen und billigen Fuß setzten, so würde Deutschland dabey ungemein gewinnen. Möchte es vollends das Glück wollen, daß Nordamerika, und ganz vorzüglich die Inseln des Archipelags oder die sogenannte Antillen, die Ketten abschüttelten, und einen freyen Handel bekämen; so würden uns diese Insulaner mit Freuden ihre reiche Produkte überlassen, und dagegen unser Getraide, unsere Mineralien, unsere Weine, unser Leinewand annehmen, zumalen in diesen Inseln fast nichts wächst, was zur Nahrung und Kleidung

dung der Menschen gehöret, wohingegen diese an das europäische Getraide gewohnte reiche Colonien, uns mit Zucker, Caffee, Tabak, Indigo, Kakao, Rokou, Baumwolle u. s. w. in wohlfeilen Preisen beschenken würden, anstatt wir jetzo diese Bequemlichkeiten aus der dritten und vierten Hand erhalten, ja doppelt und dreyfach bezahlen müssen.

Es kann seyn, daß dieser Vorschlag nach des Plato Republik verwiesen wird, ob ich gleich nichts unmögliches in seiner Ausführung sehe, im Fall die Einbildung furchtsamer Seelen nicht grosse Schatten für Berge ansehen will. Was war denn Holland, als es die Fesseln zerriß, unter welchen es so lange geseufzet hatte? was waren bis zur Entdeckung von Amerika, alle übrige europäische Staaten in Absicht auf das Commercium? Nur eine kleine Anzahl beständig gewafneter Tyrannen, fand Mittel, einen ausschweifend theuren Luxus zu unterhalten. Alle übrige Bewohner der verschiedenen Staaten, waren gezwungen, sich mit dem zu begnügen, was ein übel gebautes Erdreich, und eine an den Grenzen jeder Provinz gehemmte Industrie, ihnen lieferte. Denn ob zwar die Hansee-Städte, und einige italiänische Freystaaten, von Cadix und Lissabon alles holten, was Indien seltenes und kostbares schickte, so war doch dessen Verbrauch durch den hohen Preiß, und durch das Unvermögen, diesen Preiß zu bezahlen, ungemein eingeschränkt.

Es ward ein Volk erfordert, welches auf allen Märkten Ueberfluß verbreitete; alle Produkte um einen billigeren Preiß anbieten, den Ueberfluß jeder Nation, gegen

dasjenige, was sie nicht hatte, vertauschen konnte; das den Umlauf der Eßwaaren, der Kaufmannswaaren, des Geldes erleichtert und ausbreitete, und dadurch Ackerbau, Bevölkerung und alle Arten von Industrie aufmunterte. Alle diese Vortheile hatte Europa den Holländern zu verdanken; allein wie sehr haben sich seit der Zeit die Umstände geändert! Der Verlust von Brasilien, und die Folgen der von England gemachten Navigationsacte, verursachten in der Masse der holländischen Reichthümer ein Leeres, so seitdem durch nichts ausgefüllt worden. Von diesem Augenblick an hörte England auf, dem Handel der Republik zinsbar zu seyn, es ward nicht allein ihre Mitwerberin, sondern es erlangte in Asien, Africa und Amerika ein entschiedenes Uebergewicht über sie.

Die Taxen, so Holland hiernächst auf die Waare der ersten Bedürfnisse gesetzt hat, und die ganz natürlich das Arbeitslohn vertheuren, haben ihrer Nationalindustrie einen tödtlichen Stoß gegeben. Die ungeheuren Abgaben, haben ihre Schiffart sehr verkleinert, sie haben sich gezwungen gesehen, die europäische Fracht, mit den Schweden, mit den Dänen, und besonders mit den Hamburgern zu theilen.

Die Commißionen haben mit der Fracht zugleich abgenommen, und seitdem das Licht der Mitwerbungen sich vermehrt hat, ist der Gewinn so sehr eingeschränkt, daß man theils ohne Mittelsagenten zurechte kömmt, theils, wenn sonst alles gleich, Hamburg den Vorzug giebt, weil daselbst nur 1 Procent Ein- und Ausfuhr-Zoll, in Holland aber 5 Procent bezahlet werden.

Auch

Auch der Versichrungshandel ist der Hand des Holländers entwischt, den sie vormals fast ausschliessend trieben, und sich damit bereicherten.

Die Pflanzörter der Republik sind in Amerika ohne Vertheidigung gegen die Feinde, die sie sich zuziehen könnte. Die Grausamkeit mit welcher man daselbst die Sclaven behandelt, drohet einen Umsturz, der bereits im Jahr 1763 sehr nahe war, und bloß durch die von Barbados zu Hülfe geschickte Engländer in der Geburt erstickt ward. Man gönnt diesen Kolonien nicht die Aufmerksamkeit, die sie so sehr verdienen. Die Schiffart nach denen amerikanischen Kolonien ist zwar allen Holländern offen, aber unter der seltsamen Bedingung, daß die Versendungen auf Surinam, und Berbiche von Amsterdam, die Versendungen auf Eßequebe aber von Zeeland abgehen; und daß die Schiffe ihren Rückweg nach den Häven nehmen sollen, wo sie ausgelaufen. Die Engländer wurden anfänglich nur unter der Bedingung im holländischen Guyana aufgenommen, wenn die Schiffe eine verhältnißmäßige Anzahl Pferde mitbrachten, wofür sie nur Syrop, Zucker und Brantewein an Zahlungsstatt erhalten sollten; allein die Engelländer, so sich des Rechts des Stärkeren bedienen, fuhren ein und aus was sie wollten. Ein grosser Theil der für Holland bestimmten Waaren gehet nach den fremden Kolonien. Die Mittel, eine neue Ordnung der Dinge dort einzuführen, übersteigen die Macht und Thätigkeit der Privatgesellschaften, unter welchen die holländischen Pflanzörter seufzen.

Wollen wir, ohne auf vorige Zeiten zurück zu gehen, einen Blick auf die heutige Lage Englands werfen, so ist

weltkundig, durch was für unbedeutende Gegenstände der unbegränzte Stolz dieser Insulaner ihre Nordamerikanischen Pflanzörter in Harnisch gebracht, und wie sehr wahrscheinlich diese wichtige Kolonien für England so gut als verlohren sind. Erweget man ferner, wie sehr England durch den mit seinen Kolonien so unglücklich geführten Krieg an Menschen und Geld entblösset worden; betrachtet man endlich das Ungewitter so sich von Frankreich und Spanien über ihr Haupt zusammen ziehet, so kann man, ohne den Geist der Prophezeyung zu besitzen, vorher sehen, daß sowol der gegenwärtige als zu befürchtende Krieg, er mag glücklich oder unglücklich ausfallen, England geschmeidiger machen, und es vermuthlich abhalten werde, die Embder Schiffe für gute Prisen zu erklären.

Betrachte ich Spanien, so weiß ich zwar, daß es den grösten und fruchtbarsten Theil des amerikanischen Archipelags besitzt, allein ich sehe zugleich, daß es weit entfernt ist, diese Besitzungen zur Quelle seines Flors zu machen. Die Insel Kuba z. E. eine der größten Inseln in der Welt, die man für das Bollwerk der neuen Welt ansiehet, ist nicht zum hunderten Theil urbar gemacht, aller wahre Anbau ist in den Ebenen von Havana vereiniget, und auch da ist er noch lange nicht, was er seyn könnte.

Die Spanier haben sowol da, als in ihren andern Besitzungen auf den Antillen mit amerikanischen Weibern ein Menschengeschlecht erzeuget, welches die Trägheit der wilden Völker mit den Lastern der gesitteten vereiniget, faul, diebisch und abergläubig ist.

Wende ich meine Augen auf die Pflanzörter Frankreichs in Amerika, so darf ich nicht läugnen, daß sie bes-

ser

ser kultivirt und in grösserer Ordnung sind, auch die Wunden so ihnen der vorige Krieg geschlagen, beynahe wieder ausgeheilt haben. Es scheinet nicht weniger, daß die mit den bisherigen engländischen Kolonien getroffene Verbindungen für Frankreich von beträchtlichem Nutzen seyn werden; allein man darf gleichwohl hoffen, daß bey dem bevorstehenden Krieg das Uebergewicht der engländischen Marine, Frankreich in gerechte Grenzen halten, oder sie bey gleichem Glücke, sich mit einander gleich stark verbluten werden.

Auch Dännemark hat einige kleine Besitzungen auf den Antillen, die mit der Zeit beträchtlich werden können, wenn es Mittel ausfindig zu machen vermag, um das ganze Produkt seiner amerikanischen Kolonien, die es heute mit den Holländern und Engländern theilen muß, sich zueignen zu können.

Sollte denn diese Lage der Seemächte, Deutschland nicht aufmuntern, schickliche Handlungsunternehmungen zu versuchen? sollte man nicht zu wünschen, und dazu beyzutragen Ursach haben, daß Amerika eine veränderte Gestalt gewinnen, das Menschengeschlecht wegen der Unterdrückung der neuen Welt gerächt, und dem Nachtheil ein Ende gemacht werden möchte, den Deutschland insbesondere darunter leidet? hat Deutschland nicht die amerikanische Kolonien mit viele tausend seiner Kinder bevölkern und urbar machen helfen? sollte man sich also nicht bemühen, für dieses wichtige Opfer billige Entschädigung zu erhalten? sollte man nicht von diesem Capital Zinsen zu bekommen trachten? sollte man sich nicht mit der angenehmen Hoffnung schmeicheln dürfen, daß jedes Volk nach

der

der Natur seines Gebiets, und nach dem Umfang seiner Industrie, ein verhältnißmäßiges Recht an der Schiffart habe, und solches in der Maaße, in welcher sich die Köpfe aufklären, dermaleins ausüben werde? Haben uns nicht die zu Ostende und Embden auf einen Augenblick erschienene Handlungsgesellschaften bereits von der Vortreflichkeit dieser Häven, und von der Möglichkeit, die Reichthümer Indiens aus der ersten Hand zu bekommen, überzeuget? Und wie sehr haben sich seit dieser Erscheinung die Umstände zum Vortheil Deutschlands verändert? Hat nicht bisher England in Amerika geherrscht, weil es daselbst statt des Goldes, Menschen und Künste hatte? hat es nicht vielen Staaten Gutes und Böses zu thun vermocht? hat sich Frankreich nicht müde geschrien, daß man das Gleichgewicht auf dem Meere herstellen müsse? und welchen Erfolg hat das wahrscheinliche Verlangen Englands, sich der Universalmonarchie auf dem Meere zu bemeistern, und der Neid Frankreichs gehabt? Die Kolonien der Engländer haben ihre Ketten zerbrochen, Frankreich hat sie für unabhängig erkannt, und sie zu Bundesgenossen aufgenommen, daraus entsteht ein Krieg, der die beyden Nebenbuhler zur Mittelmäßigkeit zurück bringen, und mehrere amerikanische Kolonien aufmuntern wird, das Joch der Muterländer abzuschütteln. Laßt uns diesen für Deutschland glücklichen Zeitpunkt mit Vergnügen entgegen sehen. Laßt uns die Verblendung anderer Völker wirthschaftlich nutzen. Laßt uns wünschen, daß alle Amerikaner die Hülfsmittel anwenden möchten, so ihnen die Natur anbietet, um eine Nationalunabhängigkeit, eine freye Handlung zu erhalten. Laßt uns die Handelsleute, so die critische

tische Lage der Seemächte aus Holland, Frankreich und England treibt, mit offenen Armen aufnehmen, und ihnen die Mittel erleichtern, ihr Geld und Industrie nützlich anzuwenden. Ja laßt uns allen von ihrem Vaterlande unzufriedenen Personen ein neues, ein wohlthätiges Vaterland anweisen! Dies ist das System des gemeinen Bestens, es ist auf die natürliche Billigkeit gegründet.

Möchten doch die Väter des Vaterlandes ihre Vergrösserungsbegierde auf diesen Gegenstand richten; möchten sie anstatt über den Besitz eines Sandhügels zu streiten, gierige Blicke auf die Schätze der neuen Welt werfen, möchten sie mit vereinigten Kräften an die wahre Stärke, an den wahren Reichthum Deutschlandes arbeiten, zu welcher Grösse, zu welcher Macht würde dieser von der Natur so reichlich ausgesteuerte Staatskörper gelangen! Der grosse Pitt gab seinen über den mißlichen Zustand von Amerika ihn befragenden Landsleuten den Rath, mit ihren Kolonien Friede zu machen, und sich dadurch in den Stand zu setzen, die ganze Welt bekriegen zu können. Ich wünsche den Deutschen unter sich in Frieden und Einigkeit zu leben, die Menschen und Naturprodukte zu vermehren, sich durch diesen wahren Reichthum eine Bahn nach Amerika zu brechen, und sodann allen Mächten Trotz zu biethen, die sich einfallen lassen könnten, die Ruhe, die Glückseligkeit Deutschlands zu unterbrechen.

Beschluß.

Wenn die Menschen überhaupt sich selbst, und ihre Kräfte hinlänglich kennten; wenn die Regenten insbesondere sich selbst und die wahre Macht, die wahre Stärke

ihrer Staaten genugsam kennten, was für Vortheile würden sie nicht in Bewürkung der Glückseligkeit der Völker daraus ziehen! was für Irrwege würden sie nicht vermeiden können!

Die ganze Geschichte ist voller Erfahrungen, welche diese Wahrheiten bestärken. Sehr mittelmäßige Staaten, von weisen und vortreflichen Regenten geführt, haben ohne ihre Besitzungen zu vergrössern, an Macht dergestalt zugenommen, daß sie den grösten Reichen von unvollkommener Regierung Widerstand thun, ja sie gar überwinden können; so wie gegentheils einfältige, schwache, boßhafte Regenten, auch den grösten Reichen des Erdbodens ihre Schwäche mitgetheilt haben. Warum sollte also ein guter Bürger nicht seinem Vaterlande ein erträgliches Schicksal wünschen, und dazu angenehme Aussichten hoffen? warum sollte er nicht die zu sothanem Endzweck führende Mittel aufsuchen und bekannt machen dürfen? warum sollte man nicht hoffen können, daß zunehmende Aufklärungen die Menschen erleuchten, und ihnen lehren werde, die wahre Macht, die wesentliche Grösse von dem Schein zu unterscheiden? Die allmächtige Hand des Schöpfers der Natur leitet die Könige und die Völker. Einem weisen und über seine wahre Vortheile aufgeklärten Monarchen wird es leicht seyn, die Glückseligkeit seiner Völker zu bewirken. Das Muster der Könige, die Bewunderung der Nachkommen, ja der unüberwindliche Held zu werden, wenn er sich gegen alle Zufälle im Voraus rüstet, auch in allen möglichen Begebenheiten den Muth und die Standhaftigkeit behält, wodurch sich die Römer in der Geschichte so verherrlichet haben.

Wir

Wir leben in demjenigen glücklichen Zeitpunkte, und in einem Lande, in welchem es erlaubt ist, seine Meinung ohne Menschenfurcht zu sagen; ja in welchem die größte Regenten erkennen, wie nothwendig es ist, die Menschen aufzuklären, und junge Leute in denen zur Glückseligkeit der Staaten unentberlichen Wissenschaften unterichten zu lassen. Diese Lage der Dinge kündiget uns glückliche Aussichten an, indem die erleuchtesten Zeiten allemal in der zu den Regierungsanstalten erforderlichen Erkenntniß fruchtbar, so wie hingegen die Zeiten der Barbarei und Unwissenheit auch allemal die elendesten in Ansehung der Regierungsanstalten gewesen sind.

Als die Wissenschaften in Griechenland blüheten, wurden Philipp und sein Sohn, Alexander der Grosse, von der feinsten Staatsklugheit und einer bewundernswürdigen Einsicht zu Vergrösserung ihrer Macht und Verbesserung ihrer Staaten belebet. Kaum hatte Rom seine einfältige aber auf grosse bürgerliche Tugenden gegründete Regierungsgrundsätze, durch den Flor der Wissenschaften und einer aufgeklärten Vernunft ausgebessert, als sich ein August, ein Titus, ein Trajan, ein Antonin fanden, deren Weißheit und Gütigkeit in Beherrschung der Völker, allen nachfolgenden Regenten zum Muster dienen kann. So bald aber die Wissenschaften sich zum Verfall geneigt hatten, verschwanden auch die Regierungskunst und Regententugenden. Wir haben nicht einmal nöthig, uns in das graue Alterthum zu wagen, wir dürfen nur einen Blick in das mittlere Zeitalter thun, wenn wir überzeugt seyn wollen, was die Zeiten der Barbarei vor Fehler und Mängel in den Regierungsanstalten, und was vor bedaurens-

renswürdige Unordnungen in dem bürgerlichen Leben hervorbringen.

Sollte es also wohl überflüßig seyn, denen Menschen zu zeigen, was sie sind, wie sie sind, und wie sie seyn sollen, wenn sie ihre Pflichten erfüllen, und ihren äusserlichen Zustand verbessern wollen? Ich zweifle nicht, daß Schriftsteller von ausgebreiteteren Naturgaben, von hinreißender Beredsamkeit etwas vollkommreres in dieser Art liefern können und geliefert haben, das einzige was ich versichre, ist die Reinigkeit meiner Absichten. Ich habe die Sprache des Herzens zum Nutzen der Menschen ohne Ansehen der Person geredet; sie sind in meinen Augen alle gleich, weil sie alle einerlei Bedürfnisse, und einerlei Gebrechen haben. Weder Verstellung, noch Furcht, noch Parteylichkeit haben meine Feder geführet, und wenn ich die Dinge nicht allezeit aus dem vortheilhaftesten Gesichtspunct vorgetragen haben sollte, wenn mich der Eifer für die Wohlfarh Deutschlandes zu weit geführet haben möchte, so werden doch meine Fehler, alles aufs genaueste berechnet, nur Fehler der Erkenntniß, und nicht des Willens seyn.

Ende des zweyten und letzten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

renswürdige Unordnungen in dem bürgerlichen Leben hervorbringen.

Sollte es also wohl überflüßig seyn, denen Menschen zu zeigen, was sie sind, wie sie sind, und wie sie seyn sollen, wenn sie ihre Pflichten erfüllen, und ihren äusserlichen Zustand verbessern wollen? Ich zweifle nicht, daß Schriftsteller von ausgebreiteteren Naturgaben, von hinreißender Beredsamkeit etwas vollkommneres in dieser Art liefern können und geliefert haben, das einzige was ich versichre, ist die Reinigkeit meiner Absichten. Ich habe die Sprache des Herzens zum Nutzen der Menschen ohne Ansehen der Person geredet; sie sind in meinen Augen alle gleich, weil sie alle einerlei Bedürfnisse, und einerlei Gebrechen haben. Weder Verstellung, noch Furcht, noch Parteylichkeit haben meine Feder geführet, und wenn ich die Dinge nicht allezeit aus dem vortheilhaftesten Gesichtspunct vorgetragen haben sollte, wenn mich der Eifer für die Wohlfarh Deutschlandes zu weit geführet haben möchte, so werden doch meine Fehler, alles aufs genaueste berechnet, nur Fehler der Erkenntniß, und nicht des Willens seyn.

Ende des zweyten und letzten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

renswürdige Unordnungen in dem bürgerlichen Leben hervorbringen.

Sollte es also wohl überflüßig seyn, denen Menschen zu zeigen, was sie sind, wie sie sind, und wie sie seyn sollen, wenn sie ihre Pflichten erfüllen, und ihren äusserlichen Zustand verbessern wollen? Ich zweifle nicht, daß Schriftsteller von ausgebreiteteren Naturgaben, von hinreißender Beredsamkeit etwas vollkommneres in dieser Art liefern können und geliefert haben, das einzige was ich versichre, ist die Reinigkeit meiner Absichten. Ich habe die Sprache des Herzens zum Nutzen der Menschen ohne Ansehen der Person geredet; sie sind in meinen Augen alle gleich, weil sie alle einerlei Bedürfnisse, und einerlei Gebrechen haben. Weder Verstellung, noch Furcht, noch Parteylichkeit haben meine Feder geführet, und wenn ich die Dinge nicht allezeit aus dem vortheilhaftesten Gesichtspunct vorgetragen haben sollte, wenn mich der Eifer für die Wohlfarh Deutschlandes zu weit geführet haben möchte, so werden doch meine Fehler, alles aufs genaueste berechnet, nur Fehler der Erkenntniß, und nicht des Willens seyn.

Ende des zweyten und letzten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

renswürdige Unordnungen in dem bürgerlichen Leben hervorbringen.

Sollte es also wohl überflüßig seyn, denen Menschen zu zeigen, was sie sind, wie sie sind, und wie sie seyn sollen, wenn sie ihre Pflichten erfüllen, und ihren äusserlichen Zustand verbessern wollen? Ich zweifle nicht, daß Schriftsteller von ausgebreiteteren Naturgaben, von hinreißender Beredsamkeit etwas vollkommreres in dieser Art liefern können und geliefert haben, das einzige was ich versichre, ist die Reinigkeit meiner Absichten. Ich habe die Sprache des Herzens zum Nutzen der Menschen ohne Ansehen der Person geredet; sie sind in meinen Augen alle gleich, weil sie alle einerlei Bedürfnisse, und einerlei Gebrechen haben. Weder Verstellung, noch Furcht, noch Parteylichkeit haben meine Feder geführet, und wenn ich die Dinge nicht allezeit aus dem vortheilhaftesten Gesichtspunct vorgetragen haben sollte, wenn mich der Eifer für die Wohlfarh Deutschlandes zu weit geführet haben möchte, so werden doch meine Fehler, alles aufs genaueste berechnet, nur Fehler der Erkenntniß, und nicht des Willens seyn.

Ende des zweyten und letzten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Johann Friedrich von, 1718-1787

Grundriß der wahren und falschen Staatskunst

Bd.: 2

Berlin (1779)

Pol.g. 381-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769266-9
VD18 8044685X-001